An
2109
03.5.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Google

An 2109.03.5

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

Established in 1891 by Roger Wolcott (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology," and increased in 1901 by a bequest in his will.

Berliner juristische Beiträge, 1.

Das Asylrecht der Naturvölker

von

A. Hellwig.

Mit einem Vorwort von

J. Kohler.

Berlin 1903.
R. v. Decker's Verlag,
G. Schenck,
Königl. Hofbuchhändler.

An 2109.03.5

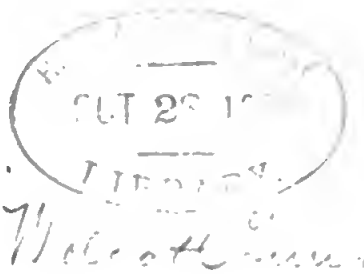

Motto:

„Das Recht eines Volkes ist nur im Zusammenhalt mit seiner ganzen Kultur zu verstehen, aber durchaus nicht etwa bloß im Zusammenhalt mit seiner materiellen ökonomischen Kultur: die ethischen und religiösen Anschauungen tauchen tief in das Rechtsleben hinein".

(Kohler: „Recht, Glaube und Sitte" in Grünhut's Zeitschr. XIX, S. 561.)

Digitized by Google

Vorwort.

Ich freue mich, mit dieser Schrift über das Asylrecht die Serie der Veröffentlichungen beginnen zu können, da diese aus meinem strafrechtlichen Seminar hervorgegangene Arbeit unzweifelhaft außerordentlich tüchtig ist und eine Darstellung eines wichtigen Rechtsinstitutes gibt, so eingehend und umfangreich, wie sie bisher noch nicht bestanden hat; und zwar behandelt der Verfasser nicht nur das Verbrecherasyl, sondern auch das Fremden- und Sklavenasyl; mit Recht, denn alle diese Einrichtungen, obschon sie in verschiedene Rechtsgebiete einschlagen, gehen auf einen Rechtsgedanken zurück, nämlich auf den Gedanken des besonderen Schutzes, der einer Person gewährt wird kraft gewisser Beziehungen, in die sie eintritt. Dieser Schutz kann ein Schutz gegen die Verbrechensverfolgung, namentlich gegen die Blutrache sein, ferner ein Schutz gegen die Gefahren, welche die Rechtlosigkeit des Fremden herbeiführt, aber auch ein Schutz des Sklaven gegen Brutalitäten des Herrn; und überall kann der Schutz aus den gleichen Beziehungen hervorgehen: die gleiche Oertlichkeit kann den Verbrecher wie den Sklaven wie den Fremden schützen, und ebenso kann eine bestimmte persönliche Beziehung den Fremden wie den Verbrecher sichern und beiden eine Unterkunft gewähren. Ja, mitunter geht beides ineinander über, wenn z. B. jemand, als Verbrecher verfolgt, in das Ausland flieht und dort irgendwo seine Rettung sucht, nicht nur gegen seine Verfolgung als rechtloser Fremder, sondern auch gegen die etwaigen Angriffe, welche von seinem Lande aus gegen ihn als Verbrecher gerichtet werden. Daher ist die gemeinsame Behandlung des Institutes nach diesen drei Richtungen hin methodisch gerechtfertigt, ja geboten. Im übrigen untersucht der Verfasser sowohl das örtliche als auch das persönliche Asyl (anaya). Leider hat er das zeitliche Asyl ausgeschieden, was ich nicht für zutreffend erachte, und insbesondere das S. 4 f. darüber Ausgeführte halte ich nicht für ausschlaggebend.

Eines muß ich ferner bemerken: das Asylinstitut ist ein Sicherungsinstitut; es ist nur da anzunehmen, wo es sich um eine besondere Schutzeinrichtung handelt, nicht wo einfach Uebergang des Eigentums vorliegt. Daher bin ich mit dem Verfasser darin nicht einverstanden, daß er auch das sog. Bondo- oder Tombikainstitut unter das Asylrecht stellt; es besteht dieses darin, daß ein Sklave, um seinem Herrn zu entgehen, bei einem anderen Herrn irgend welche Unbill verübt, welche dann eine Uebergabe an diesen

Verletzten (noxae datio) zur Folge hat; was in späterer Entwicklung auch in der Art geschehen kann, daß er eine bloß symbolische Verletzung vornimmt, die wie eine wirkliche Verletzung den Uebergang des Sklaven auf den neuen Herrn bewirkt: eine symbolische Verletzung, die vielfach abgekartet ist oder auch, wegen ihres häufigen Vorkommens, von dem neuen Herrn sofort verstanden wird. Die Folge ist aber hier nicht ein besonderes Schutzverhältnis, sondern ein Uebergang des Eigentums; und wenn der Sklave bei dem neuen Herrn gegen die Brutalitäten des alten Sicherung findet, so beruht dies eben darauf, daß er nunmehr dem neuen Herrn gehört, nicht mehr dem alten.

Doch diese methodische Ungenauigkeit können wir leicht verschmerzen, umso mehr da wir für die neuen Nachweise über dieses interessante Institut dankbar sind. Im übrigen hat der Verfasser wohl befolgt, was ich stets hervorhebe, daß man eine Einrichtung niemals aus dem Gesamtkulturkreis des Volkes herausreißen, sondern nur in Verbindung mit allen Lebensverhältnissen der Völkerschaft erfassen kann. Er hat überall versucht, das Asylrecht mit dem Glauben, der Religion, den Wirtschaftsverhältnissen und der politischen Organisation der Stämme in Verbindung zu setzen. Er hat sich auch nicht damit begnügt, die Rechtseinrichtungen aufzuweisen, sondern ist den Erscheinungen nachgegangen, die auf sie eingewirkt haben. In letzterer Beziehung mag man allerdings manche Einwendung erheben und manche Erklärung als rationalisierend und zweifelhaft erachten; immerhin ist der Versuch stets bedeutsam. Daß der Gedanke, im Verbrecherasyl auch die strafrechtliche und sittliche Qualität der Tat zum Ausdruck zu bringen und insbesondere den absichtlichen Verbrecher anders zu behandeln als den zufälligen, sich schon bei Naturvölkern findet, daß schon hier Ideen auftauchen, die man vielfach als eine Eigentümlichkeit jüdischer Entwicklung angesehen hat, ist ein Punkt, auf den ich noch besonders hinweisen möchte.

Weitere Durchforschungen der Naturvölker werden natürlich die Materialien des Verfassers noch vervollständigen können. Auch die neuestens von Steinmetz) Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien) gebrachten Berichte bieten über das Asylrecht einiges, wenn auch nicht allzuviel. In Ostafrika finden wir insbesondere, S. 260 f., die Gestaltung des Häuptlingsasyls in der Art, daß der Hilfesuchende zum Sklaven des Häuptlings wird. Das Häuptlingsasyl ist auch bei den Ondonga in Westafrika beglaubigt, S. 342: hier wird der zum Tode Verurteilte begnadigt, wenn er die Kniee des Häuptlings erfassen kann; dagegen sollen geweihte Orte hier nur ein kurzes Asyl auf einige Tage geben. Eine Art Fremdenasyls wird von den Malegassen, S. 392, berichtet, in der Art, daß der flüchtige Verbrecher, der in eine fremde Gemeinde geflohen ist, dort unbelästigt weiterleben darf. Auf eine andere Art Fremdenasyls scheint auch das zu deuten, was von den Banakas in Kamerun, S. 45, erzählt wird, daß einem Fremden, der in ein Dorf kommt, ein Haus angewiesen wird und daß er dort durch seinen Gastherrn und durch das Dorfhaupt beschützt wird; während der etwas unklaren Aeußerung, S. 43, daß der Sklave zwar nicht den Herrn wechseln,

wohl aber von seinem alten Herrn wegen schlechter Behandlung weglaufen kann, eine Art von Bondo-Recht zugrunde liegen möchte. Daß bei den Polynesiern das Asylrecht sehr stark entwickelt ist, ist bekannt; es hängt hier teils mit dem Häuptlingsrecht zusammen, teils mit dem Priesterrecht, welches beides ja wiederum miteinander in Verbindung stehen kann, sofern nicht selten der Häuptling auch der Priester ist. Dementsprechend berichtet auch Senfft von den Marschall-Inseln, S. 449, daß der Häuptling den Mörder oder Totschläger vor der Blutrache schützen kann. So bieten auch diese neueren Berichte einige, wenn auch nicht sehr bedeutsame Ergänzungen; im übrigen kann ich auf die inhaltreiche Schrift selbst verweisen.

Berlin, Mai 1903.

J. Kohler.

Druckfehlerberichtigung.

Seite	11	Zeile 28:	precincts ſtatt precinets.
„	24	Anm. 108:	„Ethnologiscbe Jurisprndenz“ ſtatt „Etbeol. Jurisprodenz“
„	36	Zeile 23:	toutefois ſtatt toutefois
„	36	Anm. 71:	Asiatique ſtatt Asatique und „Voyages d'Ibn Batontah“ ſtatt „Voyages Ib Batontab“
„	37	Zeile 6:	nom ſtatt non
„	37	„ 9:	coutume ſtatt contume
„	37	„ 12:	coutume ſtatt coûtume
„	37	„ 14:	propriétaire ſtatt propriètaire, roubbân ſtatt voubbân
„	37	„ 23:	bétel ſtatt bètel
„	37	„ 31:	accompagné ſtatt accompagne
„	46	„ 13:	auparavant ſtatt anparavant
„	72	„ 9:	des ſtatt de
„	72	„ 28:	surtont ſtatt sartout
„	73	„ 39:	reprébensible ſtatt réprébensible
„	78	„ 13:	déterminées ſtatt dèterminéea
„	79	Anm. 298:	Singduelle ſtatt Siegduelle
„	80	Zeile 6:	ânaïa ſtatt ânïa
„	80	Anm. 301:	Féraud ſtatt Feraud
„	81	Zeile 5:	singulière ſtatt singuliére
„	82	Anm. 315:	Settlements on ſtatt Settlemenson
„	98	Zeile 32:	Bemerkung ſtatt Bemerken
„	108	Zeile 18:	for ſtatt vor und tbeir ſtatt tbair
„	111	„ 3:	Cities ſtatt Citïa
„	111	„ 4:	recognised ſtatt recognized

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Seite

§ 1. Aufgabe 1
§ 2. Begriff und Arten des Asylrechts 1

Beiträge zur Universalgeschichte des Asylrechts.

Kapitel I: Asylrecht in Australien und der Südsee.

§ 3. Australien 6
§ 4. Inseln der Südsee im allgemeinen 7
§ 5. Neu-Guinea und Neu-Mecklenburg 7
§ 6. Polynesien im allgemeinen 9
§ 7. Sandwich-Inseln 10
§ 8. Samoa 14
§ 9. Tonga-Inseln 15
§ 10. Mikronesien im allgemeinen 16
§ 11. Palau-Inseln 17
§ 12. Marschall-Inseln 23
§ 13. Quakeolth und Kanai 24

Kapitel II: Asylrecht in Afrika.

§ 14. Afrika im allgemeinen; Buschmänner und Hottentotten 25
§ 15. Damara 27
§ 16. Kaffern 29
§ 17. Usambara 32
§ 18. Ostafrika 35
§ 19. Galla 45
§ 20. Somali 49
§ 21. Abessinien 51
§ 22. Barea und Kunama 56
§ 23. Bogos 64
§ 24. Beni-Amer 67
§ 25. Berta 68
§ 26. Kordofan und Dar-Fur 69
§ 27. Wadai 70
§ 28. Kabylen 71
§ 29. Fulupstämme 80
§ 30. Bambaras 80
§ 31. Joloffen 82
§ 32. Mandingos 84

Digitized by Google

Seite

§ 33. Sierra Leone 84
§ 34. Goldküste 84
§ 35. Kruneger 91
§ 36. Aschanti 92
§ 37. Dahome 94
§ 38. Bakwiri 94
§ 39. Loango 95
§ 40. Kimbundaländer 97

Kapitel III: Asylrecht in Amerika.

§ 41. Allgemeines 105
§ 42. Verbrecherasylrecht 107
§ 43. Fremdenasylrecht 115
§ 44. Sklavenasylrecht 119

§ 45. Schluß. 122

I. Einleitung.

§ 1. Aufgabe.

Ursprünglich beabsichtigte ich, eine möglichst lückenlose Darstellung des Asylrechtes aller der vergleichenden Rechtsforschung zugänglichen Natur- und Kulturvölker der Vergangenheit und Gegenwart zu geben, also auch das uns schon durch zahlreiche eingehende Darstellungen näher bekannte Asylrecht des mosaischen Rechts, des klassischen Altertums und des christlichen Mittelalters im Zusammenhang der Gesamtentwicklung des Asylrechts darzustellen.

So verlockend diese Aufgabe auch ist, da das Asylrecht eine eminente kulturhistorische Mission erfüllt hat, und da diese Bedeutung dieses anscheinend reinen Rechtsinstituts für die Entstehung der Kultur in ihrer ganzen Tragweite sich erst bei einer im wahren Sinne des Wortes universalgeschichtlichen Darstellung zeigen würde, so ist es mir zur Zeit doch leider nicht möglich, diese Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu lösen, da es mir an Zeit mangelt, um eine die bisherige reiche Literatur über das jüdische, griechisch-römische und christlich-mittelalterliche Asylrecht zusammenfassende Darstellung von den neuen Gesichtspunkten aus zu geben, welche der Blick vom universalrechtsgeschichtlichen Entwicklungsgang auf diese partikulären Rechtsgebilde in Hülle und Fülle eröffnet.

Ich muß mich darauf beschränken, hier nur Beiträge zur universalrechtsgeschichtlichen Entwicklung des Asylrechts zu geben und zwar soll das Asylrecht der Naturvölker von Ozeanien, Afrika und Amerika dargestellt werden. Auch dies ist schon eine sehr lohnende Aufgabe, da so gut wie keine Vorarbeiten auf diesem doch so interessanten, aber anscheinend in seiner hohen Bedeutung noch nicht genügend gewürdigten Gebiet der Universalrechtsgeschichte und Kulturgeschichte bestehen. Meines Wissens existiert hierüber außer den betreffenden, verhältnismäßig recht dürftigen Abschnitten der Werke von A. H. Post nur die dankenswerte, aber auch viel zu knappe Darstellung Andree's[1]). Bei beiden ist außerdem das Asylrecht für sich abgesondert dargestellt, während, wie ich hoffe, meine Darstellung zeigen wird, daß nur eine den innigen Zusammenhang dieses Rechtsinstituts mit der übrigen Kultur aufdeckende Untersuchung das Asylrecht in seiner universalgeschichtlichen Bedeutung voll zu würdigen vermag.

§ 2. Begriff und Arten des Asylrechts.

Zunächst müssen wir uns über den Begriff des Asylrechts verständigen, was um so notwendiger ist, als ich der folgenden Darstellung einen gegenüber dem gebräuchlichen Begriff des Asylrechts auf Grund universalrechtsgeschichtlicher Forschungen sehr erweiterten Begriff zu Grunde zu legen gedenke.

Asylrecht (im objektiven Sinn) ist der Inbegriff der Rechtssätze über das Asyl. Unter Asyl verstehe ich diejenige Rechtseinrichtung einer bestimmten Rechtsgemeinschaft, welche bestimmten Personen oder Orten die rechtliche Macht verleiht, allen

[1]) Andree im „Globus" Bd. XXXVIII, Nr. 39.

oder gewissen Personen, welche des Rechtsschutzes dieser Rechtsgemeinschaft entbehren, dauernd oder für gewisse Zeit Rechtsschutz angedeihen zu lassen.

Rechtsschutz genießen in primitiven Rechtsgemeinschaften nur die Genossen, welche nicht durch Verletzung des durch die Gemeinschaft garantierten Rechtes eines andern Rechtsgenossen sich dieses Rechtsschutzes unwert gezeigt haben und daher aus der Rechtsgemeinschaft ausgestoßen und nun ebenso rechtlos sind wie der von vornherein außerhalb dieser Gemeinschaft stehende, der Fremde.

Zu diesen beiden Kategorien von ursprünglich völlig Rechtslosen, zu den Verbrechern und Fremden kommt noch eine dritte Kategorie hinzu, die der Sklaven, die aber eigentlich nur eine Unterart der Fremden ist, da wohl überall die Sklaverei ursprünglich nur aus der Kriegsgefangenschaft entstanden ist, die Sklaven also stets Stammesfremde waren.

Dieser Zustand bildet aber nur den Ausgangspunkt der Entwicklung; auf die Dauer können sich solche Anschauungen nicht erhalten. Daher hat bei allen Völkern, welche sich über die ganz primitive Stufe erhoben haben, die Entwicklung eingesetzt, welche in ihrem Endziel im modernen Recht das Resultat hervorgebracht hat, daß es völlig rechtlose Personen nicht mehr gibt, daß also Sklaverei völlig aufgehoben ist, der Fremde den Einheimischen rechtlich gleich steht und daß auch im Verbrecher, der sich noch so schwer gegen die Rechtsgemeinschaft vergangen hat, der des Rechtsschutzes fähige Mensch anerkannt wird.

Aber ein langer Weg langsamer Entwicklung war zurückzulegen, bevor diese unserm modernen Rechtsbewußtsein so selbstverständlich erscheinende Regelung der Rechtsfähigkeit erreicht war. Nur ganz allmählich mit fortschreitender Kultur und Gesittung bricht sich in immer steigendem Maße dieser Gedanke der universalen Rechtsfähigkeit Bahn gegenüber dem Prinzip der auf einen bestimmten kleinen Kreis von Personen beschränkten Rechtsfähigkeit, dem Prinzip der partiellen Rechtsfähigkeit. Erst durch die Sitte, dann auch durch die Rechtsordnung wird dem theoretisch zwar noch immer völlig rechtlosen Verbrecher, Fremden, Sklaven ein gewisses Stück faktischen Rechtsschutzes verliehen: Gewisse Orte oder Personen bekommen allmählich das Privileg, die Verbrecher, Fremden oder Sklaven, welche sich unter ihren Schutz begeben haben, gegen jeden Angriff entweder absolut oder unter bestimmten Voraussetzungen zu sichern.

Fassen wir diese Schutzeinrichtungen, wie oben geschehen, unter dem Namen Asyl zusammen, so ergeben sich nach den Objekten, welche des Asylschutzes teilhaftig werden, drei Arten von Asylen: das Fremdenasyl, das Verbrecherasyl und das Sklavenasyl.

Unter Verbrecherasyl verstehe ich also diejenige Rechtseinrichtung einer bestimmten Rechtsgemeinschaft, welche gewissen Personen oder Orten die rechtliche Macht verleiht, Personen gegen die Blutrache oder die staatliche Strafgewalt dauernd oder zeitweise in Schutz zu nehmen. Dies Verbrecherasyl ist dasjenige, was man bisher unter Asyl schlechtweg verstand, da man die zwischen dem Schutz des Verbrechers einerseits, dem Schutz des Fremden und des Sklaven andrerseits bestehende vollkommene Analogie nicht erkannt hat und daher den Begriff Asyl nur auf einen Teil des Schutzes Rechtsloser, nämlich auf den des Verbrechers, ausgedehnt hat.[2])

[2]) Das in den modernen Staaten in weitem Umfange bestehende völkerrechtliche Asyl für ausländische Verbrecher ist zwar Fremdenasyl, wird aber durchgehends von dem Verbrecherasyl nicht scharf genug geschieden

Fremdenasyl ist diejenige Rechtseinrichtung einer bestimmten Rechtsgemeinschaft, welche gewissen Orten oder Personen die rechtliche Macht verleiht, Nicht-Rechtsgenossen, Fremden, dauernd oder zeitweise Schutz und Sicherheit zu geben, wenn sie sich keines Verbrechens gegen eben diese Gemeinschaft schuldig gemacht haben. Hierbei ist zu bemerken, daß das Fremdenasyl gewährt wird ohne Rücksicht, ob der Schützling im Ausland ein Verbrechen begangen hat oder nicht, ja sehr häufig dient das Fremdenasyl vorzugsweise gerade dazu, Verbrechern einer fremden Gemeinschaft Schutz zu gewähren. Denn der primitiven Genossenschaft, ja in weitem Umfange sogar den modernen Kulturstaaten, gilt nur das gegen die eigene Genossenschaft gerichtete antisoziale Handeln als Verbrechen; eine Handlung, welche nur Mitglieder einer fremden Gemeinschaft schädigt, gilt eher als verdienstvoll denn als Verbrechen, da sie durch Schädigung des Feindes dem eigenen Lande nützt. Ein letzter Ausläufer dieses Standpunktes ist, daß auch im modernen Strafrecht im allgemeinen nicht das Prinzip der Weltstrafrechtspflege gilt, sondern das Territorialitätsprinzip, wonach jeder Staat nur die im eigenen Lande begangenen Verbrechen bestraft, ohne im allgemeinen irgendwelche Beachtung zu schenken den gegen schutzwerte Rechtsgüter eines fremden Staates im fremden Staate gerichteten antisozialen Handlungen, ein Prinzip, das in neuerer Zeit immer mehr durch Auslieferungsverträge gemildert wird, wonach wenigstens die meisten Kulturstaaten sich die schwersten Verbrecher gegenseitig ausliefern; aber manche Staaten gewähren auch heute noch verbrecherischen Fremden ein mehr oder minder absolutes Asyl.

Während so in primitiven Staaten das Fremdenasyl auch zur Anwendung kommt, wenn der Schützling in einem fremden Staate ein Verbrechen begangen hat ist die Sachlage eine ganz andere, wenn der Schützling in dem Staate, der ihn aufgenommen hat, ein Verbrechen begeht. Denn dadurch verliert der Schützling wieder den gewährten Rechtsschutz ebenso wie ein einheimischer Verbrecher, das Fremdenasyl hört also auf und möglicherweise ist der Fremde nun, wie in ganz primitiven Genossenschaften und in modernen Staaten, der Blutrache beziehungsweise der staatlichen Strafgewalt völlig preisgegeben; möglicherweise aber wird ihm trotzdem Schutz gewährt, aber dann ist es nicht mehr das Fremdenasyl, sondern das Verbrecherasyl, welches ihn vor Verfolgung sichert. Zeigt sich hier schon der enge Zusammenhang zwischen Verbrecherasyl und Fremdenasyl, so tritt dies noch mehr hervor bei der dritten Gruppe, dem Sklavenasyl, das ein Konglomerat beider ist.

Sklavenasyl ist diejenige Rechtseinrichtung einer bestimmten Rechtsgemeinschaft, welche entflohenen Sklaven, die kein weiteres Verbrechen gegen diese Rechtsgemeinschaft begangen haben, relativen oder absoluten Rechtsschutz verleiht. Auf den Zusammenhang des Sklavenasyls mit dem Fremdenasyl ist schon oben kurz hingewiesen worden. Auch der Zusammenhang mit dem Verbrecherasyl ist leicht zu erkennen, da die Flucht des Sklaven ein Verbrechen gegen die Rechtsordnung darstellt. In ein reines Verbrecherasyl wandelt sich dies Sklavenasyl aber um, wenn der Sklave außer der Flucht noch ein anderes Verbrechen gegen die Rechtsgemeinschaft seines Herrn auf dem Gewissen hat und ihm trotzdem Schutz gewährt wird.

So glaube ich den engen inneren Zusammenhang zwischen Verbrecherasyl, Fremdenasyl und Sklavenasyl hinreichend nachgewiesen und gezeigt zu haben, daß alle drei nur Zweige eines Baumes sind, daß also eine Darstellung des Asylrechts alle drei berücksichtigen muß, wenn anders sie die kulturhistorische Bedeutung dieses Rechtsinstituts in seiner ganzen Größe erkennen will.

Digitized by Google

Noch eine vierte Art könnte man vielleicht unterscheiden, das Tierasyl, indem nämlich bei einigen Völkern Tiere nicht mehr verfolgt oder getötet werden dürfen, wenn sie sich an gewisse heilige Orte oder unter den Schutz gewisser Personen geflüchtet haben. Wenn dies allerdings auch ein Institut des objektiven Rechts ist, so kommt es als solches für uns doch nicht in Betracht, da Tiere im Gegensatz zu Menschen nie als Rechtssubjekte in Betracht kommen. Aber von Bedeutung ist auch für unsern Zweck dies Tierasyl, indem wir nämlich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schließen können, daß, wenn die Heiligkeit eines Ortes oder einer Person es nicht zuläßt, daß ein dorthin geflüchtetes Tier weiter verfolgt wird, es erst recht als unstatthaft gelten wird, einem dorthin geflüchteten Menschen, sei es ein Verbrecher, Fremder oder Sklave, weiter nachzusetzen. Doch hat dieser Schluß immerhin nur einige Wahrscheinlichkeit, bietet aber keine absolute Gewißheit, da die soziale Bedeutung des Menschenasyls, namentlich des Verbrecherasyls, eine ganz anders in die Lebensbedingungen der Gemeinschaft einschneidende ist als die des Tierasyls. Daher ist es sehr wohl möglich, daß letzteres anerkannt ist, ohne daß ein Menschenasyl, besonders ein Verbrecherasyl besteht.

Eine andere Einteilung des Asyles als in Verbrecher-, Fremden- und Sklavenasyl halte ich für verfehlt.

Anfangs kannte man nur das örtliche Asyl.[2a]) Carlholm[3]) unterschied örtliches und persönliches Asyl, asyla realia und asyla personalia, die er folgendermaßen definierte: „Asylum est locus aut persona, quaecumque inviolabilis et consecrata, illuc confugientium certa lege securum receptaculum.“ Dieselbe Unterscheidung macht Post.[4]) Noch eine weitere Art fügt Kohler[5]) hinzu: das zeitliche Asyl, worunter er die Rechtseinrichtung versteht, daß in gewissen Zeiten die Blutrache nicht ausgeübt werden kann.

An und für sich läßt sich gegen diese Ausdehnung des Asylrechtsbegriffs nichts einwenden, da die von Kohler zeitliches Asyl genannte Rechtseinrichtung demselben Zwecke dient wie das, was man bisher unter dem Begriff Asyl verstand. Auch läßt sich nicht etwa einwenden, daß das zeitliche Asyl immer nur für einige Zeit Schutz vor der Blutrache gewähre, also nicht geeignet sei, wie das andere Asyl die Blutrache dauernd zu unterdrücken, denn auch das örtliche und persönliche Asyl ist durchaus nicht immer, wie wir sehen werden, absolut, sondern oft genug relativ, d. h. es gewährt nur bestimmten Verbrechern Schutz oder sichert nur für gewisse Zeit vor Verfolgung. Auch war der durch das zeitliche Asyl erzwungene Waffenstillstand häufig der Vorbote des Friedens,[6]) womit in Zusammenhang steht die sich bei vielen Völkern findende Rechtsbestimmung, daß die Blutrache nach Ablauf einer bestimmten Zeit nicht mehr ausgeübt werden darf. So konnte sowohl das zeitliche als auch das zeitlich begrenzte örtliche oder persönliche Asyl doch absolute Sicherung vor der Blutrache im Gefolge haben. Wenn ich so nichts Prinzipielles gegen die Ausdehnung des Asylrechtsbegriffs auf das von Kohler nach der bekannten Rechtsbildung im deutschen und französischen Mittelalter sogenannte „Treugasystem“ einzuwenden

[2a]) Vgl. die Definitionen bei Cartholm (Upsala 1682) „Tractatus de asylis“ S. 6 u. 7.

[3]) S. 7.

[4]) Vgl. z. B. „Grundlagen“, S. 414.

[5]) In seinen Vorlesungen über Rechtsphilosophie.

[6]) Kohler, „Shakespeare vor d. Forum der Jurisprudenz“ S. 161.

habe,[7]) so muß ich doch bestreiten, daß mit dieser Einteilung des Asyles in örtliches, persönliches und zeitliches irgend etwas gewonnen werde.

Zunächst ist zu bemerken, daß sich örtliches und persönliches Asyl sehr häufig nicht scharf trennen lassen, dann sind aber auch örtliches und persönliches Asyl nicht zwei einander gleichstehende Arten eines gemeinsamen Oberbegriffs, sondern das örtliche ist nur ein besonders geartetes persönliches Asyl, steht also zu ihm im Verhältnis der Subordination und nicht der Koordination. Das, was das sogenannte örtliche Asyl vom rein persönlichen unterscheidet, ist nur das, daß beim ersteren der Schutz an einen ein für allemal bestimmten festen Platz geknüpft ist, während beim letzteren derjenige, welcher des Schutzes der Asylperson teilhaftig geworden ist, entweder an jedem Punkte des betreffenden Landes oder doch überall, wo sich sein Schutzherr aufhält, gesichert ist. Daß aber auch das sogenannte örtliche Asyl im Grunde genommen ein persönliches ist, liegt auf der Hand: Denn nicht der Ort an und für sich schützt, sondern weil er unter dem Schutze einer mächtigen Persönlichkeit steht, mag diese nun ein Gott, Geist, Häuptling, Priester oder sonst was sein. Ganz ebenso läßt sich das zeitliche Asyl auf das persönliche zurückführen, sodaß wir nur eine Art des Asyles haben, das persönliche Asyl, das sich in den dreierlei Formen des Verbrecherasyls, Fremdenasyls und Sklavenasyls vorfindet.

Wenn ich so auch die Einteilung des Asyles in örtliches, persönliches und zeitliches ablehnen muß, wenn man die Verschiedenheit in dieser Beziehung zum Einteilungsprinzip machen will, und zwar deshalb ablehnen, weil sich diese Einteilung nur auf Verschiedenheiten der äußeren Erscheinungsform stützt und nicht auf wesentliche Verschiedenheiten und daher belanglos ist für die Erkenntnis des Asylrechts, so kann man diese Ausdrücke der Kürze halber dennoch weitergebrauchen, wenn man sich nur des eben Gesagten immer bewußt bleibt.

Gehen wir jetzt dazu über, die positivrechtliche Gestaltung des Asylrechtsinstituts bei den Naturvölkern zu verfolgen.

---

[7]) Uebrigens kommt dies Treugasystem wenig in Betracht; wenigstens ist mir nur bei den Arabern eine ähnliche Einrichtung bekannt. Vgl. darüber Montesquieu „L'esprit des lois“ (L. 24 ch. 16).

Kapitel I. Asylrecht in Australien und der Südsee.

§ 3. Australien.

Die Kulturstufe der Australneger ist bekanntlich eine äußerst niedrige. Entsprechend primitiv ist ihr Rechtszustand. In kleinen zusammenhanglosen Gruppen streifen sie im Lande umher; auch innerhalb der Gruppen ist keine feste Organisation zu bemerken.[1]) Charakteristisch ist, daß die Blutrache bei ihnen in der schroffsten Form ausgeübt wird, sie findet statt, auch wenn die Tötung durch Zufall veranlaßt wurde, zum Abkauf der Blutrache, zum System der Komposition ist ihre Rechtsentwicklung noch nicht vorgedrungen.[2])

Diese Rechts- und Kulturordnung läßt vermuten, daß die Rechtsbildung zur Bildung von Verbrecherasylen noch nicht reif ist. Das Verbrecherasylrecht erfordert wenigstens das Vorhandensein irgend einer Autorität, welche imstande ist, das Asylrecht zu schützen; und wo hat die Rechts- und Kulturstufe der völlig unorganisierten Australneger für eine solche wohl Platz? Das fortwährende Nomadisieren der zerstreut lebenden Horden ließe höchstens die Möglichkeit eines persönlichen Verbrecherasyles zu; aber wie kann sich bei einem Volke, das die Blutrache noch mit keinerlei Kautelen umgeben hat, zu dem kulturfördernden Gedanken der Ablösbarkeit der Blutrache sich noch nicht durchgerungen hat, dem vielmehr die rücksichtsloseste Ausübung derselben als höchste Pflicht gilt, wie kann in einer solchen Kulturordnung der Gedanke eines unverletzlichen Asyles, das dem Verfolgten sicheren Schutz vor dem Bluträcher gewährt, Platz finden? Höchstens religiöse Autorität wäre imstande, dieser Idee allmählich zum Siege zu verhelfen. Aber auch in der religiösen Entwicklung sind die in jeder Beziehung auf einer der untersten Stufen menschlicher Kultur stehenden Australneger weit zurückgeblieben.

Aber immerhin ist die Macht religiöser Vorstellungen mächtig genug gewesen, um ein Fremdenasylrecht zu schaffen. Bei dem völligen Fehlen irgendwelcher höheren sozialen Organisation, welche die einzelnen zerstreut umherschweifenden Horden verbände, sind diese sich Fremde und leben im Zustand des bellum omnium contra omnes. Nur eine geringe Ausnahme macht ein vollkommen auf religiöser Grundlage beruhendes sehr beschränktes Fremdenasylrecht. Den Bericht hierüber, welchen Bastian[3]) dem englischen Reisenden Jessop entnimmt, will ich wörtlich hier anführen, weil er einen interessanten Beleg dafür gibt, daß die Religion einen, wenn auch noch so geringen Zusammenhang zwischen den einzelnen Horden vermittelt. Der Bericht lautet: „The red earth (coveted for mourning[4]) is found in one spot only

[1]) Vgl. Kohler in d. Ztschr. f. vgl. R.-W. VII (1887) S. 324.

[2]) Kohler a. a. O. S. 363—365; ogl. Kohler, „Shakespeare vor d. Forum d. Jurisprudenz" S. 132; Kohler, „Zur Lehre von d. Blutrache" S. 9; Waitz-Gerland, „Anthropologie d. Naturvölker" VI S. 793 f

[3]) Bastian, „Die Rechtsverhältnisse bei d. verschiedenen Völkern d. Erde" (1872).

[4]) Begehrt für die Trauer.

in the North . . . . Deputations of not more than two or three individuals were allowed to pass unmolested at all times through every tribe . . . provided they were going for the ruddle (read earth) and did not exceed the number of days, required for such purpose. They were allowed by the tribe, which owned the hallowed earth, to take of it as much as they could carry away." Dies ist die einzige aber recht interessante Spur des Asylrechts bei den Australnegern, für die wir eine merkwürdige Analogie in Amerika finden werden.

§ 4. Inseln der Südsee im allgemeinen.

Ganz im Gegensatz zu dieser dürftigen Ausbildung des Asylrechts in Australien, finden wir dies Institut in der ganzen Südsee in reichster Blüte, ebensowohl bei den Papuas als bei den Mikronesiern und Polynesiern, was, wie wir sehen werden, im innigsten Zusammenhang mit ihrem unendlich weiter vorgeschrittenen Rechts- und Kulturzustand steht, was sich wiederum auf die Verschiedenheit der Länder zurückführen läßt. Während der Australneger durch die Dürftigkeit der Gaben, welche die Natur des Landes bietet, gezwungen ist, in kleinen Horden nomadisierend umherzuziehen, deshalb zu keinem festeren Zusammenschluß, der Vorbedingung aller Rechtsentwicklung und Kulturentwicklung, gelangen kann, gibt die verschwenderische Fülle der Naturerzeugnisse der Südseeinseln ihren Bewohnern die Mittel in die Hand, zu einer den Australnegern auf ewig verschlossenen Kulturstufe sich zu erheben, während andererseits das Bewohnen nicht allzugroßer Inseln naturgemäß den engen Zusammenschluß der einzelnen begünstigt und infolgedessen häufig zu einem die Kultur in jener Periode der Entwicklung meist ungemein fördernden starken Ausprägung des Priester- oder Häuptlingstums geführt hat.

§ 5. Neu-Guinea und Neu-Mecklenburg.

So finden wir bei den Papuas von Neu-Güinea die ersten Spuren staatlicher Organisation[5]). Da aber das Häuptlingstum hier noch mehr auf faktischen Umständen (Stärke, Schlauheit usw.) beruht, als auf rechtlicher Anerkennung[6]), so ist die Macht der Oberhäupter bei den einzelnen Stämmen verschieden:[6a]) Bald steigert sich hier das Häuptlingstum geradezu zu kleinen Despotien,[6b]) bald haben die Häuptlinge nur minimale Macht.[6c]) Doch hat auch in Neu-Guinea die im Ganzen ziemlich starke Ausbildung des Häuptlingstums keineswegs den gewalttätigen und blutgierigen Sinn der dortigen Papuas gänzlich zu bezähmen vermocht[7]). Infolgedessen bildet die Blutrache immer noch die einzige bestehende Form der Strafrechtspflege[8]). Da aber immerhin schon das Häuptlingstum auf religiöser Grundlage weit stärker ausgebildet ist als in Australien, so ist es den Häuptlingen gelungen, die ihren Interessen hinderliche Blutrache zwar noch nicht zu beseitigen, aber immer-

[5]) Kohler in Ztschft. f. vgl. Rechtswissenschaft VII. 370.

[6]) Vgl. Post, Bausteine II. S. 89.

[6a]) Kohler a. a. O. S. 370.

[6b]) Haberland „Völkerkunde" S. 140.

[6c]) Ratzel „Völkerkunde" I S. 267. — Kohler in Ztschrft. f. vergl. R.-W. XV S. 382.

[7]) Petermans „Mitteilungen", Bd. XX. (1874) S. 107.

[8]) Friedmann in „Ztschft. f. allgem. Erdkunde" N. F. XIII 278 ff. — Kohler, „Zur Lehre von der Blutrache" S. 9 und in der Ztschft. f. vgl. Rechtswissenschaft VII, 378. — Haberland, Völkerkunde 139 f.

hin ihr diejenige Schroffheit zu nehmen, welche ihr ursprünglich, wie das Beispiel der Australneger zeigt, innewohnt: Zwar geht sie noch gegen den ganzen Stamm des Feindes und nicht diesen allein, zwar gilt sie immer noch als heilige Pflicht, da man die Seele des Toten fürchtet, aber sie gilt nicht mehr als so absolut heilig, daß sie um jeden Preis ausgeübt werden müßte: es liegt im Belieben des Bluträchers, sich die Blutrache ablaufen zu lassen, verpflichtet dazu ist er allerdings nicht[9]). In allen diesen Zügen zeigt sich daß die Papuas auf der Stufe der Entwicklung stehen, wo sich eine starke staatliche Macht eben zu bilden begonnen hat.

Wie wir weiterhin noch oft zu bemerken Gelegenheit haben werden, ist es gerade diese Kulturstufe, in welcher sich das Asylrecht zu bilden pflegt. So finden wir denn auch auf Neu-Guinea sowohl Verbrecherasylrecht als auch Fremdenasylrecht und zwar der auf jener Kulturstufe häufigen Verquickung von Häuptlingstum und Priestertum[10]) entsprechend auf zugleich religiöser und politischer Grundlage. Einen markanten Beleg für diesen innigen Zusammenhang gibt hierfür ein Erlebnis des Reisenden v. Miklucho-Maclay[11]), das später bei der Frage nach dem Ursprung des Asylrechts eingehend erörtert werden soll.

Als Zufluchtsstätte sowohl für Verbrecher als für Fremde dient der Dubu, der Tempel. Um das Asylrecht vor Verletzung zu sichern, wissen die schlauen Priester klug den abergläubischen Sinn des Volkes zu benutzen; die Papuas glauben, schrecklich würde die Gottheit denjenigen bestrafen, welcher durch Nichtachtung der unverletzlichen Heiligkeit des den Göttern geweihten Asyles sie beleidigen sollte: Arme und Beine würden dem Frevler einschrumpfen, sodaß er den Tod als Befreier von den entsetzlichen Qualen herbeiwünschen würde.[12]) So groß ist die abergläubische Scheu vor der Gottheit, daß der Tempel absolut sicheres Asyl gewährt.[13])

Ueber die übrigen von Papuas bewohnten Inselgruppen fehlen Nachrichten über Verbrecherasyle;[14]) ich vermute aber, daß dies nicht eine Folge der Lückenhaftigkeit meines Materials ist, sondern davon kommt, daß es in der Tat dort noch kein Asylrecht gibt und zwar deshalb, weil die Stammesorganisation eine viel zu lockere ist und sich noch kein machtvolles Priesterhäuptlingstum gebildet hat, welches allein imstande wäre, mit Erfolg eine Einrichtung ins Leben zu rufen und aufrecht zu erhalten, welche so tief wie das Asylrecht den individuellen Leidenschaften hemmend entgegentritt.

Ausführlichere Mitteilungen haben wir über das Fremdenasylrecht der Papuas. Zunächst dient der eben als Verbrecherasyl geschilderte Dubu zugleich als Fremdenasyl. Doch dürfen nur erlauchte Gäste in dem Dubu Wohnung nehmen und teilt sich der Schutz, den sie als Gäste der Götter genießen, ihrer Dienerschaft, welcher der Eintritt in den Dubu versagt ist, ohne weiteres mit.[15]) Es hat den Anschein, als ob weniger der Aufenthalt im Tempel an und für sich es ist, welcher den Fremden Schutz verleiht, als vielmehr die gleichfalls auf religiöser Grundlage be-

[9]) Kohler in Ztschft. f. vgl. Rechtswissenschaft VII, 375 f. XV. S. 379 ff.

[10]) Von ganz Oceanien sagt Ratzel (I 298): „Die Priester sind entweder selbst Häuptlinge oder doch den Häuptlingen eng verbunden."

[11]) Vgl. Petermanns Mitteilungen Bd. XX (1874) S. 109

[12]) Chalmers and Wyadt Gill „Neu-Guinea" (autorisierte deutsche Ausgabe 1886) S. 156.

[13]) Chalmers a. a. O. S. 155.

[14]) Vgl Kohler in Ztschft. f. vgt. Rechtswissenschaft XIV S. 379 381.

[15]) Chatmers S. 154 f.

ruhende Gastfreundschaft, die ihnen schon vor Eintritt in den Tempel vom Dorf gewährt worden ist. So wurde Chalmers, als er sich auf Neu-Guinea Oa's Dorf näherte, von Paru, dem Bruder des verstorbenen Häuptlings Oa empfangen und in Oa's Haus geführt, in dessen Mitte dieser Häuptling begraben lag. Ueber dem Grabe lag eine Matte ausgebreitet, auf die sich Chalmers setzen mußte.[16]) Die Seelen verstorbener Häuptlinge werden nun nach dem Tode vergöttert, man glaubt, daß sie einwirken können auf das Geschick der Lebenden und ruft sie daher beim Opfern mit Namen an.[17]) Daher ist zu vermuten, daß Chalmers dadurch, daß er sich über dem Grabe des verstorbenen Oa befand, unter den Schutz des Geistes dieses Häuptlings kam und dadurch mittelbar des Schutzes des Dorfes teilhaftig wurde. Die Anweisung des Tempels als Wohnung ist also vermutlich nur eine Folge des erteilten Asyls und nicht das ein Asylrecht begründende Moment.

Hierfür spricht auch die Form, in der sich das Fremdenasyl bei den Papuas von Neu-Mecklenburg findet. Hier wurde die Expedition des Grafen Pfeil einfach dadurch, daß sie sich in einem Dorfe lagerte, Gast der Eingeborenen und damit „tambu", unverletzlich.[18]) Als daher einer der Dorfbewohner, dem früher in Australien von den Weißen übel mitgespielt worden war, sich an diesen völlig schuldlosen Fremdlingen rächen wollte, stieß er anfangs auf heftigen Widerstand des Dorfeigentümers; da der Häuptling auf Neu-Mecklenburg aber eine ganz minimale Macht hat[19]), so konnte er auf die Dauer nicht widerstehen und ließ schließlich seine Gewissensskrupel durch ein Geschenk von Muschelgeld beschwichtigen.[20]) So finden wir das Fremdenasyl bei den Papuas noch nicht so unverletzlich wie das Verbrecherasyl: Es macht sich eben noch die Anschauung geltend von der Minderwertigkeit des Fremden, selbst des schuldlosen, gegenüber dem Einheimischen, selbst dem Verbrecher.

Ferner findet sich unter den Papuas noch ein Fremdenasyl, das als Verbrecherasyl dient: Im allgemeinen werden unabsichtliche Vergehen nicht bestraft; wer aber ohne Absicht jemand getötet hat, muß das Wergeld bezahlen und außerdem eine zeitlang nach einem andern Ort flüchten.[21]) Da die Papuas ja in keinem größeren sozialen Verband leben und infolgedessen die einzelnen Stämme sich rechtlos gegenüberstehen[22]), so muß man annehmen, daß der Ort, in den sich der unabsichtliche Mörder flüchtet, unter einem andern Häuptling steht als der Ort, wo die Tötung geschehen, daher müssen wir diese Aufnahme Stammesfremder als Fremdenasyl bezeichnen. Und daß dieses Fremdenasyl den Zwecken des Verbrecherasyls dient, läßt sich behaupten, da der unabsichtliche Mörder von rechtswegen gezwungen ist zu fliehen, diese Flucht also eine Strafe und die Tat ein Vergehen ist, eine Reminiszenz vergangener Zeiten, wo die absichtslose Tat der absichtlichen gleich geahndet wurde.

§ 6. Polynesien im allgemeinen.

Für die Darstellung des polynesischen Asylrechts steht uns ziemlich reiches Material zu Gebote.[23])

[16]) Chatmers S. 154.

[17]) Ratzet I S. 279.

[18]) Graf Pfeil in „Petermanns Mitteilungen" Bd. 40 (1894) S. 81.

[19]) Ratzel I S. 267.

[20]) Graf Pfeil a. a. O.

[21]) Kohler in „Ztschft. f. vgl. Rechtswissenschaft" Bd. XV S. 380.

[22]) Kohler eod. Bd. VII S. 370.

[23]) Ausführliche tatsächliche Notizen bringt hauptsächlich Ellis „Reise durch Hawai und Owhyhee" (zitiert: Ellis Hawaii) und „Polynesian Researches" (zit.: Ellis Pol. Res.)

Wir finden hier ähnliche Verhältnisse wie in Melanesien. Auch das polynesische Asylrecht ruht durchgehends auf religiöser Grundlage insofern, als Motive religiös-sittlicher Natur es ermöglicht haben, daß das Asylrecht entstehen und Anerkennung finden konnte. Dieses treibende religiöse Motiv ist, wie wir noch des Nähern sehen werden, die Verehrung der Toten, die Totenfurcht, welche überhaupt einen tiefgehenden Einfluß ausgeübt hat auf das moralische und soziale Verhalten der Völker.[24]) Daß auch bei den Polynesiern dieser Einfluß der Toten auf die Lebenden vorhanden war, bezeugt Moerenhout[25]): „Ces peuples avaient, en général, une grande peur des esprits, et redoutaient beaucoup la vengeance des morts, qui, dans leur conviction, pouvaient leur faire beaucoup de mal." Dazu kommt noch, daß der Häuptling, welcher den größten Vorteil vom Asylrecht hat, da es zur Steigerung seiner Macht ungemein beiträgt und unter dessen Schutz demgemäß fast immer das Asylrecht steht, in ganz Polynesien durchweg auch Zauberpriester ist,[26]) daß also weltliche und priesterliche Macht sich dort vereinigen, was sehr günstig auf die Entstehung des Asylrechts einzuwirken pflegt. Speziell bringt auch der Fremden gewährte Schutz dem Häuptling große Vorteile, daher finden wir in Polynesien nicht nur Verbrecherasyle, sondern finden auch, daß die ursprünglich auch hier geltende völlige Rechtlosigkeit der Fremden[27]) sich durch Gewährung des Fremdenasyls gemildert hat.

§ 7. Die Sandwich-Inseln.[28])

Der eben für ganz Polynesien geschilderte priesterliche Charakter des Häuptlingstums findet sich auch auf den Sandwich-Inseln.[29]) Das Strafrecht befand sich im allgemeinen noch in der Periode der Blutrache, welche um so schrecklicher wirkt, als jeder Tod auf Zauberei zurückgeführt wird und demgemäß Anlaß zur Blutrache gibt.[30]) Die hierdurch herbeigeführte Dezimierung der Bevölkerung mußte über kurz oder lang die Häuptlinge veranlassen, auf Mittel zur Abhilfe zu sinnen, weil, je mächtiger und stärker das Volk war, desto mehr auch ihr Einfluß sich steigerte und ebenso, wenn sich das Volk bedeutend verminderte, das Ansehen der Häuptlinge bedeutend sinken mußte.

Da die Häuptlinge auf den Sandwich-Inseln — hauptsächlich wohl ihres religiösen Charakters wegen — sehr große Macht hatten,[31]) so war ihr Streben von Erfolg gekrönt. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[32]) entstanden auf den Sandwich-Inseln fünf Zufluchtsstätten und zwar zwei auf Hawaii[33]) und je eine auf Oahu, Hani und Kanai.[34]) Von den beiden auf Hawaii selbst befindlichen Zu-

— Jarves Hist. of the Hawaiian Islands, 3. Aufl., Honolulu 1847. — Auf Grund von Ellis Hawaii behandelt Lippert „Gesch. d. Priestertums" I 213 f. d. hawaiische Asylrecht.

[24]) Steinmetz Ethnolog. Studien über d. Ursprung d. Strafe I 278/299.

[25]) Steinmetz a. a. O. I 289.

[26]) Post, Bausteine II S. 76.

[27]) Waitz, Anthropologin Bd. VI 226. Post, Bausteine II S. 61 N. 3.

[28]) Sandwich-Inseln ist eine Gruppe von Inseln, deren bedeutendste Hawaii ist.

[29]) Ratzel, Völkerkunde I, 298, Post, Bausteine II, 96.

[30]) Kohler, Shakespeare S. 132.

[31]) Post, Bausteine II, 109, Ethnol. Jurisprud. II 415 f. —

[32]) Ellis, Hawaii S. 153 sagt: Acht Generationen vor 1827 und Jarves, Hist. S. 34 sagt: 270 Jahre vor 1850.

[33]) Jarves, Hist. S. 33 f. und Ellis Hawaii S. 153.

[34]) „Globus" XXV, 69.

fluchtsstätten war die eine zu Waipio, die andere zu Honaunau.[35]) Besonders über die letztere haben wir eine eingehende Schilderung,[36]) welche uns deutlich den eigenartigen Charakter dieser Zufluchtsstätten, „Puhonua", erkennen läßt. Honaunau war einst ein Platz von großer Bedeutung, da er mehreren Generationen hawaiischer Könige als Residenz diente. Hier befanden sich neben dem Knochengrabe der Könige, dem „Hare o Keave" („Haus des Keave", so genannt, weil ursprünglich von diesem Könige als Mausoleum gebaut), ein pahu tabu eine heilige Umzäunung von beträchtlicher Ausdehnung. Dieses pahu tabu diente, wie wir noch des näheren sehen werden, in ausgedehntestem Maße als Asyl. Da einst auf Hawaii wie in der ganzen Südsee die Königsgräber als Kultstätten dienten,[37]) so liegt die Vermutung nahe, daß die Lage des Asyls in unmittelbarer Nähe der Königsgräber keine zufällige ist, sondern absichtlich so gewählt ist, damit die Heiligkeit des Königsgrabes sich erstrecken kann über das pahu tabu. Daß diese Vermutung gerechtfertigt ist, ergibt sich unzweideutig daraus, daß die Priester sagten, dieser Zufluchtsort stände „under the shade or protection of the spirit of Keave, the tutelar deity of the place". Da nun Keave in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte, so darf man mit einiger Sicherheit daraus folgern, daß die unter dem Schutze seines Geistes stehenden Asyle Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden sind: Denn man darf wohl annehmen, daß ein Verstorbener in der Zeit unmittelbar nach seinem Tode, wenn die Erinnerung an ihn noch ungeschwächt ist, am meisten Einfluß auf die Lebenden auszuüben vermag, da sie ihn dann noch am meisten fürchten oder verehren.

Dieser religiöse Charakter des Asyls, die Furcht durch Verletzung eines dorthin Geflohenen unmittelbar die Rache des das Asyl schützenden Geistes herauszufordern, bewirkten es wohl auch hauptsächlich, daß diese Zufluchtsstätten auch dem schwersten Verbrecher absolut sichern Schutz boten: „Those who fled from an enemy, the manslayer, those who had transgressed taboo, the thief, and even the vilest criminal, if they could reach their precinets, were in an inviolable sanctuary".[38]) Diese Zufluchtsstätte zu Honaunau stand nicht nur den Hawaiiern offen, sondern allen Sandwich-Insulanern: „To whomsoever he belonged, and from whatever part he came, he was equally certain of admittance[38a])". Ebenso standen vermutlich die übrigen vier Asylstätten der Sandwich-Inseln allen Bewohnern dieser Inseln offen und nicht nur den Bewohnern der betreffenden Insel, auf welcher sich der Zufluchtsort befand. Diese gegenseitige Anerkennung der Asyle und der von ihnen jedem Bewohner der Inselgruppe gewährte Schutz ist ein Ueberrest aus jener Zeit (Ende des 16. Jahrhunderts), wo ein mächtiger Häuptling alle Sandwich-Inseln beherrschte, ein Ueberrest, der sich auch in Zeiten erhalten hat, wo sich jedes sonstige gemeinsame Band gelöst hatte, wo jede Insel unter einem eignen Häuptling stand, wo kein gemeinsames Oberhaupt mehr anerkannt wurde, wo sich die Bewohner der verschiedenen Inseln als Fremde gegenüber standen und häufige Fehden unter einander führten. Welche segensreichen Wirkungen diese Zufluchtsstätten gerade in Kriegszeiten hatten, werden wir weiter unten sehen.

---

[35]) Jarves, Hist. S. 33.
[36]) Ellis Hawaii und der identische Bericht in Pol. Res.
[37]) Lippert, Priestertum I, 151 ff.
[38]) Jarves Hist. S. 33.
[38a]) Ellis; vgl. Jarves, Hist. S. 33.

Mochte nun diese Zufluchtsstätte, wie oben geschildert, als Verbrecherasyl dienen oder, wie eben kurz angedeutet, Fremdenasyl sein, jedenfalls war der Flüchtling sicher, sobald er sich innerhalb der Umzäunung befand; um den Schutzsuchenden das Erreichen dieses sichernden Platzes möglichst zu erleichtern, waren die Tore, welche den Zugang zur Umzäunung vermittelten, ständig offen: sobald der Flüchtling innerhalb des Tores sich befand, war er vor jeder Gefahr gesichert, dagegen durfte der Verfolger ihn töten, wenn es ihm gelang, den Feind einzuholen, bevor dieser das rettende Tor durchschritt.[39]) Nur auf den Raum innerhalb der Umzäunung erstreckte sich der Schutz der Götter, daher dankte der Flüchtling, dem es gelungen war, seinen Verfolgern zu entgehen, unmittelbar nach Erreichung des Asyls den Göttern für den Schutz, den sie ihm gewährt hatten.[40])

Eine erweiterte eigenartige Verwendung fand dies Asyl in Kriegszeiten. Die Puhonuas dienten dann nämlich als Zufluchtsort für alle diejenigen, welche vor dem Kampfgetümmel Schutz suchten. Da, wie schon bemerkt, die einzelnen Stämme der Sandwichinsulaner alle 5 Asyle dieser Insel infolge gemeinsamer religiöser Scheu heilig hielten, so achtete bei Kriegen dieser Stämme unter einander auch der Sieger die Heiligkeit des Asyls. Hieraus folgt zweierlei: Einmal konnte der angreifende Stamm in dem Asyl des auf seiner eignen Insel angegriffenen Feindes sichere Zuflucht finden, falls sein Angriff mißlang; andererseits bot sich aber auch dem angegriffenen Teil die Möglichkeit, einmal von vornherein alle Nichtkombattanten (Greise, Frauen, Kinder) in Sicherheit zu bringen und dann, wenn der Kampf ungünstig endete, selbst sich dort vor jeder weiteren Verfolgung des Feindes zu sichern.[41]) Auf diese Weise mußte das Asylrecht sehr dazu beitragen, die Kriege weniger blutig zu machen und dadurch günstig auf die Entwicklung der Kultur einwirken. Vermehrt wurde dieser günstige Einfluß noch dadurch, daß in Kriegszeiten besondere Vorkehrungen getroffen waren, um das Erreichen der schützenden Stätte zu erleichtern: Während nämlich für gewöhnlich erst das Erreichen des innerhalb der Umzäunung liegenden Raumes vor jeder Verfolgung rettete, war vorauszusehen, daß namentlich im Fall einer schweren Niederlage und ihr folgenden kopflosen Flucht sehr viele würden getötet werden, bevor sie die rettenden Tore erreichten, da bei dem Massenandrang die Tore die Menge der Flüchtenden zu fassen unfähig waren und infolgedessen leicht eine Verkehrsstockung eintreten konnte. Infolgedessen wurde in einiger Entfernung vor dem Wall eine hohe Stange aufgerichtet, an der hoch oben ein weißes Banner befestigt war, vermutlich, damit die Fliehenden — besonders wenn es die nicht einheimischen Angreifer waren — leichter das Asyl zu finden vermochten. Der Schutz, der sich in Friedenszeiten nur auf den Raum innerhalb der Umzäunung erstreckte, wurde nun in Kriegszeiten auch auf den Zwischenraum zwischen dem Wall und diesem Banner ausgedehnt,[42]) sodaß die Fliehenden jetzt bedeutend mehr Chancen hatten, Sicherheit zu gewinnen.

Daß diese Zufluchtsstätten von vornherein darauf eingerichtet waren, größeren Mengen Flüchtiger aufzunehmen, ergibt sich aus ihren mächtigen Dimensionen. „The one at Honaunau is seven hundred and fifteen feet in length, and four houndred and four feet wide".[43]) Auch waren sie für längeren Aufenthalt der

[39]) Jarves, Hist. S. 33.
[40]) Ellis; vgl. Jarves, Hist. S. 33.
[41]) Ellis und Jarves Hist. p. 34.
[42]) Ellis und Jarves Hist. p. 34.
[43]) Jarves Hist. p. 34.

Flüchtlinge eingerichtet, denn innerhalb der Umwallung waren zahlreiche Hütten errichtet, welche den Schützlingen Unterkunft gewähren sollten.[44])

Diese Vorkehrungen waren aber auch erforderlich, da die Flüchtlinge eventuell längere Zeit an ihrem Zufluchtsort verweilen mußten. Diejenigen, welche sich in Kriegszeiten dorthin geflüchtet hatten, mußten den Friedensschluß abwarten.[45]) Diejenigen dagegen, welche eines Verbrechens wegen geflohen waren, mußten eine bestimmte festgesetzte Zeit in ihrem Asyl verweilen,[46]) wahrscheinlich zwei oder drei Tage.[47]) Eher durften sie anscheinend selbst nicht auf eigene Gefahr und auch nicht, wenn ihnen der Bluträcher verzieh, die Puhonua verlassen.[48])

Hier findet sich also dieselbe Erscheinung, welche uns aus dem jüdischen Asyrecht bekannt ist, daß nämlich der Schutzaufenthalt zugleich auch Strafaufenthalt ist. Während dieser Zeit mußten die Schützlinge vermutlich den Göttern opfern, einmal um sich zu reinigen von der Missetat und andererseits um ihnen zu danken für den gewährten Schutz. Dadurch traten sie in noch nähere Beziehungen zur Gottheit, sodaß man annahm, sie ständen nach Ablauf dieser Frist auch, wenn sie nicht mehr innerhalb des Asylplatzes sich befänden, unter dem fortwährenden Schutze des Gottes.[49]) Infolgedessen stand es den Schützlingen nach Ablauf des Strafaufenthalts frei, ohne weitere Belästigung besorgen zu müssen, in ihre Heimat zurückzukehren.[50]) Viele zogen es aber vor ihr Leben fortan dem Dienste der Priester zu weihen,[51]) sei es, daß sie vielleicht doch noch Verfolgungen von Seiten der Feinde fürchteten, sei es, daß sie es für eine Pflicht der Pietät hielten, fortan ihr Leben der Gottheit, welcher sie die Erhaltung ihres Lebens verdankten, zu widmen, oder vielmehr den Priestern, den Stellvertretern dieser Gottheit.

Lippert[52]) meint, daß auf diese Gepflogenheit sich zunächst die ganze Einrichtung aufgebaut habe. Damit verwechselt er aber das Motiv, welches den Priesterhäuptlingen die „Einführung" des Asyrechts wünschenswert erscheinen lassen mußte, mit dem in religiösen Anschauungen wurzelnden Grund, weshalb der Schutz des Asyls allgemein anerkannt wurde. Aber nicht einmal das einzige, ja auch wohl nicht das hauptsächlichste Motiv zur Einführung des Asylrechts war der Wunsch der Priesterhäuptlinge, auf diese Weise sich eine Klasse abhängiger Schützlinge zu verschaffen: Vor allem mußte den Häuptlingen und den mit ihnen durch gleiche Interessen vereinigten Priestern daran liegen, die Blutrache möglichst zu unterdrücken, welche der Entstehung einer starken staatlichen Organisation als größtes Hemmnis entgegensteht, da sie die Mitglieder einer Gemeinschaft in fortwährende blutige Fehden verwickelt, infolgedessen alle gemeinschaftlichen Bande lockert und so einen den Interessen des Häuptlingstums gerade entgegengesetzten, zersetzenden Einfluß ausübt. Da die Macht der Häuptlinge nun zu gering war, um einer Institution, welche wie die Blutrache auf religiösen Gedanken beruhte und dem Volk

[44]) Jarves Hist. p. 34.
[45]) Ellis.
[46]) Jarves Hist. p. 34.
[47]) Ellis.
[48]) Ellis sagt nach Ablauf dieser Zeit würde sie „dismissed" und Jarves sagt „After a short period they were permitted to return".
[49]) Jarves Hist. p. 34.
[50]) Jarves Hist p. 34; vergl Ellis.
[51]) Ellis.
[52]) Geschichte des Priestertums I 214.

Digitized by Google

seit Alters in Fleisch und Blut übergegangen war, offen durch Repressivmaßregeln entgegenzutreten, so benutzten die Machthaber zu der Bekämpfung der Blutrache dasselbe Mittel, welches einst dazu gedient hatte, ihr jene allbeherrschende Stellung zu erringen. Dies Mittel war der religiöse Aberglaube; und von ihm unterstützt vermochten die Häuptlinge mit Aussicht auf Erfolg die Blutrache zu bekämpfen. Daher finden wir — wenigstens im ersten Stadium der Entwicklung — immer, daß das Asylrecht sich auf religiöse Anschauungen gründet. Diese Entwicklung zeigt sich ganz deutlich bei dem ozeanischen Asylrecht.

Die eigenartige Bestimmung der Asylstätten der Sandwich-Insulaner in Kriegszeiten halte ich für eine sekundäre Erscheinung und erkläre sie, wie schon oben bemerkt, aus der früheren Zusammengehörigkeit sämtlicher Sandwich-Inseln und hiermit zusammenhängenden gemeinschaftlichen religiösen Kultus, welcher sich dauernder als das einigende politische Band erwiesen hat und sich in Zeiten noch erhielt, wo jede Spur politischer Verbindung aufgehört hatte und die einzeln Inseln sich als völlig Fremde gegenüber standen.

Mit dieser religiösen und, wenn man will, ethischen Grundlage des Asylrechts darf aber nicht, wie Lippert[53]) es tut das Motiv verwechselt werden, welches Häuptlinge und Priester veranlaßte das Asylrecht einzuführen: Diese Motive sind allerdings, wie wir schon sahen, durchgehends nicht etisch-religiöser Natur, sondern entspringen vielmehr durchaus nüchternen, materiellen Zweckmäßigkeits-Erwägungen.

Zu erwähnen ist noch die in mancher Beziehung bestehende Aehnlichkeit zwischen dem Asylrecht der Juden und der Sandwich-Insulaner, welche einen Ellis gar auf die Vermutung bringt, diese Einrichtung der Sandwich-Insulaner könnte sich „traditionaly" von den israelitischen Freistädten herleiten! Voll akzeptieren kann man dagegen die Bemerkungen, die Jarves[54]) an jene Analogie anknüpft: „These sanctuaries are somewhat analogous to the Isrealitish cities of refuge and originated, doubtless, from the barbarous and sanguinary customs, common to both nations, which required a safeguard from the effects of evil passions, constantly kept in excitement by the universal prevalence of the law of retaliation, and the bloody character of their warfare."

§ 8. Samoa.

Aehnlich geartete staatliche Verhältnisse wie auf den Sandwich-Inseln finden wir auf Samoa. Auch hier herrscht noch Blutrache und zwar Blutrache von Familie zu Familie.[55]) Die Häuptlinge nehmen zwar keine besonders starke Stellung ein, werden mehr als Familienoberhaupt, denn als Herrscher angesehen[56]), aber immerhin darf ihre Macht doch nicht unterschätzt werden; ist es ihnen doch gelungen, gegenüber dem auf der Zusammengehörigkeit der einzelnen Familiengenossen beruhenden Blutrachepriuzip die ersten Anfänge eines auf der Zusammengehörigkeit sämtlicher Stammesgenossen beruhenden staatlichen Strafrechts zu schaffen: Oft werden nämlich vom Häuptling als Vertreter sämtlicher Stammesgenossen dem Verbrecher Geldbußen auferlegt, welche dann nicht nur dem speziell Verletzten und dessen Familie zugute kommen, sondern der Gesamtheit des Stammes.[57])

[53]) a. a. O.
[54]) Jarves Hist. S. 34.
[55]) „Ausland" 1865 S. 731.
[56]) Post, „Bausteine" II S. 86.
[57]) „Ausland" 1865 S. 731.

Hier finden wir ein Verbrecherasyl in der Form des Fremdenasyls, das dadurch möglich gemacht wird, daß die einzelnen Ortschaften kein gemeinschaftliches Band einigt, sich vielmehr die Bewohner als Fremde, oft als Feinde gegenüberstehen. Wer die Blutrache zu befürchten hatte, insbesondere wer eines Mordes schuldig war, floh dort aus dem Dorf, wo die Blutrache-Familie heimisch war, in irgend ein anderes Dorf. Es galt für Ehrensache, den Flüchtling aufzunehmen und ihm gegen seine Verfolger Schutz angedeihen zu lassen. Solange der Mörder dort blieb und die Gastfreundschaft des Dorfes genoß, wagte selten jemand ihn zu verfolgen und dadurch Feindseligkeiten mit dem Dorfe hervorzurufen, das ihn beschützte.[58])

Diesem als Verbrecherasyl dienenden Fremdenasyl lagen wahrscheinlich außer der religiösen Idee von der Heiligkeit der Gastfreundschaft auch materielle Interessen zugrunde. Wenn es nämlich einem Mörder auf diese Weise gelungen war, persönlich der Nemesis zu entgehen, so war er doch für immer von der Rückkehr in seine alte Heimat ausgeschlossen: Sein Haus wurde verbrannt, Pflanzungen und Ländereien und überhaupt sein ganzes zurückgelassenes Vermögen eingezogen und ihm selbst durch die vereinigten Stimmen des Häuptlings und der Familienoberhäupter auf ewig die Rückkehr verboten.[59]) Da dem Flüchtling so die Rückkehr zu seinem alten Stamm unmöglich gemacht war und er sich nur in dem Dorfe, welches ihn aufgenommen hatte, sicher von seinen Feinden fühlen durfte, so blieb er fortan bei diesem Stamm und wurde so Angehöriger dieses Stammes. Da nun in primitiven staatlichen Verbänden eines jeden Mannes Kraft wertvoll ist, so mußte die Aufnahme des Fremden dem Asyldorf als ein wünschenswerter Vorteil erschienen; ob dies Fremdenasyl diesem Nützlichkeitsprinzip hauptsächlich seine Entstehung verdankt oder ob ethisch-religiöse Erwägungen maßgebender sind, muß ich dahingestellt sein lassen; dafür, daß materielle Erwägungen mindestens mit im Spiele sind, dafür sprechen Parallelerscheinungen in Afrika, wo dies utilitaristische Moment nur noch stärker ausgesprochen ist und dann auch die sich öfters findende Gewohnheit, daß die im Asyl Geschützten Sklaven des schützenden Priesters oder Häuptlings werden.

§ 9. Tonga-Inseln.

Noch von einer dritten polynesischen Inselgruppe, nämlich von den Tonga-Inseln, haben wir allerdings dürftige Nachrichten über Asylrecht.

Soweit wir zu erkennen vermögen, beruht hier das Asylrecht auf Verhältnissen, die denen der Sandwich-Inseln ähnlich sind.

Weltliche und geistliche Macht fallen hier nicht zusammen: Priester und Häuptling sind verschiedene Personen, die sich sogar, was man sehr selten findet, oft auf's hartnäckigste befehden.[60]) Auf welche Weise dies so abnorme Verhältnis zwischen Priesterschaft und Häuptling, die sonst gewöhnlich, insbesondere auch auf primitiven Kulturstufen, im eigenen Interesse auf's innigste verbündet sind, muß ich dahingestellt sein lassen; ebenfalls vermag ich nichts über die faktische Macht eines jeden von ihnen zu sagen, trotzdem Nachrichten hierüber für die Erklärung des Asylrechts von Bedeutung wären. Nur mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß auch auf den Tonga-Inseln einst Priester und Häuptling ein und dieselbe Person waren; als sich später aus unbekannten Gründen weltliche und geistliche Macht

[58]) „Ausland" 1865 S. 731.
[59]) eod.
[60]) Post, „Bausteine" II S. 78, 80.

trennten, erhielt sich als Reminiszenz an den früher religiösen, priesterlichen Charakter des Häuptlings der Glaube des Volks, die Häuptlinge seien göttliche Wesen,[61]) eine Anschauung, die uns von den Sandwich-Inseln schon bekannt ist. Da sich dieser Volksglaube von dem göttlichen Ursprung der Häuptlinge erhielt, trotzdem vermutlich die feindlich gesinnten Priester dieser Anschauung mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten versucht haben werden, so läßt sich weiter vermuten, daß im allgemeinen die Häuptlinge in ihrem Kampf mit den Priestern Sieger blieben, da hinter ihnen der große Teil des Volkes stand.

Diese Vermutungen finden eine Stütze in dem, soweit wir sehen können, der Sandwich-Inseln kongruenten Verbrecherasylrecht. Ebenso wie dort werden nämlich die Geister der verstorbenen Häuptlinge verehrt: eine natürliche Folge ihrer Vergötterung. Von den Seelen der Verstorbenen ging die Heiligkeit auf den Platz über, wo der Leichnam bestattet war[62]) und wo vermutlich ebenso wie auf den Sandwich-Inseln religiöse Kulthandlungen vorgenommen wurden. Infolgedessen schützte der Ort die zu ihm geflüchteten Verbrecher.[63]) Nähere Mitteilungen fehlen leider.

§ 10. Mikronesien im allgemeinen.

Auch das mikronesische Asylrecht ist durchdrungen von religiösen Ideen, ganz ebenso wie das melanesische und polynesische. Im Widerspruch damit scheint es zu stehen, daß es Tempelasyle nicht gibt:[64]) Aber dieser Widerspruch ist eben auch nur ein scheinbarer. Das Asylrecht beruht in Mikronesien durchweg auf dem Häuptlingsrecht, wie wir unten sehen werden. Nun ist aber auch auf mikronesischen Inselgruppen Priester und Häuptling eine Person.[65]) Schon dadurch erhält das anscheinend rein weltliche Asylrecht eine durch und durch religiöse Färbung. Noch klarer zeigt sich dieser bestimmende Einfluß der Religion auf das mikronesische Asylrecht in der Erscheinung, daß auch die Grabstätte des Häuptlings Asyl gewährt. Da nun aber wie in der übrigen Südsee so auch in Mikronesien Grabstätten und Kultstätten vielfach zusammenfallen,[66]) so ergibt sich daraus der rein religiöse Charakter dieses Asyls. Da bei den Mikronesiern Grabstätte und Kultstätte immer noch zusammenfallen, wie ursprünglich in der ganzen Südsee,[67]) so erklärt es sich auch auf sehr einfache Weise, daß sich bei ihnen kein Tempelasyl befindet: Sie können kein Tempelasyl haben, weil ihre Kultstätten immer noch wie einst Grabstätten (insbesondere der Vornehmen, Häuptlinge oder auch Priester) sind, während sie Tempel noch nicht kennen. So ist also das mikronesische Asylrecht nur scheinbar, seiner äußeren Gestaltung nach, weltlich: Wenn man tiefer eindringt, sieht man überall unter der weltlichen Hülle den religiösen Kern hindurchschimmern. Dies Ergebnis war auch von Anfang an wahrscheinlich, da es fast unmöglich erscheint, daß auf einer so primitiven Kulturstufe, wo das ganze Leben noch von der Religion durchdrungen ist, sich eine Institution auf die Dauer nur durch faktische Gewalt ohne den

[61]) Post, „Bausteine" II S. 96.

[62]) Ratzel, „Völkerkunde" I S. 302 oder 303.

[63]) Ratzel eod., leider ohne Quellenangabe.

[64]) Kohler in Ztschft. f. vgt. R.-W. XIV 447 und in Grünhuts Ztschft. XtX 598.

[65]) Ratzel, „Völkerkunde" I S. 299.

[66]) Ratzel, „Völkerkunde" I S. 301.

[67]) Lippert, „Geschichte d. Priestertums" I S. 151 ff.

Schutz, welchen ihr Aberglaube und Geisterfurcht gewähren, erhalten konnte, umsomehr als das Asylrecht sowieso im harten Kampf sich erst seine Stellung erringen muß, da es den Leidenschaften Einhalt gebietet und sich im Widerstreit mit der altgeübten durch die Religion geheiligten Pflicht der Blutrache befindet.

§ 11. Die Palau-Inseln.

Hier finden wir eigenartige Verhältnisse, eine Entwicklung, die wenigstens in rechtlicher Beziehung ungemein weiter vorgeschritten ist, als auf irgend einer andern Inselgruppe der Südsee, eine Höhe ethisch-religiöser und besonders rechtlicher Kultur, welche naturgemäß auch bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung des dortigen Asylrechts ausgeübt hat. Infolge Kubarys vorzüglichen Mitteilungen[68]) sind wir in der Lage, diesen Zusammenhang eingehend nachzuweisen.

Die Palau-Inseln bilden kein einheitliches Reich, sondern setzen sich aus einer großen Reihe[69]) kleiner, von einander unabhängigen Staaten zusammen, die einander völlig gleichen.[70]) Kubary[71]) teilt eine sehr interessante Sage mit, aus der sich unzweideutig ergibt, daß früher auch hier die Fremden vollkommen rechtlos waren, Fremder und Feind identische Begriffe waren: Jedem Nicht-Genossen wurde Hab und Gut genommen, er selbst getötet oder doch wenigstens mißhandelt. Als sich dann später infolge der öfteren Berührung der verschiedenen Inselgruppen die Sitten im gegenseitigen Interesse milderten, sodaß nur noch der lästig fallende Fremde als Feind behandelt wurde, da erfand man, um die ursprüngliche Sitte zu erklären, sie zu rechtfertigen, diese Sage, ein mächtiger Geist habe einst den Palau-Insulanern gelehrt, alle Fremden feindlich zu behandeln. Aber auch in den neuesten Zeiten leben die einzelnen Staaten völlig unabhängig von einander, ja bekriegen sich häufig.[72]) Jeder, welcher seinen Heimatsstaat verläßt, wird als wie zum Kriege gehend betrachtet; in fremden Gruppen der Palau-Inseln binden ihn die bestehenden Sitten nicht wie in der Heimat. Nur bewaffnet überschreitet man die Grenze. Man vermutet daher immer, daß die Fremden in feindlicher Absicht kommen. Wer nicht demgemäß behandelt werden will, muß durch sorgfältigste Beobachtung der Sitten und Gebräuche des Aufenthaltsstaats kund thun, daß er nichts Böses im Schilde führt und wie ein Einheimischer die Landesgesetze für sich bindend erachtet. Jede, auch die kleinste Zuwiderhandlung hiergegen wird gleich als feindliche Absicht gedeutet und demgemäß behandelt.[73]) Dieses Fremdenrecht kann man als ein Fremdenasylrecht bezeichnen, da die Staaten völlig isoliert dastehen, ohne durch ein gemeinsames Band geeinigt zu sein, und andererseits die Fremden, welche sich nichts zu Schulden kommen lassen, Schutz erhalten. Anwendungsfälle dieses Fremdenasyls, das auch den Zwecken des Verbrecherasyls dient, werden wir weiter unten kennen lernen.

Nachdem wir uns das völkerrechtliche Verhältnis der vielen Staaten der Palau-Inseln angesehen und gefunden haben, daß im innigsten Zusammenhang hiermit ein Fremdenasylrecht besteht, wollen wir den Staat für sich betrachten und sehen, ob

[68]) Kubary in „Journal des Museum Godeffroy" Bd. I.
[69]) Bei Kubary a. a. O. S. 213 wird die Zahl auf 70 angegeben.
[70]) eod. p. 213.
[71]) eod. p. 222.
[72]) eod. p. 238.
[73]) eod. p. 220.

wir auch hier aus der eigenartigen Gestaltung des Rechts und der ethischen Kultur zur Erklärung des Asylrechts dienliche Folgerungen zu ziehen vermögen.

Die Grundlage der staatlichen Einrichtungen sind die „Pelus", die Gemeinden. Sie setzen sich zusammen aus einer Anzahl von Familien, die sich um ihre Häupter gruppieren. Diese Familienhäupter sind die Vertreter ihrer Familien; insgesamt vertreten sie als solche die ganze Gemeinde, bilden die Regierung.[74]) Während so theoretisch dieses Regierungsorgan auf völlig demokratischer Grundlage sich aufbaut, macht sich im praktischen Ergebnis doch die individuelle Ungleichartigkeit der Menschen geltend: Nicht selten gelingt es einem oder mehreren Familienhäuptern, einen überwiegenden Einfluß zu gewinnen und einen Teil oder sämtliche Familienhäupter von sich abhängig zu machen,[75]) sodaß dann in der Praxis das Regierungsorgan durchaus aristokratisch gestaltet ist. Die Hauptfunktion dieser mehr oder minder demokratischen Volksvertretung besteht in der Vertretung der Gemeinde nach außen, in inneren Angelegenheiten ist ihr Einfluß weniger hoch anzuschlagen.[76])

Die inneren Verhältnisse des Staates leiten hauptsächlich die Häuptlinge, die ihrerseits aber wiederum unter dem Einfluß der Priester stehen. Wir finden hier staatsrechtliche Verhältnisse, die denen unserer modernen konstitutionellen Monarchien nicht unähnlich sind. Volksvertretung und Häuptling überwachen sich gegenseitig[77]) und erhalten so ein gesundes Gleichgewicht. Die Richtschnur, die für das ganze Verhalten maßgebend ist, besteht in den von altersher durch Tradition überkommenen Sitten und Gebräuchen.[78]) Den gleichbleibenden oder wenigstens nur unmerklich und langsam sich fortbildenden Verhältnissen entsprechend sind die Rechtssitten unveränderlich, „fest wie Stein", und binden alle gleichermaßen ohne Unterschied und Ausnahmen.[79]) Auch der Häuptling unterliegt dem Gesetz in gleichem Maße wie der geringste Untertan: Einerseits kann er zwar jeden eines Verbrechens wegen bestrafen, aber umgekehrt kann er auch wiederum von der Gesamtheit zur Verantwortung gezogen werden, wenn er sich was zuschulden kommen läßt.[80]) Die Gesetze werden wohl besonders deshalb für so unverletzlich und alle gleichmäßig streng verpflichtend gehalten, weil sie nicht nur Vorschriften des weltlichen Rechts sind, sondern zugleich auch Regeln göttlicher Satzung.[81]) Auf diesen innigen Zusammenhang zwischen Recht und Religion, zwischen Priester und Häuptling, werde ich weiter unten noch eingehender zu sprechen kommen.

Wie wir sehen, hat auch im inneren Verhältnis die Staatsverfassung trotz des Häuptlingstums einen demokratischen Grundcharakter. Um etwaige Usurpationsgelüste des Häuptlings völlig unmöglich zu machen, schließen sich die jungen Krieger in einer Anzahl von Vereinen zusammen, welche durch die vereinte Kraft vieler den Häuptlingen durchaus selbständig gegenüberstehen.[82]) Der Verein tritt als Gesamtheit für jedes seiner Mitglieder ein, dem Unrecht geschehen: Wird z. B. ein Klubmitglied beleidigt oder wird Vereinsvermögen gestohlen, so nimmt die Genossenschaft am

[74]) eod. p. 213.
[75]) eod. p. 216.
[76]) eod.
[77]) eod. p. 213.
[78]) eod
[79]) eod.
[80]) eod. p. 229, 218.
[81]) eod. p. 218.
[82]) eod. p. 216 f.

Digitized by Google

Häuptling Rache, wenn es ihm nicht gelingt, den Täter zu bestrafen und das gestohlene Gut wieder herbeizuschaffen.[83]) Auch zur Bildung eines Fremdenasyls auf der weiter oben geschilderten Grundlage hat dieses eigenartige Verhältnis zwischen Häuptling und Genossenschaft Anlaß gegeben. Wird nämlich ein ganzer Klub beleidigt, so rächt er sich an dem Häuptling dadurch, daß er seine Heimat verläßt und in einen der Nachbarstaaten zieht. Nur wenn der Häuptling zum Zeichen der Reue ein Bußgeld zahlt, kehrt die Genossenschaft zurück.[84]) Der fremde Staat wird den Genossenschaftsmitgliedern wohl im eigenen Interesse Schutz gewähren, da er hofft, eventuell durch die Aufnahme so vieler Krieger seine Macht zu vergrößern, oder doch wenigstens materielle Anerkennung für die gewährte gastliche Aufnahme von der fremden Genossenschaft zu erhalten. Daß dieses Fremdenasyl auch dem Zwecke des Verbrecherasyls dient, werden wir weiter unten sehen. Aber auch ein reines, innerstaatliches Verbrecherasylrecht finden wir hier.

Bevor wir aber an seine Darstellung gehen können, ist es unumgänglich nötig, uns mit dem Strafrecht und dem Einfluß der Religion aufs Rechtsleben vertraut zu machen, da beide auf die konkrete Gestaltung des Asylrechts mindestens ebenso großen Einfluß ausüben, wie die oben eingehend dargestellte Staatsverfassung.

Zunächst ist zu bemerken, daß religiöse Ideen und die Vermittler des Geisterglaubens, die Priester, einen kaum hochgenug anzuschlagenden Einfluß auch auf das Rechtsleben der Palau-Insulaner ausüben. Schon oben wurde gesagt, daß Recht und Religion hier noch völlig zusammenfallen, daß alle Rechtssätze nicht nur weltliche, sondern auch die göttliche Autorität hinter sich haben. Damit mag es auch zusammenhängen, daß sehr wenig Verbrechen begangen werden.[85]) Man hat nämlich nicht nur irdische Strafe zu gewärtigen, sondern fürchtet auch durch Uebertretung der altgeheiligten Gebote den Zorn der Götter, der Geister, auf sich zu ziehen.[86]) Und der Geister, die sie „Kalits" nennen, und die sie für übernatürliche und unerklärliche Wesen halten,[87]) haben sie eine ganze Legion, vor denen sie in fortwährender Furcht leben,[88]) da sie glauben, die Geister vermöchten auf die Geschicke der Lebenden ungünstig einzuwirken, wenn sie erzürnt wären. Diesen ihnen günstigeu Aberglauben nähren die Priester natürlich aufs eifrigste, haben dadurch aber, ohne daß ihnen dies vermutlich als Selbstzweck am Herzen lag, dazu beigetragen, die Blutrache auszurotten und dem staatlichen Strafrecht an ihrer Stelle Eingang zu verschaffen. Es herrscht nämlich der Glaube, man könne sich dadurch an einem Gegner rächen, daß man einen Kalit durch Geschenke besticht, den mißliebigen Feind krank oder gar tot zu machen. Der Kalit verspricht dies auch, — natürlich alles durch Vermittlung der schlauen Priester. Ist der Kalit nun aber dem Bedrohten geneigt, so erhält dieser eine Warnung und beeilt sich dann durch reiche Gaben an den Kalit diesen zu bestimmen, sein Vorhaben aufzugeben. Der Gegner bietet dann seinerseits wieder mehr Geld[89]) usw. Infolge dessen liegt es im Interesse der

[83]) eod p. 217.

[84]) eod.

[85]) eod. p. 220.

[86]) Außerdem wird aber hinzukommen, daß Eigentumsverbrechen überhaupt kaum vorkommen werden, da jene Kulturverhältnisse keinen Anreiz dazu bieten, sodaß nur Verbrechen gegen die Person in Betracht kommen.

[87]) eod. p. 220.

[88]) eod. p. 222.

[89]) eod. p. 224.

Prieſterſchaft, daß alle Feindſchaften auf dieſe Weiſe beglichen werden, und daher vermute ich auch, daß die Prieſter darauf hingewirkt haben, daß die Blutrache völlig ausgerottet iſt und daß es jetzt die Sitte verbietet, eine erlittene Unbill mit Waffen zu rächen.[90]) Auch in anderer Weiſe iſt den Prieſtern bei dieſem unbewußt kulturfördernden Werk die Geiſterfurcht zuſtatten gekommen. Man fürchtet nämlich den Geiſt des Ermordeten[91]) und wird deshalb es möglichſt zu vermeiden ſuchen, den Tod eines Menſchen auf dem Gewiſſen zu haben.

So gehört denn die Blutrache auf den Palau-Inſeln vergangenen Kulturperioden an und hat ſich dort ſchon ſeit geraumer Zeit ſtaatliches Strafrecht ausgebildet, das ſeiner ganzen Struktur nach die Züge einer kulturell weit vorgeſchrittenen Zeit trägt. Vor allem zeigt ſich dies in der Stellung des Strafrechts zum Verſchuldungsprinzip, dieſem Gradmeſſer ſtrafrechtlicher und damit auch kultureller Entwicklung eines Volkes. Junge Leute, Knaben, ſowie ganz Alte, werden als „tingaringer“, als „dumme Menſchen“, nicht beſtraft, höchſtens gerügt.[92]) Liegt kein Vorſatz, ſondern nur Fahrläſſigkeit vor, ſo brauchen ſelbſt bei ſchweren Folgen der Tat, ſonſt Zurechnungsfähige keine Buße zu zahlen.[93]) Ferner iſt wichtig, daß alle Verbrechen mit Geld geſühnt werden können;[94]) nur ganz ausnahmsweiſe, wenn ein Mörder nicht im Stande iſt, die verwirkte Geldbuße zu erlegen, muß er ſeine Tat mit dem Tode büßen.[95]) Hier greift aber wiederum wohltätig das Fremdenaſyl ein, indem der zahlungsunfähige Mörder in einen Nachbarſtaat flieht und ſo der verhängten Strafe entgeht,[96]) ſodaß im praktiſchen Ergebnis das ganze Strafenſyſtem aus Geldſtrafen beſteht. Charakteriſtiſch iſt auch die Antwort, welche ein Inſulaner Kubary auf ſeine Frage gab, weshalb Mord nicht mit dem Tode beſtraft würde: „Iſt das nicht genug“, ſagte jener, „daß ein Mann tot iſt? Wenn dann auch die eine Mutter betrübt iſt, ſo freut ſich doch das Herz der andern, daß ihr Kind lebt! Palau iſt ſparſam mit den Menſchen!“[97])

Hiernach ſcheinen für dieſe Geſtaltung des Strafrechts außer dem materiellen Intereſſe, das kleine Staaten daran haben, möglichſt zahlreiche Bürger zu haben, auch Erwägungen rein ethiſcher Natur mitbeſtimmend geweſen zu ſein. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir auch dies dem ſittlichenden Einfluß der religiöſen Vorſtellungen zuſchreiben, die wie wir ſahen, das ganze Rechtsleben der Palau-Inſulaner beherrſchen. Die Macht der Häuptlinge beruht zum großen Teil auf dem Anſehen, das die Schutzgötter ihres Hauſes genießen.[98]) Den großen Einfluß der Prieſterſchaft auf die Häuptlinge und damit auf die Geſtaltung des ganzen Kulturlebens beſtätigt auch Kubary ausdrücklich, indem er ſagt:[99]) „Obgleich äußerlich kaum wahrnehmbar, ſpielt doch die Prieſterherrſchaft auch hier in Palau eine große Rolle in den politiſchen Verhältniſſen.“

---

[90]) eod.
[91]) eod. p. 184.
[92]) eod. p. 219.
[93]) eod. p. 200.
[94]) eod. p. 204, 218, 229.
[95]) eod. p. 218, 229.
[96]) eod. p. 218.
[97]) eod. p. 218.
[98]) eod. p. 218.
[99]) eod.

Digitized by Google

Erinnern wir uns an alles über die inneren Verhältnisse der Staaten Palaus in Zusammenhang Bemerkte, an die demokratische Gestaltung der Verfassung, an den Einfluß religiös-ethischer Ideen, die Macht der Priester und die wahrscheinlich hauptsächlich durch sie verursachte außerordentliche Milde des Strafrechts, dann wird es uns selbstverständlich erscheinen, daß wir hier ein außerordentlich weites Verbrecherasylrecht vorfinden. Kubary[100]) erzählt nämlich, wie ein Mörder in das Haus eines Häuptlings flüchtete und sich dort nun in Sicherheit befand, da kein Feind in einem Hause getötet werden darf, besonders in Anwesenheit des Wirtes. Ist der Flüchtling ein Häuptling, so gibt er seinen Verfolgern eine Geldsühne und kann nun ohne Scheu vor aller weiteren Verfolgung das Haus verlassen.

Hiernach, im Zusammenhang mit dem oben Ausgeführten, ist die Gestaltung des Verbrecherasylrechts auf den Palau-Inseln also folgende: Jeder Verbrecher, welcher in irgend ein Haus flieht, ist, solange er sich dort befindet, vor jeder Verfolgung gesichert. Daß ein jedes Haus und nicht etwa nur die Wohnungen des Häuptlings oder Priesters Asylstätten sind, ist eine natürliche Folge der oben geschilderten demokratischen Gestaltung des ganzen Rechts. Wie aber ab und zu sich die faktisch doch bestehende individuelle Verschiedenheit der einzelnen Menschen bei der Staatsverfassung geltend macht, indem ein Teil der Familienhäupter über die andern herrscht, so wird im Leben doch häufig der Häuptling eine größere Rolle spielen, mehr Ansehen genießen als die andere Gemeindegenossen; infolgedessen dürfte es kein bloßer Zufall sein, daß der Mörder sich in dem von Kubary beobachteten Fall in die Hütte des Häuptlings flüchtete; vielmehr ist anzunehmen, daß die Verbrecher, so weit angängig, sich in eines Priesters oder Häuptlings Haus zu retten suchten, weil diese eben in näherer Beziehung zu den Kalits stehen, und die Schutzgötter der Häuptlinge, wie oben bemerkt, besonders hohes Ansehen genießen.

Fragen wir nun nach dem Gedanken, welches dieser Asylqualität des Hauses zu Grunde liegt, so ist es anscheinend ein zweifacher: Der Verfolger hütet sich, den Flüchtling im fremden Hause zu töten, weil der Verfolgte unter dem Schutze des Schutzgeistes des Hauses steht und also ihm ein Leid antun heißen würde, die Rache des Kalits auf sich herabzuziehen; andrerseits hat auch der Eigentümer des Hauses ein Interesse daran, daß dem Schutzsuchenden nichts wiederfährt, weil sonst der Geist des Ermordeten, — der ja sehr gefürchtet wird — auch gegen den Wirt, der ihn nicht beschützt hat, seine Rache kehren würde. Da so beide, Verfolger und Schutzherr gleichmäßig ein Interesse an der Wahrung des Asylrechts haben und da dies auch im Interesse des Häuptlings und besonders der Priester liegt, wie wir ja oben sahen, so ist anzunehmen, daß das Asylrecht allseitig anerkannt und nur selten verletzt wurde.

Fast könnte es nun wunderbar erscheinen, daß die Staatsordnung ein solches Asylrecht und noch dazu in so weitem Umfange anerkennt, gerade infolge des hohen Kulturstandes der Palau-Inseln: Man könnte nämlich mit einigen Schein von Recht mir entgegenhalten, das Asylrecht harmoniere durchaus nicht mit der sonstigen rechtlichen Kultur der Palau-Inseln, sondern befinde sich im schroffsten Gegensatz zu ihr, denn Blutrache bestehe ja nicht mehr, also könnte das Asylrecht nicht durch Unterdrückung der Blutrache den Interessen der staatlichen Gemeinschaft dienen, im Gegenteil müsse das Asylrecht alle staatliche Strafrechtspflege brach legen, man brauche nur sich einmal vorzustellen, was die Folge sein würde, wenn bei uns noch Asyle

[100]) eod. p. 201.

beſtänden; daher ſei es abſolut unmöglich, das Aſylrecht aus dem Zuſammenhang mit der palauaniſchen Geſamtkultur zu erklären.

Eine derartige Argumentation hätte zwar den Schein der Berechtigung für ſich, aber eben auch nur den Schein! Beide Einwände laſſen ſich nämlich leicht widerlegen, wenn man nur ein wenig tiefer auf die Sache eingeht. Zwar beſtand die Blutrache als Rechtseinrichtung nicht mehr, hatten doch Prieſter und Häuptlinge im eigenen Intereſſe ſtaatliches Strafrecht an die Stelle individueller Willkür zu ſetzen gewußt; aber damit iſt noch nicht geſagt, daß in einzelnen Fällen die menſchliche Leidenſchaft die Gebote des Staates nicht achtete, kommt es doch heutzutage auch noch häufig genug vor, daß der Verletzte in der erſten Zorneswallung Rache übt, ſo z. B. den auf friſcher Tat ertappten Ehebrecher tötet, den Beleidiger niederhaut oder niederſticht oder daß gar die nur indirekt beteiligte Menge bei einer beſonders rohen Tat Lynchjuſtiz zu üben ſucht. Wenn auch bei uns alſo die individuelle Rache noch öfters die Oberhand gewinnt, dann wird in jenen primitiveren Verhältniſſen, wo die Strafgewalt des Staates noch nicht ſo lange beſtand als bei uns, ein Rückfall in die Blutrache noch leichter haben vorkommen können. Und in dieſen Fällen vermochten dann die Aſyle den Täter vor den Rächern in Schutz zu nehmen und ſo zu verhindern, daß individuelles Unrecht durch individuelles Unrecht gerächt, anſtatt durch den Staat beſtraft wurde.

Aber auch der zweite Einwand iſt nicht ſtichhaltig: Zwar muß zugegeben werden, daß das Aſylrecht theoretiſch nicht nur den von der Rache Bedrohten offen ſtand, ſondern die Verbrecher auch vor der ſtaatlichen Strafgewalt ſchützte und daß ein derartiges Aſylrecht in unſern heutigen Verhältniſſen allerdings in kürzeſter Zeit zu unhaltbaren Zuſtänden führen müßte. Aber der Vergleich zwiſchen unſerem und den dortigen Verhältniſſen iſt doch ſchief, wenngleich in beiden Fällen das Aſylrecht gegen das ſtaatliche Strafrecht gerichtet iſt: Erinnern wir uns daran, daß einmal überhaupt ſehr wenig Verbrechen begangen wurden, daß andrerſeits die Strafen durchgehends in milden Geldbußen beſtanden, ſo werden wir wohl zur Ueberzeugung gelangen, daß im wirklichen Leben das Aſylrecht ſo gut wie nie dazu gedient haben wird, einen Verbrecher der verdienten Strafe zu entziehen, ſondern nur dazu, ihm Schutz vor der Blutrache zu gewähren. Der Verbrecher wird es in der großen Mehrzahl der Fälle vorgezogen haben, ohne weiteres die Geldbuße zu bezahlen, da ihm das Haus nur ſolange Schutz gewährte, als er ſich innerhalb der vier Wände befand. Daran, daß er nun etwa auf die Dauer ſich im fremden Hauſe aufgehalten hätte, nur um der nicht allzugroßen Geldbuße zu entgehen, iſt doch wohl im Ernſt nicht zu denken. Ebenfalls iſt es aus demſelben Grunde ſo gut wie ausgeſchloſſen, daß ihm das Aſyl als interimiſtiſcher Zufluchtsort gedient hätte und der Verbrecher dann unter Zurücklaſſung ſeiner Habe ins Ausland zu entkommen geſucht hätte, was ja bei der geringen Größe jener Staaten an und für ſich nicht allzuſchwer war. Zu letzterem Zweck diente das Aſyl höchſtens in den Fällen, wo der Totſchläger zu arm war, um die für Tötung recht hohe Geldbuße zu erlegen: Da aber überhaupt ſehr wenig Verbrechen verübt wurden und beſonders wohl ſo ſchwere wie Mord ſehr ſelten vorkamen, und da ſelbſt in dieſen Ausnahmefällen in der Regel der Täter in der Lage geweſen ſein wird, mit Unterſtützung ſeiner Familiengenoſſen das Wergeld zuſammenzubringen, ſo konnte, wie man ſieht, das Aſylrecht ſehr wohl beſtehen, ohne die ſtaatliche Ordnung auch nur im geringſten ernſtlich zu gefährden.

Dieſe Darſtellung des Aſylrechts der Palau-Inſeln hat, wie ich hoffe, den Nachweis erbracht, daß das Aſylrecht — wie übrigens ein jedes Rechtsinſtitut —

Digitized by Google

nur im Zusammenhange mit dem übrigen Recht und der ganzen, sowohl materiellen als auch besonders ethisch-religiösen Kultur eines Volkes recht verstanden werden kann. Dieser Zusammenhang besteht bei allen Völkern. Da mir aber nicht für alle Völkerschaften, von denen ich Nachrichten über das Asylrecht habe, auch genügend ausführliche Mitteilungen zu Gebote stehen, um diesen Zusammenhang, diese Wechselwirkung zwischen Recht und Kultur, eingehend nachzuweisen, so habe ich es für nötig gehalten, bei den Völkern, wo sich ein besonders inniger Zusammenhang des Asylrechts mit den übrigen Kulturzuständen des Volkes, wie z. B. bei den Palau-Inseln, detailliert nachweisen läßt, dies auch ausführlich zu tun.

§ 12. Marschall-Inseln.

Hier finden wir eine Staats- und Rechtsordnung, die noch nicht soweit vorgeschritten ist, wie die der Palau-Inseln, die sich aber immerhin auch nicht mehr auf ganz primitiver Stufe befindet, sondern vielmehr schon in der Entwicklung zu einer staatlichen Verfassung und demgemäß staatlichen Strafrecht begriffen ist. Dies zeigt sich vor allem darin, daß zwar die Blutrache noch als allgemeiner Ausgleichungsakt für geschehenes Unrecht besteht, daß aber der Gedanke der Heiligkeit der Blutrache allmählich zu verblassen beginnt, was sich daraus ergibt, daß die Blutrache bereits ablösbar ist.[101]) Da auf dieser Entwicklungsstufe, wo der Staat in der Bildung begriffen ist, meistens die Macht des Häuptlings beträchtlich größer ist, als in den ursprünglichen Genossenschaften einerseits und weiter entwickelten Kulturperioden, wie z. B. auf den Palau-Inseln andererseits, so sucht er die seinen Interessen hinderliche, weil die staatliche Strafgewalt des Häuptlings, die ihn wirksam bei der Beherrschung unterstützt, hemmende Blutrache auf jede Weise zu unterdrücken. Zustatten kommt ihm hierbei einmal, daß die Blutrache infolge verschiedener Ursachen mit der Zeit ablösbar wird und dann, daß der Häuptling entweder selbst Priester oder doch im Glauben des Volkes von göttlicher Herkunft ist und im engsten Bunde mit den Priestern steht.

Auf dieser Grundlage beruht, soviel wir sehen können, das Verbrecherasylrecht auch auf den Marschall-Inseln. Als Asylstätte gilt die Wohnung des Häuptlings.[102]) Durch Betreten der Hütte kommt der Flüchtling nicht nur unter den Schutz des Häuptlings, sondern vor allem auch unter den des Schutzgeistes des Hauses, was sich daran erkennen läßt, daß auch die Hütte, in der ein Häuptling begraben liegt, als Grabstätte verehrt wird.[103]) Hier zeigt sich der religiöse Charakter des Asylrechtes der Marschall-Inseln ganz unzweideutig: Wie schon oft bemerkt, dienten überall auf der Südsee die Grabstätten, besonders die von Priestern und Häuptlingen, als Kultstätten[104]) da man allgemein an eine Fortexistenz der Seele glaubte und demgemäß die Geister mächtiger Verstorbener, von denen man annahm, daß sie imstande wären, günstig und ungünstig einzuwirken auf die Geschicke der Lebenden, verehrte[105]) und besonders natürlich an den Grabstätten,[106]) weil man glaubte, die Seele bleibe in besonders inniger Beziehung zu dem Orte, wo der Leichnam bestattet war. Eine Eigenartigkeit aber hat das Asylrecht der Marschall-Insulaner,

[101]) Kohler in Ztschft. f. vgl. R.-W. XIV 447.
[102]) eod.
[103]) eod.
[104]) Lippert, „Gesch. d. Priestertums" I 151 ff.
[105]) Ratzel, „Völkerkunde" I 279.
[106]) eod. I 301.

an die wir in der ganzen Südsee nur auf den Sandwich-Inseln einen Anklang finden, die uns dagegen in Afrika und Amerika öfters begegnen wird: Das Asylrecht hat für den Verbrecher nur relativen Wert insofern, als er zwar vor den Bluträchern gesichert ist, für den gewährten Schutz aber mit seinem ganzen Vermögen unter die einer Leibeigenschaft ähnliche Schutzherrschaft des Häuptlings kommt.[107])

Diese Gestaltung des Asylrechts hat für den Häuptling natürlich doppelten Nutzen: Einmal dient es dazu, seine Macht indirekt zu vermehren durch Unterdrückung der Blutrache, ferner aber wird sein Ansehen und sein Einfluß unmittelbar dadurch vergrößert, daß der Schützling völlig von ihm abhängig wird. Andererseits ist diese Eigenart auch für die Bluträcher am günstigsten, indem nämlich hierbei seine Rachbegier weniger verletzt wird, als wenn der Verbrecher vollkommen frei bleibt. Der Häuptling gibt gewissermaßen die soziale Mißbilligung der Tat zu erkennen dadurch, daß er den Täter zum Leibeigenen macht; es ist schon der Anfang eines staatlichen Strafrechts, der Häuptling hat für den Verletzten die Rache übernommen. Aus diesen Gründen, besonders dem psychologischen, daß die Rachgier des Bluträchers am wenigsten verletzt wurde, ist es sehr wohl möglich, daß wir in dieser eigenartigen Gestaltung des Verbrecherasyles die Urform des Verbrecherasylrechtes und zugleich die Wurzel des staatlichen Strafrechts zu suchen haben.

§ 13. Quakeolth und Ranai.

Leider nur sehr dürftige Notizen haben wir über das Asylrecht der Quakeolth und von Ranai. Da beide Gewährsmänner (Bastian und Ratzel) leider grundsätzlich keine Quellennachweise geben, so muß ich mich begnügen, die kurzen Notizen hier anzuführen, und — wenigstens bei den Quakeolth — darauf verzichten, das Asylrecht im Zusammenhang mit der übrigen Kultur darzustellen.

Bei den Quakeolth[108]) dient die Wohnung des Tay (Priesterhäuptling) als ein Verbrecherasyl.[109]) Wenn wir auch nichts näheres darüber wissen, so genügt diese Nachricht doch, um uns erkennen zu lassen, daß dieses Asylrecht auf derselben religiösen Grundlage wie in ganz Ozeanien beruht, und vermutlich auch nicht wesentlich anders gestaltet ist wie irgend ein anderes.

Höchst bedauerlich dagegen ist, daß wir über die Gestaltung des Verbrecherasylrechts auf Ranai nicht mehr wissen, als was sich aus Ratzels[110]) Angabe entnehmen läßt, daß sich dort ein Asyl befand, „quer durch die Insel, wo die Priester die Flüchtenden unter ihren Stäben durchließen, während sie diese vor den Verfolgern kreuzten". Daß sich hieraus ein klares Bild des dortigen Asylrechts gewinnen läßt, möchte ich bezweifeln, nur soviel scheint sich mit einiger Sicherheit zu ergeben, daß dies Asylrecht anders gestaltet war, als das ganze übrige in der Südsee, einmal insofern, als es anscheinend reinen religiösen Charakter trägt, während es auf den übrigen Inseln zugleich auf dem Häuptlingstum, auf politischer Macht beruht, und dann, weil die Asylstätte selbst eine ganz eigenartige Gestaltung zu haben scheint. Um so mehr ist es zu bedauern, daß uns nähere Nachrichten augenblicklich nicht zu Gebote stehen. Hoffentlich gelingt es noch, die Quelle ausfindig zu machen, aus der Ratzel geschöpft hat und dann auf ihr fußend eine eingehende Darstellung dieses interessanten Asylrechtes zu geben.

[107]) Kohler a. a. O.

[108]) Post „Ethnolog. Jurisprodenz" I S. a. 5 rechnet die Qu. zu den Indianern; vgl. seine „Grundlagen" p. 411. — Bei Ratzel sind sie nicht erwähnt.

[109]) Bastian, Inselgruppen in Ozeanien (1883) S. 237 Nr. 1.

[110]) Ratzel Völkerkunde I 303

Kapitel II: Asylrecht in Afrika.

§ 14. Afrika im allgemeinen, Buschmänner und Hottentotten.

Unter den Naturvölkern Afrika's ist das Asylrecht eine weit verbreitete Erscheinung. Dies kann uns nicht wunder nehmen, da Recht und Kultur dieser Völker sich im allgemeinen über den allerprimitivsten Zustand erheben, ja teilweise sogar schon eine verhältnismäßig hohe Stufe der Entwicklung repräsentieren. Speziell für das Verbrecherasylrecht ist in dieser Hinsicht charakteristisch, daß das afrikanische Strafrecht im allgemeinen auf dem Standpunkte des Kompositionensystems steht,[1]) und daß, wie wir im einzelnen unten näher sehen werden, die Blutrache meistens ablösbar ist. Für das Fremdenasylrecht kommt in Betracht, daß fast alle Stämme Afrika's mehr oder minder Handel treiben oder doch fremden Handelsleuten Zutritt in ihr Land gestatten; für das Sklavenasylrecht endlich ist günstig, daß die Lage der Negersklaven in Afrika im allgemeinen nichts weniger als drückend ist, vielmehr ganz der patriarchalischen Ordnung entspricht, die dort sowohl das Leben der Familie als das der Gesellschaft beherrscht[2]).

Da wir schon im vorigen Kapitel erkennen konnten, welch inniger Zusammenhang zwischen dem Asylrecht einerseits, einem mächtigen Häuptlingstum oder Priestertum, Kompositionensystem und Ablösbarkeit der Blutrache andererseits besteht, so werden wir es begreiflich finden, wenn wir bei den wie in der ganzen Kulturentwicklung, so auch in dieser Beziehung bei weitem am tiefsten stehenden Völkern Afrikas, nämlich den Buschmännern und Hottentotten, keine Spur von Asylrecht irgend welcher Art finden.

Daß insbesondere die Buschmänner in der Tat kein Asylrecht haben, glaube ich mit großer Gewißheit vermuten zu können, da sie auf einer Kulturstufe stehen, die jenseits aller Kultur[3]) und ganz analog derjenigen der Australneger ist und sich daher absolut nicht eignet, den Boden für eine derartige Rechtsinstitution abzugeben. Sie stellen nämlich eine unstät in kleinen Horden herumschweifende Jägerbevölkerung vor, welche vor allem die Wasserarmut der von ihnen bewohnten Kalahariſteppe niemals zu seßhaftem Leben gelangen ließ[4]) und die infolge ihrer Armut häufig in kleinen Rotten raubend umherziehen.[5]) Die Horden bestehen bei ihnen immer nur aus den Mitgliedern einer einzigen Familie, von denen keiner ein höheres Ansehen als der andere genießt; demzufolge gibt es auch keine irgendwie geartete richterliche Gewalt: Alle Streitigkeiten werden durch körperliche Kraft entschieden. Von einer Häuptlingsschaft gar läßt sich bei ihnen garnicht sprechen[6]). Hier fehlen also alle Vorbedingungen für die Entstehung des Asylrechtes.

Nicht mit derselben Sicherheit möchte ich behaupten, daß es auch bei den Hottentotten kein Verbrecherasylrecht[7]) gibt. Nachrichten hierüber haben wir zwar nicht, aber die Möglichkeit, daß trotzdem bei ihnen sich dieses Rechtsinstitut findet,

---

[1]) Post Afrik. Jurisprudenz II, 20.

[2]) Waitz Anthropologie d. Naturvölker, Bd. II S. 215; vergl. seine eingehende Schilderung eod. S. 211 ff.

[3]) Vergl. d. Schilderung von Waitz II S. 344 ff.

[4]) Haberlandt „Völkerkunde" (Lpz. 1898) S. 180 f.

[5]) Waitz a. a. O. II S. 327 und 334.

[6]) Post Afrik. Jurisprudenz I S. 181.

[7]) Kohler in Ztschr. f. vergl. R.-W. XV S. 340.

muß zugestanden werden, da sich die Hottentotten als seßhafte Rinderhirten bedeutend über die vielmehr umherschweifenden jagenden und raubenden Buschmänner erheben, sehr wahrscheinlich ist es allerdings nicht, da ihr Kulturbesitz immerhin recht minimal ist[8]), wenigstens soweit sie nicht durch die Weißen beeinflußt worden sind.

Jedes Dorf hat bei ihnen einen Häuptling, dessen Würde zwar erblich ist, der aber nur geringes Ansehen und wenig Bedeutung hat.[9]) Ihre religösen Vorstellungen sind so wenig entwickelt, daß man oft, aber unrichtig,[10]) behauptet hat, sie wären jeder Religion bar, an einem Priestertum, welches Träger eines Asylrechts sein könnte, fehlt es infolgedessen völlig.[11]) Da auch das Häuptlingstum nur schwach entwickelt ist, so gewinnt die Vermutung sehr an Wahrscheinlichkeit, daß sich auch bei ihnen kein Verbrecherasylrecht findet. Dagegen finden wir bei ihnen, wenigstens bei dem einen Stamm, den Namaqua, ein Fremdenasylrecht. Der Fremde nämlich muß in jedem Dorfe einen Vater und eine Mutter adoptieren, um des Rechtsschutzes teilhaftig zu werden.[12]) Der friedliche Fremde wird also in die Rechtsgemeinschaft aufgenommen, und wird dadurch ein friedlicher Verkehr der verschiedenen Stämme untereinander ermöglicht.

Anders ist es bei den sogenannten kolonialen Hottentotten, welche nicht nur das Christentum angenommen haben, sondern auch sonst durch die Weißen mächtig beeinflußt worden sind.[13]) Bei ihnen ist die Rechtsentwicklung ziemlich weit vorgedrungen, namentlich unter dem Einfluß des Häuptlingsrechts[14]): So ist insbesondere das Strafrecht schon völlig verstaatlicht.[15]) Man darf wohl annehmen, daß diese Entwicklung durch die europäischen Einflüsse zum mindesten sehr beschleunigt worden ist. Gerade aber weil das Strafrecht lediglich ein staatliches ist, Blutrache nicht mehr existiert, besteht auch kein Bedürfnis mehr für ein Verbrecherasylrecht und können wir uns daher auch nicht wundern, daß solches nicht besteht.[16])

Wollten wir diese negative Betrachtungsweise bei allen Völkern Afrikas durchführen, von denen uns keine positiven Nachrichten über Asylrecht zu Gebote stehen, so würde uns das zu weit führen und auch zwecklos sein, da wir auf diese Weise günstigstenfalls mehr oder minder wahrscheinliche, aber keine absolut gewissen Ergebnisse gewinnen könnten. Dies kann nicht unsere Absicht sein[17]): Uns lag nur daran, an einigen Beispielen zu zeigen, daß wir einerseits nicht der Meinung sind, daß allen Völkern der Erde, von denen positive Nachrichten über Asylrecht mangeln, dieses Rechtsinstitut auch in der Tat fehlt, daß wir andererseits aber auch glauben, nur deshalb sei von dem Asylrecht vieler Völker uns nichts bekannt, weil es bei ihnen überhaupt nicht existiert. Dies habe ich deshalb hier ziemlich ausführlich erörtert, weil es uns später bei der Philosophie des Asylrechts von Nutzen sein wird.

---

[8]) Vergl. die eingehende Schilderung bei Waitz a. a. O. II S. 339 ff.

[9]) Post a. a. O. I S. 197.

[10]) Waitz a. a. O. II S. 342 f.

[11]) Vergl. Kohler in Ztschrft. f. vergl. R.-W. XV S. 360.

[12]) Anderson Reisen in Süd-West-Afrika. Aus d. Schwed. von Lotze (1858) Bd. II S. 70 f. cit. bei Post a. a. O. I 42.

[13]) Kohler in Ztschft. f. vgl. R.-W. XV, S. 337.

[14]) eod. S. 337 ff.

[15]) eod. S. 353.

[16]) eod. S. 340.

[17]) Das hindert aber nicht, daß wir in einzelnen Fällen, wo uns das Resultat sehr wahrscheinlich zu sein scheint, nebenbei auch diese negative Methode einschlagen.

Von den Hottentotten und Buschmännern abgesehen, zerfällt die Bevölkerung Afrikas in drei große Gruppen, die Neger, die Hamiten und die Semiten; sprachlich teilen sich die Neger wieder in die mehr im Süden wohnenden Bantuneger und in die nördlich vom Aequator wohnenden Sudanneger.[18]) Die Hamiten und Semiten erfüllen ganz Nordafrika und das Osthorn dieses Kontinents bis zum Äquator, sodaß zu ihnen besonders die Berber, Ägypter, Abessinier, Nubier, Ostafrikaner, wie z. B. Somali und Galla und endlich die Fulbe gehören.

So könnte man vielleicht erwarten, daß wir im folgenden das Asylrecht einer jeden dieser drei großen Gruppen einzeln darstellen würden. Dies könnte man zwar ohne Zweifel tun, aber es hätte wenig Sinn und Zweck, da diese Völkergruppen zwar in anthropologischer Hinsicht besondere Arten darstellen, sich dagegen in kulturhistorischer Hinsicht im wesentlichen gleichen,[19]) und für unsere Aufgabe würde sich nur eine Gliederung nach kulturgeschichtlichen Momenten ersprießlich erweisen können: Völker, die auf derselben Stufe der Kulturentwicklung stehen, haben im ganzen analoge Rechtsinstitute, selbst wenn sie ganz verschiedenen Rassen angehören; nicht Rasseverschiedenheit, sondern nur Kulturverschiedenheit verursacht wesentliche Unterschiede in der Rechtsentwicklung.

Da uns nun infolge der Kulturgleichheit aller drei Völkergruppen eine logische, den Kern der Sache treffende Einteilung unmöglich ist, also jedenfalls nach äußerlichen Momenten der Stoff gegliedert werden muß, so beabsichtigen wir mit den nördlichen Nachbar der eben behandelten Hottentotten zu beginnen, dann zu den östlichen Nachbarn der gleichfalls besprochenen Buschmänner, den Kaffern, überzugehen, der Ostküste Afrikas nordwärts zu folgen bis zu den Somali und Abessiniern, dann uns westwärts zu wenden über das obere Nubien, Kordofan und Dar-Fur nach Wadai, hieran Nordafrika anzugliedern, und dann die Völker am Golf von Guinea zu betrachten. Diese Reihenfolge wählen wir, weil wir der Meinung sind, auf diese Weise lasse sich am deutlichsten erkennen, wo es infolge mangelnder Nachrichten Lücken in unserer Darstellung gibt.

Beginnen wir jetzt mit unserer positiven Darstellung des afrikanischen Asylrechts.

§ 15. Die Damara (Herero).

Die Damara sind ein nomadisierendes Hirtenvolk von ähnlicher Lebensweise wie die Kaffern[20]). Ihr Reichtum sind also ihre Herden[21]), Landbau wird wenig getrieben[22]). Sie zerfallen in kleine, von einander unabhängige Stämme[23]), an deren Spitze ein Häuptling steht, der aber nur dem Namen nach Macht hat[24]), wenngleich er zugleich eine Art von priesterlicher Autorität besitzt[25]). Was ihr Strafrecht

[18]) Haberlandt, Völkerkunde S. 177.

[19]) Haberlandt a. a. O. S. 177. — Waitz a. a. O. Bd. II. trennt allerdings auch bei der kulturhistorischen Schilderung die einzelnen Völkergruppen Afrikas, aber nur weil diese Gliederung für die vorhergehende anthropologische Beschreibung unerläßlich war und es sich daher namentlich bei der Fülle des Materials empfahl, die gegebene Einteilung auch fürderhin zugrunde zu legen.

[20]) Waitz a. a. O. II S. 415.

[21]) eod. p. 382.

[22]) eod. p. 383.

[23]) Post, Afrikan. Jurisprudenz I S. 153.

[24]) eod.

[25]) Waitz a. a. O. II S. 416.

anbetrifft, so herrscht noch Blutrache, wie zu erwarten, aber in gemilderter Form. Sie ist ablösbar[26]) und es besteht sogar schon ein fester Blutpreis[27]), woraus man schließen darf, daß der Abkauf der Blutrache schon ziemlich gebräuchlich geworden ist[28]).

Ob ein Verbrecherasyl besteht, ist zweifelhaft. Bestimmte, unzweideutige Nachrichten haben wir wenigstens nicht[29]), doch teilt ein neuerer Berichterstatter über die dortigen Rechtssitten mit, daß der Täter gern zur Werft des Häuptlings flieht[30]). Hieraus zieht Kohler den Schluß, daß hier wohl der Uebeltäter gegen Privatverfolgung Sicherheit fände. Ob diese Vermutung gerechtfertigt ist, wird sich schwerlich exakt nachweisen lassen, bevor wir hierüber näher eingehende Mitteilungen haben. Im allgemeinen scheint aber die Stellung des Häuptlings zu wenig einflußreich zu sein, als daß man annehmen kann, er vermöchte den Verbrecher gegen die Blutrache des Verletzten und seiner Sippschaft zu schützen[31]). Für die Möglichkeit des Gegenteils wiederum läßt sich geltend machen, daß der Häuptling ja zugleich Priester ist und die religiöse Scheu vielleicht die Damara zu hindern vermag, diejenigen, welche sich unter den Schutz ihres Priesterhäuptlings geflüchtet haben, weiter zu verfolgen. Möglich ist endlich noch ein dritter Fall: Jene Beobachtungen, daß die Verbrecher gern zur Werft des Häuptlings fliehen, ist richtig, auch Kohlers Vermutung trifft zu, daß sie dort Schutz finden, aber die Beobachtung erstreckt sich nur auf den Häuptling eines einzigen Dorfes und darf nicht verallgemeinert werden. Einem besonders energischen Häuptling, der sich durch die Macht seiner Persönlichkeit besonders hohes Ansehen zu verschaffen gewußt hat, ist es allerdings vielleicht gelungen, gegen die Blutrache eine Zufluchtsstätte zu eröffnen, aber damit wäre noch nicht erwiesen, daß die Damara allgemein Asylrecht kennen. Wie wir sehen, reicht das vorhandene Material absolut nicht aus, um die Frage zu entscheiden, ob die Damara ein Verbrecherasyl kennen oder nicht. Zu erwähnen wäre noch eine andere mögliche Deutung jener erwähnten Tatsache: Asyl im eigentlichen Sinne gewährt der Häuptling nicht, aber er spielt die Vermittlerrolle zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten, wofür ihm vielleicht eine kleine Entschädigung zu zahlen ist. Diese Auslegung scheint mir am wahrscheinlichsten zu sein, da sie am besten damit übereinstimmt, daß die Verbrechen bei den Damara meistens mit Geld gesühnt werden und daß der Häuptling keine besonders starke Stellung hat, aber als Priester immerhin über einige Autorität verfügt.

Müssen wir es also dahingestellt sein lassen, ob ein reines Verbrecherasyl existiert, so gibt es doch zweifellos ein als Verbrecherasyl dienendes Fremdenasyl. Es kommt nämlich häufig genug vor, daß, wenn der Häuptling ein schweres Verbrechen bestrafen will, der Verbrecher mit seinem Hab und Gut davonläuft und bei einem andern Stamme seine Zuflucht sucht[32]). Dieses als Verbrecherasyl dienende Fremdenasyl wird ermöglicht durch die Zersplitterung der Damara in zahllose, durch

[26]) Kohler in der „Ztschft. f. vgl. Rechtswissenschaft" XIV S. 316.

[27]) Post a. a. O. I S. 68.

[28]) eod.

[29]) Kohler a. a. O.

[30]) eod.

[31]) [Dies gilt jedenfalls nicht von den Hereros, von denen Z. XIV S. 316 die Rede ist. Kohler.]

[32]) Andersson, „Reisen in Südwestafrika". Aus d. Schwed. v. Lotze 1858, Bd. I. S. 247 (citiert bei Post a. a. O. I, 153).

kein Band zusammengehaltene Stämmchen, die sich aber gegenseitig Fremde sind und daher Verbrecher oder sonstige Ueberläufer nicht ausliefern. Bei den Kaffern werden wir ein auf gleicher Grundlage beruhendes, völlig übereinstimmendes als Verbrecherasyl dienendes Fremdenasyl finden. Daher ist der Schluß gerechtfertigt, daß ebenso wie bei den Kaffern[33]) so auch bei den Damara das Fremdenasyl deshalb unverletzlich gehalten wird, weil die Macht des Häuptlings sich durch derartige Ueberläufer nicht unbeträchtlich vermehrt. Also nicht Gedanken ethisch-religiöser Natur, daß man dem Schutzsuchenden den Schutz nicht versagen dürfe, waren für die Entstehung dieses Asylrechts maßgebend, sondern materiell-egoistische Motive lagen der Schaffung und liegen der Aufrechterhaltung dieses Fremdenasyles zugrunde.

§ 16. Die Kaffern.

Die Kaffern sind nomadisierende kriegerische Herdenbesitzer; dementsprechend ist ihre Organisation eine ziemlich lockere. Die ganze Bevölkerung zerfällt in zahllose Stämme und Stämmchen, die sich untereinander durch Raub- und Rachefehden ständig in Schach halten[34]). Die Macht des Häuptlings ist keine unbeschränkte[35]), was wohl eine Folge der nomadisierenden Lebensweise ist, während andererseits das fortwährende Leben im Kriegszustande zu einer stärkern innern Organisation der einzelnen Stämmchen mit Naturnotwendigkeit hindrängt und in der Tat bewirkt hat, daß die Machtstellung des Häuptlings eine immerhin bedeutende ist, was sich besonders darin zeigt, daß er der Wahrer des öffentlichen Friedens ist, daß an ihn daher für Friedensbruch Friedensbußen zu zahlen sind[36]). Zwar existiert noch die Blutrache als Rechtseinrichtung, aber sie ist schon sühnbar[37]). Das Strafrecht steht auf der Stufe des Kompositionensystems.[38]) An allem Angeführten läßt sich erkennen, daß die Kaffern schon einen bedeutenden Anfang zur Bildung eines Staates gemacht haben. Ganz besonders zeigt sich aber ihre vorgeschrittene Rechtsentwicklung darin, daß nur bei Verschuldung der Täter bestraft wird, während er bei zufälligen Rechtsbrüchen straflos bleibt[39]).

Wie wir sehen, befinden sich die Kaffern auf der Stufe der Rechtsentwicklung, welche der Entstehung des Asylrechts, wie wir schon oft bemerken konnten, am günstigten ist. So finden wir bei ihnen denn sowohl Verbrecherasylrecht als auch Fremdenasylrecht.

Auch hier ist die Grundlage des Verbrecherasylrechtes vorwiegend religiöser Natur. Für alle Verbrecher, die sich nicht gegen den Inkosi, den obersten Häuptling, selbst vergangen haben, gilt dessen Hütte als Asyl, wenn es ihnen gelingt, sich mit Hab und Gut vor der Privatverfolgung oder der Vollstreckung des staatlichen Strafurteils dorthin zu flüchten.[40]) Also nicht nur vor der Blutrache, sondern auch vor dem staatlichen Strafrecht schützt der Inkosi und schädigt durch letzteres das Ansehn der Staatsgewalt und dadurch sich selbst anscheinend ebensoviel, als er durch Bekämpfung der Blutrache auf der andern Seite gewinnt. Sehr gemildert aber

[33]) Ranhans in d. Ztschft. f. Ethnologie XIII S. 348.
[34]) Waitz, Anthropologie II S. 393. Haberland, Völkerkunde 182 ff.
[35]) Post, Afrikanische Jurisprudenz I 152 f. Haberlandt a. a. O. S. 184.
[36]) Post a. a. O. II S. 33, 35.
[37]) eod. I 69.
[38]) eod. II 32
[39]) eod. II 29.
[40]) Rehme in Ztschrft. f. vgl. R.-W. X 50 f.

wird dieſe ſchädliche Wirkung des Aſylrechts dadurch, daß diejenigen Verbrecher, welche ſich am ſchwerſten gegen die ſoziale Ordnung vergangen, welche gegen den Inkoſi ſelber gefrevelt haben, keinen Schutz finden. Auf die religiöſe Natur dieſes anſcheinend nur auf politiſche Macht geſtützten Aſyles werden wir weiter unten zu ſprechen kommen.

Außer der Hütte des Inkoſi gewährt nach verſchiedenen, ſonſt durchaus zuverläſſigen Schriftſtellern wie Waitz,[41]) Poſt[42]) und Rehme[43]), auch das Grab des Inkoſi Aſyl. Alle drei berufen ſich insbeſondere auf den Bericht von Döhne.[44]) Alle drei haben aber auf mir unerklärliche Weiſe den vollkommen klaren Bericht Döhne's falſch ausgelegt. Um dies Mißverſtändnis klarzulegen, iſt es nötig, Döhne's kurzen Bericht hier wörtlich wiederzugeben; die betreffende Stelle lautet folgendermaßen: „Stirbt ein Inkoſi, ſo wird er in ſeinem Viehkraal begraben, und zwei von ſeinen Soldaten müſſen mit etlichen Stücken Vieh das Grab ein Jahr lang bewachen. Dafür erhalten ſie nicht nur ein Geſchenk an Vieh, ſondern ſind auch unantaſtbar ihr Leben lang; ja ſie und ihre Wohnung ſind zugleich ein Aſyl für andere, und wenn jemand, ehe ihn die angedrohte Strafe trifft, mit ſeinem Hab und Gut ſich zu dem „Grabe des Inkoſi" (ſo werden jene Wächter genannt) flüchten kann, ſo iſt er frei."

Wie man aus dieſer Stelle folgern konnte, die Grabſtätte des Häuptlings ſei Aſylſtätte, iſt mir unklar, da doch Döhne ausdrücklich hinzufügt, mit dem „Grab des Inkoſi" ſeien die Wächter gemeint. In Wirklichkeit ergibt ſich alſo aus Döhne's Bericht, daß einmal die beiden Krieger, welche das Grab des Inkoſi ein Jahr lang bewacht hatten, nicht nur ſelbſt unverletzlich waren, ſondern auch allen, welche zu ihnen flohen, Schutz vor Privatrache und ſtaatlichem Strafrecht zu verleihen vermochten, und andererſeits, daß auch ihre Hütte, als der Mittelpunkt ihrer Lebenstätigkeit, Aſyl gewährte, ohne Rückſicht, ob der Hausherr drinnen war oder nicht.

Ob das Häuptlingsgrab ſelbſt auch Aſylſtätte war, läßt ſich alſo aus der angezogenen Stelle keineswegs ſchließen: Für wahrſcheinlich möchte ich es allerdings auch halten, daß dem ſo iſt, da es ſonſt unverſtändlich wäre, auf welchen Gedanken das Aſylrecht der Wächter und ihrer Wohnung beruht.

Dieſem eigenartigen Aſylrecht ſcheinen mir nämlich folgende Gedanken zugrunde zu liegen: Wie faſt alle Völker, glauben auch die Kaffern an ein Fortleben der Seele nach dem Tode und zwar in der Form einer Seelenwanderung. Im allgemeinen werden die Leichname den Hyänen überlaſſen, die deshalb als heilig gelten oder doch mindeſtens nicht getötet werden,[45]) eben weil man glaubt, in ihnen lebe die Seele des Verſtorbenen fort. Nur die Vornehmen werden begraben.[46]) Dadurch kommt die Seele in eine gewiſſe nähere Beziehung zu dem Orte, wo der Leichnam beſtattet iſt. Damit iſt aber nicht ausgeſchloſſen, daß trotzdem die Seele des Verſtorbenen auf andere Lebeweſen übergehen kann, ſo z. B. die der Häuptlinge auf gewiſſe unſchädliche Schlangen.[47]) Da nun die Kaffern an die Möglichkeit des Einwirkens der Geiſter der Verſtorbenen auf die Geſchicke der Lebenden glauben und

[41]) Anthropologie II 393.
[42]) Grundlagen 416.
[43]) In Ztſchrft. f. vgl. R.-W. X 50 f.
[44]) „D. Kaffernland u. ſeine Bewohner" (1843) S. 23.
[45]) Waitz a. a. O. II 393.
[46]) eod.
[47]) eod. II 411.

demgemäß die abgeschiedenen Seelen der Vorfahren[48]), insbesondere die der Häuptlinge verehren[49]), so liegt es nahe zu vermuten, daß die Begräbnisstätte des Häuptlings als unter dem Schutze des Inkosi stehend angesehen wird und infolgedessen gleichermaßen Asyl gewährt wie die Hütte des Lebenden. Auf diese Weise läßt es sich auch erklären, daß die Wächter das Recht bekommen, Asyl zu gewähren: Da beide ununterbrochen ein ganzes Jahr lang am Grabe des Häuptlings, der Wohnstätte seines Geistes, sich befanden, so kamen sie dadurch in die innigste Berührung mit der Seele des Verstorbenen und demgemäß unter ihren Schutz; vielleicht ist sogar auch der Gedanke der, daß die Seele des Inkosi durch diese innige Gemeinschaft binnen einem Jahr auf die beiden Wächter ganz übergehe, ein Gedankengang, der bei dem Glauben der Kaffern an die Seelenwanderung nichts Ungewöhnliches hätte, und worauf auch die Bezeichnung der beiden als „Grab des Häuptlings" hinzudeuten scheint; wie dem nun auch sein mag, soviel steht jedenfalls fest, daß die beiden Wächter unter den unmittelbaren Schutz des Geistes des Inkosi kommen, sodaß eine ihnen angetane Beleidigung ebenso empfunden wird, als wäre der Inkosi selbst verletzt; infolgedessen überträgt sich auch die religiöse Verehrung auf sie und ein schweres Verbrechen würde es daher auch sein, jemand, wer es auch sein mag, zu verfolgen, wenn er sich unter den Schutz eines dieser Grabeswächter begeben hat. So sind es also nicht die Wächter als solche, welche Asyl zu gewähren imstande sind, sondern der Geist des verstorbenen Inkosi ist es, welcher durch ihre Vermittlung den Verfolgten Schutz verleiht[50]). So liegt denn der religiöse Charakter dieses Asyles klar zu Tage; weiter scheint sich mir aber daraus zu ergeben, daß auch bei dem Asylrecht des lebenden Inkosi religiöse Vorstellungen mit im Spiele sind: Da die Seele des Inkosi verehrt wird, so gilt er auch schon bei Lebzeiten als eine Art göttliches Wesen.

Dieses an und für sich schon recht ausgedehnte Verbrecherasyl findet noch eine beträchtliche Erweiterung dadurch, daß auf Grundlage der oben geschilderten Zersplitterung der Stämme ein Fremdenasyl besteht, das den Zwecken des Verbrecherasyles dient. Derjenige nämlich, welcher den Zorn des Fürsten fürchtet, flieht heimlich zu einem andern Stamm und wird dadurch Untertan des Häuptlings dieses Stammes. Die einzelne Stämme der Kaffern fühlen sich nicht als Einheit, sondern stehen sich fremd, ohne inneren Zusammenhang gegenüber. Infolgedessen werden diejenigen, welche sich zu einem fremden Stamm geflüchtet haben, von diesem nicht ausgeliefert, selbst wenn sie eines Verbrechens wegen ihre Heimat verlassen haben; nur durch Gewalt, durch Besiegung des Asyl gewährenden Gegners

[48]) Waitz a. a. O. II 181.

[49]) eod. II 411.

[50]) Die immerhin seltsam erscheinende Sitte, daß zwei Krieger am Grabe des Inkosi ein Jahr lang Wache hatten müssen, erkläre ich mir folgendermaßen: Ursprünglich wurden beim Tode des Häuptlings Menschen geopfert, um ihm im Jenseits zu dienen; später milderte sich die Sitte dahin, daß man einige Leute ihr Leben lang am Grabe Wache hatten ließ, ähnlich wie sich aus der analogen Sitte, dem Toten allerlei Gebrauchsgegenstände mitzugeben, der Brauch entwickelte, die betreffenden Gegenstände nur am Grabe niederzulegen und dadurch dem Toten zu weihen. Aber mit der Zeit verblaßte auch dieser Brauch mehr und mehr, und schließlich bewachten zwei Krieger das Grab nur ein Jahrlang, ganz ebenso wie in späteren Entwicklungsstadien aus ökonomischen Rücksichten vielfach die am Grabe niedergelegten Gegenstände nach einiger Zeit entfernt wurden und wieder dem täglichen Gebrauch dienten.

Digitized by Google

könnte der Stamm, dem der Entflohene angehört, sich dieses wieder bemächtigen.[51]) Da durch solche Überläufer die Macht des Asyl gebenden Häuptlings sich stärkt,[52]) öfters sogar in ganz beträchtlichem Maße, nämlich wenn ein Nachbarhäuptling seine Untertanen strenge behandelt, so ist es das eigene materielle Interesse, welches die Häuptlinge veranlaßt, fremden Flüchtlingen durch Aufnahme in den Stamm Schutz zu verleihen. Da es dem Asyl gewährenden Häuptling nur auf Vermehrung seiner Macht ankommt, so macht es für ihn keinen Unterschied, ob der Schutzsuchende von seinem Häuptling ohne Grund verfolgt wurde oder ob er in seinem Heimatstamm ein schweres Verbrechen begangen hatte, um dessentwillen ihn der Häuptling als Vertreter der Gesamtheit zur Verantwortung ziehen wollte. Infolgedessen dient dies Fremdenasyl auch den Zwecken des Verbrecherasyls, und zwar einmal für die schwersten Verbrecher, die sich „gegen den Inkosi selber" vergangen haben und infolgedessen in seiner Hütte kein Asyl finden[53]), ferner aber auch als subsidiäres Asyl für diejenigen, welche leicht gegen die Gesamtheit gefrevelt haben und infolgedessen an und für sich in der Hütte des Inkosi schützende Aufnahme finden würden, aber tatsächlich aus irgend welchen Gründen verhindert sind, den rettenden Zufluchtsort zu erreichen.

Dieses Fremdenasylrecht scheint mir auf rein politisch-materieller und nicht ethisch-religiöser Grundlage zu beruhen, wenigstens insofern als ethische oder religiöse Elemente bei seiner Entstehung und Aufrechterhaltung nicht mitgewirkt zu haben scheinen; eine andere Frage ist es allerdings, ob die — nicht gewollte — Wirkung dieses Fremdenasyls nicht ethischen Charakters ist. Und das möchte ich bejahen, insofern als eine notwendige Folge dieses Asylrechts sein muß, daß die einzelnen Häuptlinge ihre Untertanen möglichst gerecht und milde zu behandeln bestrebt sein werden, weil sie eben sonst fürchten müssen, sich selbst zu schaden, indem die Ihren sie verlassen und eines fremden, vielleicht feindlichen Häuptlings Macht vermehren.

§ 17. Usambara.

Recht interessant sind auch die ziemlich ausführlichen Nachrichten über Usambara, wo wir nicht nur Verbrecherasyl und Fremdenasyl finden, sondern auch zum ersten Mal das Sklavenasyl kennen lernen.

Der König hat eine starke staatliche Macht, er genießt ungemein hohes Ansehen, er gilt als den Göttern besonders nahe stehend[54]); infolgedessen haben seine Untertanen große Ehrfurcht vor ihm[55]), ja der König ist infolge seiner Beziehungen zu den Göttern so hoch über sie erhaben, daß alle Bewohner des Landes als seine Sklaven gelten; eine besondere Stütze der Macht des Königs ist noch, daß alle Staathalter- und Beamtenstellen des ganzen Reichs in den Händen von Mitgliedern seiner Familie sind, — er hat nämlich gegen 300 Weiber und eine dementsprechende Zahl Söhne.[56])

Verstärkt wird diese starke staatliche Macht noch dadurch, daß eine einflußreiche Kaste von Zauberpriestern existiert[57]), die im engsten Bunde mit dem König

[51]) Post, a. a. O. I 153.
[52]) Rauhaus, in Ztschrft. f. Ethnologie XIII. S. (348).
[53]) Rehme, in Ztschrft. f. vgl. R.-W. X. Bd. X. S. 50 f.
[54]) Krapff, Reise in Afrika (1858) II. S. 132 Anm.
[55]) eod.
[56]) Post, a. a. O. I 115, 117, 203, 216, II 171.
[57]) Krapff, a. a O. II S. 132 Anm.

stehen, was sich einmal daraus ergibt, daß seine Macht, wie wir sahen, sich insbesondere auf den religiösen Aberglauben stützt, und andererseits sich daraus erkennen läßt, daß eine der später zu erwähnenden „heiligen Städte" zugleich des Königs Hauptstadt war.[58])

Bei einer so straffen Organisation ist es selbstverständlich, daß der König die immer noch bestehende Privatverfolgung der Verbrecher möglichst vollständig zu unterdrücken suchte, weil sie der staatlichen Ordnung gefährlich werden konnte. Diesem Zwecke dient ein weit ausgedehntes Verbrecherasylrecht, das überall die deutlichen Spuren der starken Macht des Königs aber auch die religiöse Grundlage dieser Macht erkennen läßt.

Im weitesten Umfange besteht ein zwiefaches Verbrecherasyl, ein persönliches und ein örtliches.

Einmal ist nämlich jeder, auch der schwerste Verbrecher, selbst ein Mörder unbedingt vor jeder weiteren Verfolgung gesichert, wenn es ihm gelingt, des Königs heilige Person zu berühren[59]) und dadurch unter seinen und mittelbar der Götter Schutz zu kommen.

Außerdem dienen als Verbrecherasyl vier Plätze (Fuga, Manga, Kirrei, Schierri), an denen die Zauberer des Reiches leben, die deshalb den Göttern als heilig gelten und als geweihte Stätten von Fremden nicht betreten werden dürfen.[60])

Ob die Verbrecher, welche auf diese Weise sich der Blutrache, beziehungsweise dem staatlichen Strafrecht entzogen haben, in irgend eine Abhängigkeit zu dem schützenden König beziehungsweise zu den mit ihm im Bunde stehenden Priestern kamen, ist nirgends ausdrücklich gesagt; vermuten läßt es sich allerdings, daß der Schützling, wenn er vielleicht auch nicht Sklave wird, doch längere oder kürzere Zeit in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Schutzherrn bleibt. Und zwar muß man dies deshalb für sehr wahrscheinlich halten, weil ein so weitgehendes Asylrecht sonst geradezu zu Verbrechen aufreizen würde, also mit der starken staatlichen Macht sich absolut nicht vereinbaren ließe, um so weniger, als ja auch die Priester mit dem König auf's innigste verbündet sind und also keine Institution auf die Dauer aufrecht erhalten würden, die seinen Interessen so sehr zuwiderliefe.

Auf derselben politisch-religiösen Grundlage beruht ein Fremdenasyl, wenngleich die Einwirkung religiöser Ideen hier nicht so deutlich hervortritt als bei dem Verbrecherasyl. Entsprechend der scharf ausgeprägten Verfassung des Landes ist es nur der König, welcher den an und für sich rechtslosen Fremden Schutz verleihen ann. Ohne seine Erlaubnis darf der Fremde das Land nicht betreten; ist ihm aber der Eintritt gestattet und befindet er sich erst einmal innerhalb der Grenzen des Landes, so ist er streng an die Weisungen gebunden, die ihm der König zukommen läßt, darf es daher auch nicht eigenmächtig wieder verlassen.[61]) Er ist eben durch Betreten des Landes mit Erlaubnis des Königs auch gewissermaßen ein zum Gehorsam verpflichteter „Untertan" geworden, nur daß ihm die Rechte eines solchen nicht zustehen. Ueberall zeigt sich noch, daß der Fremde nur geduldet wird, ihn als gleich berechtigten Genossen anzuerkennen, davon ist man noch weit entfernt. Nur durch Vermittlung des Königs genießt der Fremde einen gewissen Rechtsschutz. Hiermit hängt andererseits auch zusammen, daß der Reisende oder sonstige Nicht-

[58]) Krapff, a. a. O. II 126.

[59]) Krapff, a. a. O. II 132 Anm.

[60]) eod. II 132 und Anm. eod.

[61]) Krapff, a. a. O. II 277; vgl. eod. II 115 f. und Post, a. a. O. I, 178.

Genosse, sobald er mit Erlaubnis die Landesgrenzen überschreitet, Gast des Königs ist. Während des Aufenthaltes im Lande wird der Reisende vom König mit Lebensmitteln versehen, er erhält Träger zum Weiterschaffen des Gepäcks und, wo er rasten will, ein Haus darin zu wohnen. Die Gouvernöre auf seinem Wege müssen für seine Sicherheit, Nahrung und Weiterbeförderung Sorge tragen.[62]) Da die Untertanen ja als „Sklaven" des Königs gelten, so ist ein jeder verpflichtet, dem „Gast des Königs" sein Haus zur Verfügung zu stellen; sollte der Hauseigentümer zufällig nicht anwesend sein, so wird sein Haus einfach erbrochen; sollte einer etwa wagen, hiergegen Widerstand zu leisten, so würde er ohne Gnade vom König bestraft werden.[63]) Die völlige Abhängigkeit des Volkes läßt sich auch noch daran deutlich erkennen, daß keiner eher mit dem Fremden zu verkehren wagt, als bis dieser Gnade vor den Augen des Königs gefunden hat.[64]) Da der König für den Schutz, welchen er den Fremden gewährt, wie es in ganz Afrika üblich ist, beschenkt wird, so ist es sein eigenes Interesse, den zugesagten Schutz zu halten, weil sonst die fremden Reisenden und Händler in sein Land nicht mehr kommen würden, wodurch er einer nicht unbeträchtlichen Einnahmequelle verlustig ginge; aus diesem Grunde sagte auch der König, als Krapff bei ihm verdächtigt wurde, er sei „sein Fremder, den er schützen werde". Das ganze Land steht den „Gästen des Königs" offen, nur die vier heiligen Plätze, zu denen auch die Hauptstadt Fuga gehört, ist ihnen verwehrt zu betreten, weil sonst die Geister beunruhigt würden.[65])

Augenscheinlich ist dies Fremdenasyl, wie fast immer, aus egoistischen Motiven hervorgegangen: Der Vorteil des Königs ist es, die Fremden zu schützen und dafür reiche Geschenke einzuheimsen. Das Einwirken religiöser Vorstellungen macht sich aber auch hierbei geltend, einmal insofern dies Fremdenasylrecht nur durch die auf religiöser Grundlage wesentlich beruhende große Macht des Königs ermöglicht wird und dann insofern als Gedanken religiöser Natur das Geltungsgebiet des Asylrechtes einschränken.

Ähnlichen egoistischen, materiellen Beweggründen scheint das Sklavenasyl seinen Ursprung zu verdanken, das in noch beträchtlich größerem Umfange besteht als das Verbrecherasyl: — Vermutlich, weil der König aus ihm noch größern Vorteil zieht als aus jenem. Ein entflohener Sklave ist nämlich vor jeder Verfolgung gesichert und seinem Herrn unwiederbringlich verloren, wenn es ihm gelingt, das Haus einer Frau des Königs oder eines Prinzen oder einer Prinzessin zu erreichen.[66]) Die große Bedeutung dieses Asylrechtes kann man erst ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der König mehrere hundert Frauen hat[67]) und daß dementsprechend seine Kinder gleichfalls nach Hunderten zählen, welche alle Statthalter- und Beamtenstellen bekleiden,[68]) also im ganzen Lande zerstreut wohnen, sodaß der Sklave es sehr leicht hat, seinem Herrn zu entkommen, da ihm faktisch das Haus eines jeden der zahlreichen Beamten sicheres Asyl gewährt.

Welche Gedanken diesem Sklavenasyl zu Grunde liegen, wird sich schwerlich mit absoluter Sicherheit feststellen lassen. Ethische Gesichtspunkte scheinen mir aller-

---

[62]) Post, a. a. O. I 178.
[63]) Krapff, a. a. O. II 124.
[64]) Krapff, a. a. O. II 126 f.; 129 f.
[65]) eod. II 126.
[66]) Krapff, a. a. O. II 132 Anm.
[67]) Post, a. a. O. I 307.
[68]) eod. I 216.

dings nicht maßgebend gewesen zu sein. Daß der König das Recht hat, den entflohenen Sklaven Schutz zu gewähren, ist eine natürliche Folge seiner Macht, infolge derer er der unumschränkte (theoretische) Eigentümer aller Bewohner des Landes und ihres Vermögens ist, und daß er von seinem Recht, entflohene Sklaven ihren früheren Eigentümern vorzuenthalten, Gebrauch macht, dafür ist wohl sein materielles Interesse ein zureichender Grund. Denn wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so wird man doch annehmen dürfen, daß die beschützten Sklaven des Königs Sklaven wurden, — der sie wohl besser behandelte —, oder daß sie wenigstens Zeit ihres Lebens in einer gewissen Abhängigkeit von ihm blieben und durch Geschenke und Dienstleistungen ihre Dankbarkeit auch materiell bekunden mußten.

Ausgeschlossen ist es allerdings nicht, daß uns unbekannte Gesichtspunkte religiöser Art auch hier mit im Spiele waren und hierauf läßt fast schließen, was Krapff[69]) sagt: „Diese Sitte verleiht dem königlichen Haus einen gewissen heiligen Charakter, der die Untertanen mit Ehrfurcht erfüllt. Mag nun die Religion zur Entstehung des Asylrechts beigetragen haben oder nicht, jedenfalls ist die Wirkung des Sklavenasyls — allerdings mit einer bedeutenden Einschränkung — ethischer Natur. . Während nämlich im allgemeinen das Bestehen eines Sklavenasyls die Sklavenbesitzer zwingt, ihre Sklaven human zu behandeln, weil sie sonst fürchten müssen, daß sie ihnen entfliehen, so wird hier vielfach nicht der Eigentümer das Sklaven getroffen — auch nicht anscheinend, wenn er durch grausame Behandlung die Flucht des Sklaven allein verschuldet hat — sondern wenn er den Sklaven von einem andern erworben hatte, dieser. Er muß ihm nämlich den Kaufpreis zurückzahlen[70]), vermutlich, weil die Neigung eines Sklaven zur Flucht als ein Mangel der Ware angesehen wird, den der Verkäufer zu vertreten hat, bei dessen Vorhandensein der Vertrag aufgelöst und dem Käufer demgemäß der Kaufpreis zurückerstattet wird, ähnlich wie bei manchen Völkern der Kaufpreis für die Frau zurückgegeben werden muß, wenn diese ihrem Manne entflieht. Da die Mitteilungen hierüber nicht eingehend genug sind, so läßt sich immerhin vermuten, daß der Eigentümer nur binnen einer bestimmten Gewährleistungsfrist und wenn er selber die Flucht nicht verschuldet hatte, den Kaufpreis zurückfordern konnte, — was uns wohl gerechter erscheinen würde; doch ist das, was viele primitive Völker für gerecht halten, unseren Anschauungen so widersprechend, daß dies immerhin nur eine lose gestützte Vermutung bleibt. Jedenfalls aber kam dieser Rechtssatz für einen Teil — vielleicht den bei weitem größten Teil — der Sklavenherren nicht in Betracht, nämlich für diejenigen, welche ihre Sklaven nicht gekauft sondern originär erworben hatten, nämlich im Kriege oder durch Geburt von in ihrem Eigentume stehenden Sklaven. So sind die ethischen Folgen des Sklavenasylrechts — wenn auch beschränkt — so doch auch in Usambara vorhanden.

§ 18. Ostafrika.

Ostafrika ist ein altes Kulturland; schon vor sechs Jahrhunderten war dies Land auf einer weit vorgeschrittenen Stufe der Entwicklung angelangt — zweifellos infolge seiner, hauptsächlich auch durch die Monsume für Schiffahrt nach dem Osten und Norden äußerst günstigen Lage, hatte sich schon damals ein reger Handelsverkehr entwickelt, der, besonders auch unter dem Einfluß islamitischer Kultur äußerst günstig auf die innere Entwicklung der Länder zurückwirkte. Einen

[69]) Krapff, a. a. O. II 132 Anm.
[70]) Krapff, a. a. O. II 132 Anm.

interessanten Bericht über den damaligen Kulturzustand Ostafrika's verdanken wir der gehaltreichen Reisebeschreibung des marokkanischen Juristen und Reisenden Ibn Batuta's, der um 1330 vom Golf von Aden aus einen großen Teil der afrikanischen Ostküste bereist hat[71]).

Sein Bericht hierüber, dem wir hier folgen wollen, erstreckt sich speziell auf die Hafenstadt Makdachaou[72]). Danach blühten hier Handel und Gewerbe: Die Erzeugnisse ihrer Exportindustrie fanden Absatz bis nach Ägypten[73]) und den Maldiven[74]) Der Islam war die Religion des Landes, und mit der Religion war eine Verfeinerung politischer und sittlicher Kultur Hand in Hand gegangen. Der Häuptling des Landes hatte eine sehr angesehene Stellung[75]), aber dennoch war die Verfassung durchaus keine despotische: Rechtsprechung und Verwaltung erscheinen schon getrennt[76]) und eine ausgebildete Beamtenhierarchie unterstützt den Sultan bei der Regierung[77]).

Daß Ostafrika schon damals Fremdenasylrecht kannte, ergibt sich ohne weiteres aus dem ausgedehnten Handelsverkehr, wird aber auch durch einen ausführlichen Bericht Ibn Batuta's[78]), den ich wortgetreu wiedergeben will, ausdrücklich bestätigt. Sein Bericht lautet folgendermaßen:

„. . . . lorsqu'un vaisseau arrive dans le port, il est abordé par des sonboûks, c'est à dire de petits bateaux. Chaque sonboûk renferme plusieurs jeunes habitants de Makdachaou, dont chacun apporte un plat couvert, contenant de la nourriture. Il le présente à un des marchands du vaisseau, en s'écriant: „Cet homme est mon hôte"; et tous agissent de la même manière. Aucun trafiquant ne descend du vaisseau, que pour se rendre à la maison de son hôte d'entre ces jeunes gens, sauf toutefois le marchand qui est déjà venu fréquemment dans la ville, et en connaît bien les habitants. Dans ce cas, il descend où il lui plaît. Lorsqu'un commerçant est arrivé chez son hôte, celui-ci vend pour lui ce qu'il a apporté et lui fait ses achats. Si l'on achète de ce marchand quelque objet pour un prix au-dessous de sa valeur ou qu'on lui vend autre chose hors de la présence de son hôte, un pareil marché est frappé de reprobation aux yeux des habitants de Makdachaou. Ceux-ci trouvent de l'avantage à se conduire ainsi."

„Lorsque les jeunes gens furent montés à bord du vaisseau où je me trouvais, un d'entre eux s'approcha de moi. Les compagnons lui dirent: „Cet

---

[71]) Seine Reisebeschreibung, die außer dem Norden und Osten Afrikas, Arabien, Syrien, Türkei, Persien usw. umfaßt, ja sich bis nach Indien, China und Japan erstreckt, ist von der Société Asatique herausgegeben worden unter dem Titel „Voyages Ibn Batoutah" texte arabe, accompagné d'une traduction par C. Defrémery et Le DR. B.R. Sanguinetti. (4 Bde., Paris 1853, 1854, 1855, 1858). Sein Werk verspricht eine reiche Fundgrube für vergleichende Rechtsstudien zu werden und hoffe ich über die von ihm — dem vielgereisten islamitischen Juristen! — aufgezeichneten Rechtsaltertümer der meisten und wichtigsten afrikanischen und asiatischen Länder in einiger Zeit eine Studie veröffentlichen können.

[72]) Von Berbera am Golf von Aden 2 Wochen Seefahrt entfernt: Ibn Batuta a. a. O. II, 180.

[73]) eod. II, 181.

[74]) eod. IV, 116.

[75]) eod. II, 187.

[76]) eod. II, 190.

[77]) II, 188 ff.

[78]) II, 181 ff.

individu n'est pas un marchand, mais un jurisconsulte. Alors le jeune homme appeila ses compagnons et leur dit: „Ce personnage est l'hôte du kâdhi.“ Parmi eux se trouvait un des employés du kâdhi, qui iui fit connaître cela. Le magistrat se rendit sur ie rivage de la mer, accompagné d'un certain nombre de thâiibs (étudiants); il me dépêcha un de ceux-ci. Je descendis à terre avec mes camarades, et saluai le kâdhi et son cortège. il me dit: „Au non de Dieu, allons saiuer le cheïkh.“ . . . . Je répondis au kâdhi: „Lorsque j'aurai pris mon logement, j'irai trouver ie cheïkh. Mais il répartit: „C'est la contume, quand il arrive un iégiste, ou un cherif, ou un homme pieux, qu' il ne se repose qu' après avoir vu le sultan.“ Je me conformai donc á ieur demande, en ailant avec eux trouver le souverain.“

„C'est la coûtume, quand arrive un vaisseau, que le sonboûk du suitan se rende à son bord, pour demander d'ou vient ce navire, quel est son propriètaire et son voubbân, c'est-à-dire son pilote ou capitaine, quelle est sa cargaison et quels marchands ou autres individus se trouvent à bord. Lorsque l'équipage du sonboûk a pris connaissance de tout ceia, l'on en donne avis au sultan, qui loge près de lui ies personnes dignes d'un parell honneur.“

„Quand je fus arrivé au palais du sultan, avec le kâdhi susmention né, . . . un eunuque en sortit et salua ie juge, qui lui dit: „Remets le dépôt qui t'est confié, et apprends à notre maître ie cheïkh que cet homme-ci est arrivé du Hidjâz.“ L'eunuque s'acquitta de son message et revint, portant un plat dans lequel se trouvaient des feuilles de bètei et de noix d'arec (faoufel). il me donna dix feuilles du premier, avec un peu de faoufel, et en donna la même quantité au kâdhi; ensuite il partagea entre mes camarades et les disciples du kâdhi ce qui restait dans le plat. Puis il apporta une cruche d'eau de roses de Damas, et en versa sur moi et sur le kâdhi, en disant: „Notre maître ordonne, que cet étranger soit logé dans la maison des thâlibs.“ C'était une maison destinée à traiter ceux-ci. Le kâdhi m'ayant pris par la main, nous ailâmes à cette maison . . . Pius tard ledit ennuque apporta de la maison du cheïk un repas; il était accompagne d'un des vizirs, chargé de prendre soin des hôtes, et qui nous dit: „Notre maître vous salue et vous fait dire que vous êtes les bien venus.“

Intereſſant iſt dieſer Bericht einmal, weil er zeigt, daß das Fremdenaſylrecht dort, wo, wie in Oſtafrika mit den Arabern, ſchon Jahrhunderte lang ein reger Verkehr beſteht, auch ſchon ſeit Jahrhunderten Eingang gefunden hat; es ergibt ſich deutliche gegenſeitige Bedingtheit von Fremdenaſyl und Verkehr: Sobald ein Land nicht mehr den Einflüſſen der Außenwelt gegenüber ſich ganz paſſiv zu verhalten vermag, ſobald ſich ein Handel anzuknüpfen beginnt, entſteht zugleich notwendig ein Fremdenaſylrecht: Im eignen Intereſſe ſchützen Häuptlinge (bei monarchiſcher Verfaſſung) oder die Geſamtheit der Gemeindegenoſſen (bei genoſſenſchaftlicher Gliederung) die fremden Handelsleute, wofür ſie ſich Abgaben geben laſſen und ihnen unſchätzbar ſcheinende Koſtbarkeiten eintauſchen; der Schutz fremder Händler iſt die älteſte Form des Fremdenaſylrechtes; dadurch hat der Handelsmann, der nur ſeinen eignen ſelbſtiſchen Intereſſen folgt, vielfach den erſten Keim werdender Kultur gelegt.

Aber noch in manchen andern Beziehungen iſt der Bericht Ibn Batutas äußerſt lehrreich: So ſchimmert durch ihn noch recht deutlich die urſprüngliche Rechtsloſigkeit des Fremden auch in Oſtafrika durch. Erſt dadurch, daß ein Eingeborner ihn aus-

drücklich als seinen Gast erklärt, kommt der Fremde unter dessen Schutz und genießt damit relative Sicherheit. Aber selbst dann verläßt er das Schiff nur, um seinen Gastwirt aufzusuchen; sonst bleibt er auf dem Schiffe, weil er fürchten muß, daß ein Eingeborner, der nicht weiß, daß dieser Fremde einen Gastfreund im Lande hat, ihn beraubt oder gar erschlägt. Nur wer durch öfteren Aufenthalt schon im ganzen Lande bekannt ist, darf es wagen, überall frei ohne Besorgnis umherzugehen.

Dann zeigt sich hier auch sehr deutlich das egoistische Motiv, welches den psychologischen Entstehungsgrund des Fremdenasylrechtes bildet: Nur durch Vermittlung seines Gastwirtes darf der Fremde seine Ware verkaufen und neue einkaufen; daher gilt derjenige, welcher von dem fremden Kaufmann ohne Vermittlung von dessen Schutzherrn Waren kauft oder an ihn verkauft, als nicht rechtschaffen, weil dies gewissermaßen unlauterer Wettbewerb ist und den Schutzherrn um den ihm aus dem Kauf und Verkauf der Waren sich ergebenden Gewinn bringt.

Während hier also die materielle, egoistische Seite des Fremdenasylrechts durchleuchtet, treten diese Momente viel weniger bei dem vom Sultan auswärtigen Rechtsgelehrten, Geistlichen und sonstigen Würdenträgern gewährten Asylrecht hervor. Dahingestellt sein lassen müssen wir es, ob die Kaufleute nur fremden Handelsleuten Asyl gewähren können oder ob sie nur deshalb Rechtsgelehrten usw. kein Asylrecht gewähren, weil hierbei die materiellen Vorteile wegfallen, die sie sonst von der Gewährung des Asylrechts haben: Soviel steht fest, daß nach Ibn Batutas Bericht alle Nicht-Kaufleute nur durch den Sultan persönlich Asyl erhalten konnten. Aus diesem Grunde ist es auch erforderlich, daß solche Reisende sich unmittelbar nach der Landung zum Sultan begeben. Der Kadhi als Beamter des Sultans kann nur interimistisches Asyl gewähren, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung des Sultans Ganz analog wie den fremden Handelstreibenden dadurch Asyl gewährt wurde, daß ihnen einheimische Berufsgenossen etwas Essen anbieten und sie zu ihrem Gast erklären, ebenso erteilt der Sultan Ibn Batuta Asyl, indem er ihm Betel schickt und dem Kadhi befiehlt für die Unterkunft des Gastes zu sorgen. Daß der eigentliche Gastgeber nicht der Kadhi, sondern der Sultan ist, ergibt sich unzweideutig auch daraus, daß letzterer für die Malzeiten Ibn Batutas sorgt und ihm durch einen Vezir ausdrücklich sagen läßt, er wäre willkommen: Hierdurch wird das schon durch Handlungen vom Sultan erteilte Asylrecht noch bekräftigt.

Daß diesen Nicht-Kaufleuten vom Sultan gewährte Asylrecht jene grobmateriellen Motive fehlen, die bei jenem noch so unverhüllt zu Tage treten, ist schon oben kurz erwähnt und ergibt sich auch daraus, daß der Sultan Ibn Batuta und seinen Begleitern noch obendrein neue Gewänder schenkt[79]), während andererseits mit keinem Wort angedeutet ist, daß die Reisenden dem Sultan irgend ein Geschenk gemacht hätten. Auch können wir denselben Schluß auf eine höhere Auffassung des Asylrechts seitens des Sultans aus den Worten machen, mit denen er den Reisenden in der Moschee begrüßte; er sagte ihm nämlich: Tu es le bien venu, tu as honoré notre pays et tu nous as réjouis[80])."

So finden wir schon vor nahezu sechs Jahrhunderten in Ostafrika eine relativ sehr hohe Entwicklung des Fremdenasylrechts; doch dürfen wir nicht außer acht lassen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach nur Muhammedanern dieses Rechtsinstitut zu statten kam, denn „wer nur den Glauben an Allah und den Propheten bekennt, gilt

[79]) Ibn Batuta a. a. O. II S. 186.
[80]) eod. II S. 186 f.

dem Muselmann als Bruder,“[81]) und der Gott der Muhammedaner ist „nur ein Gott der Gläubigen, denen gegenüber alle Andern, als Feinde Gottes selbst, absolut rechtlos sind, totgeschlagen oder zu Sklaven gemacht werden dürfen.“[82]) Daß diese Einschränkung heutzutage unter dem Einfluß der christlichen Religion und europäischen Zivilisation weggefallen ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Finden wir somit schon vor sechs Jahrhunderten in Ostafrika einen Rechtszustand, der in manchen Beziehungen überraschend weit vorgeschritten ist, so können wir uns nicht wundern, bei den ostafrikanischen Völkerschaften heutzutage einen im allgemeinen relativ sehr hohen Grad der Rechtsentwicklung zu finden — zweifellos zum nicht geringen Teil unter den auf einer bestimmten Kulturstufe äußerst kulturfördernden Einflüssen des Häuptlingstums: „Das Häuptlingsrecht, einer der wichtigsten Kulturfaktoren, welcher die menschliche Bildung aus dem Gang des Unbewußten herausreißt und sie dem zweckbewußten Streben der menschlichen Einsicht zugänglich macht, hat sich fast überall entwickelt, sie hat sich bei Einheimischen entwickelt, sie hat sich bei solchen Stämmen entwickelt, die unter fremdländische hamitische Herrschaft gekommen sind.“[83])

Das ganze ostafrikanische Recht läßt die überaus fortschrittliche Einwirkung des Häuptlingstums erkennen: So ist z. B. selbst das Grundeigentum mehr oder minder individualisiert unter mitwirkendem Einfluß der Islamkultur[84]), das Strafrecht besteht aus Blutrache, Gottesstrafrecht und Häuptlingsrecht[85]), aber die Blutrache ist ablösbar und der Verletzte muß das Blutgeld annehmen[86]), auch im Prozeß ist das Institut der Selbsthilfe zurückgedrängt und vom Häuptlingstum das Institut des Prozesses entwickelt[87]), Gottesbeweis existiert zwar noch, aber entsprechend der fortschreitenden Kultur kommt ihm nur noch eine aushilfsweise Stellung zu.[88])

Mit dieser allgemeinen Entwicklung des Rechts ist eine Verfeinerung des ethischen Gefühls Hand in Hand gegangen, und so finden wir denn in neuerer Zeit ein Fremdenasylrecht, in dem entschieden ethische Gedanken enthalten sind. So berichtet Cameron[89]) folgendes:

Eine Frau, die von ihrem Manne geschlagen worden war, weil sie ein Fischgericht schlecht zubereitet hatte, war diesem entlaufen, kam in Cameron's Lager gestürzt, schürzte in den Turban eines seiner Leute einen Knoten und stellte sich dadurch unter dessen Schutz, der ihr auch gewährt wurde. Als daher ihr Mann, der sie verfolgt hatte, ankam und seine entlaufene Frau zurückforderte, wurde ihm nicht ohne weiteres gewillfahrt, sondern ihm die Frau erst übergeben, nachdem er als Buße für die schlechte Behandlung der Frau drei Ochsen und eine Ziege bezahlt hatte und außerdem in Gegenwart seines Häuptlings versprochen hatte, seine Frau künftig besser zu behandeln.

Die Höhe der Buße, welche der Mann zahlen muß, wenn er seine wegen schlechter Behandlung entflohene Frau wiederhaben will, wird ein drin-

[81]) Waitz a. a. O. I S. 468.
[82]) eod.
[83]) Kohler, in Ztschft. f. vgl. R.-W. XV S. 68.
[84]) Kohler, a. a. O. S. 46
[85]) eod. S. 53.
[86]) eod. S. 56.
[87]) eod S. 75.
[88]) eod. S. 77 ff.
[89]) Cameron, „Quer durch Afrika“ I 67 f.

Digitized by Google

gendes Motiv für ihn sein, seine Frau möglichst gut zu behandeln und dadurch in hohem Grade ethisch wirken; andrerseits setzt das Bestehen eines soweit gehenden Asylrechtes eine schon weit vorgeschrittene ethische Bildung der Ostafrikaner[90]) voraus. Daß nicht nur rein materielle Interessen, wie sonst meistens, für die Entstehung dieses Asylrechts maßgebend gewesen sind, ergiebt sich besonders auch daraus, daß der Mann versprechen muß, seine Frau künftighin gut behandeln zu wollen. Nicht ausgeschlossen ist, daß Einflüsse des Islams zur Entstehung dieser milden Sitte beigetragen haben. Wenngleich übrigens in unserm speziellen Fall das einer fremden Frau gewährte Asyl als Fremdenasyl zu bezeichnen wäre, so kommt diese Sitte doch in ganz Ostafrika vor, wie Cameron ausdrücklich bezeugt, und müßten wir dies Rechtsinstitut dann als Sklavenasylrecht bezeichnen, weil die Frau bei Kaufsehen[91]) ebensogut das Eigentum ihres Mannes wird wie ein Sklave.

Fand sich bei diesem Fremdenasyl neben ethischen Vorstellungen auch die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit des Mitwirkens materieller Interessen, so vermögen wir bei einem weitern Fremdenasyl, das sich gleichfalls in ganz Ostafrika findet, materielle Gesichtspunkte nicht zu entdecken, sondern sind gezwungen, uns dieses höchst eigenartige Fremdenasyl aus rein religiösen Gedanken zu erklären. Jeder Ostafrikaner nämlich, der sich von einer Gefahr bedroht sieht, z. B. im Kampf, kann dadurch allen Gefahren entgehen, daß er, selbst wider Willen seines Gegners, mit diesem oder einem Stammesgenossen des Feindes ein Schutzbündnis schließt, welches unlösbar ist[92]), wie wir sehen werden infolge der ihm zu Grunde liegenden Gedanken.

Die äußere Handlung, vermittelst welcher der Bedrohte mit dem Stamme des Gegners dieses Schutzbündnis eingeht, besteht darin, daß er den Penis eines seiner Feinde berührt oder ein weibliches Wesen des fremden Stammes, selbst ein kleines Mädchen ergreift und an ihrer Brust saugt.[93]) Die Folge dieses äußerlichen Aktes ist, daß der betreffende mit demjenigen, unter dessen Schutze er sich auf diese Weise gestellt hat, und mit dessen ganzem Stamm, die engste Verbrüderung eingeht.[94])

Der dieser Sitte zu Grunde liegende Gedanke ist offenbar der, daß der Schutzflehende ein Sohn des um Schutz Angegangenen wird: worauf die symbolische Handlung unzweideutig hinweist, da diejenigen Teile des Feindes berührt werden, welche die wichtigsten bei der Zeugung beziehungsweise der Ernährung des Kindes sind.[95]) Es ist dies also im Grunde nichts anderes als der sich bei Naturvölkern so häufig findende Gedanke, daß durch gewisse mystische, symbolische Handlungen eine der Blutsverwandtschaft ganz analoge künstliche Verwandtschaft herbeigeführt werden kann. Daß die auf diese Weise geschaffene Blutsbrüderschaft sich vererbt, ist nur eine natürliche Folge dieses Prinzips. Merkwürdig ist nur, daß auch wider Willen des einen Kontrahenten diese Verwandtschaft begründet werden kann.

---

[90]) Cameron sagt ausdrücklich, diese Sitte finde sich in ganz Ostafrika.

[91]) Vgl. Kohler in der Ztschft. f. vgl. R.-W. XV S. 16 ff.

[92]) Hildebrandt in Ztschft. f. Ethnologie (1878) S. 387.

[93]) eod.

[94]) eod.

[95]) Bei den Naturvölkern pflegt die Mutter ihr Kind 3 oder auch 4 Jahre zu säugen.

Aber gerade diese Anomalie, der wir übrigens vereinzelt auch noch bei andern Völkern begegnen werden, macht dieses Rechtsinstitut in besonders hohem Maaße segensreich: Denn gerade hierdurch muß offenbar eine gewaltige Humanisierung des Krieges eingetreten sein, indem zahlreichen Männern das Leben gerettet wird. Mit dieser segensreichen Wirkung erschöpft sich aber noch nicht die kulturfördernde Wirksamkeit dieses Rechtsinstituts: Auch der friedliche Handelsverkehr wird hierdurch ungemein begünstigt, da die schlauen Kisuaheli-Händler diese Sitte zu ihrem Vorteil auszubeuten verstehen, indem sie mit einem aus dem Innern kommenden Händler „Kuonga" machen, wie man es nennt, und ihn dadurch verpflichten, im Hause des „Bruders" zu wohnen und nur ihm Elfenbein zu verkaufen.[96]) Die tieferen religiös-mystischen Gedankengänge aufzuhellen, welche es den Ostafrikanern möglich erscheinen lassen, daß jemand mit einem andern auch gegen dessen Willen ein künstliches Verwandtschaftsverhältnis herzustellen vermag, muß ich mir aus Mangel an Material versagen.

Auch in neuester Zeit finden wir noch Fremdenasylrecht: So wird speziell über die Wadschagga, bei denen der Häuptling eine besonders angesehene und fast allmächtige Stellung hat[97]), berichtet, daß sich Fremde im Lande niederlassen dürfen und vollberechtigte Bürger werden, wenn ihnen der Häuptling die Ansiedlung gestattet[98]). Auch kann in der Form der Blutsbrüderschaft einzelnen Fremden sowie ganzen Stämmen — wobei die Stämme durch ihre Häuptlinge repräsentiert werden — Asyl gewährt werden[99]).

Außer diesen verschiedenen Arten des Fremdenasyls findet sich in Ostafrika ein Sklavenasylrecht[100]), bei dem wir gleichfalls das eigenartige, eine bedeutende Kulturentwicklung voraussetzende Hereinragen ethischer Gedanken finden werden. Wenn ein Sklave schlecht behandelt wird und infolgedessen einen andern Herrn wünscht, so kann er dies auf sehr einfache Weise erreichen, indem er nämlich ein Eigentumsstück, etwa einen Bogen oder Speer, desjenigen, den er sich als neuen Herrn auserkoren hat, zerstört oder auch dadurch, daß er einen Knoten in irgend einen Teil von dessen Kleidung macht. Durch diesen Akt wird er ohne weiteres Sklave des betreffenden, und der ursprüngliche Eigentümer muß diesem den vollen Kaufpreis zahlen, wenn er seinen Sklaven wiederzuerhalten wünscht, und außerdem stets versprechen, den Sklaven fürderhin nicht mehr hart zu behandeln[101]).

Diese Darstellung läßt uns durch die Verschiedenheit der symbolischen Handlungen auf eine zwiefache Wurzel des ostafrikanischen Sklavenasyls schließen.

Zum Teil geht dies Sklavenasylrecht, wie unschwer zu erkennen, auf eine der römischen noxae datio analoge Idee zurück. Es geht auf den Gedanken zurück, daß ein Sklave, der ein Verbrechen begeht, der Sklave des Verletzten wird. Ursprünglich hat der frühere Herr vielleicht nur den durch den Sklaven angerichteten Schaden und eine Strafsumme zu bezahlen gebraucht, um seinen Sklaven wiederzuerhalten, sodaß dies gewissermaßen die auf den Kopf gestellte noxae datio war. In Rom wurde der verbrecherische Sklave nur dann Eigentum des Verletzten, wenn der Herr für den

[96]) Hildebrandt, eod.
[97]) Kohler a. a. O. S. 68 f., 70, 73, 74, 82.
[98]) eod. S. 75.
[99]) eod. S. 40 f.
[100]) Vgl. auch oben.
[101]) Cameron „Quer durch Afrika" I S. 67 f.
[Es ist dies das Bondorecht; vgl. Kohler, Negerrecht S. 13, Kohler.]

Schaden der Straftat nicht aufkommen wollte; hier dagegen konnte der ursprüngliche Herr des Sklaven, der durch das Verbrechen eo ipso Eigentum des Verletzten geworden war, diesen nur dann vindizieren, wenn er die Folgen des Verbrechens auf sich nehmen wollte. Vielleicht weil Vergehen der Sklaven sich mehrten und um deshalb im öffentlichen Interesse die Sklavenbesitzer zur besseren Beaufsichtigung ihrer Sklaven zu zwingen, kam allmählich der Grundsatz auf, daß für jedes Verbrechen eines Sklaven sein ganzer Wert hafte, daß also nur durch Bezahlung des ganzen Kaufpreises — ohne Rücksicht auf den im konkreten Fall angestifteten Schaden — der Herrn seinen verbrecherischen Sklaven wiedererlangen könne.

In ganz analoger Weise, wie sich aus dem Satz der zwölf Tafeln „si pater filium ter venumduit, filius a patre liber esto“ [102]), welcher nur den Vater strafen, nicht dem Sohne nützen wollte, die zum Vorteil des Sohnes gereichende Emanicipation entwickelt hat, so hat auch dieser ostafrikanische Strafrechtssatz Veranlassung gegeben zur Entstehung des den Sklaven ungemein günstigen Sklavenasylrechtes. Es lag nämlich nahe, daß die Sklaven, die mit ihrem Herrn unzufrieden waren, ein Verbrechen begingen und dadurch sich zu Sklaven des Verletzten machten. Da sie bei jeder Straftat Sklaven des Beschädigten wurden, so lag es in ihrer Macht, ihrem künftigen Herrn einen mit ihrem Werte garnicht zu vergleichenden Schaden zuzufügen, etwa durch Zerbrechen eines Speeres; infolgedessen hatte ihr Wahlherr auf jeden Fall großen Vorteil. So wird mit der Zeit die Verbrechensbegehung nur noch ein symbolischer Akt geworden sein, indem ihr zukünftiger Herr einverstanden war mit dieser Beschädigung, die ihm so großen materiellen Gewinn brachte. Theoretisch kann nun allerdings noch der Herr seinen Sklaven zurückkaufen und der Entflohene muß dann mit Recht fürchten, dann noch schlechter behandelt und strenger bewacht zu werden; in der Praxis wird dies aber sehr selten vorgekommen sein, da der Herr ja den vollen Kaufpreis zahlen und außerdem befürchten mußte, daß der vom ihm also zweimal gekaufte Sklave doch noch in einem günstigen Augenblick entflieht.

Mit dem allmählich sich entwickelnden höheren Grad ethischer Bildung wurden auch diesem Sklavenasylrecht bei dem ursprünglich, wie wir sahen, nur materielle Gesichtspunkte maßgebend waren, ethische Ingredienzen beigemischt: Der Herr, welcher überhaupt seinen Sklaven zurückerhalten wollte, mußte nicht nur den vollen Wert des Sklaven bezahlen, sondern außerdem noch feierlich versprechen, dem Sklaven nichts nachzutragen, sondern ihn künftig gut zu behandeln.

Ist dieses Sklavenasyl erst in seiner spätern Gestaltung ethisch ausgebildet, in seinem Ursprung rein materieller Natur, so kennt das ostafrikanische Recht doch auch Sklavenasylrecht, welches auch seiner Wurzel nach auf ethische religiös-mystische Vorstellungen hinweist. Will der Sklave nämlich seinen Herrn wechseln, so kann er dies, wie oben ausgeführt, auch dadurch erreichen, daß er einen Knoten in irgend einen Teil von der Kleidung seines neuen Herrn macht. Diese symbolische Bedeutung des Knotenschürzens lernten wir schon oben bei dem einen ostafrikanischen Fremdenasyl kennen und werden ihr auch außerhalb Ostafrikas noch begegnen. Inwiefern dies Knotenschürzen ein symbolisches Verbrechen darstellen könnte, ist mir nicht ersichtlich; infolgedessen kann ich nur vermuten, daß mir unbekannte religiös-mystische Vorstellungen hier ihren Einfluß äußern, etwa in der Art, daß der Schutzflehende unter den Schutz des Schutzgeistes des andern und dadurch in enge Verbindung mit ihm kommt, was durch das Symbol des fest Verschlungenen, den Knoten, angedeutet wird.

[102]) Gains I § 132.

Gegen diese Auffassung läßt sich nicht etwa geltend machen, daß der Sklave ja nicht Blutsfreund, sondern Sklave des Schutzherrn wird: Der um Schutz Angegangene ist nur verpflichtet, den Schützling vor seinem früheren Herrn beziehungsweise seinem Herrn zu schützen: Die innige Verbindung äußert sich verschieden, je nachdem der Schutzsuchende ein Freier oder ein Sklave ist, je nachdem wird er nämlich Blutsfreund des Schutzherrn — wir wir es oben bei dem einem Fremdenasylrecht sahen — oder Sklave des schützenden — so beim Sklavenasylrecht.

Die ethische Wirkung dieses Sklavenasylrechtes liegt auf der Hand: Die Herren werden ihre Sklaven gut behandeln, damit sie ihnen nicht entfliehen. Während aber im Allgemeinen nur die Wirkungen dieses Rechtsinstituts ethischer Natur sind, fanden wir hier eine völlige Durchdringung dieser Rechtssitte mit ethischen und religiösen Gedanken.

Die neueste Entwicklung hat dazu geführt, dieses Bondorecht zu beseitigen.[103]) Trotzdem die Sklaverei theoretisch sehr streng ist — wenngleich sie in der Praxis allerdings in der Regel nicht so streng gehandhabt wird[104]) — so brauchen wir doch nicht unter allen Umständen in der Verdrängung des, wie wir sahen, so segensreich wirkenden Sklavenasylrechts einen Rückschritt der ostafrikanischen Rechtskultur zu erblicken: Es ist sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, daß nur deshalb das Bondorecht abgeschafft ist, weil es auf die Dauer zu Mißbräuchen geführt hat: Dann wäre seine Ueberwindung ein weiterer Fortschritt, ebenso wie die Beseitigung des Verbrecherasylrechts durch die europäische Zivilisation.

Dagegen haben wir erst aus neuester Zeit Nachrichten über Verbrecherasylrecht in Ostafrika.

Die eine Nachricht bezieht sich auf die Wadschagga, bei denen, wie oben bemerkt, das Häuptlingstum besonders stark ausgeprägt ist. Dementsprechend ist die Blutrache dadurch möglichst beseitigt, daß sie ablösbar ist und daß der Verletzte zur Annahme des Blutpreises gezwungen werden kann,[105]) auch giebt es ein tradionelles Strafrecht, das vom Häuptling ausgeübt wird.[106]) Ganz besonders bedeutsam ist aber die ungemein vorgeschrittene Entwicklung der Prinzipien des staatlichen Strafrechts: Der Versuch wird milder bestraft als die Vollendung, Notwehr bleibt straflos, absichtslose Straftat führt höchstens zu einer teilweisen Entschädigung,[107]) der Wahnsinnige bleibt zwar nicht strafrei, wird aber milder behandelt.[108])

Als Asylstätte gilt begreiflicherweise nur das Haus des Häuptlings.[109]) Das Verbrecherasylrecht benutzt der Häuptling sicherlich zweckbewußt zur gänzlichen Ausrottung der Blutrache; seine gegen die dem staatlichen Strafrecht und dadurch dem Staatsinteresse feindliche Blutrache gerichtete Politik ergiebt sich außer dem Zwang zur Annahme der Komposition auch daraus, daß während eines großen Festes die Blutrache nicht ausgeübt werden darf.[110])

Daß die Wadschagga dieses Asylrecht der Häuptlingshütte anerkennen, ist einfach eine Folge der tatsächlichen Macht ihres Häuptlings. Ausgeschlossen ist aller-

---

[103]) Kohler a. a. O. S. 45.
[104]) eod. S. 42 ff.
[105]) eod. S. 56.
[106]) eod. S. 62.
[107]) eod. S. 63.
[108]) eod. S. 64.
[109]) eod. S. 55.
[110]) eod. S. 55.

dings nicht, daß auf ihrer Seite auch noch religiös-mystische Motive zur Anerkennung dieses Asylrechts mitwirken, wie wir bei dem Asylrecht der Waniamwesi finden werden.

Die Wirkung dieses Verbrecherasylrechts ist eine ungemein günstige, da der Verbrecher nur in den Fällen das Asyl aufsuchen wird, wo es ihm ausnahmsweise nicht möglich ist, die Komposition zu zahlen und wo demzufolge die Blutrache wieder eintreten würde oder wo die Familie des Mörders selbst diesen töten würde, um der Gesamthaftung für das Wergeld zu entgehen,[111]) ferner, wo wie bei Körperverletzung usw. dann Talion eintreten würde,[112]) und schließlich, wo wie im Fall des Diebstahls der Verbrecher bei Unfähigkeit das Gestohlene zu ersetzen, Sklave des Bestohlenen werden würde.[113])

Ganz analog liegen die Verhältnisse bei den Waniamwesi: Auch bei ihnen hat der Häuptling große Macht,[114]) auch bei ihnen ist es Sitte, die Komposition anzunehmen, auch hat sich schon ein fester Blutpreis gebildet,[115]) woraus man mit Recht schließen darf, daß der Gedanke der Ablösbarkeit schon tief eingedrungen ist, wenngleich allerdings eine Rechtspflicht zur Annahme des Blutpreises, wie wir sie bei den Wadschagga fanden, anscheinend nicht existiert. Auch bei ihnen gilt die Hütte des Häuptlings als Asylstätte,[116]) teils infolge seiner politischen Macht, teils aber auch infolge religiöser Vorstellungen.[117])

Der Wirkungskreis dieses Asylrechts ist ausgedehnter als bei den Wadschagga und zwar, weil die Ausbildung des staatlichen Strafrechts und die Verfeinerung seiner Prinzipien noch nicht auf derselben Höhe ist wie bei den Wadschagga: Bei den Waniamwesi muß das Asylrecht wohltätig auch da eingreifen, wo wie bei Notwehr usw. bei den Wadschagga Straflosigkeit eintritt, während das Strafrecht der Wadschagga nur die objektive Seite des Verbrechens berücksichtigt, die subjektive Willensrichtung des Täters dagegen ignoriert und infolgedessen die absichtslose und die in Notwehr begangene Tat, ferner Versuch und Beihilfe voll bestraft;[118]) ferner wird der Täter auch dann das Asyl aufsuchen, wenn der Verletzte sich weigert, die Komposition anzunehmen.

Teils auf den religiösen Charakter des Asylrechts, teils aber auch auf die noch mehr als bei den Wadschagga individualistische Gestaltung des Strafrechts ist es zurückzuführen, daß der Schützling Sklave des Häuptlings wird:[119]) Hierdurch wird dem Verletzten eine gewisse Genugthuung gegeben, indem der Verbrecher nicht völlig ohne Strafe ausgeht und dafür wird der Widerstand gegen das dem Häuptling doppelt — durch Unterdrückung der Blutrache und Vermehrung seines Reichtums — nützliche Asylrecht geringer sein als sonst.

---

[111]) Kohler, S. 57.
[112]) eod. S. 60.
[113]) eod. S. 42.
[114]) eod. S. 68 f., 74, 82.
[115]) eod. S. 57.
[116]) eod. S. 55.
[117]) eod.
[118]) eod. S. 64.
[119]) eod. S. 55.

Digitized by Google

§. 19. Die Galla.

Auch hier finden wir wieder ein in gar mancher Beziehung äußerst interessantes Fremdenasylrecht.

An und für sich ist noch jeder Fremde rechtlos, darin stimmen die Berichte aller Reisenden überein.[120]) Ja, es gilt sogar für eine rühmliche Tat, einen Nicht-Genossen zu töten.[121]) Auch besteht im Prinzip in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen den heidnischen und den muhammedanischen Galla: Bei beiden hat der Fremde keinen Anspruch auf Rechtsschutz. Doch macht sich auch hier der Einfluß der Religion geltend, vermöge deren die muhammedanischen Galla im allgemeinen in der Kultur etwas weiter vorgeschritten sind als ihre heidnischen Stammverwandten[122]), indem quantitativ die Rechtlosigkeit der Fremden bei den muhammedanischen Galla nicht mehr so weitgeht wie bei den heidnischen: Bei diesen werden die Fremden ausgeplündert und erschlagen, dort dagegen, wo sich der mildernde Einfluß des Islams geltend gemacht hat, der überhaupt so viel Gutes in Afrika vollbracht hat,[123]) werden die Fremden „nur" beraubt[124]). Interessant ist auch die Begründung, welche Isenberg[125]) dem Fremdenhaß der Galla gibt, interessant deshalb, weil sie allgemeinere Bedeutung hat: Deshalb gilt ihnen jeder Fremde als Feind, weil die umliegenden Völker, sowohl die Muhammedaner als die abyssinischen Christen, aus Habgier — um sie zu Sklaven zu machen — sie ständig befehden.

Diese völlige Rechtslosigkeit eines jeden Fremden, die ursprünglich zweifellos auch in der Praxis durchgeführt wurde, hat sich allmählich ein wenig gemildert, indem ein Fremdenasylrecht aufkam, vermöge dessen die Fremden mittelbaren Rechtsschutzes teilhaftig werden können; aber alle diejenigen, welche dieses Fremdenasylrechtes nicht teilhaftig geworden sind, sind immer noch, wie oben geschildert, völlig rechtslos.

Ueber die Personen, welche mit Wirksamkeit gegen Dritte Asyl gewähren können, sind die Nachrichten nicht ganz übereinstimmend. Um die Widersprüche aufhellen zu können, wird es von Vorteil sein, die betreffenden Quellen hier wörtlich anzuführen, um so mehr, als sie uns auch noch manche andere bemerkenswerte Aufschlüsse zu geben geeignet sind.

Nach Isenberg und Krapff[126]) hat es den Anschein, als ob jeder beliebige Galla den Fremden mit Rechtswirksamkeit Asyl gewähren kann, wenn er nur die vorgeschriebenen Formen beachtet: „If a Galla likes a stranger, he makes him his Mogasa, or favourite, declaring before the Abadula, the governor of a small district, that he has made him his friend, and that no man should touch him. This ceremony is performed before the whole people, and sacrifices are offered. If any one should kill or offend the Mogasa, he is obliged to pay 100 kum or 100 oxen, which is the price paid by a murderer. If you have become

---

[120]) Krapff im „Ausland" (1857) S. 1062. — Isenberg and Kraptf, „Journals detailing their proceedings in Shoa and journeys" Lond. 1843 S. 256. — Letèbvre, Voyage en Abyssinie tt S. 65.

[121]) Isenberg, „Abyssinien u. d. evangelische Mission" t S. 47.

[122]) Waitz, Anthropologie d. Naturvölker tt S. 517.

[123]) Waitz, eod tt S.

[124]) Krapff, Reisen in Ostafrika (1858) 1 S. 106.

[125]) Isenberg, a. a. O. t 47.

[126]) Isenberg and Kraptt, a. a. O. S. 256.

the Mogāsa of a Galla, you can go through the whole tribe; but if you have not, the Gallas would kill you immediately."

Nach diesem Bericht kann also jeder Galla dem Fremden Asyl gewähren, nur muß er vor dem Häuptling und dem versammelten Volk dem Fremden Schutz versprechen, was deshalb nötig ist, damit ein jeder Stammesgenosse weiß, daß dieser Fremde nicht mehr rechtlos ist, sondern durch Vermittlung eines Galla Rechtsschutz genießt. Daß die Zeremonie, durch die dem Fremden Schutz gewährt wird, nicht nur politische, sondern auch rechtliche Bedeutung hat, ergibt sich daraus, daß mit ihr Opfer verbunden sind. Das nähere aber, welcher religiöse Gedanke hier seine Wirksamkeit äußert, müssen wir für's erste dahingestellt sein lassen.

Während hiernach das Asylrecht auf allerbreitster Basis beruhte, schränkt sich nach Lefèbvre[127]) der Kreis der Asyl gewährenden Personen beträchtlich ein: „Un voyageur ne peut voyager en sûreté chez les Gallas, s'il n'obtient anparavant la protection d'un homme puissant, qui se proclame son père sur la place du marché, s'obligeant ainsi à venger sa mort, s'il venait à être tué." Besonders interessant und wichtig, weil die Angaben von einem Galla stammen, also auf Authenticität den größten Anspruch machen können, ist ein Gespräch, welches der Reisende über diesen Gegenstand mit einem Galla hatte:

„Des ètrangers courent—ils parmi vous de grands risques d'être tués?"

„Pas toujours. Votre compagnon s'en est tiré une fois. Nous aimons les cadeaux et sommes portés à la sympathie pour ceux qui nous en donnent; d'ailleurs, nous défendons toujours nos amis. Dès que vous aurez été adopté par un homme considéré, qui vous aura montré sur la place du marché, en déclarant tout haut que vous êtes son fils, il vous restera peu de dangers à courir, parce qu'on ne voudra pas établir avec lui la dette du sang: la seule chose que vous puissiez alors redouter, c'est un lâche, qui vous tuerait par surprise."

Folgen wir also Lefèbvre, und seine Bemerkungen haben, wie gesagt, sehr großen Anspruch darauf wahr zu sein, so konnte nicht jeder Galla Asyl gewähren, sondern nur die mächtigen, die vornehmen, die gewissermaßen den Adel repräsentierten. Außerdem gibt uns Lefèbvre eine interessante Bestätigung und nähere Begründung des religiösen Elementes bei der Asylverleihung: Die Zeremonie bestand darin, daß der Schutzherr den Schützling zu seinem Sohn erklärte, ihn also adoptierte; doch hat die Adoption nicht die Wirkung, daß der Fremde dadurch unmittelbar rechtsfähig wird, sondern nur durch Vermittlung seines Schutzherrn, seines patronus genießt er Rechtsschutz; das zeigt sich darin, daß derjenige, welcher dem adoptierten Fremden ein Leid antut, nicht mit ihm, sondern mit seinem Schutzherrn in das Verhältnis der Blutrache tritt, sodaß die Rechtsstellung des Adoptierten der der römischen Klienten auf's Haar ähnelt, und ebenso wie in Rom nur die Religion dem Klienten Rechtsansprüche gegen seinen Patron gab[128]), so beruht auch bei den Gallas das ganze Verhältnis auf religiöser Grundlage. Hieraus erklärt sich wohl auch hauptsächlich, daß die einmal geschlossene „Freundschaft" mit Fremden „heilig" gehalten wird.[129])

[127]) Lefèbvre, a. a. O. II S. 65 Anm. und S. 67.

[128]) Vgl. Puchta, Institutionen. 8. Aufl. (Lpz. 1875) Bd. I § 42 i. f. — Padeletti „Röm. Rechtsgeschichte", deutsch von F. v. Holtzendorff (Berlin 1897) S. 129 u. Anm. 1 zu Kap. 17.

[129]) Isenberg, „Abyssinien und die evangelische Mission" I. S. 47.

Daß das ganze Verhältnis religiösen Charakters ist, ergeben also die übereinstimmenden Berichte der Reisenden; der Zwiespalt der Berichte ergibt sich nur bei der Frage nach den Trägern des Asylrechts. Nach Isenberg und Krapf beruht es auf demokratischer und nach Lefèbvre auf aristokratischer und nach Krapfs Berichten gar auf monarchischer Grundlage. Nach den übereinstimmenden neuern Berichten Krapf's[130]) kann nämlich einzig und allein der Häuptling, der Heiu, Schutz gewähren.

So herrscht in bezug auf die Träger des Asylrechts eine Mannigfaltigkeit, wie wir sie größer kaum denken können; lassen sich aber nicht vielleicht doch die verschiedenen Nachrichten miteinander vereinbaren?

Nahe liegt die Vermutung, daß die demokratische, aristokratische und monarchische Gestaltung des Asylrechts den verschiedenen Phasen entspricht, welche die Verfassung der Gallas durchgemacht hat innerhalb der Zeiten, aus denen die Berichte stammen. Für die Richtigkeit dieser Hypothese läßt sich außer dem engen Zusammenhang zwischen der Form des Asylrechts und der staatsrechtlichen Verfassung, den wir schon so oft zu bemerken Gelegenheit hatten, anführen, daß in der Tat die Verfassung der Galla in einem Uebergangsstadium zu sein scheint. Die Häuptlingswürde ist nämlich weder erblich noch lebenslänglich, sondern die Häuptlinge werden auf eine Reihe von Jahren, 7,[131]) 5 oder 8[132]) Jahre gewählt. Das läßt darauf schließen, daß ein starkes Häuptlingstum mit absoluter Macht sich erst zu bilden begonnen hat, m. a. W., daß in früheren Zeiten die Verfassung mehr demokratisch oder aristokratisch war als heutzutage. Hiermit stimmen auch überein die noch ein Jahrzehnt spätern Berichte Brenners[133]) und v. d. Deckens,[134]) nach denen der Fremde nur durch Vermittlung des Häuptlings kaufen und verkaufen kann. Da außerdem die Zeit der Nachrichten über die Gestaltung des Fremdenasylrechts damit übereinstimmt, indem die demokratische Gestaltung sich im ältesten, die aristokratische im mittlern und im neuesten Bericht die monarchische findet, so darf man wohl mit Recht behaupten, daß die Hypothese begründet ist.

Anstoß könnte man vielleicht nur noch daran nehmen, daß sich diese ganze Entwicklung vom demokratischen zum monarchischen Staat in der kurzen Spanne von anderthalb Jahrzehnten vollzogen haben soll. Obgleich dies nun nicht unmöglich ist, so wollen wir doch prüfen, ob sich nicht noch eine andere Erklärung finden läßt. Einen Anhalt dafür giebt die oben zitierte Bemerkung Posts, daß die Häuptlinge auf 5 oder 7 oder 8 Jahre gewählt werden. Daraus ergiebt sich, daß die verschiedenen Stämme der Galla verschieden weit vorgeschritten sind in der Entwicklung vom demokratischen zum monarchischen Staat. Bei dem regen Zusammenhang des Asylrechts mit der Verfassung müßten wir annehmen, daß dort, wo das Asylrecht monarchische Prägung hat, auch der Häuptling mächtiger ist, also auf eine längere Reihe von Jahren gewählt wird. Daß dem auch in der Tat so ist, ergeben Krapfs

---

[130]) Im „Ausland" (1857) S. 1062 und „Reisen in Ostafrika" (1858) I S. 106.

[131]) Krapff, „Reisen in Ostafrika" (1858) I, 106 und Post, „Afrikanische Jurisprudenz" I, 133 f.

[132]) Post, eod.

[133]) Brenner in Petermanns Mitteilungen (1868) S. 463, zitiert bei Post a. a. O. I, 193 f.

[134]) v. d. Decken, „Reisen in Ostafrika", bearbeitet von Kersten Bd. II (1871), S. 337, zitiert bei Post a. a. O. I, 193 f.

Berichte,[135]) nach denen dort, wo er die monarchische Gestaltung des Fremdenasylrechts fand, auch der Häuptling auf 7 Jahre gewählt wurde. So wären wir auch berechtigt, den scheinbaren Widerspruch einfach dadurch zu erklären, daß sich die Mitteilungen auf verschiedene Stämme beziehen.

Schließlich ließe sich die Dissonanz noch so lösen, daß man sagte: Ebenso wie in Ostafrika und wie wir sehen werden, ganz genau wie bei den Somali kann zwar theoretisch ein jeder Galla den Fremden Asyl gewähren, in der Praxis aber pflegen sich die Fremden einen der Mächtigern oder gar den Mächtigsten im Lande, den Häuptling, zu erwählen, weil sie hoffen dürfen, durch seinen stärkern Einfluß besser geschützt zu werden, als wenn irgend ein Mann aus dem Volke ihr Schutzherr wäre.

Alle drei Erklärungen schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sind sehr wohl miteinander vereinbar, und es ist sehr wohl möglich, daß der eine für den andern Fall die Lösung enthält, die andere für den andern Fall zutrifft. Ich habe geglaubt, den Widerspruch so ausführlich erklären zu müssen, nicht nur, weil der Kontrast der Nachrichten über einen wesentlichen Punkt des Fremdenasylrechts ein so auffallender ist und deshalb die Glaubwürdigkeit der Reisenden in bezug auf das Fremdenasylrecht der Gallas in Frage stand, sondern hauptsächlich auch, weil der Fall generelle Bedeutung hat und seine ausführliche Darstellung uns später manches Wort ersparen wird.

Eigenartig ist, daß außer Männern auch Frauen das Asylrecht gewähren können. Es hat den Anschein, daß nur in älterer Zeit die Weiber Schutz gewähren konnten, wenigstens stammt der Bericht Katte's[136]) von 1838 und Krapf kennt dies nur von Hörensagen[137]) und das Beispiel, das er hierfür anführt,[138]) spielt im Jahre 1835. Dies würde im vollen Einklang mit unserer Hypothese stehen, daß früher die Verfassung und demgemäß die Gestaltung des Asylrechts auf genossenschaftlicher, demokratischer Grundlage ruhte. Hiermit ist aber noch nicht aufgeklärt, wie es möglich ist, daß eine Frau Trägerin des Asylrechts sein kann, was mit der im allgemeinen sklavenähnlichen Stellung der Frau, die sich durch ganz Afrika findet, im schroffsten Widerspruch zu befinden scheint. In den Galla-Ländern genießen nun aber die Weiber trotz aller Unterwürfigkeit unter den Mann eine Achtung, wie sie sich sonst nicht so leicht in Afrika finden lassen wird;[139]) sie üben einen nicht geringen Einfluß aus, ist es doch sogar vereinzelt vorgekommen, daß eine Frau die Herrscherwürde erlangt hat.[140]) So werden wir es begreiflich finden, daß auch Frauen Asyl gewähren konnten; nun mußten aber nach Kattes und Krapfs Berichten zwei Frauen zugleich Asyl gewähren, während *eines* Mannes Schutz genügte. Wie ist das zu erklären? Die Vermutung liegt nahe, daß eben bei den Galla die Frau zwar nicht als Sklave betrachtet wird, sondern ein gewisses Ansehen genießt, daß sie aber immerhin nicht mit dem Mann auf einer Stufe steht, daß sie vielmehr halb so viel wert ist als ein Mann; sodaß zwei Frauen einen Fremden unter ihren Schutz nehmen müssen, um dasselbe erreichen zu können, was *ein* Mann kann. Daß dies in der Tat der richtige Gesichtspunkt ist, ergiebt sich daraus, daß das Wehrgeld, der Wert-

[135]) Im „Ausland" (1857) S. 1062 und „Reisen in Ostafrika" (1858) I, S. 106.
[136]) v. Katte, „Reisen in Abyssinien" (1838) S. 105.
[137]) Krapff, „Reisen in Ostafrika" (1858) I, S. 105.
[138]) eod. I, p. 105. Anm.
[139]) Krapff a. a. O. I, 105.
[140]) Waitz, „Anthropologie der Naturvölker" II, S. 515.

messer des Menschen, bei den Frauen nur die Hälfte des Wehrgeldes der Männer beträgt.[140a]) So ist dem Asylrecht der Frauen alles Paradoxe genommen und es auf seine natürlichen Grundlagen zurückgeführt.

Fragen wir nun nach den Motiven, welche zur Entstehung des Fremdenasylrechts bei den doch so fremdenfeindlichen Galla-Stämmen geführt haben, so ist es nicht schwer nachzuweisen, daß auch hier das materielle, egoistische Moment überwiegt. Zwar haben wir gesehen, daß die Religion auch einen gewissen Einfluß ausübt: Aber ihre Wirkung beschränkt sich auf die Gestaltung des Asylrechts und darauf, daß dieses auch gehalten wird. Spielt schon beim letzten Punkt das materielle Element eine nicht geringe Rolle, indem es im eigenen Interesse des Häuptlings oder sonstigen Schutzherrn liegt, den zugesagten Schutz aufrecht zu halten, weil sonst die Kaufleute und sonstigen Fremden zögern würden, das Land im Vertrauen auf das gewährte Asyl zu betreten, so sind die Motive, welche die Galla veranlaßt haben, die Fremden unter gewissen Bedingungen nicht zu berauben, rein materiellen Charakters. Der Grund ist nämlich die Habgier der Wilden: Sie hoffen mit Recht, durch Gewährung von Asyl mehr Fremde, insbesondere Handelsleute, ins Land zu locken und durch deren „Geschenke", alias Abgaben, und durch den Profit beim Warenaustausch größern Gewinn zu ziehen als durch Plünderung der paar Fremden, die sich sonst ins Land wagen würden. Diese Gewinnsucht ist eins der Hauptmotive der Wilden, wenigstens in ihrem Verkehr mit den Nicht-Stammesgenossen, wie wir das an der Gestaltung des Fremdenasylrechts deutlich erkennen können; mit Recht sagt daher auch Krapf[141]) von den Wilden überhaupt, speziell von den Galla, daß sie, wenn sie Geschenke geben, ein Gegengeschenk erwarten, ja einfach fordern, das zweimal, dreimal größer ist als ihres. Daß dieses Moment speziell auch für die Gewährung des Fremdenasylrechts bei den Galla maßgebend ist, erklärt unzweideutig der Galla, mit dem Lefébvre[142]) das oben wiedergegebene Gespräch hatte.

§ 20. Die Somali.

Ein im wesentlichen dem eben beschriebenen ähnliches Fremdenasylrecht finden wir bei den Somali, nur tritt hier das ethisch-religiöse Element noch mehr zurück und die materiellen, egoistischen Motive womöglich noch schärfer hervor.

Die Somali teilen sich in drei Hauptstämme, von denen jeder wieder in mehrere Stämmchen zerfällt.[143]) Da die Somali Nomaden sind,[144]) hat sich noch keine starke Staatsgewalt bilden können; zwei der Stämme haben zwar einen Ugas, einen Oberhäuptling, der von den andern Häuptlingen seines Stammes auch anerkannt wird: aber seine Herrschaft ist nur nominell, in Wirklichkeit besitzt er so gut wie gar keine Autorität.[145]) Der dritte Stamm steht nicht einmal dem Namen nach unter einem Oberhaupt, sondern seine zahlreichen Stämme sind vollkommen selbständig und liegen beständig untereinander und mit den beiden übrigen Stämmen in Fehde.[146])

[140a]) Post „Anfänge" S. 192: „Afrika Jurisprud." I S. 70.

[141]) Krapff, im „Ausland" (1857) S. 1062. [Das universelle Launegild! Kohler.]

[142]) Lefébvre, „Voyage en Abyssinie" Bd. II, S. 67.

[143]) Isenberg, Abessinien u. d. evangelische Mission (Bonn 1884) Band I S. 157 f.

[144]) eod. I 158.

[145]) eod. I, 158 ff. — Waitz a. a. O. II 522 — Post a. a. O. I, 114.

[146]) eod. I, S. 160.

Dieser ewige Kriegszustand bringt es mit sich, daß auch bei ihnen der Fremde an und für sich vollkommen rechtslos ist.[147]) Als Fremde gelten aber nicht nur alle, die keine Somali sind, sondern auch die Angehörigen eines andern der drei Hauptstämme und innerhalb desjenigen Stammes, der keinen Oberhäuptling hat, sogar die Mitglieder eines jeden andern Stämmchens.

Infolgedessen ist es von größter Wichtigkeit daß ein Fremdenasylrecht besteht, vermittelst dessen der Nicht-Genosse wenigstens mittelbaren Schutzes teilhaftig werden kann, nämlich dann, wenn ihn ein Rechtsgenosse unter seinen Schutz nimmt. Der Schutzherr heißt Abban und der Schützling Achdam. Wir werden sehen, daß der Achdam kein selbständiges Recht hat, sondern nur durch Vermittlung seines Abban, ähnlich wie ein Sklave nicht selber klagen kann, sondern nur sein Herr für ihn.[148]) Infolge dieser Vorstellung gilt auch der Abban als „master of the life and property of his client".[149]) Ganz klar tritt diese Anschauung in Folgendem zu Tage: Wird jemand von einem Achdam beleidigt, und hat die Volksversammlung ihr Urteil gefällt, so wird nicht der Uebeltäter, sondern dessen Schutzherr bestraft, der jedoch das Recht hat, das Doppelte des bezahlten Wertes von dem Achdam zu erpressen.[150]) So ist der Fremde also ganz in die Hand seines Abban gegeben, von ihm hängt es ab, ob der Fremde Erfolg hat oder nicht;[151]) infolgedessen tut man gut, nicht jeden beliebigen als Abban anzunehmen, sondern nur Leute, die größeren Einfluß besitzen, angesehen sind im Lande,[152]) insbesondere die Häuptlinge.[153]) Auch hierzu fanden wir bei den Galla eine Analogie: Theoretisch kann ein jeder Schutz gewähren, in der Praxis aber wählt der Fremde nur besonders angesehene Leute, insbesondere Häuptlinge, zu Schutzherrn, da ihm durch sie eine größere Bürgschaft für seine persönliche Sicherheit und für sein Eigentum gegeben wird; während bei den Galla sich diese faktische Beschränkung schon zu einem rechtlichen Monopol der Häuptlinge entwickelt zu haben scheint, ist hier die Beschränkung des Rechts, Fremden Asyl zu gewähren, immer noch eine rein faktische, was sich sehr leicht aus der minimalen Macht der Somali-Häuptlinge erklären läßt.

Daß nur aus rein materiellen Motiven dies Fremdenasyl gewährt wird, darf uns bei dem habgierigen Charakter der Somali[154]) nicht Wunder nehmen; dieser Zug tritt auch in allen Berichten der Reisenden über das Fremdenasylrecht scharf hervor.[155]) Jeder Fremde, der auf den Märkten in den Küstendörfern Handel treiben will, muß sich einen Schutzherrn wählen, sobald er seinen Fuß an das Land setzt. Der Kaufmann darf kein Geschäft ohne Zuziehung seines Abban unternehmen und muß dafür eine Maklergebühr zahlen, gleichviel ob jener dabei mitgewirkt hat oder nicht,[156]) weil es ihm eben nur möglich ist, durch Vermittlung seines Abban

---

147) Post a. a. O. I, 176.

148) Petermanns Mitteilungen Erg. Bd. X Nr. 47.

149) Burton, „First footsteps in East Africa" (London 1856) S. 89 Anm.

150) Haggenmacher in Petermanns Mitteilungen, Erg. Bd. X.

151) Burton a. a. O. S. 89 Anm.

152) Paulitschke in Petermanns Mitteilungen Bd. 31 (1885) S. 371.

153) Burton a. a. O. S. 89 Anm.

154) v. d. Decken, Reisen in Ostafrika, bearbeitet von Kersten Bd. II (1871) S. 324 vergl. Bd. I S. 275.

155) Haggenmacher a. a. O. — Burton a. a. O. S. 92.

156) Petermanns Mitteilungen Erg. X Nr. 47.

Geschäfte abzuschließen. Außerdem aber hat der Abban noch Anspruch auf den hundertsten Teil aller auf den Markt kommenden Importartikel seines Achdam.[157])

Außer diesen nicht geringen Abgaben an den Schutzherrn hat der Fremde noch weitere Abgaben an die Gemeinde zu zahlen, auf deren Markt er Handel treiben will.[158]) Dies hängt damit zusammen, daß mittelbar es die Gemeinde ist, welche durch Vermittlung des Abban dem Fremden Rechtsschutz gewährt: Nicht der einzelne, sondern die Gesamtheit ist Träger des Rechts. Dies ergiebt sich auch aus Folgendem: Von den Abban sagt Burton:[158]) „. . . . he is bound to arrange all differences, and even to fight the battles of his client against his fellow-countrymen. Should the Abban be slain, his tribe is bound to take up the cause and to make good the losses of their protégé." Also subsidiär ist der ganze Stamm verpflichtet, das Interesse des Achdam zu wahren.

Übrigens erstreckt dies Fremdenasylrecht seine segensreichen Wirkungen nicht nur auf den Verkehr der Somali mit europäischen Kaufleuten, Reisenden usw., sondern ist auch für den Verkehr der Eingebornen unter einander ein ganz unentbehrliches Institut, da hierdurch allein bei den ewigen Fehden und Raubzügen der zahllosen kleinen Stämme der Verkehr und eine gewisse Sicherheit des Handels im Innern ermöglicht wird.[159])

Interessant ist dieses Asylrecht, das in seiner äußern Gestaltung keine besonders bemerkenswerten Eigentümlichkeiten aufzuweisen hat, insbesondere deshalb, weil hier das materielle, egoistische Moment, das fast immer die psychologische Ursache zur Entstehung des Fremdenasylrechtes gegeben hat, besonders klar und unverhüllt zu Tage tritt.

§ 21. Abessinien.

In vielfacher Hinsicht bemerkenswert ist die Entwicklung, welche das abessinische Asylrecht; insbesondere das Verbrecherasylrecht genommen hat.

Die Abessinier sind bekanntlich Christen und zwar geben sie dem mosaischen Recht des alten Testaments den Vorzug vor dem neuen Testament[160]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß hier eine der Entstehungsbedingungen des Verbrecherasylrechts zu suchen ist. Die Geistlichen sind in Abyssinien sehr zahlreich und ist ihr Einfluß sehr groß. Doch muß letzteres näher präzisiert werden. Die Geistlichkeit zerfällt nämlich in die weltliche und die Klostergeistlichkeit. Während nun das Ansehn und die Macht der weltlichen Geistlichkeit, die unter einem vom koptischen Patriarchen in Alexandria eingesetzten Bischof steht, ganz minimal zu sein scheint, ist allerdings der Einfluß der Klostergeistlichkeit unter ihrem Oberhaupt, dem Etschege, die vollkommen selbständig und unabhängig dasteht, ein ungeheurer[161]). Gerade in der Gestaltung des Asylrechts tritt das besonders markant hervor und werden wir bei der folgenden Darstellung noch öfters Gelegenheit haben, die Machtverhältnisse der Geistlichkeit, insbesondere ihr Verhältnis zu der weltlichen Regierung des Landes und zu den vornehmen Adelsgeschlechtern zu berühren, weil wir daraus mancherlei wert-

---

157) eod.

158) eod. — Burton a. a. O. S. 89 Anm.

159) Mengs in Petermanns Mitteilungen Bd. 30 (1884) S. 401.

160) Timotheus, Zwei Jahre in Abessinien II S. 42.

161) Isenberg, Abessinien und die evangelische Mission (Bonn 1844) Bd. I S. 22—35.

volle Aufschlüsse über die Entwicklung und Wirkung des Asylrechts zu gewinnen im Stande sind.

Gehen wir nun über zur positiven Darstellung des Verbrecherasylrechts. Alle größere Kirchen dienen jedem, der sich in sie flüchtet, als unverletzlich sicherer Zufluchtsort. Ja auch die Häuser in ihrer Nähe, „die auch den Namen der Kirche tragen", haben diese Asylqualität[162]). Die Vermutung liegt nahe, daß diese „Kirchhäuser" von den Geistlichen der Kirche bewohnt werden. Dem ist aber nicht so; vielmehr scheinen sie im allgemeinen von vornehmen Adligen bewohnt zu sein, die sich diesen Asylcharakter der Häuser zu Nutze gemacht haben, um sich der Autorität des Königs möglichst zu entziehen. Hier sehen wir also zum erstenmal, wie Adel und Geistlichkeit einmütig bemüht sind zu verhindern, daß sich eine starke monarchische Gewalt auszubilden vermag.

Solche Kirchhäuser gewähren aber nur dann Asyl, wenn sich der Verbrecher dorthin geflüchtet, in der Absicht, sich der weltlichen Gerechtigkeit zu entziehen, aber nicht, wenn er nur zufällig in das Innere eines solchen Hauses gekommen ist, wie sich aus folgendem Vorkommnis[163]) entnehmen läßt, das uns von Timotheus überliefert ist: Ein vornehmer Verbrecher war von der Obrigkeit, da es an einem sichern Gewahrsam fehlte, vorläufig in sein eigenes Haus, das ein solches „Kirchhaus" war, eingesperrt worden. Als er nun abgeführt werden sollte, weigerte der Verbrecher sich, das Haus wieder zu verlassen, mit der Begründung, er wohne neben der Kirche und daher sei sein Haus ein unverletzlicher Zufluchtsort, sodaß er nicht gezwungen werden könne, gegen seinen Willen das Haus zu verlassen. Der Scheich ließ ihn jedoch mit Gewalt hinausführen, indem er sagte: „Ich habe Dich dort einsperren lassen, wie kannst Du also sagen, daß Du Dich dorthin geflüchtet hast?"

Auch hier sehen wir wieder den schon oben konstatierten Antagonismus zwischen staatlicher Macht und kirchlichem Asylrecht: Da das rein kirchliche, ungemein ausgedehnte Asylrecht eine der Hauptwaffen der antimonarchischen Geistlichkeit ist, um durch Beschützung der Verbrecher ein wirksames staatliches Strafrecht unmöglich zu machen und durch Gewähr von Asyl den mit ihnen infolge Interessengemeinschaft eng verbundenen Adligen die Möglichkeit zu gewähren, der Königsmacht zu trotzen, bäumt sich der Staat naturgemäß dagegen auf, und sucht wenigstens die allzuweite Ausdehnung des Asylrechts zu hindern, wenn er auch noch nicht kraftvoll genug ist, das seinen Interessen durchaus zuwiderlaufende Asylrecht ganz aufzuheben. Diesen interessanten Kampf, der sich ganz ähnlich im europäischen Mittelalter abgespielt hat, werden wir noch des öftern beobachten können.

Nach Rüppel[164]) haben „mehrere isolierte Kirchen" das Vorrecht, unverletzliche Asyle und zwar nicht blos für politische Flüchtlinge, sondern für Verbrecher jeder Art zu sein. Unter isolierten Kirchen versteht Rüppel vermutlich solche, die nicht vom koptischen Bischof in Alexandria abhängig sind, sondern selbständig unter dem Etschege stehen, denn daß er damit nicht isoliert, außerhalb der Städte liegende Kirchen meint, ergiebt sich daraus, daß er als eine solche berühmte Freistätte die Kirche zu Dokua anführt[165]). Das würde auch damit übereinstimmen, daß, wie wir oben sehen, anscheinend nur oder hauptsächlich die unabhängige „Klostergeistlichkeit" eine mit der Staatsgewalt konkurrierende Macht ist.

---

[162]) Timotheus, a. a. O. I S. 120 Anmerkung.
[163]) Timotheus, a. a. O. I S. 120 f.
[164]) Rüppel, Reise in Abessinien (Frankfurt a. M. 1840) Bd. II S. 71.
[165]) eod. II 75.

Dieſes Aſylrecht der Kirche hat ſich nicht nur, wie wir bereits ſahen, auf die in unmittelbarer Nähe der Kirche gelegenen Häuſer erſtreckt, ſondern hat ſich teilweiſe ſogar zu einem Aſylrecht ganzer Stadtteile, ja ſogar ganzer Städte und Kirchſprengel entwickelt.

Als ſolche Aſylſtädte erwähnt Rüppel[166]) Iſum und Kiratza. Daß auch dieſe auf religiöſer Grundlage beruhen, kann aus den Umſtänden gefolgert werden; für Axum ergiebt ſich dies auch daraus, daß dort ein Hauptkloſter war[167]).

Insbeſondere aber galt in Gondar, der Hauptſtadt Abeſſiniens, das von der eigentlichen Stadt ein wenig abſeits gelegene Quartier Etſcheghebed als unverletzliche Freiſtätte[168]). Dies in unmittelbarer Nähe der Hauptſtadt gelegene Aſyl müßte auf die weltliche Strafrechtspflege eigentlich geradezu lähmend wirken. Doch iſt die Wirkung des Aſylrechtes nicht allzu ſchädlich für den Staat, weil das individuelle Racherecht noch nicht ganz dem Gedanken ſtaatlichen Strafrechts Platz gemacht hat. Zwar gilt — vermutlich infolge des Einfluſſes des Chriſtentums — die Blutrache nicht mehr als Pflicht, der Mörder kann ſich loskaufen durch Entſchädigung der Verwandten des Ermordeten: Aber die Verwandten ſind nicht verpflichtet, die Entſchädigung anzunehmen: verweigern ſie die Annahme, ſo beſtraft nun nicht etwa der Staat den Thäter, ſondern liefert ihn — wie im moſaiſchen Strafrecht — den Verwandten des Ermordeten aus, die ihn nun töten dürfen[169]).

So iſt ein ſtaatliches Strafrecht, nur in den primitivſten Anſätzen vorhanden, und für dieſe Stufe der Entwicklung hat das Aſylrecht immerhin einen den Staatsgedanken fördernden Einfluß, wenngleich auch mancher von der Staatsgewalt Verfolgte auf dieſe Weiſe der gerechten Strafe entrinnen mag: Das Aſylrecht dient dazu, den individualiſtiſchen Gedanken der Rache immerhin in Vergeſſenheit zu bringen dadurch, daß es die Ausübung der Blutrache in zahlloſen Fällen unmöglich macht und dem Verfolgten Gelegenheit giebt von einem ſichern Platze aus mit den Bluträchern über den Abkauf der Rache zu verhandeln; hierdurch arbeitet das Aſylrecht — ohne daß ſeine Träger, die Geiſtlichkeit in Abeſſinien, es wollen — dem ſtaatlichen Strafrecht vor. Indem nämlich auf dieſe Weiſe die Ausübung der individuellen Blutrache immer mehr unmöglich gemacht wird und hierdurch allmählich auch der pſychologiſche Trieb nach individueller Befriedigung der Rache immer mehr an Schärfe verliert, iſt die Bahn frei gemacht für den allmählichen, gänzlichen Verzicht auf individuelle Rache und das Ueberlaſſen der Rache an den Staat.

Außer durch dieſes pſychologiſche Motiv wird das ſtaatliche Strafrecht bei weiterer Entwicklung dadurch mit Notwendigkeit herbeigeführt, daß die infolge des Aſylrechts eintretende häufige Strafloſigkeit geradezu zu Verbrechen anreizt und infolge der dadurch herbeigeführten größeren Unſicherheit bei allen Volksgenoſſen das ſehnſüchtige Verlangen nach einer ſtarken Macht zeitigt, welche dieſen Mißſtänden entgegen zu treten vermag. Bei Vorliegen dieſer pſychologiſchen Bedingungen wird ein willensſtarker Herrſcher in den Stand geſetzt, ſelber die Beſtrafung der Verbrechen in die Hand zu nehmen und, wenn das Aſylrecht gar zu große Mißſtände hervorruft, auch gegen dies Haſſenegoiſtiſche Recht, wie in Abeſſinien, vorzugehen.

---

[166]) Rüppell a. a. O. II S. 71. — Nach v. Heuglin (zitiert bei Andree im „Globus“ Bd. 38 S. 301) hatte nur eine Kirche in Axum, alſo nicht die ganze Stadt Aſylrecht; es war möglich, daß ſich erſt ſpäter das Aſylrecht ſo erweitert hat.

[167]) Iſenberg a. a. O. 1 S. 35.

[168]) Rüppell a. a O. II S. 74.

[169]) Poſt a. a. N I S. 65.

Ist also in dieser Beziehung die staatsfeindliche Tendenz des abessinischen Asylrechts nicht so verhängnisvoll als man vermuten sollte, so tritt dieser Grundzug besonders charakteristisch darin hervor, daß das Asylrecht — wie es beinahe scheint, hauptsächlich — auch politischen Flüchtlingen als Zufluchtsort dient. Dies tritt darin klar zu Tage, daß im Etscheghebed früher ein jeder Abessinier von Rang seine Wohnung hatte,[170]) also damit, da dies ganze Quartier Asylstätte war, fast stets sich außerhalb des Machtbereichs des Königs befand. Nun kann man es zwar an und für sich nicht beklagen, wenn es einen sichern Zufluchtsort gegen Tyrannenwillkür gibt; aber der kleine Nutzen wurde wohl vielmals dadurch aufgewogen, daß es den Edlen des Landes hierdurch gar zu leicht gemacht wurde, gegen den Herrscher zu konspirieren. Dies lag aber gerade im Interesse der weltlichen und geistlichen Adligen, denn nur so konnten sie verhindern, daß ihr Einfluß zu Gunsten einer absoluten Monarchie immer mehr verschwand. Es lag ihnen daran, den König in einer gewissen Abhängigkeit zu erhalten, er soll primus inter pares bleiben und nicht absoluter Herrscher werden. Eifersüchtig sind die Vornehmen, die als Krieger oder Hofleute dem König Dienste leisten, und die vermutlich aus demselben Stande hervorgehenden Geistlichen auf die Wahrung ihrer Interessen bedacht, und als vorzügliche Waffe in diesem Kampf um die Selbstbehauptung dient ihnen das Asylrecht. Die Stellung des Königs im Verhältnis zu der Aristokratie prägt sich in folgenden Rechtssätzen markant aus: Der König muß zwar aus einer bestimmten Familie gewählt werden, aber die Wahl eines Mitglieds dieses Königsgeschlechtes liegt in den Händen gewisser Großwürdenträger;[171]) der König übt die Rechtspflege, soweit er sie überhaupt ausübt, nicht allein aus, sondern in Gemeinschaft mit einem Rate der Vornehmen,[172]) und ähnlichen Satzungen.

Mit diesem Charakter des Asylrechts scheint in Widerspruch zu stehen, daß im Etscheghebed auch Aito Jasu Zuflucht fand, welcher bis 1832 regiert hatte, dann nach seiner Absetzung — vermutlich doch durch die Großen des Landes — mit den ihm zugetanen Leuten förmlichen Straßenraub trieb und, als er vor den Verfolgern nicht mehr sicher war, sich dorthin flüchtete.[173]) Zwar vermag ich den Fall nicht in allen Einzelheiten zu überblicken und kann infolgedessen nicht bestimmt verneinen, daß in diesem Fall das Asylrecht den Geistlichen und andern Adligen Schaden zugefügt hat, indem es ihren Feind vor ihnen rettete, aber immerhin glaube ich behaupten zu dürfen, daß dies nicht die einzige Möglichkeit ist. Es ist nämlich sehr wohl denkbar, daß die Geistlichkeit dem unter ihrer Mitwirkung abgesetzten König deshalb Schutz gewährte, weil sie in seiner Person eine wirksame Waffe in der Hand hatten, um alle Usurpationsgelüste des von ihnen auf den Thron gesetzten Herrschers gleich im Keime zu ersticken: den einen hielten sie durch den andern in Schach.

Bei solchen Verhältnissen ist es nicht wunderbar, daß die Geistlichkeit oft solche Macht hat, daß sie den Zivilbehörden Befehle erteilen kann.[174]) Im vollen Einklang damit steht auch, daß die Geistlichkeit in der Regel in der Lage ist, die Asylstätten nach Belieben auszudehnen. So hatte zu Anfang des 19. Jahrhunderts

---

[170]) Rüppell a. a. O. II S. 81 f.
[171]) Post a. a. O. I S. 135/137.
[172]) eod. I S. 252.
[173]) Rüppel a. a. O. Bd. II, S. 74.
[174]) Isenberg, Abessinien und die evangelische Mission (Bonn 1844) S. 123 f.

der Bischof von Madhana Alam sein ganzes Kirchspiel zur Freistätte für Verbrecher aller Art erklärt, auch ohne Rücksicht darauf, ob der Verfolgte Christ oder Muhammedaner war. Anfangs suchte begreiflicher Weise die weltliche Macht sich öfters darüber hinwegzusetzen, aber mit der Zeit, besonders, nachdem der Nachfolger des Bischofs nochmals das Kirchspiel feierlich als Verbrecherasyl erklärt hatte, konnten alle, die in seinen Grenzen aufgenommen wurden, dem Gesetze trotzen, da sie nur mit Gewalt hätten entfernt werden können.[175])

Während also Geistlichkeit und Aristokratie das innigste Interesse an möglichster Ausdehnung und unverletzlicher Heilighaltung des Asylrechts haben, muß es selbstverständlich das Streben eines jeden energischen Königs, der nicht nur eine Drahtpuppe in den Händen des Adels und der Geistlichkeit sein will, sein, das Asylrecht möglichst zu beschränken. Als Beispiel läßt sich König Theodor anführen, welcher anfangs zwar sein Volk mit der größten Milde und Nachsicht behandelte, aber, als ihm dies mit gröbstem Undank gelohnt wurde, beschloß, nunmehr gegen die Widerspenstigen mit unnachsichtlicher Strenge rücksichtslos vorzugehen. So ließ er unter anderm Rebellen, welche sich in eine Kirche geflüchtet hatten, welche nach altem Gesetz als Zufluchtsort galt, heraustreiben und niedermachen;[176]) er rechtfertigte dies mit den Worten: „Wenn ich Böses tue, so bin ich nicht schuld daran, sondern Eure Bosheit, die mich zwingt, Euch schlecht zu behandeln.[177])

In mannigfacher Hinsicht ist dies ein interessantes Faktum: Einmal sehen wir allerdings, daß der König, wenn er sich soviel Macht zutraut, um sich in Opposition gegen Adel und Geistlichkeit auf dem Trone halten zu können, sich nicht scheut, das Asylrecht zu verletzen, andererseits ist aber bemerkenswert, daß der König das Asylrecht nicht reinweg negiert, vielmehr es im Prinzip anerkennt, einmal indem er die Heiligkeit des Ortes wenigstens insofern achtet, als er die Missetäter nicht in der Kirche niedermacht, sondern sie erst herausführen läßt, insbesondere aber dadurch, daß er eine Entschuldigung seines Tuns für nötig erachtet, also seine Tat selbst für eigentlich nicht gerecht erklärt. Aber noch mehr liegt in der Rechtfertigung König Theodors: Im Kerne ist in ihr der Gedanke enthalten, daß es nicht gerechtfertigt ist, wenn die Religion dazu benutzt wird, um auch den größten Schurken seiner gerechten Strafe zu entziehen, daß eigentlich nur infolge persönlicher Chikane oder doch leichterer Vergehen wegen Verfolgte in den Asylstätten Aufnahme finden dürften, m. a. W. wir haben hier eine natürliche Reaktion der ihrer selbstbewußt gewordenen Staatsgewalt gegen das die Grundlagen der staatlichen Macht unterminierende Treiben des Klerus.

Wie wir im Laufe der Darstellung sahen, ist es für die abessinischen Herrscher eine Lebensfrage, das staatsfeindliche Prinzip des Asylrechts zu bekämpfen. Da nun in neuester Zeit bekanntlich die Macht des Negus sich bedeutend gesteigert hat, so dürfen wir vermuten, daß proportional der Stärkung der Staatsgewalt das Asylrecht an quantitativer und qualitativer Ausdehnung verloren hat. Positive Nachrichten stehen mir allerdings leider nicht zu Gebote, dennoch glaube ich auf Grund der dargestellten geschichtlichen Entwicklung und der kulturgeschichtlichen Stellung des Asylrechts in Abessinien dies mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten zu können.

Einen solchen Kampf gegen das Asylrecht muß jeder Staat in einem gewissen Stadium der Entwicklung durchfechten, außer vielleicht, wenn geistliche und weltliche

[175]) Isenberg a. a. O. I S. 223.
[176]) Timotheus a. a. O. II S. 63.
[177]) eod. II S. 64.

Macht, wie bei den Juden, in derselben Hand vereinigt sind, der Staat selber also Träger des Asylrechtes ist, sodaß er das Asylrecht nach Belieben modifizieren kann, daß es mit den Grundbedingungen sozialer Existenz vereinbar ist. Alle Staaten dagegen, in denen eine von der weltlichen Regierung gesonderte Geistlichkeit in ihrem Interesse das Asylrecht mit allen Kräften aufrecht zu erhalten sucht, müssen dagegen von dem Augenblick an, wo sie einigermaßen erstarkt sind, die Auswüchse des Asylrechts und späterhin das Asylrecht überhaupt bekämpfen, da das Asylrecht, das einst einen nicht unwesenlichen Anteil an der allmählichen Erstarkung der Staaten gehabt hat, für die weitere Entwicklung all ihre Kräfte lähmen würde. Diesen Kampf hat das moderne Europa schon längere Zeit beendet, auch in Persien ist es seit einigen Jahrzehnten in Angriff genommen und ebenso vermutlich in Abessinien. Von der glücklichen Durchführung dieses Kampfes wird zum großen Teil das künftige Geschick dieser Staaten abhängen.

§ 22. Barea und Kunama.

Die Barea und Kunama stehen sich politisch durchaus fremd, ja häufig genug feindselig gegenüber. Da sie aber dieselben Rechtsbegriffe haben[178]), empfiehlt es sich, sie nach Munzingers Vorgang zusammen zu behandeln, da das, was von den einen gesagt wird, auch von den andern gilt.

Im innigsten Zusammenhang mit ihrer eigenartigen Verfassung und den mit ihr in Wechselwirkung stehenden sozialen Tendenzen, werden wir allen drei Arten des Asylrechts begegnen.

Während die Barea und die Kunama, wie bemerkt, politisch einander völlig fremde Rechtsgemeinschaften bilden, stehen die verschiedenen Gruppen der Barea und Kunama unter sich in einem völkerrechtlichen Bund. Wenn auch ausnahmsweise die einzelnen Gaue sich feindlich gegenüber stehen können, so ist doch in der Regel jeder Barea in jedem andern Gau der Barea sicher, und kann jeder Kunama ungefährdet alles Land durchziehen, wo seine Sprache gesprochen wird.[179])

Doch ist dies nur eine völkerrechtliche, keine staatsrechtliche Verbindung, denn jeder der Gaue, aus denen sich der Gesamtstaat zusammensetzt, steht rechtlich und politisch vollkommen unabhängig da, hat seine eigene Verwaltung und besondere Gerichtsbarkeit.[180])

Die territorialgenossenschaftliche Organisation ist bei ihnen aufs konsequenteste durchgeführt. Jeder Gau setzt sich wieder aus den Gemeinden zusammen[181]), die wiederum dem Gau gegenüber eine gewisse Selbständigkeit, insbesondere eigene Regierung haben. Diese atomisierende Gliederung setzt sich noch weiter fort: die Gemeinde wird von der Gesamtheit der Dorfbewohner gebildet.[182]) In dem Verhältnis der einzelnen Gemeindegenossen zu der Gemeinde als solcher spiegelt sich das Verhältnis der Gemeinden zum Gau und der Gaue zum Gesamtstaat wieder: Rechtlich und politisch steht jede Einheit vollkommen selbständig und jeder andern gleichberechtigt gegenüber, und wie kein Gau den andern beherrscht, sondern alle in friedlichem Bunde leben[183]), so spielt auch innerhalb der Gemeinde jeder Genosse

[178]) Munzinger, Ostafrikanische Studien (1864) S. 476.
[179]) eod. S. 476. vgl. 479.
[180]) eod. S. 477.
[181]) eod. S. 477.
[182]) eod. S. 477.
[183]) eod. S. 476.

die gleiche Rolle, aristokratische Vorrechte bestimmter Familien gibt es nicht.[184]) Ja, dies Prinzip der Gleichheit aller Gemeindegenossen ist sogar so strikt durchgeführt, daß auch nicht einmal auf Stammeszugehörigkeit gesehen wird: jeder Fremde, welcher in friedlicher Absicht eingewandert ist, um sich für immer dort niederzulassen und längere Zeit schon sich angesiedelt hat, gilt als gleichberechtigter Genosse[185]): Bei der territorialgenossenschaftlichen Organisation begründet eben nicht Blutsverwandtschaft die Zugehörigkeit zur Stammes- und Rechtsgemeinschaft, sondern der ständige Aufenthalt im Lande.

Diesem Prinzip entspricht auch die Regierung der Gemeinden: die Dorfgenossenschaft leiten die Greise des Dorfes; sie stützen sich auf die Einmütigkeit der Gemeindegenossen, die ihren Ausspruch unbedingt achten, da sie sich freiwillig dem milden Regiment der Greise gefügt haben und infolgedessen auch einmütig wie ein Mann sich erheben, wenn es gilt, der Autorität der Greise gegenüber dem Trotz eines einzelnen Geltung zu verschaffen.[186]) Wie es scheint, liegt dieser Achtung und Ehrfurcht vor dem Alter ein religiöses Element zu Grunde, da die Barea und Kunama den Fluch der Greise sehr fürchten.[187])

So lernen wir hier eine eminent weit entwickelte Staatsverfassung kennen, die so kunstvoll organisiert ist, daß man denken sollte, sie sei das Endziel der Entwicklung überhaupt: Jeder einzelne selbständig, dem andern gleich, ebenso jede Gruppe, aber trotzdem kein Zerfall in Atome, sondern Zusammenhalten durch freiwillige Selbstbeschränkung der Einzelinteressen zu Gunsten des Gesamtwohls: eine glückliche Vereinigung von Individualismus und Sozialismus.[188])

Das ganze Rechtsleben der Barea und Kunama steht unter dem Einfluß dieses Gedankens. Insbesondere das Asylrecht läßt sich nur im Zusammenhalt hiermit voll verstehen.

Wenden wir uns nun zunächst zur Darstellung des Fremdenasylrechts, so müssen wir auseinanderhalten das reine Fremdenasyl, das keine andere Wirkung hat, als daß einem Fremden Schutz gewährt wird und das Fremdenasyl, welches ein Verbrecher benutzt, um seiner Strafe durch Flucht in ein anderes Land zu entgehen.

Schon oben hatten wir die Bemerkung gemacht, daß der nicht landeseingeborne Gemeindegenosse dem einheimischen völlig ebenbürtig als Rechtsgenosse gegenübersteht. Hiermit scheint unsere Behauptung in Widerspruch zu stehen, daß die Barea und Kunama reines Fremdenasylrecht kennen, denn wenn eben jeder Fremde dem heimischen gleich geachtet wird, es also keines besonderen Rechtsinstitutes mehr bedarf, um Nichtgenossen ausnahmsweise Rechtsschutz zu verleihen, kann man füglich nicht mehr von Asylrecht sprechen, ebenso wenig wie z. B. in den modernen Kulturstaaten.

Aber dieser Widerspruch ist nur scheinbar vorhanden: die territorialgenossenschaftliche Verfassung bringt es zwar mit sich, daß jeder, auch der stammesfremde Genosse gleichberechtigt ist; diejenigen Fremden aber, welche sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne die Absicht zu haben, sich dort niederzulassen und vollberechtigte, aber auch vollverpflichtete Gemeindegenossen zu werden, stehen außerhalb der Genossenschaft und damit des nur für die Genossen wirksamen

184) eod. S. 477.
185) eod. S. 477.
186) eod. S. 477. Vgl. S. 479.
187) eod.
188) Diese Begriffe soziologisch genommen.

Rechtsschutzes. Da nun in primitiven Entwicklungsstadien die verschiedenen Gruppen unter einander im bellum omnium contra omnes stehen, so gilt die Vermutung, daß jeder Fremde in feindlicher Absicht kommt, daher die ursprüngliche Identität zwischen hostis und hospes.

Auch bei den Barea, insbesondere aber bei den kriegerischen Kunama gilt an und für sich der Fremde noch als rechtslos und wird als Feind betrachtet.[189]) Nur durch Vermittlung eines Rechtsgenossen kann ihm Schutz gewährt werden jeder, der sich nur vorübergehend in friedlicher Absicht im Lande aufhalten will, so ein Reisender oder ein Handelsmann, ferner aber auch für die erste Zeit, bis sie allgemein bekannt sind, diejenigen, welche sich dauernd im Lande niederzulassen wünschen, müssen sich unter den Einheimischen einen Wirt suchen, unter dessen Schutz sie sich stellen.[190]) Daß ursprünglich Fremder und Feind auch hier identische Begriffe waren, dafür spricht sehr deutlich, daß bei den Kunama, die sich noch in höherem Maße den alten kriegerischen Sinn bewahrt haben und in ständigen Fehden mit den umwohnenden Völkerschaften leben, der Fremde, auch wenn er in friedlicher Absicht kommt, erst dann sicher ist, wenn er in ein Haus eingetreten ist; will er das Haus seines Wirtes verlassen, so muß er sich seiner Sicherheit wegen stets von einem Landeseingeborenen begleiten lassen.[191])

Ob der Wirt materiellen Gewinn von dem Fremdenschutz hat, ist nicht gesagt, aber es darf wohl sicher angenommen werden, daß der Fremde wenigstens freiwillige Geschenke für den gewährten Schutz gibt. Hiermit ließe sich auch ganz gut vereinbaren der eigenartige blutrechtliche Zusammenhang, in dem Gast und Wirt stehen: wird nämlich ein Gast getötet, so rächt sich sein Wirt dadurch, daß er des Mörders Gast tötet.[192]) Da das Land augenscheinlich von zahlreichen Fremden, insbesondere Handelsleuten, besucht wird, so ist es für jeden Eingeborenen unter der Voraussetzung, daß ihm der Fremdenschutz materielle Vorteile bringt, ein großes Unglück, wenn sein Gast getötet wird, da dann künftig die Fremden sein Haus scheuen werden: Um sich zu rächen, fügt der Wirt dem Mörder den gleichen Schaden zu, indem er dessen Gast tötet.

Da aber die Habgier, wie wir unten noch des näheren sehen werden, kein hervorstechender Charakterzug der Barea und Kunama ist, so reicht jedenfalls dies Prinzip zur vollen Erklärung dieser auch Munzinger „sonderbar" erscheinenden Reaktion desjenigen, dem ein Gast getötet ist, nicht aus. Abgesehen davon, daß auch religiöse Motive hier mit im Spiele sein können, scheint mir die Erklärung hauptsächlich darin zu suchen sein, daß im ganzen Strafrecht infolge der Verfassung — wie unten des näheren erörtert werden wird — die Tendenz vorherrscht, den sozialen Frieden möglichst zu wahren: ein Fremder gilt nicht für voll, und wenngleich es ein Verbrechen ist, einen Fremden, der Schutz gefunden hat, zu töten, so gilt diese Tat doch nicht für so schlimm, daß ihretwegen ein Rechtsgenosse getötet werden dürfte; infolgedessen bleibt dem in der Person seines Gastes verletzten Wirt nichts anderes übrig, als dem Mörder das gleiche Uebel zuzufügen, also einen Gast von ihm zu töten.

[189]) eod. S. 477.
[190]) eod.
[191]) eod. S. 477.
[192]) eod

Dieſes Fremdenaſyl dient aber nicht bloß der Förderung oder richtiger Ermöglichung friedlichen Verkehrs der Gaugenoſſen untereinander und mit Stammesfremden, ſondern übernimmt zum Teil auch die Aufgaben eines Verbrecheraſyls.

Um dieſe Wirkungsweiſe verſtehen zu können, iſt es erforderlich, zunächſt eine Darſtellung der Prinzipien des Strafrechts der Barea und Kunama zu geben.

Das ganze Strafrecht ſteht unter dem Einfluß der oben geſchilderten eigenartigen Verfaſſungsentwicklung. Da die Gemeinde nicht aus Familien beſteht, der einzelne alſo durch ſich ſelbſt, nicht erſt durch Vermittlung ſeiner Familie, Gemeindegenoſſe, Rechtsgenoſſe iſt, und deshalb jedes Mitglied gleich berechtigt und die Gemeinde gleich lieb iſt, hat die Gemeinde unmittelbares Intereſſe daran, daß der ſoziale Frieden nicht geſtört wird. Ein jeder fühlt ſich durch eine verbrecheriſche Tat mitgetroffen, ſelbſt die Familiengenoſſen des Täters. Infolgedeſſen kann ein Streit zwiſchen zwei Perſonen nie ausarten und ſich verewigen, da ſich die Familien nicht hineinmiſchen,[193]) der Streit alſo immer eine perſönliche Angelegenheit bleibt und nicht zur Familienſache wird. Hat daher jemand einen ſchweren Rechtsbruch, z. B. einen Mord begangen, ſo findet es jedermann in der Ordnung, daß er dafür zur Rechenſchaft gezogen wird.

Man könnte nun vermuten, daß die Gemeinde als ſolche bei dem großen Intereſſe, das ſie an der Verhinderung von den Rechtsfrieden ſtörenden und dadurch einen jeden Genoſſen in Mitleidenſchaft ziehenden Rechtsbrüchen hat, die Beſtrafung des Verbrechers übernommen hat, daß alſo das individuelle Racherecht ſchon zu einem ſtaatlichen Strafrecht geworden iſt. Dem iſt aber nicht ſo, und zwar wie mir ſcheint, wieder als Konſequenz ihrer Verfaſſung: zwar wird durch ein Verbrechen nicht nur der unmittelbar Verletzte betroffen, ſondern jeder Gemeindegenoſſe, aber immerhin doch nicht ſo ſchwer und unmittelbar wie jener, beziehungsweiſe beim Mord ſeine Verwandten; und da nun in der ganzen Verfaſſung ſich durchgehends das Beſtreben zeigt, den einzelnen nur ſoweit zu beſchränken, als es im Geſamtintereſſe unumgänglich nötig iſt, ſo hat die Gemeinde dem unmittelbar Betroffenen die Beſtrafung überlaſſen.

Aber daß auch die Gemeinde als ſolche ſich durch den Rechtsbruch verletzt fühlt, zeigt ſich darin, daß ein jeder die Beſtrafung des Täters für gerecht hält, und ſich keine Hand erhebt, um ihm zu helfen: des Volkes Gewiſſen heiſcht, daß Blut Blut verlangt, daß der Mörder ſterben muß; jedermann findet es billig und recht, daß die Verwandten des Toten ihn hinrichten, und keine eiferſüchtige Familie beſchützt den Mörder gegen die Rächer;[194]) ſollte ein Mörder im Gefühl ſeiner Stärke wagen, dem Rächer zum Trotz zu bleiben und ſo der rächenden Gerechtigkeit zu ſpotten, ſo würde ſich die ganze Gemeinde gegen ihn wie ein Mann erheben.[195]) Alſo ſubſidiär, wenn der Rächer das ihm gelaſſene Racherecht nicht auszuüben vermag, tritt die durch das Verbrechen mittelbar mitverletzte Gemeinde für ihren verletzten Genoſſen ein und verſchafft der Gerechtigkeit Genüge: hier zeigt ſich ganz klar, daß in der Tat, wie oben behauptet, nur aus Rückſicht auf möglichſte Wahrung der individuellen Selbſtändigkeit die Gemeinde das Strafrecht nicht an ſich gezogen hat.

Da es der Gemeinde hauptſächlich darauf ankommt, daß der Friede möglichſt wenig geſtört wird, ſo ſucht ſie zwiſchen dem Täter und dem Verletzten zu ver-

---

[193]) eod. S. 479.
[194]) eod. S. 498 f.
[195]) eod. S. 500.

mitteln, wenn es dem Verbrecher gelungen ist, sich dem ersten Zorn des Rächers zu entziehen.[196]) Der Mörder kann nämlich dem Tode nur dadurch entgehen, daß er aufs schleunigste flieht und in einem andern Gau Schutz und Heimat sucht.[197]) Hier dient also das Fremdenasyl den Zwecken des Verbrecherasyls; als Fremdenasylrecht kann man die Aufnahme des flüchtigen Mörders deshalb bezeichnen, weil die einzelnen Gaue einander vollkommen souverän gegenüberstehen, sich, wenn auch sehr selten, manchmal sogar befehden.

Da aber im allgemeinen das Verhältnis der Gaue zu einander das friedlichen Zusammenwirkens ist, liegt vielleicht die Vermutung nahe, daß die verschiedenen Gaue sich gegenseitig Rechtshilfe leisten, den fliehenden Mörder ausliefern oder auch seine Verfolgung gestatten. Daß dem nicht so ist, hängt meines Erachtens damit zusammen, daß es der Gemeinde ganz recht ist, wenn es dem Täter gelingt, dem ersten Zorn des Rächers zu entkommen, da es ihr ja hauptsächlich darum zu tun ist, daß die öffentliche Ordnung möglichst wenig gestört werde. Hiermit scheint es unvereinbar, daß nur ein anderer Gau und nicht eine andere Gemeinde desselben Gaues dem Täter Zuflucht bieten kann: aber auch dies entspringt demselben Prinzip: einmal liegt der Gemeinde daran, daß der Täter aus dem Gesichtskreise des Verletzten möglichst weit entfernt werde, um zu verhindern, daß der Verletzte oder seine Verwandten die Blutrache ausüben; wenn aber der Täter innerhalb desselben Gaues, wenn auch in einer andern Gemeinde bleibt, so ist er von dem Tatort nicht weit genug entfernt, um seinem Gegner nicht doch noch im ersten Zorn erreichbar zu sein; dann spielt aber außer dem Wunsch, die Blutrache unmöglich zu machen noch der Gedanke mit, daß der Täter nicht straflos bleiben soll; da nun aber die Barea und Kunama ihrer Heimat außerordentlich zugetan sind, so ist Verbannung die härteste Strafe, welche sie treffen kann[198]) und erscheint ihnen daher längeres Exil als genügende Sühne für einen Mord[199]); dieser Zweck würde aber nur unvollkommen erreicht, wenn der Täter in unmittelbarer Nähe seiner Heimat bleiben dürfte.

Daß nur ein anderer Gau und nicht jede andere Gemeinde desselben Gaues Verbrechern Asyl gewähren kann, darf nicht etwa damit erklärt werden, daß die Gemeinden eines Gaues in engerer Beziehung zu einander ständen als die verschiedenen Gaue und infolgedessen die Verbrecher gegenseitig auslieferten, sondern die Gemeinden stehen einander ebenso unabhängig gegenüber als die Gaue. Das ergibt sich auch daraus, daß sie dem Mörder wohl Asyl gewähren können, daß dieses Asyl aber nur interimistischen Charakter hat. Wenn es nämlich dem Mörder gelingt, sich vor seinen Verfolgern in ein beliebiges Haus einer anderen Gemeinde desselben Gaues zu retten, so kommt er dadurch unter den Schutz dieser Gemeinde, und gilt es als Ehrensache, den Schützling sicher ins „Ausland", d h. einen anderen Gau, zu geleiten.[200]) Wenn ihn die Gemeinde nicht behält, sondern in einen anderen Gau geleitet, so kann man nur annehmen, daß die Gemeinden übereingekommen sind, die Verbrecher in einen anderen Gau zu bringen, um einerseits die Verbrecher der Blutrache zu entziehen, sie andererseits aber auch durch Verbannung zu strafen.

[196]) eod. S. 503.
[197]) eod. S. 498 f.; S. 500.
[198]) eod. S. 479.
[199]) eod S. 503.
[200]) eod. S. 503.

Daß dies in der Tat die Motive sind, welche für die Gestaltung des Strafrechts, insbesondere auch des Asylrechts, von maßgebender Bedeutung gewesen sind, ergibt sich auch daraus, daß sogar die Gemeinde, in der die Tat geschehen, selber dem Verbrecher interimistisches Asyl gewährt, daß also auch ein Verbrecherasylrecht existiert. Der Täter braucht nämlich gar nicht einmal in eine andere Gemeinde zu fliehen, um vor der Blutrache gesichert zu sein: es genügt, wenn er in ein Haus der Gemeinde flieht, wo er die Tat begangen und wo der Regel nach auch der Erschlagene einheimisch sein wird.[201]) Die Gemeinde schützt ihn, trotzdem sie seinen Friedensbruch aufs äußerste mißbilligt, deshalb, weil ihr hauptsächlich daran gelegen ist, die Ausübung der Blutrache, welcher sie nicht offen entgegentreten will, im Interesse der Wahrung des öffentlichen Friedens möglichst zu verhindern; um dagegen gleichzeitig auch ihr anderes Ziel, die Bestrafung des Täters, zu erreichen, gewährt sie dem Verbrecher nur ein interimistisches Asyl: er darf in der Gemeinde nicht bleiben, sondern wird mit sicherm Geleite in einen andern Gau übergeführt.[202])

In der Fremde muß der Verbrecher längere Zeit, ja jahrelang bleiben und dadurch seine Tat sühnen. Glaubt er endlich, daß die Erbitterung nicht mehr so stark ist als im ersten gewaltigen Schmerz, glaubt er, daß sich nun die Rächer des Verletzten vielleicht aussöhnen lassen werden, so schickt er an die Greise des Dorfes, also an die Regierung der Gemeinde, wo der Erschlagene gewohnt hat, und bittet sie, sich für ihn zu verwenden.[203]) Da das Hauptstreben der Greise, wie wir schon oft zu bemerken Gelegenheit hatten, dahin gerichtet ist, das allseitige Wohlergehen der Gemeindegenossen zu fördern, so willfahren sie gern dem Wunsche des Mörders, wenn sie ihn durch die lange Verbannung genug gestraft glauben.[204]) Da die Greise großes Ansehen genießen, das sich, wie oben bemerkt, wahrscheinlich auf religiöse Grundlagen stützt, so fügt sich die Familie des Toten gern oder ungern ihren Bitten und erklärt sich zum Zeichen der Versöhnung zur Annahme eines Sühnegeldes bereit.[205]) Der Blutpreis ist so gering, daß man sieht, daß die Barea und Kunama sich am liebsten rächen, aber, wenn ihnen der Mörder unerreichbar ist und der Schmerz und Zorn sich durch die Zeit gemildert hat, nicht aus Habgier, des Geldes wegen, mit dem Täter Frieden schließen, sondern aus Rücksicht auf die Greise des Dorfes, deren Segen und Fluch sie hochschätzen.[206]) In feierlicher Weise wird dann die Versöhnung geschlossen.[207])

Nach dem Versöhnungsfest muß der Mörder noch ein ganzes Jahr lang dem Dorfe des Erschlagenen fern bleiben, augenscheinlich um ihn noch mehr zu strafen. Ob er wieder in einen andern Gau muß, ist nicht gesagt, wir dürfen daher annehmen, daß er nach dem Versöhnungsfest nur die Gemeinde, nicht den ganzen Gau des Erschlagenen zu meiden braucht, und zwar einmal, weil nach erfolgter Versöhnung die Strafe nicht mehr so hart zu sein braucht, dann aber besonders, weil nach geschehener Aussöhnung nicht mehr zu befürchten ist, daß die Verwandten des Erschlagenen noch Blutrache üben, ein Moment,

201) eod. S. 503.
202) eod.
203) eod. S. 500.
204) eod. S. 503; vgl. S 479.
205) eod. S. 500.
206) eod. S. 501.
207) eod. S. 500 f.

das, wie oben ausgeführt, vermutlich wesentlich dazu beigetragen hat, daß der Mörder nur in einem andern Gau Asyl findet. Nachdem auch dies letzte Verbannungsjahr vorüber ist, kehrt der Mörder in das Dorf des Erschlagenen zurück und tritt fortan in die innigste Verbindung zu dessen Familie.[208]) Er tritt an die Stelle des Getöteten und macht dadurch, soweit möglich, den Schaden wieder gut, den er angerichtet.

Während bei den meisten Völkern, welche über das Stadium der Strafrechtsentwicklung hinaus sind, wo einzig und allein die Blutrache die Ausgleichungsform für Verbrechen ist, diesen Zweck, den Verlust des Toten zu ersetzen, durch nüchternen Abkauf der Blutrache mit Geld oder Geldeswert zu erreichen suchen, hat feines ethisches Taktgefühl die Barea und Kunama gelehrt, daß durch Geld nie und nimmermehr der Verlust eines lieben Toten wett gemacht werden kann, daß sich dies Ziel, so weit überhaupt angängig, vielmehr nur dadurch erreichen lasse, daß der Mörder fortan sein ganzes Leben der Familie des Erschlagenen weiht.

Daß bei dieser schließlichen Aussöhnung religiös-mystische Ideen wirksam sind, ergibt sich, abgesehen davon, daß die Autorität der Greise sich auf solche Vorstellungen stützt, aus dem ganzen Charakter der Versöhnungsfeierlichkeit. So sehen wir auch hier wieder, daß die herrschende Klasse (weltliche oder geistliche) die Macht der Religion benutzt, um erfolgreich die alteingewurzelte Blutrache zu bekämpfen und den staatlichen Frieden zu wahren. Während aber dadurch zugleich der Verbrecher seiner verdienten Strafe ganz entzogen und dem Verletzten jede Genugtuung versagt wird, finden wir bei den Barea und Kunama ein Asylrecht, das alle Vorzüge in sich vereint: der Blutrache wird durch Gewährung weitgehenden, teils interimistischen, teils absoluten Asyls faktisch der Boden entzogen, der Verbrecher wird durch längere Verbannung gestraft, der Familie des Erschlagenen dadurch möglichste Genugtuung gewährt, daß der Mörder nach seiner Strafverbannung unter Einfluß religiös-mystischer Vorstellungen als Mitglied in die Familie seines Opfers aufgenommen wird und fortan die Stelle des Ermordeten einnimmt.

Man könnte einwerfen, daß das Asylrecht zur Erreichung dieser Zwecke zwar in den beiden Fällen dienlich sei, wo Mörder und Erschlagener aus derselben Gemeinde oder wenigstens aus demselben Gau stammen, daß dagegen ein Barea oder Kunama, welcher einen Angehörigen eines andern Gaues in dessen Heimatsgau erschlagen habe, völlig gesichert sei, wenn er seinen oder einen dritten, neutralen Gau erreiche; als Strafe käme für ihn der Asylaufenthalt im fremden Gau nicht in Betracht, da es ja jederzeit in seinem Belieben stände, mit Umgehung des Gaues des Bluträchers seinen Heimatsgau zu erreichen. Daß ein fremder Gau ihm Schutz gewähre, dagegen ließe sich allerdings nichts einwenden, dies Recht entspränge ja seiner Souveränität, und da er selber nicht unmittelbar durch die Mordtat in Mitleidenschaft gezogen sei, so habe er kein Interesse an der Bestrafung des fremden Mörders; ganz widersinnig aber und unverständlich sei, daß auch zugunsten des fremden Mörders das Verbrecherasylrecht eingreife: der Mörder brauche nur in das erste beste Haus zu fliehen, um dann unter dem sichern Geleit der unmittelbar beteiligten Gemeinde das „Ausland", d. h. seinen Heimatsgau oder doch einen andern Gau zu erreichen, der ihm fortan Schutz gewähre. Dies sei ganz und gar widersinnig, weil das Asylrecht in diesem Fall ganz eklatant dazu diene, einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, auch sei selbstverständlich ausgeschlossen, daß der Mörder,

[208]) eod. S. 501 f.

wenn er erst einmal in seinem Heimatsgau sei, eine Aussöhnung herbeizuführen und so den angerichteten Schaden gut zu machen trachten werde, da er selbstverständlich kein Verlangen zeigen werde, seine Familie und seine ihm liebe Heimat mit einem andern Gau und der Mitgliedschaft in einer fremden Familie zu vertauschen.

Hierauf ließe sich etwa folgendes in Kürze zur Verteidigung des Verbrecherasylrechts auch für diesen Fall entgegnen: zunächst ist zu bemerken, daß es durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß der Täter freiwillig eine Aussöhnung herbeizuführen trachtet, weil die Religion ihm dies gebietet; daß dem so ist, wird außer durch die hohe ethische Charakterbildung, die wir schon so oft bei den Barea und Kunama bewundert haben, insbesondere auch dadurch wahrscheinlich gemacht, daß, wie wir sahen, die ganze Aussöhnungszeremonie religiös-mystischen Charakter trägt. Aber selbst, wenn wir annehmen, daß dem nicht so ist, läßt sich das Verbrecherasyl verteidigen. Zwar muß unbedingt zugegeben werden, daß der Strafcharakter der durch Vermittlung des interimistischen Verbrecherasyls herbeigeführten Verbannung aus dem Gau, wo das Verbrechen begangen, völlig abgeht, aber dabei darf nicht übersehen werden, daß jedenfalls die Regierungsgewalt den Zweck erreicht, der ihr entschieden am meisten am Herzen liegt, wie mir scheint, nämlich die Verhinderung der Blutrache. Daß dies in der Tat das Hauptziel ist, welches die weisen Greise mit dem Asylrecht zu erreichen streben, scheint mir aus der ganzen vorhergehenden Betrachtung genugsam hervorzugehen und ergibt sich auch aus einer Vergleichung mit andern Völkern, wo dieser Gedanke, mit anderen ethischen Vorstellungen nicht vermengt, schärfer hervortritt. Die ethische Befriedigung, die wir im allgemeinen bei der Betrachtung des Asylrechts der Barea und Kunama in hohem Maße empfinden, würde in diesem einen Falle also allerdings wegfallen, aber dennoch dient auch hier das Verbrecherasyl dem großen sozialen Gedanken der Unterdrückung individueller Rachwillkür und ist schon dadurch sozialethisch gerechtfertigt.

Die tiefe ethische Durchdringung des Rechts, die auf eine hohe Stufe moralischer Gesittung der Barea mit Sicherheit schließen läßt, zeigt sich naturgemäß auch im Sklavenrecht, insbesondere in dem uns hier hauptsächlich interessierenden Sklavenasylrecht. Das was hier von den Sklaven gesagt wird, bezieht sich zwar zunächst und hauptsächlich auf die im Lande geborenen Sklaven; aber auch die von der Fremde eingeführte Sklaven haben, sobald sie einige Zeit im Lande sind, die gleichen Vorrechte und Freiheiten.[209]) Das ganze Sklavenrecht zeigt den Grundzug, daß der Sklave weniger als ein Knecht — geschweige denn als eine Sache! — behandelt wird, denn als Hauskind oder vertrauter Freund. Der Sklave ist eine rechtsfähige Person, ganz genau so wie ein jeder anderer Gemeindegenosse: das zeigt sich einmal daran, daß er eigenes Vermögen erwerben und vererben kann,[210]) insbesondere aber darin, daß der Herr, welcher seinen Sklaven erschlägt, genau so gut der Blutrache der Verwandten des Ermordeten ausgesetzt ist, als wenn dieser ein Vollfreier wäre[211]) Frei wird der Sklave in zwei Fällen, die vollkommen der emancipatio juris Germanici der Hauskinder entsprechen und in denen sich die einem Kind vollkommen adäquate Stellung der Sklaven aufs auffälligste widerspiegelt: einmal nämlich wird der Sklave dadurch vollfrei, daß der Herr, indem er an ihm „Vaterstelle" vertritt, ihn verheiratet,[212] und zweitens — dies ist der Fall des Sklavenasylrechtes — wenn er

[209]) eod. S. 484.
[210]) eod. S. 484.
[211]) eod.
[212]) eod. S. 484.

sich von seinem Herrn, mit dem er unzufrieden ist, entfernt, um sich eine selbständige Existenz zu schaffen. Er kann in einem beliebigen andern Dorf sich niederlassen und gilt von nun an als Vollfreier, verheiratet sich mit freien Gemeindegenossen und lebt ohne alle Belästigung oder üble Nachrede,[213]) als ob er immer ein Vollfreier gewesen wäre. In diesem so weit wie wohl nirgends sonst ausgedehnten Sklavenasylrecht zeigt sich am klarsten das oben behauptete Verhältnis zwischen Herrn und Sklaven: ebenso wie im deutschen Recht der Sohn, welcher sich selbständig macht, einen eigenen Haushalt gründet, dadurch mündig wird, oder wie ein Freund nach Belieben aufhört dem Freunde seine Dienste zu weihen, wenn er sich mit ihm erzürnt hat, so verläßt auch der Sklave seinen Herrn, wenn er mit ihm unzufrieden ist.

Der ethische Charakter dieses Sklavenasylrechtes liegt so auf der Hand, daß er nicht erst hervorgehoben zu werden braucht. Hinweisen wollen wir nur darauf, daß während im allgemeinen bei den meisten Völkern nur die Wirkungen des Sklavenasylrechts ethisch sind, während bei den Motiven materielle Interessen eine gewichtige Rolle spielen, dieser letztere Gesichtspunkt vollkommen wegfällt, da die Sklaven ja nicht Sklaven ihres Schutzherrn, sondern vollfreie Gemeindegenossen werden.

Daß das ganze Asylrecht der Barea und Kunama durch seine tiefgehende ethische Durchbildung einen uns äußerst sympathischen Charakter zeigt, wird man mir wohl gern zugestehen.

§ 23. Die Bogos.

Hier finden wir ein Fremdenasylrecht, das manche Züge mit dem der Barea und Kunama gemein hat. An und für sich gilt auch bei ihnen jeder Nicht-Genosse als rechts- und schutzlos. Deshalb muß jeder neu eingewanderte Fremde, welcher sich im Lande in friedlicher Absicht niederzulassen wünscht, sich unter den Rechtsschutz irgend eines nach seinem Belieben gewählten „Adligen" stellen, mit dem er dann für sich und seine Nachkommenschaft einen Schutz- und Botmäßigkeitsvertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten abschließt.[214]) Dies auf breitester Grundlage beruhende Fremdenasylrecht läßt einen Rückschluß auf die Verfassungsform der Bogos zu: daß jeder beliebige „Adlige" Asyl gewähren kann, hängt damit zusammen, daß sich noch kein starkes Häuptlingstum mit größern Vorrechten hat entwickeln können; nimmt man noch hinzu, daß die Schmagilli, die „Adligen" so nur heißen im Gegensatz zu den Tigré, einer Art Hörigen,[215]) sodaß sie richtiger als Vollfreie und die Tigré als Halbfreie zu bezeichnen wären, so ergibt sich, daß in Wirklichkeit ein jeder vollfreier Volksgenosse das Recht hat, Fremden Asyl zu gewähren, daß also das Fremdenasylrecht der Bogos ebenso demokratisch gestaltet ist als das der Barea und Kunama. In seiner Wirkung aber ist es, wenigstens für die Fremden, welche sich im Lande ständig niederlassen wollen und nicht wie Reisende oder Handelsleute sich nur vorübergehend im Lande der Bogos aufhalten wollen, minder günstig als das der Barea und Kunama: während dort nämlich der Fremde, wenn er erst einmal einige Zeit ansässig ist, vollfrei wird, bleibt er hier kraft der Bestimmungen des Schutzvertrages als Tigré samt allen seinen Nachkommen in ständiger Abhängigkeit von dem Schutzherrn, den er sich bei seiner Ansiedlung gewählt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diesen Unterschied darauf zurückführt, daß die Bogos

---

213) eod.

214) Munzinger, „Sitten und Recht der Bogos" S. 44, 28.

215) eod. S. 43.

sich nach Familien gliedern, also nicht die territorialgenossenschaftliche Organisation der Barea und Kunama haben. Ganz so wie bei den Barea und Kunama muß nicht nur der fremde Ansiedler einen einheimischen Schutzherrn wählen, sondern auch der Fremde, welcher als Reisender oder Handelsmann nur vorübergehend innerhalb der Landesgrenzen sich aufhalten will, muß einen Schmagilli als Schutzpatron wählen.[216]) Aber während der Fremde, welcher als Tigré in die Rechtsgenossenschaft der Bogos aufgenommen zu werden wünscht, an seinen Schmagilli ein für allemal gebunden ist, da Rechte und Pflichten aus dem Schutz- und Botmäßigkeitsvertrage sich beiderseitig vererben, befindet sich der fremde Kaufmann usw. in einer günstigeren Lage, indem es ihm nach Belieben freisteht, sich einen andern Schmagilli zum Schutzpatron zu erkiesen, wenn er mit seinem bisherigen nicht zufrieden ist.[217]) Doch werden wir weiter unten sehen, daß der Tigré in der Praxis dem durchziehenden Fremden gleich gestellt ist.

Der Handelsverkehr der Bogos scheint ein recht reger zu sein; die das Land durchziehenden Handelsleute sind fast durchweg Aschker, von Samhar gebürtig.[218]) Ihrem Schutzherrn müssen sie für den Schutz, den er ihnen angedeihen läßt, eine durch den Brauch bestimmte mäßige jährliche Abgabe zahlen, wogegen er verpflichtet ist, seinen Aschkeray in sein Haus aufzunehmen, die ersten Tage zu verköstigen, ihm bei Eintreiben der Geschäftsschulden und ähnlichem seinen Beistand zu leihen und ihm bis zum nächsten Stamm sicheres Geleit zu geben.[219]) Die Abgabe wird wohl deswegen so gering sein, weil die Bogos auf den Handelsverkehr mit den Aschker zur Deckung ihrer Bedürfnisse angewiesen sind, es also in ihrem eigenen Interesse liegt, recht viel Handelsleute ins Land zu ziehen; vielleicht ist auch die Abgabe durch Konkurrenz der zahlreichen Schmagilli immer mehr herabgedrückt worden, da der Kaufmann, welcher die Abgabe, die er seinem Schutzherrn zu leisten hatte, zu groß fand, sich beliebig einen andern Schmagilli wählen konnte, der geringere Ansprüche machte.

Wenn so die faktische Stellung der Fremden eine durchaus günstige ist, so dürfen wir doch nicht außer acht lassen, daß einen Rechtsanspruch auf Sicherheit für Person und Vermögen die Fremden nur gegenüber ihrem Schutzherrn haben, daß sie dagegen einem Dritten gegenüber, auch wenn sie sich einen Schutzherrn gewählt haben, nicht den geringsten selbständigen Anspruch haben, daß sie nur durch Vermittlung ihres Schmagilli eine gewisse Garantie auf Rechtssicherheit haben.

Dies tritt klar hervor, wenn ein Aschkeray während seines Aufenthaltes im Lande getötet ist, trotzdem er sich einen Schutzherrn gewählt hatte. Dann ist nämlich sein Schutzherr berechtigt, ihn zu rächen; verpflichtet ist er dazu nicht, wohl aber muß er sich mit den Verwandten des Ermordeten in Samhar über den Blutpreis verständigen. Der Blutpreis, den der Mörder zu zahlen hat, wenn der Schu herr auf die Blutrache verzichtet, geht in dessen Eigentum über.[220]) Die Verwandten des Ermordeten haben keinen unmittelbaren Anspruch auf den Blutpreis gegen den Mörder, sondern können nur vom Schutzherrn des Toten Schadensersatz fordern. Hier zeigt sich eben, daß durch das Fremdenasylrecht erst der erste Anfang gemacht ist mit der Anerkennung Fremder als rechtsfähiger Personen, daß das Recht immer noch als ein

[216]) eod. S. 44 f.
[217]) eod. S. 46.
[218]) eod.
[219]) eod. S. 46.
[220]) eod. S. 46.

ſtreng nationales, auf die Volksgenoſſen beſchränktes gilt: nicht die Verwandten des ermordeten Fremden gelten als verletzt durch die Tat — denn einen Fremden töten iſt an und für ſich kein Verbrechen —, ſondern nur der Schmagilli, welcher dem Fremden Schutz zugeſagt hatte, gilt als in der Perſon ſeines Schützlings beleidigt, er nur hat einen Anſpruch auf Rache beziehungsweiſe den Blutpreis.

Außerdem finden wir bei den Bogos noch ein Sklavenaſylrecht, das gleichfalls eine gewiſſe Aehnlichkeit zeigt mit demſelben Rechtsinſtitut der Barea und Kunama. Jeder Leibeigene, ob Mann oder Frau, hat hier die Freiheit zu leben, wo er will. Iſt er mit ſeinem Herrn unzufrieden, oder fürchtet er verkauft zu werden, ſo verläßt er ihn und wählt ſich unter den Schmagilli des Landes nach Belieben einen ihm zuſagenden Schutzherrn bei dem er fortan verweilt. Der Herr hat durchaus kein Recht, ſeinen Sklaven zurückzufordern oder anzutaſten.[221])

Es iſt nicht unmöglich, daß zur Entſtehung dieſes Sklavenaſylrechts ethiſche Gedanken mit beigetragen haben, daß der Leibeigene nicht ſchlecht behandelt werden ſoll und gegen Ungerechtigkeit ſeines Herrn geſchützt ſein muß. Wahrſcheinlicher iſt allerdings, daß dieſe ethiſche Wirkung des Sklavenaſylrechts nicht beabſichtigt war, ſondern daß dieſes Rechtsinſtitut ſich etwa folgendermaßen entwickelt hat: das was jetzt das Recht eines jeden Schmagilli iſt, nämlich einem entflohenen Leibeigenen vor den Verfolgungen ſeines Herrn Schutz zu gewähren und ihn in ſeine eigenen Dienſte zu nehmen, das war früher nur ein tatſächliches, kein rechtliches Verhältnis; ein Sklave floh von ſeinem Herrn zu einem andern Schmagilli; im eigenen Intereſſe behielt dieſer ihn, gab ihn nicht heraus, wenn er das Recht des Stärkeren für ſich hatte; allmählich bildete ſich dies durch fortwährende Uebung zu einer Rechtsgewohnheit heraus: anfangs vermochte der frühere Eigentümer des Sklaven dieſen nun tatſächlich nicht wiederzuerlangen, jetzt dagegen kann er es von Rechtswegen nicht mehr. Und der Grund, weshalb dieſe Gewohnheit hat feſten Fuß faſſen können, iſt, daß es für diejenigen, zu denen die Sklaven geflohen waren, vorteilhaft war, ſie in ihre Dienſte zu nehmen und ihnen Schutz angedeihen zu laſſen; und da ein Sklave ſeinen Herrn nur dann wechſeln wird, wenn er ſeine Lage dadurch zu verbeſſern hofft, wenn er alſo ſchlecht behandelt wird, ſo werden vermutlich noch andere Sklaven desſelben Herrn gleichfalls fliehen, ſodaß dem einen geſchädigten Schmagilli mehrere andere gegenüberſtehen, die dadurch bereichert ſind, ſodaß alſo die Majorität dieſe Sitte billigen und als Rechtsſitte anerkennen wird, weil ſie ihren Intereſſen förderlich iſt.

Welches nun auch die Entſtehungsmotive dieſes Sklavenaſylrechts ſein mögen: ſoviel ſteht feſt, daß die Wirkungen jedenfalls ganz ungemeinen ethiſchen Charakters ſind, wie wir dies ſchon öfters bemerkt haben. Bei den Barea, Kunama und den Bogos tritt uns aber dieſe Wirkung beſonders auffällig entgegen: jeder Sklave, welcher ſeinen Herrn verläßt, iſt von ſeinem Herrn frei, und zwar bei den Barea und Kunama überhaupt frei, während er ſich bei den Bogos einen andern Herrn ſuchen muß. Bei dieſen Völkern iſt es deshalb eigentlich gar nicht angebracht, noch von Sklaven zu reden: bei den Bogos ſind dieſe Sklaven nichts als eine Klaſſe von ſtändigen Knechten, die das Recht der Freizügigkeit haben; bei den Barea und Kunama iſt die Entwicklung von der Sklaverei zur modernen Vollfreiheit eines jeden Individuums noch weiter gediehen, denn nach Belieben kann ein jeder „Sklave“ den Dienſt wieder aufgeben und ſich ſelbſtändig machen. Hier ſehen wir alſo, welch' weittragende Bedeutung das Sklavenaſylrecht gehabt hat im Laufe der Entwicklung

---

[221]) eod. S. 43 Nr. 42.

vom völlig rechtslosen Sklaven zum Prinzip der modernen Rechtsgleichheit aller Menschen: im Sklavenrecht der Barea und Kunama sehen wir das verwirklicht, was die Theorie erst in viel späterer Zeit entwickelt hat.

Noch eine dritte Abart des Asylrechts findet sich bei den Bogos, von der es zweifelhaft ist, ob sie zum Sklavenasylrecht oder zum Fremdenasylrecht gerechnet werden muß und bei der materielle Erwägungen so gut wie ausgeschlossen sind, sodaß wir annehmen dürfen, daß bei diesem eigenartigen Asylrechtsinstitut nicht nur seine Wirkungen ethischer Natur sind, sondern auch die psychologischen Motive, die ihm zugrunde liegen. Bei den Bogos werden nämlich die Gefangenen zu Sklaven gemacht. Wenn nun aber ein Krieger, der einen solchen Sklaven im Besitz hat, ihn weder dem Dorfhäuptling noch dem Mohäber vorgewiesen hat, dann wird dieser Gefangene, wenn es ihm gelingt, von seinem Räuber zu einem andern Schmagilli zu flüchten, von diesem beschützt und frei in seine Heimat zurückgeleitet.[222])

Materielle Interessen, wie bei dem oben beschriebenen Sklavenasylrecht, können hier um deswillen wenigstens nicht unmittelbar im Spiele sein, weil den Vorteil von diesem Sklavenasylrecht nur der Sklave hat, nicht derjenige, der ihm Schutz verleiht. Vielleicht ist dieses Asylrecht so zu erklären: Kriegsbeute, die gemeinschaftlich gemacht ist, wird von dem zeitweisen Anführer nach Gutdünken verteilt.[223]) Zu dieser gemeinsamen Kriegsbeute gehören aber auch die Gefangenen. So wird es sich also hier um den Fall handeln, daß ein Krieger den von ihm gemachten Gefangenen heimlich für sich auf die Seite gebracht hat, anstatt ihn zur gemeinsamen Kriegsbeute abzuliefern. Nimmt man nun an, daß der Feind schon durch das Gefangennehmen Sklave des Siegers wird, so haben wir es hier mit einem Sklavenasylrecht zu tun: der Herr dieses unrechtmäßig erworbenen Sklaven soll gestraft werden, weil er ein Beutestück verheimlicht hat. Diese Auffassung vermag aber nicht zu erklären, daß der Gefangene durch die Flucht vollfrei, ja in seine Heimat zurückgeleitet wird, anstatt, wie man erwarten sollte, Sklave der Gemeinschaft oder des Häuptlings oder dessen zu werden, der ihn aufgenommen hat. Daher scheint mir der folgende Erklärungsversuch mehr für sich zu haben: nicht durch den Akt der Gefangennahme verliert der Feind seine Persönlichkeit, sondern erst dadurch, daß ihn die rechtmäßige Staatsgewalt durch ihren Machtspruch bei der Teilung der gemeinschaftlichen Kriegsbeute einem Volksgenossen ausdrücklich zuspricht, analog der römischen emtio sub corona. Da in unserm Fall nun der Gefangene nicht vom Häuptling zugewiesen ist, so hat er seine Freiheit überhaupt nicht verloren, sondern hat dieselbe Rechtsstellung wie ein jeder anderer Fremder. Begibt er sich daher unter den Schutz irgend eines Schmagilli, so geht er mit diesem einen Schutzvertrag ein und dieser hat die Verpflichtung, ihn — vermutlich auch gegen klingenden Lohn — ungefährdet in seine Heimat zu bringen. Dann hätten wir es mit einem Fremdenasylrecht zu tun, bei dem die materiellen Interessen zwar nicht gänzlich fehlen, aber immerhin vor mehr ethischen Motiven zurücktreten.

§ 24. Beni-Amern.

Hier finden wir ein Fremdenasylrecht, das dem der Bogos vollkommen analog ist und das wir daher nur mit wenigen Worten zu erwähnen brauchen.

---

[222]) eod. S. 71 Nr. 147.
[223]) eod. S. 70 Nr. 146.

Der fremde Handelsmann hat auch hier während seines Aufenthaltes im Lande einen Schutzherrn nötig, um nicht rechtlos zu sein. Er wird von seinem Wirt verköstigt, wogegen er ihm eine kleine Abgabe zu entrichten hat.[224]) Auch die Motive, die zur Entstehung dieses Fremdenasylrechts geführt haben, sind dieselben materiellen, egoistischen Interessen wie bei den Bogos. Auch was wir über die Wirkungsweise des Fremdenasylrechts der Bogos gesagt haben, kann voll und ganz auch für das entsprechende Rechtsinstitut der Beni-Amern gelten.

Ob bei den Beni-Amere ebenfalls wie bei den Bogos auch Sklavenasylrecht besteht, ist mir nicht gelungen zu erfahren. Vermuten möchte ich es allerdings, da die Stellung der Sklaven bei beiden Völkern eine gleich günstige ist. Der Sklave hat bei den Beni-Amern weitgehende Rechte: Der Herr darf nur den neuangekauften Sklaven weiterverkaufen, nicht die im Lande geborenen.[225]) Der Sklave gilt nicht als Sache, sondern als vermögensfähige Person: Nach altem Brauch schenkt der Herr seinen Sklaven seinen Anteil an der Kriegsbeute und anderes; alle Geschenke werden Eigentum des Sklaven.[226]) Auch hier haben wir es also gewissermaßen nicht mehr mit Sklaven, sondern mit Lohnarbeitern zu tun. Ueber ihr Eigentum haben sie volle Verfügungsgewalt, können es vererben.[227]) Die Kardinalfrage, ob diese Lohnarbeiter auch das Recht der Freizügigkeit haben oder ob sie glebae adscripti sind nicht nur in dem Sinn, daß ihr Herr sie nicht verkaufen darf, sondern auch daß sie selbst nicht nach Belieben ihren Herrn wechseln können, mit andern Worten, ob Sklavenasylrecht besteht oder nicht, muß ich unentschieden lassen, wenngleich es mir aus den angegebenen Gründen wahrscheinlich erscheint, daß solches existiert.

§ 25. Die Berta.

Bei ihnen finden wir ein Fremdenasylrecht, das vertragsmäßig begründet wird durch die Form der Blutsbrüderschaft. Die Verfassung der Berta ist nur zum Schein eine monarchische, in Wirklichkeit ist das Volk der Souverain: Ueber ihren Häuptling wird alljährlich ein öffentliches Gericht abgehalten, besteht er das nicht, so wird er niedergestochen oder erwürgt.[228]) Mit dieser demokratischen Grundlage der Verfassung hängt es zusammen, daß ein jeder Volksgenosse durch Eingehen der Blutsbrüderschaft einem Fremden Asyl gewähren kann.[229]) Für die Sicherheit des aufgenommenen Fremden sind fortan seine Blutsfreunde verantwortlich.[230]) Daß aber der Fremde an und für sich noch als rechtslos gilt, daß er nur gewissermaßen durch besondere Gnade als Blutsfreund aufgenommen ist, zeigt sich insbesondere darin, daß einseitig von Seiten der Berta diese Blutsbrüderschaft wieder gelöst werden kann; bei manchen Stämmen, so z. B. bei den Amam ist der Blutsfreund nicht einmal davor sicher, daß ohne sein Wissen das Freundschaftsverhältnis gelöst und der ahnungslose „Blutsfreund" plötzlich als Fremder, d. h. Feind behandelt wird.[231]) Bei den Berta allerdings wird der Fremde, dem Asyl gewährt worden ist, rechtzeitig benachrichtigt, wenn ihm der Schutz entzogen werden soll, sodaß er ihr

[224]) Munzinger, Ostafrikanische Studien S. 314 f.
[225]) Post a. a. O. I S. 96.
[226]) eod. S. 106 f.
[227]) eod. S. 108.
[228]) Post a. a. O. I S. 154.
[229]) Schuver in Petermanns Mitteilungen Erg.-Bd. XVI S. 50.
[230]) eod.

Gebiet noch zeitig genug verlassen kann, das er nur im Vertrauen auf die durch den Freundschaftsbund gewährleistete Sicherheit betreten hat.[232])

§ 26. Kordofan und Dar-Fur.

In beiden Ländern finden wir ein Sklavenasylrecht, wie man aus folgender Erzählung des ägyptischen Obersten Purdy entnehmen kann. Eines Tages kamen in sein Lager vier entlaufene Sklaven, welche seinen Pferden die Ohren aufschlitzten, „um", wie sie sagten, „in den Schutz der europäischen Macht zu gelangen.[233]) Diese Ceremonie, um des Asylrechtes teilhaftig zu werden, ist ganz analog derjenigen, welche wir schon in Ostafrika fanden, wo ein Speer oder Bogen desjenigen zerbrochen wird, der um Schutz angefleht wird. Auch hier ist der Gedanke der, daß ein nur geringfügiger Schade dem zugefügt wird, den man als neuen Herrn zu haben wünscht, und zwar weil der Sklave kraft Rechtssatzes Eigentum desjenigen wird, den er durch ein Scheinverbrechen beschädigt. Purdy kannte nun allerdings diesen Brauch nicht und ließ daher die vier Neger vor eine Kanone spannen, bis die Ohren der Pferde wieder geheilt waren.[234]) Da weitere Nachrichten über das Sklavenasylrecht in Kordofan und Dar-Fur mir nicht zu Gebote stehen, so muß ich es dahin gestellt sein lassen, wie die weitere Ausgestaltung dieses Rechtsinstitutes ist, namentlich ob der Sklave von seinem Herrn gegen Zahlung des Kaufpreises oder einer Buße revindiziert werden kann oder ob er unantastbares Eigentum seines neuen Herrn bleibt.

Noch einige Worte über die Entstehung dieses Sklavenasylrechts wären zu sagen. Außer den schon oft erwähnten materiellen Motiven, welche, wie schon öfters dargetan, meiner Ansicht nach fast stets, wenn nicht immer, einen mehr oder minder wesentlichen Anteil an der Entstehung dieses Rechtsinstitutes haben, darf, wie ich glaube, in Kordofan und Dar-Fur zum guten Teil auch die Entstehung des Sklavenasylrechts auf die sittlichenden Einflüsse des Islam zurückgeführt werden. Schon seit alten Zeiten sind nämlich Araber in bedeutender Zahl in Kordofan und Dar-Fur eingewandert und haben hohen zivilisatorischen Einfluß auf die Entwicklung des Landes gehabt, insbesondere seit etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Islam siegreich eingedrungen ist.[235]) Wie fast überall in Afrika, wohin der Islam gedrungen ist,[236]) hat er auch hier einen wohltätigen und förderlichen Einfluß ausgeübt und übt ihn noch immer aus;[237]) besonders auch durch die milden Grundsätze, die er für die Behandlung der Sklaven aufstellt. Infolgedessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß er auch zur Entstehung des Sklavenasylrechts mitgewirkt hat.

Ein Fremdenasylrecht existiert zwar heutzutage nicht mehr; aber da es vor längerer Zeit einen äußerst segensreichen Einfluß ausgeübt hat, und da wir hier zum erstenmal einem Staate begegnen, der die Periode des Fremdenasylrechts schon überwunden hat, so wollen wir mit einigen Worten darauf zu sprechen kommen. Vor Jahrhunderten schon sind Araber und Nubier eingewandert und haben bestimmenden

---

[232]) Schuver, eod.

[233]) eod

[233]) „Reisebriefe aus Kordofan und Dar-Fur" von Dr. Pfund in den Hamburger Geograph. Mitteilungen, 1876/77 S. 144, cit. bei Andree im „Globus" 38 S. 302.

[234]) eod.

[235]) Waitz a. a. O. II S. 66 f.

[236]) eod. II S. 248.

[237]) eod. II S. 251.

Einfluß auf die Entwicklung der Länder ausgeübt; heutzutage besteht sogar die Hauptstadt von Dar-Fur zum großen Teil aus fremden Kaufleuten.[238]) Heutzutage kann man demzufolge nicht mehr von einem Fremdenasylrecht sprechen, da die volle Rechtsfähigkeit der Fremden schon längst anerkannt ist, ebensowenig wie man von dem Fremdenasylrecht eines modernen Staates sprechen kann.[239]) Aber dieser Zustand ist nur das Endresultat einer langwierigen historischen Entwicklung: Als die Araber und Nubier oder andere Fremde zuerst ins Land kamen, mußte notwendiger Weise ein Fremdenasylrecht bestehen, denn an und für sich hatten die Fremden ja keinen Anteil an der heimischen Rechtsgenossenschaft und dem durch sie vermittelten Rechtsschutz; wenn anders die Fremden also in friedlicher Absicht sich im Lande als Handelsleute aufzuhalten oder ständig niederzulassen wünschten, so mußte ihnen ausnahmsweise Anteilnahme an dem Rechtsschutz, m. a. W. Asylrecht gewährt werden. Durch den äußerst regen Handelsverkehr, der vermutlich veranlaßt wurde durch die zentrale, äußerst günstige Lage dieser Länder, wurde der Fremdenverkehr bald so stark, daß sich unter dem Zwange dieser Verhältnisse bald ein äußerst günstiges Fremdenrecht entwickelte, das schließlich dazu führte, keinen Unterschied zwischen Eingeborenen und Fremden mehr zu machen, den Fremden als vollberechtigten Genossen anzuerkennen und so das Fremdenasylrecht zu beseitigen.

§ 27. Wadai.

Auf derselben kommerziellen Grundlage finden wir ein Fremdenasylrecht in Wadai. Der König hat hier eine geheiligte Stellung.[240]) Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ist durch die Sultane ein bedeutender Handelsverkehr eröffnet und dadurch eine gewisse Zivilisation angebahnt.[241]) Hiermit war notwendiger Weise ein Fremdenasylrecht gegeben, und da erst seit einem Jahrhundert der Handelsverkehr ein reger geworden ist, also erst seit der Zeit sich ein ausgedehnteres Fremdenasylrecht hat entwickeln können, so dürfen wir vermuten, daß sich hier die Entwicklung noch nicht so weit vollzogen hat wie in Kordofan und Dar-Fur, daß also die Fremden auch heutzutage noch nicht den Einheimischen an und für sich im wesentlichen gleichberechtigt gegenüberstehen, daß noch immer ein Fremdenasylrecht besteht. Dies bestätigt auch eine Mitteilung Nachtigals, welcher hoffte, daß er „Schutz und Sicherheit beim Wadai-Könige" finden werde.[242])

Ich bin überzeugt, daß nähere Forschungen ergeben würden, daß auch die andern Sudanstaaten Fremdenasyl kennen oder gekannt haben, und zwar deshalb, weil diese Länder durch die großen Karawanenzüge gekreuzt werden. So muß z. B. jeder Kaufmann, der auf einer Reise von Norden nach Timbuktu in Bu-Djebeha ankommt, sich einen Angesehenen aus dem Stamm der Tademekket zum Beschützer wählen.[243])

---

[238]) Waitz a. a. O. II S. 66 f.

[239]) Wie wie in der „Philosophie des Asylrechts" sehen werden, ist es inkorrekt, das Recht eines Staates, fremde Verbrecher nicht auszuliefern, „Asylrecht" zu nennen. (Vgl. § 45 dieser Abhandlung.)

[240]) Post a. a. O. I S. 120, 124.

[241]) Mohammed-el-Toussy, „Voyage au Darfour" Paris 1851, S. 254 cit. bei Waitz a. a. O. I S. 66.

[242]) G. Nachtigal in Petermanns Mitteilungen Bd. 20 (1874) S. 10.

[243]) A. Bastian, „Die Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern der Erde" (1872) S. 227.

§. 28. Kabylen.

Eine in gar mancher Beziehung eigenartige Geſtaltung hat das Aſylrecht bei den Kabylen, das in der gemeinſamen Form der Anaya ſeinem innern Gehalte nach ſowohl Fremdenaſyl als auch Verbrecheraſyl iſt.

Zunächſt wollen wir eine kurze Darſtellung der gemeinſamen Grundlagen beider Rechtsinſtitute geben, um ſodann, wie bisher ſtets, jedes geſondert darzuſtellen, da ſie nur ihrer äußeren Form nach vielfach identiſch, ihrer ſozialethiſchen Bedeutung nach aber durchaus anders geartete Gebilde ſind.

Bei den Kabylen iſt jedes Dorf eine Welt für ſich: „Le pays se compose d'une péiade de villages, dont chacun constitue un microcosme, mais dont le territoire est peu étendu".[244])

Ihr Strafrecht ſteht noch völlig auf dem Standpunkt der Blutrache, trotzdem ſie den Koran in religiöſer Beziehung rezipiert haben.[245]) Manche Stämme haben ſich zwar unter dem Einfluß des Islam zum Loskauf der Blutrache verſtanden,[246]) aber im allgemeinen findet eine gütliche Vergleichung nur ſtatt, wenn die Tötung eine unfreiwillige war, wenn ſie auf einem Verſehen beruhte oder von einem Geiſteskranken oder einem Tiere herrührte.[247]) Der Einfluß des Islam auf das Strafrecht der Kabylen iſt alſo ſehr geringfügig und können wir daher ſchon jetzt vermuten, daß auch das Aſylrecht weniger auf religiöſer als auf politiſcher oder ſonſtiger Grundlage beruht oder daß es wenigſtens nicht dem Einfluß des Islam zuzuſchreiben iſt, ſich vielmehr ſchon in der vorislamitiſchen Kulturperiode gebildet hat.

Ohne die Anaya würden ſolche Verhältniſſe bald zu einem bellum omnium contra omnes führen. Die Anaya iſt die unerläßliche Vorbedingung dafür, daß die Iſolierung der einzelnen Dorfſchaften und die tiefgehende Blutrache, zumal bei dem ſtolzen kriegeriſchen Sinn der Kabylen, nicht zur allgemeinen Vernichtung führt: Mit Recht hat man die Anaya „la fleur de la civilisation kabyle" genannt.[248])

Was iſt denn nun die Anaya? L'ânaïa est le sauvegarde accordé à celui qui se trouve sous le coup d'une poursuite, d'une vengeance, d'un danger présent ou imminent".[249])

Die Anaya kann mit rechtsverbindlicher Kraft ſowohl jeder einzelne Kabyle als auch ein Dorf oder eine ſonſtige Gemeinſchaft gewähren.[250]) Da die Frau bei den Kabylen faſt rechtslos iſt,[251]) vermag ſie im allgemeinen keine ſelbſtändige Anaya gewähren, ſondern kann dies nur in Abweſenheit ihres Mannes als ſeine Stellvertreterin mit verbindlicher Kraft tun.[252]) Da die Anaya ein rein perſönliches Aſylrecht iſt, ſo iſt ſelbſtverſtändlich ihre Wirkung verſchieden je nach der Perſon des Schutzherrn: „Tant l'homme, tant vaut l'ânaia; son efficacité est proportionnée

---

[244]) Hanoteau et Letourneux, La Kabylie et les coutumes Kabyles Bd. III S. 107.

[245]) Kohler, Shakeſpeare vor d. Forum d. Jurisprudenz S. 141.

[246]) Hanoteau a. a. O., III 70 f.

[247]) Kohler a. a. O. S. 142.

[248]) Gaffarel, L'Algérie (Paris 1883) S. 273.

[249]) Hanoteau, a. a. O. III S. 77.

[250]) Gaffarel, a. a. O. S. 273; Hanoteau III S. 107 ff. u. S. 78.

[251]) Hanoteau, a. a. O. III S. 80.

[252]) eod. III S. 79; Farine, Kabyles et Kroumirs (1882) S. 170.

à l'influence de celui qui l'a donne et aux moyens qu'il possède de la faire respecter.[253])

Insbesondere ist es von Wichtigkeit festzustellen, welche Wirkung das von den Priestern, den Marabouts gewährte Asylrecht hat, da wir hieraus wichtige Schlüsse auf den Ursprung und den Grund der Anerkennung dieses Asylrechts zu ziehen imstande sind. Ueber diesen Punkt stimmen die Berichte der verschiedenen Reisenden nicht ganz überein.

Monglave[254]) sagt: „Accordé par un marabout, l'anaya ne connaît pas de limites. Son influence s'étend aux lieux même où le nom de ce prêtre est inconnu". Auch nach Farine[255]) kann derjenige, welcher von einem Marabout die Anaya erhalten hat, in allen Stämmen die Hilfe der Marabouts beanspruchen, die ihm auch nie versagt wird. Die Anaya eines gewöhnlichen Kabylen hat dagegen einen viel beschränkteren Wirkungskreis, indem sie nur in dem Dorfe des Kabylen und in der näheren Umgebung, soweit sein Name bekannt ist, respektiert wird. Nach Farine[256]) ist dies Asylrecht geradezu von den Marabouts geschaffen, also religiösen Charakters. Ueberhaupt schätzt Farine die Macht der Marabouts ungemein hoch: Ihr Ansehn, ihr Einfluß ist nach ihm „une autorité occulte, indéfinie, et qui s'interpose dans toutes les affaires".[257]) Nach ihm legen sie Streitigkeiten zwischen verschiedenen Stämmen bei und üben innerhalb ihres Stammes einen bedeutend größeren tatsächlichen Einfluß aus als die auf ein Jahr gewählten Häuptlinge.[258]) Marabouts, die sich durch musterhaften Lebenswandel ausgezeichnet haben, werden nach ihrem Tode als Heilige verehrt, und zu ihren Grabstätten pilgern Scharen von Gläubigen, die sie um ihren Schutz anflehen[259]) — ihre Gräber haben also zum mindesten die Tendenz Asylstätten zu werden.

Anders urteilt Hanoteau. Nach ihm ist die Wirksamkeit des von einem Marabout gewährten Anaya sehr übertrieben worden.[260]) „En général celle des marabouts engage leur tribu et est la plus efficace dans un cercle restreint; en dehors de ces limites, leur influence est moins grande que celle d'un simple particulier, surtout si sa bravoure est reconnue, s'il est „maître du bras," et peut compter sur les fusils de son çof".[261]) Daß die Anaya eines Marabouts nur innerhalb seines Stammes Wirksamkeit hat, während das eines angesehenen Kabylen im ganzen çof gilt, kommt daher, daß die Marabouts nur Mitglieder eines Stammes sind, nicht dagegen der größeren Gemeinschaft des çof.[262])

Wie mir scheint, widerstreiten sich die Ansichten Hanoteau's einerseits, Monglave's und Farine's andrerseits nur scheinbar. Daß die Anaya eines Marabouts innerhalb seines Stammes im allgemeinen die wirksamste ist,

---

[253]) Hanoteau, a. a. O. II S. 63. Vgl. Monglave in „Revue de l'Orient" (1857) V S. 67; Hanoteau, a. a. O. III S. 77 f.

[254]) Monglave, a. a. O. S. 67.

[255]) Farine, a. a. O. S. 170 f.

[256]) Farine, a. a. O. S. 169.

[257]) eod. S. 155 — vgl. über die geschichtliche Entwicklung dieses Einflusses eod. S. 155/157.

[258]) eod. S. 157, 149, 150.

[259]) eod. S. 157.

[260]) Hanoteau, a. a. O. III S. 79 Anm. 1.

[261]) eod. S. 79.

[262]) eod. S. 79 Anm. 1.

darüber herrscht Einstimmigkeit; scheinbare Differenz besteht nur über die Frage, ob auch außerhalb dieses Stammes die Anaya eines Marabout anerkannt wird. Die Lösung dieses anscheinenden Widerspruchs besteht meines Erachtens darin, daß die Anaya eines Marabouts an sich zwar nur innerhalb seines Stammes gilt, daß er aber seinen Schützling einem Marabout eines andern Stammes empfiehlt und dieser ihn wieder einem andern usw. — wie das auch sonst vorkommt, wenn der Einfluß des Schutzherrn nicht über alle Stämme sich erstreckt, die der Schützling aufsuchen will[263]) — und daß diese aus Interessengemeinschaft den Wunsch ihres Bruders erfüllen und dem Schützling ihre Anaya geben.

Als zweifellos kann es also gelten, daß religiöse Momente auch bei dem Asylrecht der Kabylen eine nicht unbedeutende Rolle spielen; dahingestellt bleiben muß es allerdings, ob Farine[264]) mit Recht den Marabouts die „Einführung" des Asylrechts zuschreibt. Aber selbst wenn dies historisch sein sollte, wofür sich wohl kaum genügende Beweise erbringen ließen, so haben doch andere Momente einen zum mindesten ebenso bedeutenden Anteil an der Entstehung und Erhaltung der Anaya gehabt, wie wir weiter unten des nähern sehen werden.

Nachdem wir gesehen haben, welche Gruppen von Personen Anaya gewähren können, wollen wir untersuchen, auf welche Weise die Anaya erworben werden kann, da die Frage nach den Personen, die der Anaya teilhaftig werden können, in die spezielle Darstellung des Verbrecherasylrechts und des Fremdenasylrechts gehört.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind zwei Gruppen von Anaya zu unterscheiden, die „ânaïa forcée" und die „ânaïa volontaire". In welchen Fällen die eine oder die andere dieser Gattungen in Anwendung kommt, wann also der um Schutz Angegangene verpflichtet ist, seine Anaya zu gewähren und wann er dazu nur berechtigt ist, werden wir weiter unten darstellen.

Gemeinsam sind beiden Arten der Anaya (dem Verbrecherasylrecht und Fremdenasylrecht) noch die Pflichten, die sie dem Schützling und dem Schutzherrn auferlegen und die Wirkung ihrer Verletzung.

Bei der freiwilligen Anaya muß derjenige, der auf sie Anspruch macht, rückhaltslos seinem künftigen Schutzherrn alles angeben, wodurch dieser Unannehmlichkeiten bei der Gewährung der Anaya haben könnte, insbesondere, ob er verbannt ist, ob er Mitglied einer Familie ist, gegen die Blutrache besteht, ob er Schuldner eines Einwohners der Dörfer ist, durch die er seinen Weg zu nehmen gedenkt usw.[265]) Ist die Anaya gewährt, so ist der Schützling verpflichtet, alles zu vermeiden, durch das er seinem Schutzherrn Unannehmlichkeiten bereiten könnte: „Si l'ânaïa impose une terrible responsabilité à celui qui l'accorde, elle engage aussi celui qui l'a sollicitée à la plus grande circonspection. S'il commettait quelque fait répréhensible, toute garantie cesserait de le couvrir: aucun privilège ne protégerait plus l'imprudent".[266])

Könnte in solchen Fällen dem Schützling die Anaya nicht entzogen werden, so würde die einfache Folge sein, daß keiner mehr freiwillig einem Bedrängten seine Anaya gewähren würde, denn da der Schutzherr in weitgehendstem Maße verpflichtet ist, jede seinem Schützling drohende Gefahr abzuwenden, so würde keiner

[263]) cod. S. 79.

[264]) Farine, a. a. O. S. 169.

[265]) Hanoteau, a. a. O. III S. 78.

[266]) Hanoteau, a. a O. III S. 82; 108. Ein lehrreiches Beispiel, daß die Anaya entzogen wird, wenn der Schützling seine Pflichten verletzt, cod. III S. 66 ff.

wagen, dies Risiko bedingungslos auf sich zu nehmen. Der Schutzherr wird nämlich ehrlos, wenn er nicht nötigenfalls unter Hintansetzung seines Hab und Guts, ja seiner und seiner Angehörigen Leben, seinen Schützling verteidigt oder die jenem widerfahrene Unbill rächt.[267]) Sehr hübsch drückt diese Rechtspflicht ein kabylisches Sprichwort aus: „Celui qui accompagne son ânaïa (son protégé) est censé mort, jusqu'à ce qu'il l'ait conduit en lieu sûr".[268])

Selbstverständlich ist, daß jeder Genosse das von dem Dorf oder einer andern höheren Gemeinschaft gewährte Asylrecht achten muß: wer es bricht, wird mit dem Tode bestraft, sein Hab und Gut konfisziert, sein Haus verwüstet.[269]) Aber andererseits steht hinter dem einzelnen die Gemeinschaft; subsidiär tritt für den Schutzherrn ein, der nicht imstande ist, den Bruch seiner Anaya zu rächen, die Familie, eventuell sein Kharouba, sein çof, sein Dorf, sein Stamm, unter Umständen ist sogar die Gesamtheit verpflichtet.[270]) Ein Ausfluß dieser subsidiären Solidarhaftung ist wohl auch der Rechtssatz, daß die freiwillige Anaya unentgeltlich sein muß[271]): hierdurch soll vermutlich verhindert werden, daß aus Habgier auch solchen Personen Schutz gewährt wird, die dessen keineswegs wert sind, zu deren Verteidigung aber auch die sozialen Verbände bedingungslos verpflichtet wären, wenn jenen Anaya gewährt würde. Sollte der Schutzherr eine Verletzung seiner Anaya nicht rächen, ohne von seinem Dorf dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, so würden alle befreundeten Stämme sich einmütig erheben, um das Dorf für diesen Frevel zu züchtigen.[272])

Sehr selten kommt es vor, daß die Anaya gebrochen wird. Mögen auch hier religiöse Gefühle mit im Spiele sein, soviel ist sicher: Einen großen Anteil an dieser unverletzlichen Heilighaltung des einmal zugesagten Schutzes hat der eigenartig stolze, ehrliebende Charakter der Kabylen: Wo die Anaya nicht mehr heilig gehalten wird, da können wir getrost auf degenerierende Einflüsse schließen, wie wir dies bei dem ganz analog gestalteten Asylrecht der Araber, die denselben Charakter wie die Kabylen haben, weiter unten[273]) sicher nachweisen können. Sollte einer so ehrvergessen sein, den zugesagten Schutz selber zu brechen, so wird er infam.[274]) Im allgemeinen aber wird die Anaya mit vollständiger Hintansetzung der eignen Interessen gehalten: Zahllose blutige Kriege sind durch die Verletzung eines Schutzbefohlenen hervorgerufen.[275]) Daß die Ehrliebe der Kabylen einen nicht zu unterschätzenden Anteil an dieser Heilighaltung des Asylrechts hat, ergibt sich unzweideutig aus einem Gedicht, das der Dichter eines Stammes, dessen Anaya gebrochen war, in der Stammesversammlung vortrug, und dessen Endstrophen daher hier aufgezeichnet werden sollen:

„Récemment nous accompagnions des marchands;
„Ben Ali a brisé notre ânaïa;

---

[267]) Gaffarel, a. a. O. S. 273 f. — Farine, a. a. O. S. 171. — Hanoteau, a. a. O. II S. 61 f.; III S. 78.

[268]) Hanoteau, a. a. O. II S. 62.

[269]) eod.

[270]) eod. — vergl. eod. III S. 78

[271]) eod. III S. 80.

[272]) Farine, a. a. O. S. 170.

[273]) Das Asylrecht der Araber wird an anderer Stelle behandelt werden: Vergleiche den Schlußparagraphen dieser Abhandlung.

[274]) Hanoteau a. a. O. III S. 82.

[275]) Hanoteau a. a. O. II S. 62 f., III S. 108 f. — Farine a. a. O. S. 170.

„Si nous la laissons fouler aux pieds, nous avons à craindre sa honte;
„Si nous la faisons respecter, il peut en résulter de grands malheurs;
„L' âna'a est une montagne de feu.
„Mais c'est sur elle qu'est notre honneur."[276])

Wenn also der Verletzer der Anaya einem andern Dorfe angehört als der Schutzherr, so ist Fehde das einzige Mittel, um diese Freveltat zu sühnen. Sollte es aber auch zu einem Kriege der Stämme nicht kommen — da der Schutzherr selber stark genug ist, um die ihm angetane Schmach zu rächen —, so zieht doch auf jeden Fall der Verletzer der Anaya nicht nur die Blutrache der Familie des Ermordeten auf sich, sondern auch die des Schutzherrn.[277])

In diesem Moment erblicke ich die Haupturſache dafür, daß auch von fremden Kabylen die Anaya verhältnismäßig sehr selten verletzt wird: Ehrliebe oder Religiosität kann hier nicht das Motiv sein, da diese als psychologische Ursachen nur für den Schutzherrn und seine Genassen in Betracht kommen: der außerhalb der Gemeinschaft stehende ist mit dem Schützling in keinerlei Weise in Berührung gekommen. Ebenso wie ein fremder Kabyle keinen Anspruch irgend welcher Art hat, freundlich behandelt zu werden, ebenso steht nichts im Wege, einen Menschen zu töten, dem ein Mitglied einer fremden Gemeinschaft Anaya gewährt hat: Aber während der Mörder im ersten Fall nur die Rache der Familie des Getäteten zu fürchten hat, setzt er sich hier außerdem noch der Rache des Schutzherrn aus und eventuell der hinter jenem stehenden sozialen Verbände und wird sich infolgedessen doppelt hüten.

Dieses Mittel der Blutrache und Fehde versagt aber naturgemäß, wenn der Verletzer der Anaya demselben Sarf angehört wie der Schutzherr: Innerhalb einer Gemeinschaft gibt es weder Blutrache noch Krieg. In solchen Fällen wendet sich der Schutzher an seine Djemâa, die altem Herkommen nach verpflichtet ist, ihm zu Hilfe zu kommen, den Verletzer der Anaya zur Veranwortung zu ziehen.[278]) Dieser Ehrenpflicht wird sich die Djemâa auch willig und ohne Zögern unterziehen, salange in ihr der alte ritterliche Geist lebendig ist. Wo aber die alte Kultur schon in Zersetzung begriffen ist, kommt es manchmal vor, daß die Djemâa sich dieser Pflicht zu entziehen sucht, wenn eine einflußreiche Persönlichkeit desselben çof der Uebeltäter ist, gegen den sich ihre Rache kehren müßte; in einem solchen Falle scheiden der Schutzherr und seine Familie aus ihrem bisherigen çof aus und treten in einen neuen über, und zwar ist dies ihr Recht.[279]) Darin zeigt sich, daß die Djemâa selber ihr nur von Menschenfurcht eingegebenes Verhalten für moralisch ungerechtfertigt erklärt. Durch den Rückhalt an seinem neuen çof unterstützt, benutzt dann der Schutzherr, dem sein Recht verweigert ist, sich dafür an seinem früheren çof zu rächen und gleichzeitig dadurch den Tod seines Schützlings zu sühnen.[280])

Aber immerhin nur selten, wie bemerkt, kommen derartige Fälle vor: In der Regel ist der Schützling bei den Genassen seines Schutzherrn var jeder Gefahr gesichert. Selbstverständlich muß der Schützling als solcher erkennbar sein, da der Fremde an und für sich rechtlos ist; um ihn zu legitimieren, gibt daher der Schutzherr seinem Gast irgend einen Gegenstand mit, von dem man weiß, daß er ihm

[276]) Hanoteau a. a O. II S. 62 f.
[277]) eod. III S. 81.
[278]) eod. III S. 81.
[279]) eod. III S. 82.
[280]) eod.

gehört, so seine Flinte, seinen Säbel, seinen Stock oder ähnliches;[281]) in besonders schweren Fällen, wenn der Schützling einer Lebensgefahr ausgesetzt ist, läßt ihn der Schutzherr durch einen Sklaven begleiten oder begleitet ihn auch selber, bewaffnet und zum Kriege gerüstet.[282])

Nachdem wir nun die gemeinsamen Grundlagen der Anaya als Fremdenasylrecht und als Verbrecherasylrecht darzulegen versucht haben, wollen wir die in ihrer sozialen Wirksamkeit völlig verschiedenen Funktionen dieses nur seiner äußern Form nach einheitlichen Rechtsinstituts betrachten.

Da das Fremdenasylrecht die naturgemäße Anwendungsform der Anaya bildet, so wollen wir hiermit beginnen. Auch hier finden wir, wie so häufig, zwei Untergattungen, die ihrem Begriff nach (rein juristisch genommen) zwar eine Einheit bilden, aber sich bedeutend von einander unterscheiden, wenn man ihre sozial-kulturelle Wirksamkeit in Betracht zieht: Einmal das reine Fremdenasylrecht, das nur friedfertigen und von keiner fremden Gemeinschaft verfolgten Fremden zugute kommt, und dann das den Zwecken des Verbrecherasylrechts dienende Fremdenasylrecht.

Bei der reichhaltigen Gestaltung des kabylischen Asylrechts müssen wir noch unterscheiden die von einem einzelnen oder von dem ganzen Dorfe gewährte Anaya; jede von ihnen wiederum kann, wie wir schon oben sahen, entweder „ânaïa volontaire" oder „ânaïa forcée" sein.

Daß jeder Kabyle einem jeden Fremden unentgeltlich seine Anaya verleihen kann, ist gleichfalls schon oben bemerkt.

Von Wichtigkeit ist aber, daß in gewissen Fällen dieses Recht zu einer Pflicht wird, der er sich nicht entziehen kann. Gewohnheitsmäßig hat sich nämlich der Rechtssatz entwickelt, daß jeder Kabyle, der irgend einem von gegenwärtiger Gefahr bedrohten Individuum irgendwo begegnet, verpflichtet ist, ihm Anaya zu geben, ihn unter seinen Schutz zu nehmen und infolgedessen gegen alle weiteren etwaigen Angriffe seines Feindes zu verteidigen.[283]) Daß die moralische Pflicht, einem in Not Befindlichen beizuspringen, selbst wenns ein Fremder ist, sich hier in eine Rechtspflicht hat umwandeln können, ist aus dem schon oben angedeuteten ritterlichen Charakter der Kabylen zu erklären. Die beabsichtigte oder nicht beabsichtigte Wirkung dieses Rechtssatzes ist zweifellos eine Verminderung der Gewalttaten, eine Wahrung des friedlichen Zustandes. Denselben Zweck verfolgt auch die andere ânaïa forcée, die aber in der Regel kein Fremdenasylrecht, überhaupt kein Asylrecht sein wird; sie besteht nämlich eo ipso zwischen Reisegefährten,[284]) und da diese wohl meistens Gemeindegenossen sein werden, so fällt diese Anaya vielfach aus dem Begriff des Asylrechts hinaus; da sie aber auch dann Anwendung findet, wenn die Reisegefährten nicht demselben politischen Verband angehören, sich also Fremde sind, so war sie an dieser Stelle zu erwähnen.

Von größerer Wichtigkeit ist das von einer Dorfgemeinde gewährte Fremdenasylrecht.

Anaïa volontaire gewährt eine Dorfgemeinde nur nach reiflicher Ueberlegung. Zeitlich beschränkt ist die Anaya eines Dorfes, wenn sie einem Fremden verliehen wird, der verschiedene Stämme auf seiner Reise berühren muß, von denen er feindliche Handlungen zu befürchten hat: Beschränkt ist diese Anaya insofern, als sie nach

[281]) Farine a. a. O., S. 169. — Monglave a. a. O., S. 67.
[282]) Hanoteau a. a. O. III S. 78 f. — Monglave a. a. O. S. 67.
[283]) Hanoteau a. a. O. III S. 80.
[284]) Hanoteau a. a. O. III S. 80.

Beendigung der Reise ihre Gültigkeit verliert und auch während der Reise den Fremden nur gegen die vorausgesehenen und nicht gegen unvermutete Unfälle schützt.[285])

Daß die ânaïa volontaire eines Dorfes nur schwer erlangt werden kann, wird dadurch ausgeglichen, daß für friedfertige Fremde eine weit ausgedehnte ânaïa forcée des Dorfes besteht. Jeder friedfertige Fremde nämlich wird ihrer teilhaftig, solange er sich auf dem Territorium des Dorfes befindet, vorausgesetzt, daß er sich auch in einer fremden Gemeinschaft nichts hat zuschulden kommen lassen.[286]) Hierin liegt ohne Zweifel ein ethisches Moment: Die, welche in einer fremden Gemeinschaft ein Verbrechen begangen haben, erlangen nicht ohne weiteres die Anaya; aber ebenso sicher können wir behaupten, daß auch hier, wie wir schon des öftern Gelegenheit hatten zu bemerken, nur die Wirkung ethisch ist, daß dagegen die psychologischen Motive, welche die Menschen zu ihrem ethischen Tun veranlassen, ganz anderen als ethischen Gedanken ihren Ursprung verdanken, m. a. W. daß diese Gestaltung des Asylrechts nur objektiv ethisch ist, daß ihr dagegen die subjektive ethische Begründung abgeht: Nicht etwa weil diejenigen, welche in einer fremden Gemeinschaft ein Verbrechen begangen haben, als moralisch minderwertig und daher der Anaya nicht ohne weiteres würdig erscheinen, werden sie von der ânaïa forcée ausgenommen, sondern weil die Gemeinde dadurch leicht in langwierige Fehden verwickelt werden kann und sich deshalb reiflich im einzelnen Fall überlegen muß, ob sie ihr Anaya erteilen soll oder nicht. Daß allerdings das Hineinspielen auch subjektiv ethischer Erwägungen nicht völlig ausgeschlossen ist, werden wir weiter unten sehen.

Zunächst wollen wir die weiteren Anwendungsfälle der als reines Fremdenasylrecht dienenden ânaïa forcée des Dorfes betrachten.

Anaïâ forcée besteht nämlich noch unter sämtlichen Teilnehmern an einem Markte. Dieser Marktfrieden ist ein zwiefacher: einmal ist er eine Beziehung der Marktbesucher untereinander — nach Analogie der ânaïa forcée unter Reisegefährten — und wird von einem jeden rigoros zur Geltung gebracht.[287]) Andererseits ist er ein Verhältnis der Herren des Marktfleckens zu einem jeden einzelnen der Marktbesucher.[288]) Während die erstere Anaya naturgemäß auf die Zeit des Marktbesuches beschränkt ist, dehnt sich die letztere schon auf die Zeit aus, wo die Fremden erst auf dem Wege zum Markt begriffen sind.[289]) Diese eigenartige Gestaltung des Asylrechts, das Personen gegeben wird um eines bestimmten Zweckes willen, den sie verfolgen, ist keine den Kabylen eigenartige Rechtsbildung, finden wir doch z. B. im mittelalterlichen Recht, daß auch derjenige Asylrecht genießt, der eine Kirche oder die Gerichtsstätte aufsuchen will: einem ganz analogen Fall sind wir auch schon bei den Australnegern begegnet und werden bei den Indianern Nordamerikas noch einen weiteren treffen. Interessant ist diese Form der Anaya insbesondere aber deshalb, weil bei ihr unzweideutig hervortritt, daß außer Ehrgefühl und vielleicht auch Religiosität und ethischen Gedanken, auch praktisch nüchtern materiellen Reflexionen eine gewisse Einwirkung auf das Anaya-System zukommt: „Les kabyles mettent d'autant plus de soin à la [sc. l'ânaïa] faire respecter, que sa violation im-

---

[285]) Hanoteau.
[286]) III S. 109.
[287]) III S. 108.
[288]) eod.
[289]) eod.

punie non-seulement infligerait une tache au village ou à la tribe, mais amènerait l'abandon du marché".[290])

Außer diesem Zweck, friedliche Reisende zu schützen, Handel und Wandel durch vergrößerte Verkehrssicherheit zu heben, dient das Fremdenasylrecht der Kabylen auch noch den Zwecken des Verbrecherasylrechts.

Auf ânaïa forcée hat allerdings der verbrecherische Fremde keinen Anspruch; dagegen kann ihm sowohl von seiten eines einzelnen als auch eines ganzen Dorfes ânaïa volontaire zu teil werden.

Insbesondere bedeutungsvoll ist die von einem ganzen Dorf nach reiflicher Ueberlegung in allgemeiner Volksversammlung dem verbrecherischen Fremden zugesagte Anaya. „La protection accordée dans de parellles circonstances est chose grave: aussi est-elle soumise à certaines conditions. Celui qui en est couvert ne peut franchir des limites déterminées, fréquenter qu'un certain nombre de marchés. En outre, il doit s'abstenir de tout acte de violence, de toute machination contre les habitants de son ancien village".[291]) Interessant ist, daß, wie schon oben bemerkt, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß ethische Erwägungen schwerwiegenden Einfluß auf die Entscheidung des Dorfes haben, ob dem verbrecherischen Fremden Anaya gewährt werden soll oder nicht: „Si le crime commis n'a eu pour but que le vol, la tribu ne lui accordera pas l'anaya, mais elle ne le livrera pas. Elle lui fixera un jour pour sortir de son territoire; si le meurtrier n'a commis le crime que pour venger son honneur outragé, parsuite d'une oussiga, la tribu dont il aura réclamé l'ânaya le prendra sous sa protection et lui donnera les moyens de vivre, de travailler, de fréquenter les marchés et de voyager dans les villages de la confédération".[292]) Daß bei dieser Unterscheidung zwischen dem aus Habgier und dem im Verlaufe einer Blutrache Mordenden wirklich ethische Motive wirksam sind, ist sehr wahrscheinlich und läßt sich aus dem stolzen, ehrliebenden Charakter der Kabylen auch unschwer erklären. Bemerkenswert ist auch noch, daß auch dem Dieb — der keine Anaya erhält — doch Fremdenasylrecht erteilt wird, das allerdings nur relativ, zeitlich begrenzt ist. Die Begriffe Anaya und Asylrecht fallen eben nicht völlig zusammen: wie wir oben ein Beispiel hatten, wo Anaya aber kein Asylrecht war, so haben wir hier den umgekehrten Fall.

Damit hätten wir die Funktionen der Anaya als Fremdenasylrecht erläutert und können nun zu ihrer Wirksamkeit als Verbrecherasylrecht übergehen.

Hier ist unsere Aufgabe von bedeutend geringerem Umfange, was uns nicht wunder nehmen kann, da das den Zwecken des Verbrecherasylrechtes dienende Fremdenasylrecht so gut wie allen Zwecken dieses Rechtsinstituts gerecht wird. Auch ist es bei der geringen räumlichen Ausdehnung der einzelnen souveränen Territorien dem Verbrecher nicht allzuschwer, auf fremdes Gebiet zu flüchten und Fremdenasylrecht für sich in Anspruch zu nehmen. Aber selbst wenn dies dem Verbrecher nicht gelingen sollte, hat er doch noch die Möglichkeit, auf Grund eines generellen Verbrecherasylrechtes der Strafe oder Rache zu entrinnen: eine ânaïa forcée besteht nämlich für alle Verbrecher, die sich in irgend ein beliebiges Haus, selbst in das

---

[291]) eod, S. 108. — Beilpiel für fremden Verbrechern gewährtes Asyl. eod. III S. 110 f.; ein besonders lehrreiches Beispiel, wo das Asylrecht wieder entzogen wird, weil der Schützling seine Pflichten verletzt, eod. III S. 66 f.

[292]) Farine a. a. O. S. 171 f.

des Feindes, flüchten.[293]) Außer diesem generellen Verbrecherasylrecht findet sich noch ein spezielles, und zwar eine ânaïa volontaire: „Sur un marché, le coupable saisi en flagrant délit et prêt à être lapidé, échappe à la mort, si l'un des assistants jette sur lui son burnous".[294])

Außer diesem einen Verbrecherasylrecht findet sich noch eins für Kriegsfeinde und zwar gleichfalls sowohl eine ânaïa forcée als auch eine ânaïa volontaire. Letztere wird dadurch gewährt, daß man über einen Feind, der gerade niedergemetzelt werden soll, seiner Burnus wirft oder die Flinte mit ihm tauscht.[295]) Anaya forcée besteht darin, daß jedem Feind, der auf dem Schlachtfelde um Pardon bittet, dieses gewährt werden muß.[296])

Daß ein so reichhaltig gestaltetes Asylrecht nur aus den eigenartigen Kulturverhältnissen der Kabylen zu erklären ist und daß es andererseits selbst wieder günstig oder ungünstig auf diese zurückwirken muß, liegt auf der Hand.

Fassen wir kurz die Resultate unserer Untersuchungen über den kulturgeschichtlichen Hintergrund der Anaya zusammen! Dahingestellt sein lassen müssen wir es, ob die Anaya religiösen Ursprungs ist; ein gewisser Einfluß der Religion auf die Gestaltung der Anaya läßt sich zwar nachweisen; aber selbst wenn dieses Rechtsinstitut ursprünglich rein religiösen Charakters gewesen sein sollte, so ist es doch heutzutage zum größten Teil von ganz anderen Ideen erfüllt, nämlich von dem Gedanken des öffentlichen Interesses. Es macht sich hier überall das Bestreben der Gesellschaft geltend, den öffentlichen Frieden möglichst ungestört zu erhalten; die friedfertigen Fremden sollen geschützt werden, Handel und Wandel soll gedeihen; die Kriege sollen weniger blutig verlaufen; die Blutfehden sollen möglichst unterdrückt werden. Dieses Bestreben der Gesellschaft zeigt sich auch in dem „anâïa de paix", der im übrigen nicht zu dem Asylrecht zu rechnen ist: Wer zwei Streitende trifft, ist bei Strafe verpflichtet, beide aufzufordern, vom Streite abzulassen, widrigenfalls sie die und die Geldsumme als Strafe zu zahlen hätten.[297])

Man kann mit Recht sagen, daß die Anaya bei den Kabylen eine Notwendigkeit ist; es macht sich bei diesem Asylrecht überall die Tendenz geltend, Menschenleben zu sparen. Bei der Zersplitterung der Kabylen in zahllose kleine selbständige Gemeinschaften, bei ihrem kriegerischen Charakter, bei dem in weitestem Umfange bestehenden Blutracherecht, muß in der Entwicklung der Gesellschaft ein Zeitpunkt eintreten, wo ein ungehemmtes Fortschreiten in der bisherigen Weise gleichbedeutend ist mit der sicher vorauszusehenden Vernichtung aller. Eins der hauptsächlichsten Mittel, welche der Selbsterhaltungstrieb der Gesellschaft eingibt, ist das Asylrecht.[298]) Daher können wir Hanoteau und Letourneux voll beistimmen, wenn sie sagen[299]): L'ânaïa est une véritable institution politique", und zwar können wir beistimmen, selbst wenn wir von dem religiösen Entstehungsgrund der Anaya überzeugt sein sollten: Würde das Anayarecht nicht zweckentsprechend vitalen Bedürfnissen der Ge-

[293]) Hanoteau a. a. O. III S. 80.
[294]) eod. S. 79.
[295]) eod. S. 108.
[296]) eod.
[297]) eod. S. 80.
[298]) eod. S. 83 Anm. 2.
[299]) Die Siegduelle der Eskimo scheinen mir auf derselben Grundlage zu beruhen.
[299]) Hanoteau a. a. O. III S. 78.

sellschaft abhelfen, so hätte es sich nicht auf die Dauer halten und so reichen Flor entwickeln können.

Mögen auch die Motive, welche den einzelnen veranlassen, die Anaya unverbrüchlich zu halten, Ehrliebe und Stolz auf der einen Seite sein, Furcht vor zwiefacher Blutrache auf der andern Seite, so dürfte nach dem Gesagten doch nicht zweifelhaft sein, daß zum größten Teil unbewußt, zum teil — bei der ânïa du marché — aber auch bewußt das eigentlich im innersten Grunde Bestimmende ist die Rücksicht auf das öffentliche Interesse.

Voll würdigt Kohler diesen von der privatrechtlichen Sphäre losgelösten öffentlichrechtlichen Charakter der Anaya, wenn er sagt[300]): „Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß hier überall keine ziviliſtischen Beziehungen von Person zu Person, sondern publiziſtische Relationen gegen die Gesamtheit vorliegen: Die Sanktion dieser Pflicht ist die öffentliche Strafe für die Pflichtverletzung — denn die ethische Pflicht hat man zur Rechtspflicht gestempelt."

Daß das Anayarecht infolgedessen äußerst segensreich wirkt, brauchte kaum mehr erwähnt zu werden. Alle Gewährsmänner sind in diesem Punkte auch einig.[301]) „Quoi qu'il en soit, on ne peut refuser à l'institution de l'ânaïa un caractère de véritable grandeur. Cest une forme originale de l'assistance mutuelle poussée jusqu' à l'abnégation de soi-même, et les actes héroiques qu'elle inspire font le plus grand honneur au peuple kabyle. Malheurensement, la nécessité même de ces dévouements est l'indice d'un état social peu avancé, où l'individu est obligé de se substituer à la loi pour protéger les personnes."[302]) Wir glauben diesen Abschnitt nicht besser schließen zu können als mit dem kabyliſchen Sprichwort: „L'anaya est le sultan des Kabyles; aucun sultan au monde ne peut lui être comparé; il fait le bien et ne prélève pas d'Impôt!"[303])

§ 29. Fulupstämme.

Bei den Fulupstämmen in Senegambien begegnet uns wieder ein Fremdenasylrecht, das den Zwecken des Verbrecherasylrechts dient[304]). Hier besteht noch Blutrache und zwar von Familie zu Familie; der Blutrache kann der Mörder nur dadurch entgehen, daß er mit seiner gesamten Familie flieht und in der Fremde Schutz sucht. Hier muß er längere Zeit bleiben, damit der Rachedurst der Familie des Erschlagenen sich abkühlt, wie wir es schon bei den Barea und Kunama gesehen haben, vielleicht auch ebenfalls wie dort, um gestraft zu werden; gewohnheitsmäßig hat sich diese Verbannungsfrist auf 5 Jahre festgesetzt. Erst nach Ablauf dieser Frist darf der Entflohene zurückkehren, indem er der verletzten Familie einen Ochsen entrichtet.

§ 30. Die Bambaras.

Die Bambaras werden von einem absoluten Monarchen beherrscht;[305]) die Staatsgewalt ist demgemäß eine sehr starke, was sich insbsondere auch darin zeigt,

[300]) Kohler „Das Recht dee Berber" in seinen „Rechtsveegleichenden Studien" S. 172.

[301]) Hanoteau a. a. O. III S. 77—110. — Farine a. a. O. S. 172 f. — Gaffarel a. a. O. S. 273 f. — Férand a. a. O. S. 807 f.

[302]) Hanoteau a. a. O. II S. 63.

[303]) Faelne a. a O. S. 171.

[304]) Béeengee-Féeaud in dee „Revue d'Anthropologie" III, S. 459 cit. bei Kohler „Blutrache" S. 12.

[305]) Post, a. a. O. I S. 201.

daß die Blutrache schon verschwunden ist und staatlichem Strafrecht hat Platz machen müssen.[306])

Auf dieser Grundlage finden wir ein Verbrecherasylrecht. Raffenel's Bericht hierüber[307]) lautet folgendermaßen: „Il y a une manière de droit d'asile consacré par l'usage, et qui s'acquiert d'une singulière façon. Une fois la sentence prononcée, si le condamné parvient à cracher sur un prince, non-seulement sa personne est sacrée, mais elle est nourrie, logée etc., par le grand seigneur qui a eu l'imprudence de se tenir à portée de cet étrange projectile. J'ai pensé à une plaisanterie de fort mauvais goût, quand on m'a fourni ce détail; mais il m'a été confirmé par tant de gens que je me suis vu forcé d'y croire." So unglaublich erscheint offenbar Raffenel diese Rechtssitte deshalb, weil er als Europäer sich nicht vorzustellen vermag, daß angespuckt zu werden bei vielen Völkern nicht als Schande gilt, ist dies doch sogar oft die allgemeine Begrüßungsform![308]) Der zugrunde liegende Gedanke ist, wie Kohler[309]) sehr richtig bemerkt, ebenso wie bei dem — der Rechtsform nach — analogen Rechtsinstitut der Beduinen offenbar der, daß die auch nur indirekte Berührung des Fürsten den betreffenden immun macht, weil er dadurch zu seinem Schützling wird.

Wichtiger aber als die Erklärung der Rechtsform, des äußeren Vorgangs, erscheint mir die Frage, wie das Bestehen eines Verbrecherasylrechts sich aus dem Kulturzustande des Landes erklären läßt. Daß nur der Häuptling Träger eines Verbrecherasylrechtes bei den Bambaras sein kann, hängt mit seiner absoluten Stellung zusammen, die keine konkurrierende Macht neben sich duldet und am allerwenigsten zugeben würde, daß sich ein solches Recht, das wie das Verbrecherasylrecht direkt gegen das staatliche Strafrecht gerichtet ist und damit die Staatsmacht zu untergraben vermag, in den Händen anderer, etwa der Priester, befände. Wie ist es denn aber mit dieser dem Staatsinteresse offenbar diametral entgegengesetzten Richtung des Verbrecherasylrechts zu erklären, daß der Träger der Staatsgewalt selbst, der Häuptling, Verbrechern unter gewissen Umständen Asyl gewährt? Wie mir scheint, liegt die Erklärung dieser anscheinend paradoxen Tatsachen in zwei Umständen: einmal nämlich läßt sich das Bestehen dieses Verbrecherasylrechtes historisch begründen; schon oft hatten wir ja Gelegenheit zu bemerken, daß in einer gewissen Periode der Entwicklung des Strafrechts das Asylrecht den Häuptlingen eine wirksame Waffe in die Hand gab zur Bekämpfung der Blutrache und zur Anbahnung des staatlichen Strafrechtes. Gewißlich hat auch bei den Bambaras das Verbrecherasylrecht diese segensreiche Mission erfüllt. Durch seine Hilfe hat heutzutage das staatliche Strafrecht über individuelle Rachwillkür schon triumphiert. Jetzt hat zwar das Asylrecht keine innere Berechtigung mehr, daß es aber dennoch weiterexistiert, erklärt sich sehr einfach aus der allbekannten Tatsache, daß nach dem Gesetze der Trägheit — das nicht nur in der physischen Welt gilt — abgestorbene Gebräuche, die in die neue Zeit nicht mehr hineinpassen, kraft des gewohnheitsmäßigen Schlendrians, der lieber auf ausgetretenen Geleisen sich fortbewegt, als neue Bahnen einschlägt, sich eine Zeitlang noch zu erhalten vermögen, bis die

306) Raffenel, „Nouveau voyage dans le pays des nègres" S. 385.

307) eod.

308) So z. B. auf einigen Südseeinseln, bei vielen Stämmen im oberen Gebiete des Weißen Nil, in Ukerewa und bei den alten Peruanern; vgl. Fr. v. Hellwald „Ethnographische Rösselsprünge" (Lpz. 1891), S. 35 f.

309) Kohler in Ztschft. f. vgl. R.-W. Bd. XI S. 458.

Dissonanz zwischen ihnen und den übrigen Kulturverhältnissen gar zu groß wird. Dieselbe Erscheinung können wir übrigens gerade inbezug auf das Asylrecht in Europa bemerken, da sich dieses Rechtsinstitut mit zäher Kraft in einigen Ländern bis ins 19. Jahrhundert hinein hatte zu halten vermögen. Eine weitere Erklärung dieser anscheinenden Widersinnigkeit, daß in einem starken, monarchischen Staate noch Verbrecherasylrecht besteht, liegt wohl darin, daß der König mit Rücksicht auf die Volksmeinung nicht gern auf dieses Rechtsinstitut verzichten wird, da die Begnadigung der Personen, welche seinen Schutz angefleht haben, sein persönliches Ansehen beim Volke nur zu steigern vermag und dadurch indirekt wieder der Festigung der Staatsmacht dient. Hierzu kommt noch, daß der immun gemachte Verbrecher anscheinend in einem gewissen Abhängigkeits-, Treuverhältnis zum Fürsten bleibt, denn nach Raffenels Bericht bleibt der Schützling beim Könige, erhält von ihm Wohnung und Nahrung. Dadurch wird die persönliche Machtstellung des Fürsten auch direkt gestärkt, da er in diesen Schutzbefohlenen fortan treue Diener haben wird, da sie ihm allein zu danken haben, daß sie der verdienten Strafe entgangen sind. Berücksichtigt man schließlich noch, daß in nur seltenen Ausnahmefällen es dem Verbrecher gelingen wird, in solche Nähe des Fürsten zu gelangen, daß er ihn auf die oben geschilderte Weise um Asyl angehen kann, so kann man getrost behaupten, daß das Bestehen dieses Verbrecherasylrechtes sich sehr wohl mit der straffen Staatsgewalt der Bambaras vereinigen läßt, da es wenig Schaden anzustiften vermag und in mancher Hinsicht dem Ansehen und der persönlichen Autorität des Herrschers sogar eher förderlich als schädlich ist.

§ 31. Die Joloffen.

In den Joloffenstaaten Senegambiens sehen wir wiederum eine weit entwickelte Staatsmacht vor uns. Der Herrscher hat große Macht;[310]) das zeigt sich insbesondere auch darin, daß seine Würde erblich ist,[311]) und daß die Bußen für Rechtsbrüche an ihn fallen.[312]) Dem entspricht auch, daß schon von altersher alle Rechtsbrüche durch Zahlung von Sklaven und sonstigen Gütern gesühnt werden.[313])

Daß unter diesen Umständen ein Verbrecherasylrecht überhaupt nicht mehr oder doch höchstens in der Person des Fürsten, ähnlich wie bei den Bambaras, existiert, ist sehr wahrscheinlich, da schon „seit alters her" das staatliche Strafrecht die Blutrache verdrängt hat, und eine starke Staatsgewalt entstanden ist, in deren Interesse es ja liegt, möglichst alle Verbrecher zu bestrafen. Bestätigt wird diese Vermutung anscheinend durch die Mitteilung, daß die erblichen Magistrate, die an der Spitze einer jeden Stadt stehen, die dem König für alles verantwortlich sind, insbesondere auch dafür zu sorgen haben, daß alle Missetäter, die sich in die Stadt geflüchtet haben, ergriffen werden.[314])

Ebenso unwahrscheinlich, wie also das Bestehen eines Verbrecherasylrechtes ist, ebenso wahrscheinlich ist die aprioristische Vermutung, daß bei soweit vorgeschrittenen Verhältnissen ein Fremdenasylrecht besteht oder bestanden hat. Hören wir den in mancher Hinsicht interessanten Bericht Hewett's[315]) hierüber:

[310]) Post a. a. O. I S. 162.
[311]) eod. I S. 140.
[312]) eod. II S. 33.
[313]) eod. II S. 31.
[314]) Post a. a. O. I S. 140.
[315]) Hewett, European Settlemenson the West coast of Afrika. (London 1862.) S. 267 ff.

„The Joloff people are mild, hospitable, possess no sanguinary laws, and, in the hope of opening a trade, always welcome a „tobanbo", or white man, towards whom, not withstanding his creed — especially repugnant to Mussulmans - they are invariably gentle, accomodating, and inoffensive. A European may traverse their country in perfect safety, and even by himself with a few colar-nuts for distribution, as the presentation and acceptance of a colar seals a friendly compact, the breach of which would be estemeed a crime of the blackest dye ..... In all my journeys, even when unaccompanied and unattended, and even at night, I never met with any molestation from the natives, who generally cordially returned my salutations, and, in fact, I met with nothing but hospitality."

Begünstigt wird also das Fremdenasylrecht durch die milde, nicht blutgierige Charakteranlage der Joloffen. Aber sicher ist diese Charakteigenschaft keine ursprüngliche. Einst waren auch die Joloffen rachgierig bei Rechtsverletzungen und raubluftig und blutgierig gegen Fremde; daher hat das Verbrecherasylrecht durch allmähliche Unterdrückung der Blutrache und Milderung oder gänzliche Beseitigung des ihr zugrunde liegenden psychologischen Triebes der Rachsucht, der Milderung des Charakters überhaupt und damit der psychologischen Entstehungsbedingung des Fremdenasylrechtes vorgearbeitet. Hier können wir also die interessante Tatsache konstatieren, daß Verbrecherasylrecht und Fremdenasylrecht auf derselben psychologischen Grundlage ruhen und sich daher wechselseitig begünstigen; daß auch das Sklavenasylrecht in diesem innern Konnex mit den andern Zweigen des Asylrechts steht, indem es einmal eine gewisse Milderung der Sitten voraussetzt und andererseits auch selber wieder äußerst günstig auf die Charaktereigenschaft der Völker zurückwirkt, soll hier nur kurz erwähnt werden.

Ferner geht aus Hewetts Bericht unzweideutig die Tatsache hervor, daß der Kaufmann es ist, welcher zuerst Veranlassung zur Entstehung des Fremdenasylrechtes gibt.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß die Kolanuß, die als Aequivalent für die Gastfreundschaft geboten wird, für die Joloffen ein Gegenstand von fast unschätzbarem Werte ist, da sie in dem äußerst wasserarmen Lande ein wertvolles und sehr begehrtes Ersatzmittel für Trinkwasser liefert.[316]) So fehlen auch hier keineswegs materielle Elemente.

Auffallen könnte es vielleicht, daß in einem so absolut monarchischen Reich das Fremdenasylrecht nicht nutzbringendes Privileg des Herrschers ist, sondern einem jedem Volksgenossen zusteht. Daß dies abnorm ist, muß zugegeben werden; ich erkläre mir dies folgendermaßen: Ursprünglich, als das Fremdenasyl erst aufkam, war allerdings der Häuptling allein Träger des Asylrechts, weil er allein den Fremden wirksamen Schutz zu verleihen vermochte gegen etwaige Gewalttaten der Volksgenossen, die den Nutzen des Fremdenasylrechts nicht so schnell einzusehen vermochten als der Häuptling und die zum Teil noch von dem altgewohnten Fremdenhaß erfüllt waren. Später als der Verkehr sich immer mehr hob, war es nicht immer mehr möglich, daß jeder Kaufmann direkt beim Fürsten um Asyl bat, auch hatten jetzt die Eingeborenen die großen Vorteile zu schätzen gelernt, die ihnen die fremden Kaufleute brachten und war daher nicht mehr zu befürchten, daß den Fremden feindlich begegnet wurde, wenn sie in friedlicher Absicht kamen und dies

[316]) Hewett eod.

dadurch konstatiert wurde, daß ihnen die Staatsgewalt oder gewissermaßen als ihr Stellvertreter irgend ein Volksgenosse ihnen Schutz zugesagt hatte. Dieses zweite Stadium der Entwicklung lernen wir aus der Reisebeschreibung Molliens[317]) kennen, der die Joloffenstaaten ein Menschenalter vor Hewett besuchte: Primär nämlich suchte der Reisende das Dorfoberhaupt, um bei ihm Asyl zu suchen; subsidiär aber fand er bei jedem beliebigen Dorfgenossen gastliche Aufnahme, fand er nämlich den Häuptling des Dorfes nicht vor, so ging er auf den öffentlichen Platz, wo er dann nicht lange auf die Einladung eines Einwohners in seine Hütte zu kommen, zu warten hatte. Als Hewett diese Länder bereiste, war die Entwicklung in dieser Richtung noch weiter vorgeschritten, indem das subsidiäre Recht eines jeden Joloffen, Fremden Asyl zu gewähren, sich in ein primäres umgewandelt hat. Auch bei dieser Ordnung des Asylrechts kommt der Fürst auf seine Rechnung, da durch diese Erleichterung des Asylrechts Handel und Wandel einen gewaltigen Aufschwung nehmen und das von ihm regierte Reich an innerer Kraft und äußerer Machtstellung beträchtlich zunimmt.

§ 32. Mandingos.

Hier finden wir ein Fremdenasylrecht, das noch deutlich die Spuren der ehemaligen Rechtslosigkeit der Fremden trägt, aber sonst, da es das typische Bild unverändert wiedergibt, keine besonderen interessanten Eigentümlichkeiten zeigt. Der Fremde muß dem Häuptling Geschenke machen, die von diesem erwidert werden; damit ist der Schutzvertrag geschlossen, und Leib und Leben des Fremden sicher.[318]) Vor einem Jahrhundert mußte der Fremde, welcher Schutz haben wollte, auf einem öffentlichen Platze solange warten, bis ihm ein Einwohner sein Haus anbot.[319]) Hieraus kann man sehen, daß damals die Idee des Asylrechts den Mandingos noch nicht so geläufig war: Der Fremde konnte nicht seinerseits die Vertragsofferte machen, sondern mußte warten, bis ihm ein Eingeborner aus freien Stücken Schutz anbot. Dann scheint auch damals die Macht der Häuptlinge noch nicht so groß gewesen zu sein wie heute, da ein jeder Asyl gewähren konnte.

§ 33. Sierra-Leone.

Auch hier besteht schon länger als ein Jahrhundert ein Fremdenasylrecht: Die Anwohner der Sierra-Leone-Küste gestattetem keinen Fremden, ohne ihre Einwilligung unter ihnen sich niederzulassen.[320]) Hier tritt die Idee der ursprünglichen Rechtslosigkeit der Fremden noch sehr markant hervor. Einzelheiten sind mir unbekannt.

§ 34. Goldküste.

Ueber die Verhältnisse der Goldküste stehen uns wieder ausführlichere Mitteilungen zu Gebote, so daß wir den innigen Zusammenhang des Asylrechts, das sich in allen drei Arten hier findet, mit der Kultur eingehend nachzuweisen vermögen.

Das ganze Strafrecht steht auf dem Standpunkte des Kompositionensystems, Blutrache tritt nur noch subsidiär in Wirkung: Alle Verbrechen, selbst Mord können

[317]) Mollien Reise in das Innere von Afrika an die Quellen des Senegal und Gambia im Jahre 1818. (Weimar 1820) cit. bei Post a. a. O. I S. 179.

[318]) Post a. a. O. I S. 177 f.

[319]) eod. S. 179.

[320]) Matthews Reise nach Sierra-Leone. (Aus dem Engl., Lpz. 1789) S. 80 cit. bei Post a. a. O. I S. 180.

Digitized by Google

mit Geld gesühnt werden[321]) und selbst beim Morde ist das ganz gewöhnlich, nur wer nicht zahlen kann, fällt als Opfer der Blutrache und stirbt eines grausamen Todes.[322]) Dies ist die Entwicklungsstufe des Strafrechts, bei der wir am häufigsten ein Verbrecherasylrecht finden.

Verstärkt wird die Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Verbrecherasylrechtes noch dadurch, daß der Neger der Goldküste sehr religiös ist und nichts irgendwie wichtiges vornimmt, ohne vorher seine Götter zu befragen.[323]) Das Volk ist dermaßen abergläubig und leichtgläubig, daß die unverschämtesten Betrügereien unbeachtet vorgehen.[324]) Der religiöse Aberglaube durchdringt das ganze Leben des Negers der Goldküste und beeinflußt all sein Tun und Handeln; sein Charakter, die Art seiner Regierung, seine Idee von Gerechtigkeit und deren Handhabung, seine häuslichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, seine Verbrechen und seine Tugenden — sie werden alle mehr oder weniger von seinem Aberglauben beeinflußt, ja sogar nach ihm gestaltet.[325]) Dementsprechend ist natürlich auch der Einfluß, den die Priester an der Goldküste ausüben, ein ganz ungewöhnlich großer.[326]) „Sie stellen ihren Willen oft als Gesetz auf, und nichts geschieht, ohne daß man sie zu Rate gezogen. Die Macht besitzend, welche sie auf alle ausüben, regieren sie zuweilen mehr als die Häuptlinge und die Könige."[327])

Auf dieser Grundlage finden wir ein in mancher Hinsicht interessantes Verbrecherasylrecht, besonders interessant einmal deswegen, weil wir seine historische Entwicklung mit einiger Sicherheit zu verfolgen vermögen und dann deshalb, weil wir hier zum erstenmal einem relativen Asylrecht begegnen, d. h. einem solchen, das für bestimmte Gattungen von Verbrechen kein Asyl gewährt und das, wie ich vermute, in der allgemeinen Entwicklungsgeschichte eine größere und zum Teil ganz andere Rolle spielt als man ahnt, wenn man nur das jüdische und europäische Asylrecht kennt.

Nach dem ältesten Bericht, der aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt, gewährte nur die Hütte des Oberpriesters, des O-Bossum-Fu Verbrechern Asyl und zwar absolutes Asyl, denn selbst diejenigen, welche „eine Missetat begangen und den Tod verdient", wurden los und ledig gesprochen, wenn sie zum O-Bossum-Fu geflohen waren.[328]) Nur der Oberpriester vermochte also nach dieser Nachricht den Verbrechern Asyl zu gewähren, aber dafür konnte er auch dem schwersten Verbrecher Schutz angedeihen lassen.

Anderthalb Jahrhunderte später hatte sich dies Bild in wesentlichen Beziehungen verändert: Einmal nämlich hat das Asylrecht eine gewaltige Erweiterung erfahren, indem nicht mehr nur die Hütte des Oberpriesters, sondern jede Fetischhütte als Verbrecherasyl galt; Hand in Hand aber mit dieser Erweiterung war eine Be-

[321]) Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 133; Post a. a. O. II S. 30.

[322]) Waitz a. a. O. II S. 143.

[323]) Waitz a. a. O. II S. 172.

[324]) Cruickshank im „Ausland" (1857) S. 954.

[325]) Waitz a. a. O S. 172

[326]) Penchgaric im „Ausland" (1857) S. 150 ff.; Cruickshank eod. S. 953 ff., 980 ff.

[327]) Penchgaric eod. S. 150.

[328]) W. J. Müller. Die afrikanische auf der Goldküste gelegene Landschaft Fetu. (Hamburg 1676) S. 75.

schränkung eingetreten, indem sich das absolute Asylrecht in ein relatives verwandelte: Nicht mehr einem jeden Verbrecher wurde Schutz gewährt; der, welcher einen Landeseingeborenen getötet hatte, wurde den nach Rache dürstenden Verwandten ausgeliefert.[329]) Die Mörder wurden also von den Priestern ausgeliefert: in der Fetischhütte durften sie aber von den Bluträchern nicht getötet werden; hierfür spricht auch, daß um eine Fetischhütte herum ein heiliger Wald war, in dem kein Blut vergossen werden durfte, nicht einmal das eines Tieres,[330]) der also auch als Tierasyl diente; daß Haine als heilige Stätten gelten, wo kein Blut vergossen werden darf, ist keine vereinzelte Erscheinung, so finden sich auch im antiken Asylrecht verschiedene heilige Haine, die auch als Tierasyle dienten,[331]) insbesondere aber gehören hierher die heiligen Büßerhaine, deren Wirksamkeit als Tierasyle wir aus „Sakuntala" und andern indischen Dramen kennen lernen. Infolgedessen ist der Mörder, welcher sich in eine Fetischhütte oder den sie umgebenden heiligen Hain flüchtet, nicht etwa deshalb nicht vor der Blutrache seiner Verfolger gerettet, weil diese ein Recht hätten, ihn auch dort zu töten oder gewaltsam fortzuführen, sondern weil die Priester das Asylrecht, das sie nach Belieben einem jeden angedeihen lassen könnten, selber beschränkt haben.

Der Grund, weshalb die Priester den Mördern kein Asyl gewähren, ist offenbar trotz aller äußern Analogie mit dem jüdischen Asylrecht nicht etwa der, daß ein Mord eine schwere Versündigung gegen Gott sei und deshalb den Tod verdiene; dieser Gedankengang ist deshalb ausgeschlossen, weil ja jedes Verbrechen, auch der Mord, mit Geld gesühnt werden kann; da nun also der Blutrache nur diejenigen verfallen, welche entweder nicht zahlen können oder nicht zahlen wollen, so würde das Asylrecht überhaupt auch für diese beiden Gattungen von Mördern in betracht kommen; würde ihnen Schutz gewährt, so wie es früher in der Tat der Fall war, so wäre die verletzte Familie ohne jede Befriedigung; berücksichtigt man noch, daß früher dieses absolute Asylrecht deshalb nur einen kleinen Wirkungskreis hatte, weil es eine einzige Asylstätte gab, so wird man verstehen können, daß die Priester, als jede Fetischhütte Asylstätte wurde, diese weite Ausdehnung des Asylrechtes, ohne sich zu schaden, nicht mehr aufrecht erhalten konnten, da infolge der weiten räumlichen Ausdehnung der Asylstätten dies absolute Asylrecht eine ganz andere Wirkung äußern mußte, indem es nun gar zu leicht war, nach dem Mord die sichere Schutzstatt zu gewinnen und dadurch der Zahlung des Blutgeldes zu entgehen. Deshalb lag es im eigenen Interesse der Priester, fortan den Mördern keinen Schutz mehr angedeihen zu lassen, weil sonst die Bluträcher, deren Leidenschaft weder durch ein Blutgeld noch durch den Tod des Mörders besänftigt war, einen Ingrimm gegen die Priester, die daran schuld waren, fassen mußten und wenn dies öfters vorkam, notwendigerweise die Autorität und das Ansehen der Priester darunter leiden mußten. Zu bemerken ist noch, daß diese Versagung des Asylrechts für den Mörder nur in sehr seltenen Fällen dazu führen wird, daß die Bluträcher den Mörder töten, da dieser ja in der Regel imstande sein wird sich loszukaufen; in wenigen Ausnahmefällen also nur ist diese Beschränkung des Asylrechts geeignet, die Lage des Täters zu verschlechtern und durch Blutrache die Gemeinschaftsordnung zu stören; dagegen hat diese Relativität des

[329]) Monrad. Gemälde der Küste von Guinea. Aus dem Dänischen von Wolf (Weimar 1824) S. 92.

[330]) Cruickshank im „Ausland" (1857) S. 955.

[331]) Carlholm „Tractatus de asylis" (Upsala 1682) S. 48 ff.

Asylrechts den guten Erfolg, daß die Mörder nicht straflos bleiben, die Bluträcher befriedigt werden und durch das alles sich das Ansehen der Priester hebt.

So sehen wir also, daß es durchaus nichts Abnormes ist, daß das absolute Asylrecht sich in ein relatives verwandelt hat: das absolute Asylrecht hatte wegen seiner geringen räumlichen Ausdehnung weniger praktische Bedeutung als das spätere relative und verletzte daher weniger die Leidenschaften des Bluträchers als dieses, vermochte sich also eher Eingang zu verschaffen. Nur scheinbar ist dieses absolute Asylrecht von umfassenderer Wirkung als das spätere relative, was mit den Entwickelungstendenzen des Asylrechts, die wir sonst finden, auch nicht in Einklang zu bringen wäre; ein qualitativ und quantitativ ausgedehntes absolutes Asylrecht kann allerdings immer erst das Produkt einer längeren Entwicklung sein.

Daß die Priester materielle Vorteile irgend welcher Art von diesem Verbrecherasylrecht haben, läßt sich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit vermuten, da uns verschiedene Beispiele überliefert sind,[332]) wo die Fetischpriester den Aberglauben des Volkes aus krassestem Eigennutz ausbeuteten und da wir beim Sklavenasylrecht dies Einwirken materieller Momente deutlich erkennen können.

Auf denselben materiellen Motiven scheint mir das Sklavenasylrecht[333]) an der Goldküste zu beruhen. Das hindert aber nicht, daß die Wirkungen des Sklavenasylrechts hier besonders segensreich sind, was im engen Zusammenhange mit der rechtlichen Lage und besonders den Entstehungsgründen der Sklaverei steht. Der Sklave ist hier nämlich vollkommen rechtlos, er wird noch so sehr als Eigentum seines Herrn angesehen, daß dieser ihn sogar nach Belieben töten darf.[334]) Dazu kommt noch, daß die Strafsklaven sehr zahlreich sind: So wird auch der geringste Diebstahl mit Sklaverei bestraft und dasselbe ist sogar der Fall bei unabsichtlicher Tötung eines Haustieres, wenn der Beschädigte sich weigert, ein Geschenk als Sühne anzunehmen.[335]) Rechtsschutz gewährt dem Sklaven nur das Asyl der Fetischhütte. Wenn nämlich ein entflohener Sklave „sich auf den Fetisch setzt", wie man dort sagt und womit man meint, daß er sich unter den Schutz des Fetisches begibt, dann kann ihn sein Herr im allgemeinen nicht wiederbekommen. Der Sklave bleibt nun beständig bei der Fetischhütte, arbeitet nach dem Befehl der Priester, wird also Sklave des Fetisches, was für ihn aber eine bedeutende Verbesserung seiner Lage bedeutet, da diese Fetischsklaven sehr gut behandelt werden. Es fliehen infolgedessen auch zahlreiche Sklaven, welche von ihren Herren nicht gut genug behandelt werden, dorthin und sind nun im allgemeinen vor jeder weiteren Verfolgung ihres früheren Herrn sicher, wenigstens solange sie sich in der Nähe der Fetischhütte aufhalten. Werden sie indessen außerhalb des Bezirkes des Fetisches angetroffen, bei dem sie Schutz gesucht haben, so dürfen ihre früheren Herren sie töten, wenn sie es können.

Daß die Priester nur das Recht und nicht die Pflicht haben, entlaufene Sklaven, die den Schutz des Fetisches anflehen, zu schützen, ergibt sich daraus, daß es vorgekommen ist, daß sich die Priester von Europäern — die damals, Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ja noch Sklaven halten durften — bestechen ließen und sich ruhig verhielten, wenn diese mit bewaffneter Hand den entlaufenen Neger von der Fetischhütte entführten. Doch sind dies immerhin seltene Ausnahmen und

[332]) Cruickshank a. a. O. S. 982 f.
[333]) Monrad a. a. O. S. 44 f.
[334]) Monrad a. a. O. S. 44; vgl. Post a. a. O. I S. 95.
[335]) Waitz a. a. O. II 144.

vielleicht aus der zu großen faktischen Macht der Europäer zu erklären, wozu vielleicht noch hinzukommt, daß man, wie Monrad meint, dem Fetisch nicht so viel Macht über die Europäer wie über die Neger zutraut. Aber immerhin sind dies nur Ausnahmen: In der Regel kann man einen entlaufenen Sklaven nur dann wiedererhalten, wenn es gelingt ihn wiedereinzufangen, bevor er sein Vorhaben, „sich auf den Fetisch zu setzen" hat verwirklichen können. Infolgedessen haben zuweilen Europäer, die im Innern des Landes Pflanzungen hatten, mit den angrenzenden Häuptlingen einen Vertrag geschlossen, daß sie den entwichenen Sklaven gleich enthaupten sollten, einerlei ob er die Absicht habe, sich unter den Schutz des Fetisches zu begeben oder nicht. Hatte er sich aber einmal unter den Schutz des Fetisches gestellt, so war er dort trotz dieses Vertrages sicher, weil eben die Priester, wie wir oben sahen, größere Autorität und Macht besitzen als die Häuptlinge und es in ihrem Interesse liegt, den entflohenen Sklaven aufzunehmen.

Mit diesem Privileg der Priester, entflohene Sklaven in ihre Dienste zu nehmen und zu ihrem eigenen Nutzen auszubeuten, hängt vermutlich der Rechtssatz zusammen, daß keiner einen entflohenen Sklaven länger als 8 Tage beherbergen durfte, wollte er nicht als Dieb angesehen werden; und zwar scheint mir der Zusammenhang folgender zu sein: Daß entflohene Sklaven, in deren Nähe vielleicht keine Fetischhütte war, unterwegs beherbergt wurden, lag im Interesse der Priester, da es auf diese Weise den Sklaven leichter gemacht wurde, die schutzbringende Fetischhütte zu erreichen, und da die Priester einen ungeheuren Einfluß auf die abergläubischen Neger der Goldküste ausüben und infolgedessen, wie wir oben sahen, „ihren Willen als Gesetz" aufzustellen vermögen, so gelang es ihnen auch vermutlich durchzusetzen, daß es Sitte wurde, entlaufenen Sklaven zeitweilig Obdach und Nahrung zu geben, trotzdem davon nur die Priester und nicht die Wirte selbst den Nutzen hatten. Nun lag aber die Gefahr nahe, daß dieses zeitweise Sklavenasylrecht jedes Volksgenosses sich in ein dauerndes verwandelte, m. a. W. daß der Wirt den Sklaven überhaupt bei sich behielt. Weil nun aber die Priester Schaden erlitten, wenn jede beliebige Privatperson entlaufenen Sklaven Zuflucht zu gewähren vermochte, indem ihnen nämlich dann der Gewinn entging, den sie sonst von den Diensten des Sklaven gezogen hätten, deshalb sorgten sie durch diesen Rechtssatz dafür, daß die Beherbergung entflohener Sklaven nur die ihnen günstigen Wirkungen zu äußern vermochte, daß dagegen die mit ihr sonst leicht aufkommenden für die Priester schädlichen Folgen nach Möglichkeit verhindert wurden.

Betrachten wir nun dieses Sklavenasylrecht nach seinen Motiven und Wirkungen, so finden wir, wenn wir zunächst die Motive erforschen wollen, die wohl zu seiner Entstehung geführt haben, daß diese verschiedenartige sind, je nachdem von welchem Standpunkt aus wir uns mit der Frage beschäftigen. Wir werden nämlich finden, daß die Träger des Asylrechts, die Priester, lediglich oder zum mindesten hauptsächlich aus rein materiellen, egoistischen Motiven die Entstehung des Sklavenasylrechts begünstigt haben; daß dagegen die Neger der Goldküste dies von den Priestern ursprünglich nur einseitig in Anspruch genommene Recht anerkennen und es dadurch erst zu einem wirklichen objektiv giltigen Recht machen, ist die Folge ihres religiösen Aberglaubens und des darauf basierenden gewaltigen Einflusses der Fetischdiener.

Daß auch für das Sklavenasylrecht der psychologische Entstehungsgrund die Macht- und Habgier der Priester ist, können wir schon a priori aus dem schon oben nachgewiesenen Charakterzug schließen. Wir sind hier aber auch in der Lage — was uns beim Verbrecherasyl nicht möglich war —, strikt nachzuweisen, daß ethische und

religiöse Motive auf Seiten der Priester nicht wirksam sind, daß sie dagegen bedeutende materielle Vorteile von diesem Rechtsinstitut haben. Dies mag vielleicht befremden. Daß ethische Motive doch mit wirksam sind, könnte man vielleicht daraus entnehmen, daß die Fetischsklaven gut behandelt werden; aber daß die Priester dies aus uneigennütziger Milde tun, kann man nicht annehmen, ohne die treibenden Motive, das Tun und Treiben dieser Priester völlig zu erkennen; zum mindesten dürfen wir ihnen solch edle selbstlose Regungen nur dann zuschreiben, wenn wir absolut keine andere zureichende Erklärung für ihre Handlungen zu finden vermögen: nun sind die Priester aber in der Tat äußerst lebhaft daran interessiert, daß ihre Sklaven besser behandelt werden als bei ihren frühern Herren, denn „infolgedessen" entfliehen immer Sklaven und vermehren durch ihre Dienste die Macht und den Reichtum der Fetischdiener!

Ebensowenig aber wie ethische Momente für die Priester in Betracht kommen, sind religiöse für das Sklavenasylrecht von maßgebender Bedeutung. Nicht, weil die Sklaven sich unter den Schutz des Fetisches begeben haben, weil also der Fetisch beleidigt werden würde, wenn seine Schützlinge ihren Herren ausgeliefert würden, schützen sie die Sklaven, sondern weil ihr eigener Vorteil es ist. Man darf getrost behaupten, daß diese schlauen, abgefeimten Priester selbst das nicht glauben, was sie den Leuten vorschwindeln, daß sie die abergläubische Veranlagung der Neger der Goldküste nur als Mittel gebrauchen für ihre selbstischen Zwecke, wofür uns verschiedene Beispiele überliefert sind.[336]) Daß speziell für das Sklavenasylrecht keine religiösen Motive für die Priester bestimmend waren, können wir mit aller wünschenswerten Deutlichkeit daraus ersehen, daß sich, wie oben erwähnt, die Priester öfters von europäischen Sklavenbesitzern bestechen ließen, ruhig die gewaltsame Fortführung der in der Fetischhütte aufgenommenen Sklaven geschehen zu lassen. Für die Priester war bei dieser Erlaubnis, Sklaven, die unter dem Schutze des Fetisches standen, gewaltsam zu entführen, zweifellos außer der Macht der Europäer und der Befürchtung, daß auch gegen ihren Willen ihnen die Sklaven entführt werden möchten, einzig und allein der Umstand entscheidend, daß sie für diese Beleidigung des Fetisches mit klingender Münze entschädigt wurden, dem Volke dagegen mochten sie vielleicht als Grund angeben — damit ihr Ansehen keine Einbuße erlitte —, daß über Weiße der Fetisch nicht so große Macht besitze, und das Volk in seinem stumpfen Aberglauben war zweifellos auch dumm genug dies als genügende Entschuldigung gelten zu lassen.

Daß dagegen beim Volk materielle Gesichtspunkte garnicht in Betracht kommen können, ergibt sich zur Genüge daraus, daß kein einziger Volksgenosse — natürlich abgesehen von den Priestern — irgendwelchen Nutzen vom Sklavenasylrecht hat; daß das Volk duldet, daß ihm auf diese Weise durch die Priester ein bedeutender Schaden zugefügt wird und daß es durch diese stillschweigende Billigung das ihm so schädliche Sklavenasylrecht zum Range eines anerkannten Rechtsinstituts erhebt, ist nur aus seiner abergläubischen, religiösen Gemütsveranlagung zu erklären. Da dieser Charakterzug und seine Wirksamkeit im Sklavenasylrecht im Laufe der Darstellung zu verschiedenen Malen scharf hervorgetreten ist, erübrigt es sich an dieser Stelle darauf näher einzugehen.

Ist es so nicht gerade ein erfreuliches Bild, das sich uns entrollt, wenn wir den psychologischen Ursachen des Sklavenasylrechts nachgehen, so vermögen wir doch andererseits die segensreichen Wirkungen zu konstatieren, die dieses durchgehends auf

[336]) Cruickshank a. a. O. S. 954.

durchaus egoistischer Grundlage beruhende Institut fast überall, wo es sich findet, für das Gesamtwohl zeitigt. Daß die Fetischsklaven selbst verhältnismäßig gut behandelt werden, haben wir schon oben bemerkt; daß hierdurch auch ein indirekter Zwang auf alle andern Sklavenbesitzer ausgeübt wird, ihre Sklaven nicht allzu unmenschlich zu behandeln, liegt auf der Hand. Auch sind die einmal in der Fetischhütte aufgenommenen Sklaven im allgemeinen sicher; nur dürfen sie sich über einen gewissen Bezirk nicht entfernen, da sie sonst straflos getötet werden dürfen, wie die Priester sagen, weil der Fetisch über den bestimmten Umkreis heraus sie nicht mehr zu schützen vermöchte, in Wirklichkeit aber, weil es im wohlerwogenen Interesse der schlauen Fetischdiener liegt, die auf diese Weise ein wirksames Mittel in der Hand haben, ihre Schützlinge mit unlösbaren Banden an sich zu fesseln. Eine besonders weittragende Bedeutung gewinnt dieses Sklavenasylrecht der Goldküste dadurch, daß unter den zahlreichen Sklaven sich viele Strafsklaven befinden, da, wie wir oben sahen, diejenigen, welche den Verletzten nicht mit einem Sühnegeld abfinden können oder deren Buße der Verletzte sich anzunehmen weigert, Sklaven des Verletzten werden, wenn es ihnen nicht gelingt, die rettende Fetischhütte zu erreichen. Diesen Strafsklaven, die vermutlich einen nicht geringen Bruchteil der Entflohenen bilden, kommt das Asyl der Fetischhütte ebenso zustatten, wie jedem andern Sklaven; in dieser Beziehung dient das Sklavenasylrecht auch den Zwecken des Verbrecherasyls und tritt uns also, der Zusammenhang dieser beiden Rechtsinstitute besonders markant entgegen.

Dieser alles durchdringende Einfluß der Priester an der Goldküste zeigt sich uns auch im Fremdenasylrecht. Durch ihre günstige Lage haben die Neger der Goldküste schon längere Zeit ein solches Rechtsinstitut. Eigentliche Träger des Fremdenasylrechts sind nicht die Häuptlinge, sondern ganz ihrer sonstigen Machtstellung im Gemeinwesen entsprechend die Priester. Wenn nämlich ein fremder Reisender, ein Kaufmann oder auch ein Abgesandter eines benachbarten Häuptlings eintrifft, wird er zunächst von den Priestern in Empfang genommen, in den Tempel geführt; dann wird mit ihm von den Priestern eine Ceremonie vorgenommen, die je nach dem Range und der Stellung des Abgesandten und Absenders unter mehr oder minder großem Gepränge vor sich geht; erst dann wird dem Fremden gestattet, sich mit dem Häuptling in Verbindung zu setzen und das zu betreiben, um dessentwillen er ins Land gekommen ist.[337]) Daher kennt der Fetischero zuerst den Zweck des Besuches des Abgesandten oder Reisenden; er weiß seinen Einfluß geltend zu machen und den König nur von dem in Kenntnis zu setzen, was er ihn wissen lassen will. Ja er geht so weit, dem Fremden Verhaltungsmaßregeln vorzuschreiben und für die Beobachtung derselben zu sorgen.[338]) Wenn der Priester einen so weit gehenden Einfluß ausübt, dann liegt die Vermutung nahe, daß es den Priestern auch gelingen muß, einem unliebsamen Fremden überhaupt jeden Rechtsschutz zu versagen, ihn von ihrem Gebiete völlig fern zu halten. Ob also überhaupt den Fremden Asyl gewährt werden soll und in welchem Maße, hängt faktisch ganz von den Priestern ab.

Penchgaric[339]) meint, die Gewohnheit, den Fremden zuerst in den Tempel zu führen, habe scheinbar den Zweck, „den bösen Geist zu entfernen, und die Unter-

[337]) Penchgaric im „Ausland" (1857) S. 150.
[338]) eod. S. 150 f.
[339]) eod.

redung ebenso nützlich und günstig für den Gesandten als angenehm für den Häuptling zu machen". Wie mir scheint, verkennt da Penchgaric ganz den selbstischen, habgierigen Charakter dieser Priester, der uns schon etlichemale entgegengetreten ist: Weder um dem Fremden noch um dem König zu nützen, nehmen die Priester den Fremden in die Fetischhütte und stellen ihn dadurch unter den Schutz ihres Götzen, sondern weil es in ihrem eigenen Interesse liegt, daß sie es sind, welche dem Fremden Asyl gewähren: denn dadurch gewinnen sie gewissen Einfluß auf den Fremden und genießen außerdem die materiellen Vorteile, die gemeiniglich mit der Verleihung des Fremdenasylrechts verknüpft sind und hier gewiß auch nicht fehlen!

Erst wenn die Priester dem Fremden Asyl gewährt haben, darf er, wie bemerkt, den Häuptlingen aufwarten und das Land bereisen. Der durch die Priestermacht sehr eingeschränkten Fürstenmacht entspricht es, daß nicht nur die Häuptlinge, sondern jeder beliebige Landesbewohner den Fremden aufnehmen kann.[340]) Aber dies ist schon kein Asylrecht mehr: Nur die Priester allein haben wie das Verbrecherasylrecht und das Sklavenasylrecht, so auch das Fremdenasylrecht: Der Fremde, den die Priester aufgenommen haben, gilt nicht mehr als Fremder und kann wie jeder Einheimische von jedem beliebigen beherbergt werden.

§ 35. Krumeger.

Ganz im Gegensatz zu den Verhältnissen an der Goldküste genießen die Priester bei den Krunegern im allgemeinen nur geringe Macht: durch den vielfachen Verkehr mit Europäern ist dies Volk zu aufgeklärt geworden, um gläubig alle Betrügereien der Fetischdiener als bare Münze hinzunehmen. Insbesondere haben die Priester keinen Einfluß auf das Recht; nur im Strafrecht hat sich als letzter Rest des sicher früher auch hier herrschenden Einflusses der Priester auf die Rechtsbildung erhalten ihre Mitwirkung in Zaubereiprozessen.[341])

Eine Ausnahme macht nur der Oberpriester, der Bodio,[342]) welcher einer der an der Spitze der sozialen Organisation stehenden Beamten ist.[343]) Aber auch er genießt keine unumschränkte Macht. Die Staatsgewalt steht über ihm: „He enjoys some immunities in virtue of his office, but is subject to certain restrictions which more than counterbalance his privileges".[344])

Auf dieser Grundlage besteht ein Verbrecherasylrecht. Nur die Hütte des Bodio gilt als Freistätte, wohin Verbrecher fliehen können. Aber auch dort sind sie nicht vor jeder Gefahr sicher: Gegen die Nachstellung des Verletzten oder der Organe des Staats schützt sie zwar das Asyl, aber der Bodio selbst hat auch dann das Recht, sie zur Verantwortung zu ziehen.[345]) Da nun der Bodio, wie erwähnt, einer der ersten Staatsbeamten und zugleich der Oberpriester ist, so wird er nur gegen kleinere Privatvergehen Schutz gewähren, dagegen diejenigen zur Bestrafung ziehen, welche sich eines Verbrechens gegen die Religion, etwa der Zauberei, schuldig gemacht oder ein Verbrechen begangen haben, das sich gegen die allgemeine Rechtssicherheit richtet und daher im Staatsinteresse bestraft werden muß.

[340]) eod. S. 153 f.
[341]) Wilson „Western Africa" London 1856 S. 135.
[342]) eod. S. 129.
[343]) Post a. a. O. I S 188.
[344]) Wilson a. a. O S. 129.
[345]) eod.

So sehen wir hier eine glückliche Ausbildung des Asylrechts: Gegen etwa noch auftauchende Blutrachegelüste und gegen kleinere Vergehen, deren gütliche Beilegung dadurch erleichtert wird, schützt das Asyl; die schweren Verbrecher dagegen finden keinen Schutz und Sicherheit und können ihrer gerechten Strafe nur durch schleunige Flucht ins Ausland entgehen. Diese für die Entwicklung des Staates, für das Gemeinwohl äußerst günstige Form des Asylrechts erklärt sich daraus, daß die Priester im allgemeinen keine Macht haben und daß der Oberpriester nichts anderes als einer der ersten Diener des Staats ist. Diese Form ist aber nur das Resultat einer langen Entwicklung. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß in früheren Zeiten, als die Kruneger noch nicht so intensiv mit den Europäern in Berührung gekommen waren, und als infolgedessen auch die Macht der Priester noch das ganze öffentliche Leben beherrschte, daß da das Asylrecht ähnlich schrankenlos ausgedehnt war, wie wir es noch Mitte des 19. Jahrhunderts an der Goldküste finden.

Ob noch ein Fremdenasylrecht besteht, oder ob der durch dieses Rechtsinstitut ausnahmsweise gewährte Schutz infolge der alten und innigen Berührung der Kruleute und Europäer schon die Regel geworden ist und das Fremdenasylrecht schon eine überwundene Entwicklungsstufe darstellt, ist schwer zu sagen. Zu vermuten ist allerdings, daß das Prinzip der Rechtsgleichheit der Fremden sich schon siegreich Bahn gebrochen hat. Hiermit darf allerdings nicht die Frage verwechselt werden, ob faktisch die Gastfreundschaft gegen Landsleute und Fremde gleich geübt wird. In diesem Punkte können wir eine Bemerkung machen, die allgemeinere Gültigkeit beanspruchen kann: Untereinander sind die Kru äußerst gastfreundlich, ohne Bezahlung dafür anzunehmen, weil sie wissen, daß sie bei jedem ihrer Stammesgenossen vorkommendenfalls ebenso aufgenommen werden; von den Fremden, insbesondere den Weißen, deren Waren ihre Lüsternheit reizen, lassen sie sich ihre Gastlichkeit überreichlich bezahlen.[346])

§ 36. Aschanti.

Hier finden wir ein zweifaches Sklavenasylrecht, beides auf religiöser Grundlage beruhend aber gleichfalls unverkennbar mit materiellen Motiven gemischt.

Einmal kann sich der Sklave in irgend eine beliebige Fetischhütte flüchten und sich dem Fetisch weihen; dadurch wird er zwar das Eigentum des Fetisches; aber die Fetischdiener haben nur das Recht, nicht auch die Pflicht, den dem Fetisch geweihten Sklaven zu behalten und gegen seinen frühern Herrn zu beschützen, ebenso wie beim Sklavenasylrecht der Goldküste. Ein jeder kann nämlich durch Bezahlung von zwei Unzen Goldes und vier Schafen von vornherein seinen Sklaven dies Asyl der Fetischhütte verschließen.[347]) Daß diese Ausbildung nur eine Entartung des Asylrechts, keine ursprüngliche Form desselben ist, darf wohl mit Recht vermutet werden: Wenn die Sklaven nicht in der Fetischhütte sicher gewesen wären vor ihrem frühern Herrn, dann hätte sich dies Sklavenasylrecht nie zu bilden vermögen, da dann die Sklaven nicht erst die doch zwecklose Flucht unternommen hätten, umsomehr als sie mit Recht befürchten mußten, dann von ihrem Herrn noch strenger behandelt zu werden. Man wird diese Entartung darauf zurückführen dürfen, daß im Laufe der Zeit die Furcht vor der Macht der Fetische, die ursprünglich die Sklavenbesitzer abhielt, sich ihrer entflohenen Sklaven wieder zu bemächtigen, wenn sie sich einem

[346]) Wilson a. a. O. S. 123.

[347]) Bowdich. Reise nach Ashantee (Weimar 1820) S. 361.

Fetisch geweiht hatten, abnahm und daß demzufolge die Priester im eigenen Interesse gegen eine Abstandssumme die Sklaven wiederherausgaben, weil sie sonst fürchten mußten, daß ihr Asylrecht von den Herren nicht mehr respektiert würde.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch, daß ein Sklave, der sich dem Chequoo, dem großen Nationalfetisch von Aschanti, weiht, niemals losgekauft wird, „da die Vorstellung von der höhern Macht dieses Fetisches so furchtbar ist, daß der Besitzer des Sklaven den Tod seiner ganzen Familie für unvermeidlich halten würde, wenn er ihn aus dem Heiligtum loskaufte".[348]) Hieraus kann man mit Sicherheit entnehmen, einmal, daß aus Furcht, den Fetisch zu verletzen, die Sklavenbesitzer das ihnen schädliche Sklavenasylrecht achten, und andererseits, daß die zu den gewöhnlichen Fetischhütten fliehenden Sklaven deshalb wieder zurückgekauft werden können, weil die Furcht vor den gewöhnlichen Fetischen nicht mehr so groß wie früher ist. Das praktische Ergebnis dieses Grundsatzes wird sein, daß die Sklaven nur in die Fetischhütte des Chequoo fliehen werden, weil sie aus den andern Fetischhütten von ihren Herren doch wiedergekauft werden können, sodaß also, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch, nur die Fetischhütte des Chequoo als Asylstätte für Sklaven in Betracht kommt.

Daß dies ein ungenügender Schutz für die Sklaven ist, liegt auf der Hand da es den meisten Flüchtlingen schwer fallen wird, dies rettende Asyl zu erreichen. Hier setzt nun ergänzend die zweite Art des Sklavenasylrechts ein, die vermutlich entstanden ist, als das Asylrecht der Fetischhütten immer mehr an Macht abnahm, als sich der absolute Schutz in einen relativen zu verwandeln begann, und das wohl in gleichem Maße an Ausdehnung und Wirksamkeit gewann, als jenes sich minderte.

Diese zweite Form des Sklavenasylrechts besteht darin, daß ein Sklave das Recht hat, sich irgend einem andern freien Mann als Sklaven zu übergeben; psychisch zwingen sie diesen, sie zu seinen Sklaven zu machen, dadurch, daß sie für den Fall, daß er ihren Bitten nicht willfahren würde, ihn verfluchen und seinen Tod herbeiwünschen.[349]) Dies ist ein wirksames Mittel, da die abergläubischen Aschanti vermutlich den Fluch des Sklaven fürchten.

Die Gestaltung des Sklavenasylrechts in Aschanti ist also folgende: Absolutes Asyl gewähren den Sklaven die Flucht zu irgend einem Freien und die Fetischhütte des Nationalfetisches, nur relatives dagegen die übrigen Fetischhütten. Faktisch wird mit großer Wahrscheinlichkeit fast stets die Flucht zu einem andern freien Bürger gewählt werden, da sie absolutes Asyl gewährt, die Fetischhütten dagegen nur relatives, und da sie andererseits um vieles leichter zu bewerkstelligen ist als die Flucht in die Fetischhütte des Chequoo, die auch nicht einmal besseren Schutz gewährt. So finden wir, daß die faktische Gestaltung des Asylrechts sich sehr verweltlicht hat: Nicht mehr die Priester, sondern ein jeder Bürger ist Träger des Asylrechts. Allerdings beruht auch dieses Asylrecht auf religiösen Ideen, insofern, als die Furcht vor dem Fluch des Sklaven es ist, welche den um Schutz Angegangenen dazu zwingt, den Entflohenen zu seinem Sklaven zu machen, doch das entscheidende ist, daß nicht mehr die Priester allein oder doch hauptsächlich das Privileg haben, die entflohenen Sklaven in ihre Dienste zu nehmen. Es ist sehr wohl angebracht, diese fortgeschrittene Verweltlichung dieses Rechtsinstituts mit der starken Macht des Staates, die wir in Aschanti finden,[350]) in Verbindung zu bringen. Dem Staate liegt daran, daß keine zweite

[348]) Bowdich a. a. O. S. 361 Anm.
[349]) Post a. a. O. I S. 104.
[350]) Post a. a. O. I S. 118, 157.

ihm ebenbürtige Macht entsteht, daß die Priester durch das Sklavenasylrecht nicht allzugroßes Ansehen und Reichtum erlangen; daher liegt es in seinem Interesse, diese Entwicklung, wenn er sie auch nicht herbeigeführt hat, zu begünstigen.

Die ethischen Wirkungen dieses Sklavenasylrechts sind die gewöhnlichen, wie wir sie schon zu verschiedenenmalen auseinandergesetzt haben.

§ 37. Dahome.

Hier finden wir ein Fremdenasylrecht, das der Verfassungsform entsprechend, einzig und allein in den Händen des Häuptlings ruht. Dahome ist ein starker Einheitsstaat, alle Regierungsgewalt liegt in den Händen des Häuptlings: er genießt fast göttliche Verehrung und ist vollkommen unumschränkt, er gilt als absoluter Eigentümer des ganzen Landes, und aller Untertanen.[361]) Infolgedessen ist er allein der Träger des Fremdenasylrechts. Die weißen Reisenden läßt der Häuptling von Dahome durch einen besonderen „Straßenhäuptling" begleiten, der verantwortlich ist für das sichere Geleit aller seiner Obhut anvertrauten Personen.[362]) Daß der Häuptling des Landes von den Fremden für diesen Schutz „beschenkt" wird, darf man wohl mit Sicherheit vermuten.

Nachrichten über ein Verbrecherasylrecht in Dahome haben wir nicht; es ist auch sehr unwahrscheinlich, daß eins besteht, wenigstens in größerem Umfange und in den Händen einer von der Staatsgewalt mehr oder minder unabhängigen oder gar ihr feindlich gesinnten Priesterschaft; höchstens wäre es möglich, daß der für ein gottähnliches Wesen gehaltene Fürst selber das Asylrecht habe. Und zwar können wir diesen Schluß trotz mangelnder positiver Berichte hierüber deshalb mit ziemlicher Gewißheit ziehen, weil der Fürst absolute Macht hat, insbesondere auch das Strafrecht ganz in seinen Händen und in denen seiner Beamten liegt.[363]) Infolgedessen wird er dafür sorgen, daß sich kein den Staatsinteressen schädliches Asylrecht bildet und daß das etwa früher, als die Priester noch selbständige Macht hatten, entstandene beseitigt wird.

§ 38. Bakwiri.

Bei den Bakwiri im Hinterlande von Kamerun bildet jedes Dorf ein selbständiges Gemeinwesen und über diesen kleinen Kreis greift infolgedessen auch die Rechtspflege nicht hinaus.[364]) Daher ist zwischen den einzelnen kleinen Gemeinwesen die Möglichkeit eines Fremdenasylrechtes gegeben, das auch in der Tat existiert, wie folgendes Vorkommnis zeigt. Im Jahre 1878 hat das gesamte weibliche Geschlecht mitsamt dem königlichen Harem Aquatown verlassen, weil sie zu wenig Lendenzeug von ihren Männern erhielten, und suchte und fand in einem benachbarten Dorf Zuflucht; von dort kehrte sie nicht eher nach Hause zurück, als bis die Männer, der „König" an der Spitze, nachgegeben hatten.[365])

Zu vermuten ist, daß dies Fremdenasylrecht nicht nur bei so harmlosen Anlässen zur Anwendung kommt, sondern daß es zugleich den Zwecken des Verbrecherasylrechtes dient, wozu der geringe Umfang der verschiedenen „Staatsgebiete" und die daraus hervorgehende Leichtigkeit des Entkommens in ein fremdes Territorium

[361]) Waitz a. a. O. II 146 ff.; vgl. Post a. a. O. I S. 125, 116.
[362]) Waitz a. a. O. II S. 150.
[363]) Waitz a. a. O. II 147, 149 f.
[364]) Post a. a. O. I S. 190.
[365]) Pauli in „Petermanns Mitteilungen" (1885) S. 21.

geradezu hindrängt: dem Asylstaat ist es einerlei, ob der Fremde, der sein Land betritt, seinen Heimatsstaat verlassen hat, weil er aus freiem Antrieb in die Fremde gehen will oder weil er ein schweres Verbrechen begangen hat, das ihn nolens volens in die Fremde treibt, wenn anders er nicht die Folgen der Tat auf sich nehmen will.

Aus denselben Gründen halte ich es andererseits für ausgeschlossen, daß ein innerstaatliches Verbrecherasylrecht hier existiert: das Fremdenasylrecht erfüllt denselben Zweck. Dazu kommt noch, daß Fetischhütten bei den Bakwiri fehlen,[366]) es also wohl überhaupt einen irgendwie einflußreichen Priesterstand, der Träger eines etwaigen Verbrecherasylrechtes sein könnte, anscheinend nicht gibt; und da der Häuptling auch zu geringe Macht hat, so vermag ich überhaupt die Möglichkeit eines internen Verbrecherasylrechts nicht einzusehen.

§ 39. Loango.

In Loango herrscht der Häuptling unumschränkt.[367]) Daß er als Herr über Leben und Tod seiner Untertanen gilt, zeigt sich in der Gewohnheit, daß ein unschuldiger Mensch getötet und sein zerstückelter Leichnam vor die Augen aller hingeworfen wird, um ihnen zu zeigen, welches Los ihrer selbst bei Ungehorsam harre.[368]) Dieser starken Entwicklung des Staatsgedankens entsprechend, ist die Periode der Blutrache im ganzen schon überwunden und an ihre Stelle das staatliche Strafrecht getreten.[369]) Diese stark monarchische Verfassungsform legt die Vermutung nahe, daß nur der Häuptling und vielleicht auch seine Familienmitglieder Träger eines Asylrechtes sein können.

Daß ein Verbrecherasylrecht besteht, vermöchte man vielleicht a priori verneinen, da es mit den Lebensinteressen eines starken Staates nicht zu vereinbaren ist. Und doch besteht ein solches und zwar in einer Form, welche das Rechtsinstitut geradezu zu einer Stütze der Macht des Häuptlings macht, trotzdem nicht einmal er oder seine Verwandten[370]) ausschließlich die Träger dieses Verbrecherasylrechts sind, sondern vielmehr jeder mfumu nsi (Grundherr). Jeder nämlich, der kein die öffentliche Sicherheit gefährdendes Verbrechen begangen hat, sondern nur in irgend eine Familienfehde verwickelt oder der Zauberei angeklagt ist oder aus irgendwelchem Grunde von einem Mächtigen verfolgt wird, hat das Recht, sich einem Grundherrn als Sklaven aufzudrängen. Die Form, durch die der Verbrecher den Grundherrn zwingen konnte, ihn als Sklaven aufzunehmen, ist die uns schon von andern Völkern her geläufige absichtliche Herbeiführung der noxae datio[371]). Der Verbrecher eilt zu seinem Wahlherrn, beleidigt ihn formal durch eine unehrerbietige Handlung, durch einen leichten Schlag oder er verursacht eine geringe Schädigung des enger mit der Persönlichkeit verknüpften Eigentums, indem er ein Geschirr zerbricht, ein Gewand zerreißt. Der betreffende Grundherr hat dann die Verpflichtung, ihn als Hörigen aufzunehmen, zu seinen Gunsten mit den Verfolgern zu verhandeln und sie nötigenfalls mit Waffengewalt zu zwingen, von seinem Schützling abzulassen.[372])

[366]) Pauli eod.

[367]) Post a. a. O. I S. 115.

[368]) eod. I S. 117.

[369]) eod. II S. 35.

[370]) Pechuel-Loesche im „Globus" XXXII (1877) S. 238.

[371]) In Loango gibt es auch die eigentliche noxae datio: vgl. Post a. a. O. II S. 36.

[372]) Pechuel-Loesche a. a. O. S. 238; vgl. Bastian „Die deutsche Expedition an der Loangoküste" (Jena 1874) I S. 195, cit. bei Post a. a. O. I, 93.

Betrachten wir dies Asylrecht seinem Inhalte nach näher, so finden wir, daß es ganz vorzüglich geeignet ist, den Zwecken des Häuptlings zu dienen. Daß das Asylrecht für die Staatssicherheit gefährliche Folgen haben kann, wird dadurch verhindert, daß Verbrechern nur sehr relativer Schutz gewährt wird: Alle nämlich, die ein „die öffentliche Sicherheit" gefährdendes Verbrechen begangen haben, sind eo ipso von diesem Recht ausgeschlossen und müssen daher ihre im Interesse der Rechtsordnung notwendige Strafe erleiden, wenn es ihnen nicht gelingen sollte, ins Ausland zu entkommen. Schutz gewährt dies Asylrecht einmal denen, die in einer bloßen Privatsache von ihren Gegnern bedrängt werden und dann denen, die der Zauberei angeklagt sind, m. a. W. diese Institution dient dazu, die ab und zu noch vorkommende individuelle Rache zu unterdrücken und ferner zu verhindern, daß die Priester größere Macht erhalten und eine vom Häuptling unabhängige Stellung zu erringen vermögen; durch beides aber dient sie dazu, den Staat immer mehr innerlich zu kräftigen.

Dieses Ziel würde das Asylrecht nicht in demselben Umfange erreichen können, wenn nur der Häuptling mit seinen Angehörigen diesen Schutz gewähren könnte: Daher ist sehr wohl denkbar, daß der Häuptling allen Grundherren seines Landes dies Recht verliehen hat, andererseits sie aber auch verpflichtet hat, dies Recht auszuüben; darauf deutet auch hin, daß nach Pechuel-Lonsche[573]) der Grundherr die „Verpflichtung" hatte, den Schutzsuchenden aufzunehmen; an und für sich könnte dies nun allerdings eine mit mystischen Ideen zusammenhängende religiöse Verpflichtung sein, wie wir sie ja bei verschiedenen Völkern auch finden, aber hier scheint mir der religiöse Charakter der Verpflichtung deshalb undenkbar zu sein, weil nur gewissen minder schweren Verbrechern dieser Schutz gewährt werden darf und muß und besonders weil unter dieser Zahl auch diejenigen sind, welche eines der schwersten Verbrechen gegen die Religion, der Zauberei, verdächtig sind. Danach hätten wir hier den Fall, daß die Staatsgewalt selber ein relatives Asylrecht aufrichtet, ähnlich wie wir es im mosaischen Rechte finden.

Nicht ausgeschlossen ist allerdings, daß die Entwicklung auch eine umgekehrte gewesen ist, daß dies Asylrecht der Grundherren eine Reminiszenz aus der Zeit ist, wo die Verfassungsform demokratischer war als heutzutage, daß also der Häuptling das Verbrecherasylrecht der Grundherren nur soweit nötig eingeschränkt, es ihnen aber im übrigen gelassen hat, da dies die seinen Interessen dienlichste Gestaltung ist.

Dadurch, daß der Schützling der Sklave seines Schutzherrn wird, hat dieser auch ein materielles Interesse an diesem Recht beziehungsweise Pflicht. Gleichzeitig wird dadurch der Verbrecher bestraft und dadurch dem Verletzten Genugtuung geboten. Da diese Versklavung aber nicht nur Schuldige trifft, sondern auch diejenigen, welche von einem Mächtigen aus reiner Chikane verfolgt werden, so darf man wohl annehmen, daß die auf diese Weise Sklaven Gewordenen eine Rechtsstellung einnehmen werden, die von der anderer Sklaven bedeutend abweicht, sodaß sie sich eher als Vasallen denn als eigentliche Sklaven bezeichnen ließen, denn sonst würden sie es wohl vorziehen, den Nachstellungen ihres Widersachers zu trotzen und schlimmstenfalls ins Ausland zu fliehen, denn sich freiwillig durch Selbstversklavung aller Rechtsgüter und der Aussicht, jemals wieder ihr Los zu bessern, zu begeben.

Ganz dieselbe Institution dient zugleich auch als Sklavenasylrecht. Ebenso wie ein bedrängter freier Mensch, hat nämlich ein jeder Sklave das Recht, sich durch die

[573]) l. c.

oben beschriebene auf die noxae datio zurückgehende Zeremonie einen andern Herrn zu wählen, wenn er mit seinem bisherigen nicht zufrieden ist.[374])

Interessant ist, daß Pechuel-Loesche die ethische Wirkung dieses Instituts, die wir bisher immer nur durch Schlüsse folgern konnten, für Loango ausdrücklich bestätigt, indem er sagt,[375]) daß hierdurch die Sklavenbesitzer gezwungen werden, freundlich und behutsam mit ihren Leuten umzugehen, da unzufriedene sich ihnen leicht entziehen können. Verhehlt werden darf allerdings nicht, daß dieses Asylrecht auch mancherlei Unerträglichkeiten mit sich brachte, indem es verschiedentlich gemißbraucht wurde und zu Intriguen führte.[376]) Aber dadurch wird seine hohe Bedeutung für die — allerdings unbewußte — ethische Fortbildung des Rechts nicht aufgehoben, denn „kein Fortschritt in der Welt, und wäre es der Fortschritt des Rechts, ist möglich ohne individuelle Ungerechtigkeit.[377])

Zu erwähnen bleibt nur noch, daß sich in Loango auch ein Fremdenasylrecht findet, das aber im Gegensatz zu den beiden andern Arten ein Vorrecht des Häuptlings ist. Die das Land passierenden Karawanen müssen dem Fürsten für den gewährten Schutz Tribut zahlen.[378]) Ein Beispiel dafür, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes der Häuptlingsfamilie Fremden Sicherheit und Schutz vor Mißhandlungen durch die Eingeborenen zu gewährleisten vermag, findet sich bei Pechuel-Loesche[379]) angeführt.

§ 40. Kimbunda-Länder.

In den Kimbundaländern steht jedes Dorf unter einem Häuptling; kein gemeinsames Band vereinigt die Ortschaften. Sie bilden aber eine Konföderation aus vielen kleinen Staaten, die stets zur gemeinsamen Verteidigung zusammentreten.[380]) Nach außen hin bilden die Kimbundaländer also zwar eine Einheit, aber — was für das Asylrecht von großer Bedeutung ist — in der inneren Verwaltung steht jedes einzelne Dorf vollkommen souverän da. Der Häuptling scheint eine gewisse Macht zu besitzen; er allein gilt als Träger der Staats- und Rechtsordnung. Daher läuft das Volk wild umher, wenn der Tod eines Herrschers bekannt gemacht wird, bestiehlt und beraubt jeden, der in der Nachbarschaft des Ortes angetroffen wird.[381]) Das Strafrecht hat sich schon von dem Blutrachegedanken losgelöst, doch findet beim Morde eines Freien auch noch Blutrache statt.[382]) Sonst sind im allgemeinen alle Verbrechen durch eine Geldstrafe sühnbar;[383]) nur die schwersten Verbrechen gegen die religiösen und staatlichen Grundlagen der Gesellschaft sind davon ausgenommen: geheimer Umgang mit Geistern, Zauberei und Majestätsverbrechen.[384])

---

[374]) Pechuel-Loesche a. a. O. S. 238, Soyaux, Aus Westafrika I S. 162 zit. bei Kohler „Negerrecht" S. 13.

[375]) eod. S. 238 Anm. 1.

[376]) eod.

[377]) Kohler. „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz" S. 95.

[378]) Pechuel-Loesche a. a. O. S. 238.

[379]) eod. S. 247 Anm. 1.

[380]) Post a. a. O. I S. 185.

[381]) eod. I S. 161.

[382]) eod. II S. 34.

[383]) eod. I S. 68, II 31 f.

[384]) eod. II 31.

Da sich das Verbrecherasylrecht in den Kimbundaländern vollkommen auf das Sklavenasylrecht aufbaut, gewissermaßen nur eine analoge Anwendung davon ist, so wollen wir von der sonst befolgten Ordnung abweichen und dieses zuerst darstellen.

Die Stellung der Sklaven ist hier eine ungemein günstige. Die Herren stehen den Sklaven vielmehr als Väter denn als Herren gegenüber: sie behandeln ihre Sklaven überaus freundlich; die Sklaven gelten so wenig mehr als Sachen, daß sie sich in der Regel mit freien Weibern verheiraten; sie haben einen eigenen Haushalt, zu dessen gehöriger Besorgung ihnen der Herr genügend freie Zeit läßt. Nach dem Prinzip der besseren Hand folgen ihre Kinder der Mutter und sind demnach vollfrei. Die Sklavinnen aber sind durchgehends Konkubinen ihrer Herren und gehören als solche zu den Familienmitgliedern.[385]) Die Stellung dieser Sklaven ist also kaum eine andere als diejenige vieler Lohnarbeiter, ja, fast eine bessere, da sie infolge des ausgedehnten Sklavenasylrechts faktisch größere Freizügigkeit haben als unsere rechtlich völlig unbeschränkten Arbeiter.

Interessant ist, daß Magyar[386]) ausdrücklich unsere aprioristische Vermutung bestätigt, daß diese gute Behandlung der Sklaven „nicht sowohl ein Ausfluß der humanen Denkungsweise der Herren als vielmehr ihrer Furcht, die Sklaven durch die Flucht zu verlieren" ist. Also: Zwar ist die Wirkung des Sklavenasylrechts objektiv ethisch, aber nicht subjektiv, d. h. die Gefühle und Gedanken, welche diese objektiv ethische Wirkung hervorbringen, sind nicht altruistischer Natur, sondern durch und durch egoistisch. Und da wir schon oft gesehen haben, daß auch die psychologischen Ursachen, welche zur Entstehung des Sklavenasylrechts geführt haben — die man auf den ersten Blick vielleicht geneigt sein wird, für altruistische, also ethische, zu halten — durchaus materiellen Charakters sind, im Eigennutz ihre hauptsächlichste Stütze finden, so können wir behaupten, daß lediglich die objektive Wirkung des Sklavenasylrechts ethisch ist, daß dagegen alle hierbei in Betracht kommenden subjektiven, psychologischen Momente in die Kategorie der egoistischen Triebe einzureihen sind. Wir sehen hier also das Walten der Macht, welche nur ihr eigenes Wohl will und dadurch zugleich dem Interesse anderer, der ganzen Menschheit dient. Dieselbe Bemerkung werden wir bei einer psychologischen Analysierung des Fremden- und Verbrecherasylrechts machen. Hier sei im Anschluß an die oben zitierte Bemerken nur kurz auf die Verteilung der ethischen und materiellen Elemente im Asylrecht hingewiesen. Die nähere Begründung und Ausführung gehört in die Philosophie des Asylrechts.[387])

Gehen wir nun zur positiven Darstellung des Sklavenasylrechts der Kimbundaländer über.[388]) Da Magyars Bericht hierüber in mehr als einer Hinsicht interessant ist, so wollen wir ihn wörtlich entlehnen: „Die Sklaven können sich entweder durch die sogenannte Vatira oder durch die Schimbika der Gewalt ihrer Herren entziehen. Die Vatira ist eine einfache Flucht, d. h. der Sklave benutzt den geeigneten Zeitpunkt, läßt alles im Stich, läuft davon und flüchtet sich weit weg, ja oft ins

[385]) Magyar. Reisen in Süd-Afrika. Aus dem Ungarischen von Hunfalvy. Bd. I (1859) S. 287.

[386]) eod. S. 287.

[387]) Eine „Philosophie des Asylrechts" auf der Grundlage dieser Arbeit und weiterer Forschungen hoffe ich in einiger Zeit veröffentlichen zu können. Vgl. darüber den Schlußparagraphen dieser Abhandlung.

[388]) a. a. O. I S. 287 ff.

Ausland. Viel nachteiliger und gefährlicher für den Sklavenhalter ist die sogenannte Schimbika oder Tombika, denn nicht nur ist diese Art des Entweichens für den Sklaven sehr leicht ausführbar, sondern sie wird auch gesetzlich in großem Maßstabe befördert. Der Sklave, der mit seinem Herrn unzufrieden ist, kann sich sehr leicht vom Hause entfernen, indem er vorgibt, daß er bloß einen Besuch in der Nachbarschaft abstatten wolle; statt nun diesen Spaziergang zu machen, begibt er sich in die Wohnung eines schon vorher ausersehenen, gewöhnlich wohlhabenden und einflußreichen Familienhauptes; dort angekommen, tötet er in Gegenwart mehrerer Zeugen einen Hund, ein Schaf, eine Ziege oder irgend ein anderes Haustier, auf welches er zuerst stößt. Zur Verantwortung gezogen erklärt er dann, daß er seinen Herrn verlassen wolle und für den gestifteten Schaden sich als Sklaven dem Hausherrn anbiete. Aber auch dies ist nicht nötig, er braucht nur das Kleid des Hausvaters zu ergreifen und daran einen kleinen Riß zu machen mit den Worten „ich bin dein Sklave".

„Hat aber der Sklave irgend ein größeres Vergehen begangen und sich deshalb von seinem Herrn geflüchtet, der kraft seines Vermögens oder seiner Stellung einen größeren Einfluß in der Gesellschaft ausübt, der also den Flüchtling auch mittelst eines bedeutenderen Lösegeldes in seinen Besitz zurückbringen könnte: dann stiftet der geflüchtete Sklave einen größeren Schaden, damit er demzufolge bei seinem neuen Herrn verbleibe. In diesem Falle trachtet er gewöhnlich in die Viehherde irgend eines vornehmen Herrn zu gelangen, tötet dort ein Rind, schneidet davon ein Stück Fleisch ab, läßt es am nächsten Feuer braten und verzehrt es. Dann ruft er mit lauter Stimme, daß er für den verübten Schaden sich als ewigen Sklave dem Besitzer anbiete und beruft sich zur Bekräftigung seines Wortes auf das Stück Rindfleisch, welches er am Feuer der Hürde gebraten und aufgezehrt hat."

„Die Tombika-Flucht wird gewöhnlich nur von solchen Sklaven ausgeführt, die eine Familie besitzen, folglich überzeugt sein konnen, daß sie von ihrem neuen Herrn gern aufgenommen werden. Es geht nämlich nicht bloß der auf diese Weise geflüchtete Sklave in den Besitz des neuen Herrn über, sondern auch seine Weiber und Kinder können ihm ungehindert nachfolgen. . . ."

„Der Besitz solcher infolge der Flucht erworbener Sklaven wird als gesetzlich anerkannt, ja der gewesene Eigentümer, dem sie entlaufen sind, ist oft gezwungen, auch noch ihre Kleider und was sie sonst zurückgelassen haben mochten, herauszugeben, besonders wenn sie sich zu einem mächtigen Herrn geflüchtet haben."

„Die Zurücklösung der auf diese Weise verlorenen Sklaven ist außerordentlich schwierig, wenn nicht ganz unmöglich. Der neue Besitzer derselben ist nur aus besonderer Freundschaft oder für ein großes Opfer geneigt, dieselben auszuliefern, Denn wer dies tut, der ist verurteilt in der Meinung der Sklaven, die eine Flucht im Schilde führen; sie haben kein Zutrauen mehr zu ihm und werden nicht leicht bei ihm eine Zufluchtsstätte suchen. Andererseits gehört aber auch das Töten eines Rindes zu den größten Verbrechen, und deshalb scheut man sich auch nur eine Erwähnung von der Zurücklösung des Sklaven zu tun, der ein Rind getötet hat."

Als eigentliches Sklavenasylrecht können wir nur die Tombika bezeichnen; die Batira dagegen ist kein Rechtsinstitut, sondern nur ein faktisches Ereignis. Diese Möglichkeit faktischen Entweichens ins Ausland haben die Sklaven eines jeden Staates; aber das ist keine Rechtseinrichtung, wenigstens nicht in dem Staat, wo die Sklaven sind; dagegen wird allerdings die Aufnahme der geflüchteten Sklaven im Ausland nur auf Grund des Asylrechtsinstituts geschehen können, aber nicht des

Sklavenasylrechts, sondern des Fremdenasylrechts. Für die Kimbundaländer wäre nach ihrer Staatsverfassung — da ja jedes Dorf souverän ist — jedes Dorf jedem andern gegenüber Ausland und der Sklave daher frei, sobald er in ein fremdes Dorf geflohen ist. Offenbar ist dem aber nicht so, denn Magyar versteht unter Ausland augenscheinlich nur die Staaten, die nicht zu den Kimbundaländern gehören. Danach scheint es, daß der Sklave durch die ganzen Kimbundaländer verfolgt werden kann, sodaß er erst sicher ist, wenn er sich ins Ausland geflüchtet hat. Damit scheint im Widerspruch zu stehen, daß er sich nur „oft" ins Ausland flüchtet. Der Widerspruch ist aber nur scheinbar: sicher ist der Sklave überall, wo ihn niemand kennt, wo keiner weiß, daß er ein entflohener Sklave ist und wo er daher nicht zu fürchten braucht, daß sein Herr ihn revindiziert; wenn er sich also so weit geflüchtet hat, daß sein Herr die Spur verloren hat, oder wenn dieser aus sonstigen Gründen die Verfolgung aufgibt, dann ist der Geflüchtete in den Kimbundaländern ebenso sicher, als an irgend einem andern Orte. Aber auch dann ist dies immer nur ein faktisches Gesichertsein, selbst wenn man die Kimbunda-Länder als eine Einheit betrachten wollte, und kein Sklavenasylrecht.

Dagegen ist die Schimbika oder Tombika ein wirkliches Rechtsinstitut.[389]) Ihre Ausbildung zeigt die uns bekannten Züge und hat wenig Bemerkenswertes. Hochinteressant dagegen ist Magyars Bericht darüber, deshalb, weil wir aus ihm verschiedene Schlüsse auf die Entstehung und Entwicklung des Asylrechts mit Sicherheit machen können, die uns bisher nichts als allerdings recht wahrscheinliche Vermutungen waren.

Zunächst zeigt sich deutlich, daß die Form des Sklavenasylrechts eine — nach Art der römischen interpretatio gemachte — Weiterbildung und Nachbildung der noxae datio ist. Die drei verschiedenen Entwicklungsstadien dieses Rechtsinstituts zeigen sich unverkennbar in den verschiedenen Zeremonien, durch die der Sklave das Asylrecht zu erlangen strebt, je nachdem er nämlich ein Rind tötet oder ein Schaf oder ein sonstiges kleineres Haustier oder drittens nur einen kleinen Riß in das Gewand seines Wahlherrn macht.

Die noxae datio besteht ja bekanntlich darin, daß der Herr, der im allgemeinen für den Schaden haftet, den der Sklave anstiftet,sich von jeder Haftung befreien kann, wenn er den Sklaven dem Geschädigten ausliefert. Natürlich wird er dies nur tun, wenn der Schaden, den der Sklave angerichtet hat oder die Verbrechensbuße, die der Herr für ihn zahlen müßte, größer oder wenigstens annähernd so groß ist als der Wert des Sklaven. Wenn also ein Sklave auf diese Weise von seinem Herrn loskommen wollte, so mußte er ein schweres Verbrechen begehen, da er dann mit Sicherheit darauf rechnen konnte, daß sein Herr ihn dem Verletzten überliefern würde. Dieses erste Stadium charakterisiert das Töten eines Rindes, das als ganz besonders schweres Verbrechen gilt, vielleicht weil das Rind in den Kimbunda-Ländern, ähnlich wie in Indien, als heilig gilt. Allmählich mildert sich aber die Schwere der Tat, die nötig ist, damit der Sklave des Asylrechtes teilhaftig werden kann, es genügt, wenn ein Schaf, eine Ziege oder ein sonstiges kleineres Haustier getötet wird. Die psychologischen Motive, welche mit Notwendigkeit diese Entwicklung herbeiführen müssen, sind meiner Ansicht nach folgende. Die Sklaven selbst kommen als Träger der Rechtsentwicklung nicht in Betracht und können und müssen wir daher außer acht lassen, daß ihren

[389]) [Dasselbe, wie das Bondorecht; vergl. Negerrecht S. 13. Kohler.]

Interessen diese Entwicklung außerordentlich günstig ist. Die Freien dagegen stehen dem Sklavenasylrecht notgedrungen teils freundlich teils feindlich gegenüber. Diejenigen, zu denen die Sklaven fliehen, die also Vorteil haben können, werden es begünstigen, die dagegen, welchen die Sklaven entlaufen sind, werden seine Weiterentwicklung nach Kräften zu hemmen suchen. Diese beiden Parteien sind nun aber einander keineswegs gleichwertig. Schon der Zahl nach werden die Förderer des Sklavenasylrechts sich in der Mehrzahl befinden, wie folgende kleine Ueberlegung zeigt. Die Sklaven werden nämlich nur dann ihrem Herrn entfliehen, wenn sie schlecht behandelt werden und hoffen, daß der neue Herr humaner mit ihnen umgeht. Da nun ein Drittel oder gar die Hälfte der gesamten Bevölkerung des Landes aus Sklaven besteht[390]), so wird man annehmen dürfen, daß die meisten Hausväter mehrere Sklaven haben. Wenn nun ein Sklavenhalter durch schlechte Behandlung einen seiner Sklaven zur Flucht treibt, so wird er vermutlich seinen andern Sklaven denselben Anlaß geben. Daher werden demselben Herrn mehrere Sklaven entlaufen und da dieser vermutlich sich nicht alle denselben Herrn auswählen werden, so ergibt sich, daß in der Regel einem Geschädigten mehrere gegenüberstehen werden, die dadurch Vorteil gehabt haben. Noch wichtiger ist, daß auch an Macht und Einfluß die Partei der Anhänger des Sklavenasylrechts der Partei der Gegner bedeutend überlegen sein wird. Wie es nämlich in der Natur der Sache liegt, und wie es auch Magyar ausdrücklich bestätigt, werden die Sklaven am liebsten zu solchen fliehen, die an Macht den früheren Herren überlegen sind, insbesondere natürlich in der ersten Zeit, wenn das Asylrecht erst in der Bildung begriffen ist, wenn also noch nicht das Recht, sondern nur die Macht sie vor der Verfolgung ihrer früheren Herren zu schützen vermag. So sind die Freunde des Sklavenasylrechts den Feinden desselben nicht nur der Zahl, sondern auch der Macht nach bedeutend überlegen, und da diejenigen, welche die Macht in Händen haben, das Recht so schaffen, wie es ihren Interessen förderlich ist, so können wir uns nicht darüber wundern, wenn wir von Magyar hören, daß dies Rechtsinstitut „gesetzlich in großem Maßstabe befördert" wird.

Im Interesse dieser maßgebenden Partei liegt es nun aber, daß der Schaden, den ihnen der geflohene Sklave zufügen muß, um in ihr Eigentum überzugehen, möglichst gering ist. Aber auch im Interesse des früheren Herrn des Sklaven liegt es, den Sklaven zur noxa zu geben, wenn auch der angerichtete Schaden geringer ist als der Wert des Sklaven, wenn also z. B. von ihm nur ein Schaf oder eine Ziege getötet ist: wenn nämlich der Herr diese Buße zahlt, so muß er gewärtig sein, daß der Sklave, der sich bei ihm nicht wohl fühlt, in kurzem doch noch ein schweres Verbrechen begeht, um von seinem Herrn loszukommen; dann hätte der Herr doppelten Schaden, indem er die Buße bezahlt hat und dann doch noch seinen Sklaven verliert; daher wird er es vorziehen, den verbrecherischen Sklaven gleich zur noxa zu geben.

Diese zweite Stufe der Entwicklung hat dann ihrerseits wieder die Tendenz in die dritte überzugehen, wo nur zum Scheine ein Verbrechen begangen wird, wo nur ein kleiner Riß in das Gewand des Wahlherrn gemacht wird. So hat sich im Laufe der Zeit aus der noxae datio das Sklavenasylrecht entwickelt, d. h. aus dem Recht des Herrn des verbrecherischen Sklaven diesen dem Verletzten anstatt Buße und Schadensersatz zu geben ein Recht des Verletzten, ja sogar nur zum Schein Verletzten, den ver-

[390]) Magyar, a. a. O. S. 318, Anm. 14.

brecherischen Sklaven auch gegen den Willen seines Herrn zu seinem eigenen zu machen.

Außer diesem historischen Entwicklungsgang können wir aber aus Magyar's Schilderung noch manchen interessanten Aufschluß über die treibenden Faktoren des Asylrechtsinstituts erlangen. So treten insbesondere die egoistischen Motive scharf hervor. Der Wahlherr hat nur das Recht, aber nicht die Pflicht, den geflohenen Sklaven aufzunehmen; es steht in seinem freien Belieben, den Flüchtling gegen ein Lösegeld zurückzugeben; ist der Wahlherr nicht so mächtig als der frühere Herr des Sklaven, so könnte letzterer ihn sogar zwingen, den Sklaven gegen ein Lösegeld herauszugeben, denn Macht geht vor Recht. Um dies zu verhüten, bleibt dem Sklaven nichts anderes übrig, als einen möglichst großen Schaden anzurichten, insbesondere ein Rind zu töten. Nur in diesen Ausnahmefällen wird auf diese Weise die erste Entwickelungsstufe dieses Rechtsinstituts auch in späterer Zeit vorkommen. In der Regel aber genügt es vollkommen, einen kleineren Schaden anzurichten oder gar nur ein Scheinverbrechen zu begehen, da der Wahlherr zwar nicht aus Rücksicht auf das Wohl des Flüchtlings, aber im eigenen Interesse sich hütet, den Geflohenen gegen ein Lösegeld auszuliefern: Tut er dies nämlich, so darf er, wie Magyar ausdrücklich bestätigt, sicher sein, daß künftig kein Sklave mehr zu ihm fliehen wird; da nun der auf diese Weise entgangene Gewinn größer ist, als das Lösegeld, so wird sich der Wahlherr zehnmal bedenken, ehe er einen Schützling ausliefert. Diesen egoistischen Charakterzug der Habgier, der das ganze Leben und Recht der Schwarzen durchdringt, werden wir weiter unten speziell für die Kimbundaländer noch beim Fremdenasyl kennen lernen.

Zunächst sind noch einige Ausführungen über das Sklavenasylrecht zu machen. Daß Frau und Kinder des geflohenen Sklaven diesem unbehindert folgen dürfen ist keine Anomalie, sondern einfach die natürliche Folge davon, daß sie frei sind also über sich selbst bestimmen können. Daß lieber solche Sklaven aufgenommen werden, die Familien haben, als unverehelichte, mag damit zusammenhängen, daß Frau und Kinder des Sklaven, trotzdem sie vollfrei sind, sich wohl doch im Haushalte des Sklavenhalters nützlich machen.

Daß unverheiratete Sklaven in der Regel die Vatira und nicht die Tombika wählen, läßt sich wohl nicht mit Magyar darauf zurückführen, daß sie ihrem Wahlherrn weniger Nutzen brächten als die verheirateten und daß sie infolgedessen nicht so sehr überzeugt sein könnten, von ihrem neuen Herrn gut aufgenommen zu werden als diese; zugegeben, daß in der Tat ein verheirateter Sklave seinem Herrn mehr Nutzen bringt als ein lediger; aber kann man damit erklären, daß die unverheirateten selten die Tombika und meistens die Vatira wählen, trotzdem sie bei ihr viel weniger Aussicht auf Gelingen der Flucht haben als bei jener? Mit nichten! Denn Nutzen hat der Wahlherr auch dann von dem Sklaven, da der Wert des Sklaven zu dem angerichteten Schaden in gar keinem Verhältnisse steht, wenn der Flüchtling nur ein kleineres Haustier seines künftigen Herrn tötet — dessen Leichnam ja im Eigentum des Herrn bleibt — oder wenn er gar nur einen kleinen Riß in das Gewand des Wahlherrn macht. Wir müssen uns also nach einem andern zureichenden psychologischen Erklärungsgrund für diese sonderbar scheinende Tatsache umsehen. Die Ursache hierfür liegt meines Erachtens in Folgendem: Diejenigen Sklaven, welche von der Freiheit, sich zu verheiraten keinen Gebrauch machen, werden in der Regel nur solche sein, die vor nicht allzulanger Zeit aus ihrer Heimat geraubt sind, vielleicht dort selber eine Familie besitzen, sich jedenfalls in ihr Vaterland zurück-

sehnen; infolgedessen ist ihnen mit der Tombika nicht gedient, da sie dadurch nur den Herrn wechseln, und doch im fremden Lande bleiben; helfen kann ihnen nur die Vatira. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch solche Sklaven, deren Endziel die Vatira ist, provisorisch durch die Tombika ihre Lage zu bessern suchen, wie Magyar dies auch zugibt, aber in der Regel werden sie wohl lieber auch bei schlechter Behandlung bei ihrem alten Herrn bleiben, sein Mißtrauen auf diese Weise einzuschläfern suchen und dann einen günstigen Zeitpunkt benutzen, um den entscheidenden Schritt, die Vatira, zu wagen.

Zum Schluß muß noch erwähnt werden, daß die Fremden, denen, wie wir weiter unten sehen werden, Fremdenasylrecht gewährt wird, nicht das Recht haben, fremden Sklaven Asyl zu gewähren, daß dafür aber auch ihren Sklaven, beziehungsweise Dienern, von den Eingeborenen kein Asyl gewährt werden darf. Wer dies dennoch tut, wird demzufolge als Dieb angesehen und wird selbst zur Strafe Sklave des Fremden.[391])

Ueber das Verbrecherasylrecht ist wenig hinzuzufügen, da es sich ganz und gar dem eben ausführlich geschilderten Sklavenasylrecht anschließt. Verbrecher haben das Recht, sich zu Sklaven irgend jemandes zu machen[392]) und dadurch der Strafe zu entgehen. Ebenso wie die Sklaven, die ihren Herrn wechseln wollen, werden aus denselben Gründen auch die Verbrecher die Mächtigsten am liebsten zum Schutzherrn wählen. Da in der Regel alle Verbrechen mit Geld gesühnt werden können, so wird dies Verbrecherasylrecht nur in drei Fällen zur Anwendung kommen: Einmal dann, wenn wie bei Mord Blutrache noch eintritt, zweitens wenn das Verbrechen wie bei Zauberei und Majestätsverbrechen nicht mit Geld gesühnt werden kann und drittens, wenn der Verbrecher infolge seiner Armut das Sühnegeld nicht aufzubringen vermag.

Daß das Verbrecherasylrecht im ersten Fall günstig wirkt, dem Staatsinteresse dient, braucht nicht mehr hervorgehoben zu werden. Wollen wir die Wirkung dieses Instituts in den beiden andern Fällen richtig würdigen, so müssen wir beachten, daß der Verbrecher nicht völlig straflos bleibt, sondern Sklave wird. Dadurch wird dem Verletzten eine gewisse Genugtuung geboten und besonders im dritten Fall muß der Staatsgewalt sehr damit gedient sein, daß der zahlungsunfähige Schuldner nicht der Rachwillkür des Verletzten preisgegeben ist, andererseits aber doch seine verdiente Strafe findet. Aber auch in den Fällen, wo der Verbrecher gegen die religiösen und weltlichen wesentlichen Grundlagen des Staats sich vergangen hat, vermag dies Verbrecherasylrecht nicht denselben dem Allgemeinwohl schädlichen Einfluß zu äußern, wie wir dies in Staaten finden, wo das Asyl dem Verbrecher absoluten Schutz gewährt: durch die Versklavung des Verbrechers, die auch eine Art Bestrafung ist, wird die Autorität des Staates immerhin in genügendem Maße gewahrt.

Diese günstige Gestaltung des Asylrechts scheint mir durch zwei Faktoren im wesentlichen herbeigeführt zu sein: einmal ist im ganzen das Strafrecht noch ein mehr individuelles denn staatliches; durch das Asylrecht sucht die Staatsgewalt die teils primär, teils sekundär eintretende Blutrache gänzlich zu hintertreiben; hiergegen sträuben sich selbstverständlich die einzelnen Verletzten, weil ihnen dadurch ein Recht entzogen wird; daher gelingt es dem Staat leichter seinen Gedanken durch-

[391]) Magyar a. a. O. S. 318 Anm. 16.
[392]) eod. S. 289.

zusetzen, wenn er den Verbrecher nicht straflos läßt und dadurch dem Verletzten eine Befriedigung seiner Rachegelüste gewährt. Der zweite Punkt ist, daß hier keine von der weltlichen Macht verschiedene oder feindliche Priesterkaste zu existieren scheint, vielmehr beide — wenn sie überhaupt nicht zusammenfallen — sich gegenseitig unterstützen, wie daraus hervorgeht, daß außer dem Majestätsverbrechen auch Zauberei und geheimer Umgang mit Geistern zu den unsühnbaren Verbrechen gehören. Infolgedessen vermag sich kein Verbrecherasylrecht zu bilden, das der Priesterkaste als Mittel zur Hebung ihres Einflusses und als furchtbare Waffe im Kampf gegen die weltliche Macht dient und das sie deshalb ohne die geringste Rücksicht darauf, daß es für die Rechtsordnung ungemein verderblich wirkt, ungebührlich auszudehnen sucht, wie wir das im christlichen Mittelalter leider allzu oft sehen müssen.

Zu bemerken ist nur noch, daß auch nicht etwa der Herr des zum Sklaven gewordenen Verbrechers die Geldstrafe zahlen muß, wie man das vielleicht aus dem Rechtssatze schließen könnte, daß der Herr für die Vergehen seiner Sklaven haftbar ist. Der Gedanke ist der, daß der Verbrecher durch die Selbstversklavung eine capitis deminutio maxima erleidet, daß er seine frühere Persönlichkeit vollkommen verliert und demzufolge für alles was vorher gewesen ist, als tot betrachtet werde, sodaß über ihre vor der Selbstversklavung begangene Verbrechen ein Schleier geworfen wird, und der Herr nur für solche Vergehen die Geldbuße zu erlegen hat, deren sie sich als seine Sklaven schuldig machen.[393])

Auch noch ein Fremdenasylrecht besteht, das aber, wie meistens, ein Reservatrecht des Häuptlings ist. Der Fremde, dem kein Asyl gewährt worden ist, gilt als rechtlos: Eine fremde Karawane muß sofort nach der Ankunft dem Häuptling des Landes unter Ueberreichung von Geschenken Mitteilung davon machen: sonst würden die Bewohner des benachbarten Dorfes das Recht haben, alles zu stehlen, was ihnen erreichbar ist.[394]) Daß nur der Herrscher es ist, welcher den Fremden Schutz zu verleihen vermag, geht aus der interessanten Antwort des Häuptlings von Bihé hervor, als Magyar um Schutz bat. Der Häuptling entgegnete nämlich: „Du hast mich sehr geehrt, weißer Mann, mit diesem mir geschenkten Zutrauen, indem Du der Gemächlichkeit, die Du zu Hause unter Deinen Landsleuten genossen hast, entsagtest und zu uns kamst und Dich unter uns niederließest. Darum sei willkommen! Ich nehme Dich in meinem Schutz, und wehe dem, der Dich an Deiner Person oder an Deiner Habe zu verletzen wagt; ich erteile Dir hiermit das von unseren Voreltern ererbte Mukomberecht (Gastrecht), und meine Völker müssen es anerkennen und achten.“[395]) Ganz besonders charakteristisch aber dafür, daß die Fremden an sich vollkommen rechtlos sind und daß sie nur durch Vermittlung des Fürsten Rechtsschutz genießen, ist, daß beim Tode eines Fürsten die Fremden, da sie jetzt des Häuptlingsschutzes entbehren, zu Gefangenen gemacht und später verkauft werden.[396])

Aufrechterhalten wird dieses Fremdenasylrecht, wie so oft, durch die Geisterfurcht: das Volk glaubt, ein Verbrechen gegen einen solchen Mukombe würde auch die Kilulu nicht ungeahndet lassen.[397]) Daß dagegen auf Seite der Häuptlinge das materielle Motiv des Eigennutzes am meisten, wenn nicht einzig und allein wirksam ist, können wir nach unsern bisherigen Beobachtungen schon mit großer Wahrscheinlichkeit

[393]) Magyar S. 289.
[394]) Post a. a. O. I S. 178.
[395]) Magyar a. a. O. I S. 224.
[396]) Post a. a. O. I S. 161.
[397]) Magyar a. a. O. I S. 257 Anm. 14.

vermuten, um so mehr als Magyar[398]) ausdrücklich bestätigt, daß man sich den südafrikanischen Häuptlingen nur mit Geschenken nähern darf, und da derselbe Reisende eine beredte Schilderung der egoistischen Veranlagung der afrikanischen Völker gibt, die ihrer allgemeineren Bedeutung wegen hier wiedergegeben werden soll; er sagt:[399]) „Der Egoismus und die Habsucht der Schwarzen sind so groß, daß sie zur Befriedigung derselben keine Gelegenheit entwischen lassen; deshalb betteln sie fortwährend mit den niedrigsten Kriechereien und schmeicheln um Geschenke, drängen sich dem Fremden als höchst nützliche und unentbehrliche Individuen auf und behaupten dabei, daß sie ihre Dienste ohne Aussicht auf Lohn, bloß nur aus Freundschaft anbieten."

Während also auf Seite des Häuptlings wohl nur materielle Motive maßgebend sind für die Gewährung des Fremdenasylrechts, wird die Achtung des Fremdenasylrechts seitens des Volkes der Hauptsache nach durch religiöse Motive erzwungen; daneben mag für die gastliche Aufnahme der Fremden, denen der Häuptling Asyl gewährt hat, noch in Betracht kommen, daß die Einwohner der Kimbundaländer auf ihren langwierigen Reisen genug Gelegenheit haben, den Segen dieser geselligen Tugend zu erfahren.[400]) Aber wenn auch ein jeder das Recht hat, einen vom Häuptlinge beschützten Fremden gastlich aufzunehmen, so bleibt deshalb doch alleiniger Träger des Fremdenasylrechts der Häuptling, da eben vorausgesetzt wird, daß dem Fremden von seiten des Häuptlings schon Asyl gewährt ist, daß er also nicht mehr rechtlos ist; aus demselben Grunde ist auch die Kissokio genannte Blutsbrüderschaft,[401]) die auch mit Fremden geschlossen wird, kein Fremdenasylrecht.[402])

Kapitel III: Asylrecht in Amerika.

§ 44. Allgemeines.

Fanden wir in Afrika eine Ueberfülle aller Arten des Asylrechts, so tritt uns fast die entgegengesetzte Erscheinung in Amerika entgegen: Nur Fremdenasyl findet sich in weiter Ausdehnung, die beiden anderen Arten des Asylrechts kommen dagegen nur vereinzelt vor.

Da infolgedessen dies Kapitel der Universalgeschichte des Asylrechts ziemlich dürftig ausfallen wird, so empfiehlt es sich schon aus diesem Grunde, von unserer gewohnten Ordnung abzugehen, das Asylrecht nicht völkerweis zu behandeln — weil wir bei dieser Methode auf jede Seite ein halbes Dutzend Paragraphen bekommen würden, die noch dazu fast durchgehends nur von ganz analogen Fremdenasylrechten handeln würden —, sondern vielmehr den Stoff nach den Arten des Asylrechts zu teilen, also in je einem Paragraphen, das ganze amerikanische Fremdenasylrecht, Verbrecherasylrecht und Sklavenasylrecht zu behandeln.

Laufen wir aber nicht bei Anwendung dieser Methode Gefahr, des großen Vorteils verlustig zu gehen, den uns die Zerlegung des Stoffes nach Völkern bietet, nämlich der Erkenntnis des innern Zusammenhangs des Asylrechtsinstituts mit den eigen-

[398]) Magyar I S. 200 Anm. 6.
[399]) eod. I S. 257 Anm. 11.
[400]) eod. a. a. O. I S. 343.
[401]) eod. S. 201 Anm. 13.
[402]) eod. S. 180.

tümlichen Kulturverhältnissen des betreffenden Volkes? Wäre dem so, dann könnten wir allerdings nicht ohne wesentliche Nachteile unsere Methode ändern, die Darstellung dieses Teiles des Asylrechts wäre dann fast völlig wertlos, käme jedenfalls für eine philosophische Würdigung dieses Rechtsinstituts auf keinen Fall in Betracht. Dem ist nun aber, deucht mir, nicht so, und zwar deshalb, weil die Kulturverhältnisse der in Betracht kommenden Indianerstämme in den wesentlichen Zügen übereinstimmen und zwar gerade in den Kulturfaktoren, die den unmittelbarsten Einfluß ausüben auf die Entstehung und Gestaltung des Asylrechts: Racherecht beziehungsweise Strafrecht, religiöser Glaube und politische Verfassung.

Daher ist es angebracht, hier als Grundlage für die in den nächsten Paragraphen folgende Darstellung des eigentlichen Asylrechts zunächst eine kurze zusammenfassende allgemeine Charakteristik der oben bezeichneten Verhältnisse zu entwerfen. Etwaige für das Asylrecht wichtige Abweichungen von dieser generellen Norm oder besondere Eigentümlichkeiten können wir dann ohne Schaden noch bei der Darstellung des betreffenden Rechtsinstituts gebührend würdigen.

Im allgemeinen beruht die Verfassung auf durchaus demokratischer Grundlage: ein eigentliches stark ausgeprägtes Häuptlingstum gibt es nicht; zwar ist die Macht der Häuptlinge natürlich bei den verschiedenen Stämmen verschieden abgestuft, aber im allgemeinen läßt sich sagen, daß nicht bei den Häuptlingen die entscheidende Stimme liegt, sondern — der Geschlechterverfassung entsprechend — bei den Totemversammlungen.[1])

Der religiöse Glaube scheint im ganzen nur geringen Anteil an Entstehung des Asylrechts der Indianer zu haben; hier sei daher nur bemerkt, daß der Indianer sehr religiös ist, daß er an einen großen Geist glaubt und daß er der Meinung ist, die Seele des Menschen lebe nach dem Tode fort und vermöge auf die Lebenden unter Umständen einzuwirken.[2])

Endlich das für die Gestaltung des Verbrecherasylrechts wichtigste, das Strafrecht, steht unter dem Einflusse der beiden oben genannten Faktoren: Die schwache politische Organisation in Verbindung mit dem Glauben, daß der Geist des Ermordeten keine Ruhe habe, bevor er gerächt sei und die Furcht vor der Seele des Toten haben bewirkt, daß sich das individuelle Racherecht noch nicht zum staatlichen Strafrecht durchbilden konnte. Die Rache, welche mit Blut sühnt, erscheint dem Indianer als eine sittliche Notwendigkeit. Doch herrscht im allgemeinen die Blutrache nicht mehr in ihrer ursprünglichen Strenge, sie ist vielmehr vielfach ablösbar geworden: doch liegt die Annahme des Blutpreises in der Regel in der freien Willkür der verletzten Familie: Das Gemeinwesen ist nicht kräftig genug, um einen wirksamen Zwang dazu ausüben zu können.[3])

Noch eine Vorfrage ist zu erledigen. Wir werden nämlich des öftern finden, daß Kriegsgefangenen bald ein relatives bald sogar ein absolutes Asylrecht zustand. Die Frage ist nun, unter welche Kategorie wir dies Institut einzureihen haben. Man könnte meinen, dies sei Fremdenasylrecht, der Gefangene sei ja ein Nicht-Stammesgenosse, eines Verbrechens habe er sich auch nicht schuldig gemacht. Dem ist aber nicht so: Das Fremdenasylrecht findet ja nur gegen friedliche Fremde Anwendung,

---

[1]) Kohler in der Ztschrft. f. vgl. R.-W. Bd. XII.; Waitz a. a. O. Bd. III S. 123ff., 147 f.

[2]) Waitz a. a. O. III S. 178 ff.

[3]) Waitz a. a. O. S. 132 f. Post „Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts" S. 124.

die keinen Angriff auf vitale Lebensintereſſen der Gemeinſchaft oder eines einzelnen Genoſſen dieſer Gemeinſchaft gemacht haben. Während wir aber von unſerm heutigen Standpunkte aus mit Recht eine, während des Krieges begangene, den Staat unmittelbar, oder ein Privatintereſſe ſchädigende Handlung nicht für ein Verbrechen halten, ſofern ſie ſich nur innerhalb der Grenze des Völkerrechts hält, iſt es vom Standpunkte des naiven Naturmenſchen aus einerlei, welche ſubjektiven Elemente auf Seite des Rechtsverletzers tätig waren; das Kriterium des Verbrechens iſt ihm, daß er einen phyſiſchen oder pſychiſchen Schmerz erleiden muß; aus dieſem Gefühl des Schmerzes geht das Gefühl der Rache hervor, das dem Gegner gleichen Schmerz zuzufügen ſucht; daher richtet ſich die inſtinktive Rache auch gegen Tiere, ja lebloſe Gegenſtände[3a]) — ganz genau ſo wie das Kind den Tiſch ſchlägt, an dem es ſich geſtoßen hat —, deshalb wird keine Rückſicht darauf genommen, ob die Tat vorſätzlich, fahrläſſig oder unverſchuldet begangen iſt,[3b]) und aus demſelben Grunde endlich gilt der Feind, der im Kriege einen tötet, ebenſogut als Verbrecher wie derjenige, welcher in Friedenszeiten aus Habgier, Rachſucht oder einem ſonſtigen Motiv einen Mord begeht. Infolgedeſſen haben wir das Aſylinſtitut der Kriegsgefangenen nicht als Fremdenaſylrecht zu bezeichnen, ſondern als Verbrecheraſylrecht. Zweifelhaft kann es allerdings ſein, ob wir in dieſem Inſtitut nicht vielmehr ein Sklavenaſylrecht vor uns haben, wenigſtens in den Fällen, wo, wie z. B. bei den Creeks die Gefangenen häufig Sklaven werden. Hier kommt es einmal darauf an, in welchem Zeitpunkte die Gefangenen Sklaven wurden, ob ſchon im Augenblick der Gefangennahme oder erſt dann, wenn nach der Rückkehr ins heimatliche Dorf beſtimmt wurde, ob der Gefangene unter Martern zu Tode gefoltert werden oder ob er Sklave werden ſollte; dann aber auch darauf, in welchem Zeitpunkt der Gefangene floh, ob vor oder nach ſeiner Verſklavung. Iſt es ſo möglich, daß in einigen Fällen dies Inſtitut korrekt zum Sklavenaſylrecht zu rechnen wäre, ſo wird es doch für die große Mehrzahl der Fälle zutreffen, wenn wir alle Fälle des Aſylrechts von Kriegsgefangenen unter das Verbrecheraſylrecht einreihen.

§ 42. Verbrecheraſylrecht.

Die oben kurz ſkizzierten ſtrafrechtlichen Verhältniſſe können nach unſern bisherigen Erfahrungen in Ozeanien und Afrika es wahrſcheinlich erſcheinen laſſen, daß Verbrecheraſylrecht in ziemlich ausgedehntem Umfange beſteht. Wenn wir trotzdem finden werden, daß Verbrecheraſylrecht nur in ziemlich beſchränkter Weiſe beſteht, und daß das beſtehende faſt einzig und allein von den fremden Verbrechern in Anſpruch genommen wird (Kriegsgefangenen und ſonſtigen verbrecheriſchen Fremden), ſo muß uns dies rätſelhaft erſcheinen. Die im ganzen geringe Macht der Häuptlinge bietet dafür keinen zureichenden Erklärungsgrund, da einerſeits die ſtarke Religioſität der Indianer dieſes Manko aufwiegt — das Aſylrecht beruht auch in der Tat durchgehends auf religiöſen Grundlagen —, und da andererſeits hierdurch nicht erklärt wird, weshalb Fremden das Verbrecheraſylrecht zugute kommt, während es nur

---

[3a]) Vgl. v. Liſzt „Lehrbuch d. deutſchen Strafrechts“ 10te Auflage. (Berlin 1900) § 27 I und Poſt „Grundriß der ethnologiſchen Jurisprudenz“ Bd. II (1895) § 55 und die dort citierten.

[3b]) Vgl. Poſt a. a. O. § 49 und v. Liſzt a. a. O. § 36; beſonders aber Löſſler „Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend hiſtoriſcher und dogmatiſcher Darſtellung“ Bd. I (1895).

selten von einheimischen Verbrechern benutzt wird. So müssen wir uns nach einer andern Ursache für diese auffallende Erscheinung umsehen.

Wie mir scheint begründet dies seltsame Verhalten vollkommen die äußerst stolze, mutige Charakterveranlagung des Indianers, über die alle Schriftsteller einig sind. Zahlreiche Beispiele stehen uns zur Verfügung, die ausdrücklich bezeugen, daß diese Charakterstärke den Indianer — von wenigen Ausnahmen abgesehen — abhält, zu entfliehen, sich zu retten: Mit bewundernswertem Mute nimmt er vielmehr die Folgen seiner Tat auf sich. So berichtet Boudinot[4]) von den Creeks folgendes: When a person was arraigned for an offence punishable with death, he was given a fair and impartial trial. If found guilty, he was sentenced to be shot at a certain state of the sun five days from that time. He was then dismissed, and he returned to his home, unaccompanied by any guard whatever. He passed the time, as usual, among his neighbours; but punctually at the fatal hour he appeared voluntarily at the place of execution to die. There was no thought of escape, no writ of error, or motion for a new trial. To evade his sentence or be behind time on the fatal day was considered infamous. It must be confessed, however, that this nice sense of honor and respect vor the law among the Creeks has been impaired by thair advancement in civilization." In diesem „To evade his sentence . . . . . was considered infamous" liegt der Schlüssel für das Verständnis des indianischen Verbrecherasylrechts. Daß dieser Stolz des Indianers, der ihn veranlaßt, seine verdiente Strafe geduldig auf sich zu nehmen, kein den Creeks eigentümlicher Charakterzug ist, dafür ließen sich viele Beispiele anführen. Ein charakteristisches Beispiel teilt Waitz[5]) mit: Ein Indianer war wegen Mordes von seinem Stamm zum Tode verurteilt worden. Ein weißer Ansiedler gab ihm ein Pferd zur Rettung, aber in der Nacht zwar geflohen, kehrte der Verbrecher am nächsten Tage wieder zurück, um sich zu stellen. Er hatte es nicht über das Herz bringen können, sich der verdienten Strafe zu entziehen, die nach der Sitte der Väter über ihn verhängt worden war. So heißt es auch von den Irokesen, daß in der Regel der Mörder nicht floh und meist zu stolz war, um seine Schuld zu leugnen oder zu verheimlichen.[6]) „Den Verbrecher wie die Weißen verlangten, an eine Staatsbehörde auszuliefern zum Zweck einer oft lange sich hinziehenden Untersuchung, in der sie nur Feigheit sahen, ist den Indianern stets als unsinnig erschienen; Ketten und Gefängnis hielten sie für unnütze Grausamkeit, da der Mörder bei ihnen die Folgen der Tat auf sich nahm und es unter seiner Würde hielt, um Gnade zu betteln."[7]) Wir glauben nun genug Beispiele[8]) angeführt zu haben, um zu erklären, daß so wenig eigentliches Verbrecherasylrecht bei den Indianern wegen ihres stolzen, mutigen Charakters besteht.

Nicht unwahrscheinlich ist, daß erst infolge des demoralisierenden Einflusses der Weißen sich dieser Stolz in einzelnen Fällen vermindert hat, was Boudinot von den Creeks ausdrücklich bestätigt und worauf auch das von Waitz (a. a. O. Bd. III S. 169) mitgeteilte und oben angeführte Beispiel hindeutet; m. a. W. wir halten es durchaus für wahrscheinlich, daß erst seit der Berührung mit der auf den stolzen, unbeugsamen,

[4]) Boudinot in „Transactions of the American Geographical Society of New-York". Vol. V (1873) p. 220.

[5]) a. a. O. Bd. III S. 169.

[6]) Waitz a. a. O. III S. 135.

[7]) eod. III S. 133.

[8]) Weitere Beispiele sind angegeben bei Waitz a. a. O. III S. 169 f.

rechtsliebenden Charakter des Indianers ungünstig einwirkenden europäischen Zivilisation die schon vorher bestehenden aber nur von verbrecherischen Fremden in Anspruch genommenen Asylstätten auch von Einheimischen benutzt werden.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls werden wir infolge dieser psychischen Veranlagung der Indianer mit größter Vorsicht zu Werke gehen müssen und eigentliches Verbrecherasylrecht nur in den Fällen annehmen, wo uns ausdrücklich bestätigt wird, daß die Asyleinrichtungen auch von eingeborenen Verbrechern benutzt werden, m. a. W. wir dürfen nicht den Analogieschluß machen, daß, wenn uns mitgeteilt ist, daß eine Asyleinrichtung für Kriegsgefangene oder sonstige fremde Verbrecher besteht, wir dann ohne weiteres annehmen, daß auch einheimischen Verbrechern dies Asyl als Zufluchtsstätte dient. Möglich ist es ja selbstverständlich, daß solche Asylstätten auch von den Indianern aufgesucht werden, die einen Mord oder ein sonstiges schweres Verbrechen begangen haben, und zweifellos würden sie durch die Heiligkeit des Ortes ebensogut vor Verfolgungen gesichert wie die verbrecherischen Fremden, die sich dorthin flüchten, aber daß faktisch die Indianer durch Flucht dorthin sich zu retten suchen, dagegen spricht die Vermutung.

Zunächst wollen wir die wenigen Nachrichten über ein solches reines Verbrecherasylrecht zusammenstellen und zwar wollen wir so vorgehen, daß wir zugleich miterwähnen, wenn eine dieser Asylstätten auch verbrecherischen Fremden Asyl gewährte.[9])

Die ausführlichsten Nachrichten stehen uns über die im Südosten Nordamerikas wohnenden Creeks und Cherokees zu Gebote. Es wird sich empfehlen, die Berichte hier ungekürzt wiederzugeben, weil wir uns nur dann ein richtiges Urteil bilden können, was um so wichtiger ist, als uns über reines Verbrecherasylrecht anderer amerikanischer Stämme nur kurze Mitteilungen zu Gebote stehen.

Schoolcraft's[10]) Bericht über die Verfassung der Creeks und das mit ihr in engster Verbindung stehende Asylrecht lautet folgendermaßen:

„The government, if it may be termed one, is a kind of military democracy. At present, the nation has a chief, whose title is . . . „the great beloved man". He is eminent with the people only for his superior talents and political abilities . . . . ."

„Each town has its chief or „mico", and some experienced war-leaders; it has also what the style „beloved second men", whose business is to regulate the police of the town and public buildings. They are generally men of the best memories, that can tell long stories and give minute details of ancient customs."

„The micos are counsellors and orators, and until very lately had a control over the warriors and leaders, whose business was to conduct the scouts and war-parties."

„The micos were formerly styled the kings, or beloved men of the „white towns", which were (as they say) once considered as places of refuge and safety to prisoners who could escape death or torture by flight, and find an asylum in these sacred places."

„Other towns were called war, or red towns, and different from the white towns of the micos, by being governed entirely by warriors."

---

[9]) [Vgl. Ztschrft. f. vgl. R. XII, S. 408. Kohler.]

[10]) Schoolcraft Information resp. the hist., condition and prospects of the Indian tribes (Philadelphia 1851 ff.) Bd. V S. 279.

This is said to have been their former government, but is now done away."

Aus diesem Bericht Schoolcrafts geht nur hervor, daß es für Kriegsgefangene Asylstädte gab und daß deren Asylqualität auf religiöser Grundlage beruhte. Adair aber verdanken wir die Mitteilung, daß es zum mindesten auch eine Asylstadt gab, in der einheimische Verbrecher Schutz suchten und unter gewissen Umständen auch fanden, und daß noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Ruinen dieser heiligen Stadt denselben Zwecken dienten: „In the upper or most western part of the Muskoghe[11]), there was an old beloved town, now reduced to a small ruinous village, called Koosack, which is still a place of safety to those who kill undesignedly."[12])

Interessant ist, daß nur demjenigen der Schutz des Asyls zu Teil wurde, der absichtslos einen andern getötet hatte, daß also der vorsätzliche Mörder kein Asyl fand. Dieser Beschränkung des Asylrechts werden wir noch des öftern bei dem indianischen Asylrecht begegnen. Schon hier sei bemerkt, daß wir in dieser Relativität des Asylrechts — die wir zu verschiedenen Malen auch in Afrika fanden und die überhaupt keineswegs, wie manche zu glauben scheinen, ein von ethischen Gedanken getragenes der jüdischen Religion eigentümliches Bildungsprodukt ist, sondern vielmehr eine universelle Phase der Entwicklung darstellt —, daß wir in dieser Relativität des Asylrechts die einfache Konsequenz der Entwicklungsstufe der Häuptlingsmacht und der Religiosität der Indianer einerseits, ihres Strafrechts und ihres stolzen Charakters andererseits erblicken. Die geringe Entwicklung des Häuptlingsrechts und der hiermit in Verbindung stehende Charakter des Strafrechts, das von der individuellen Rache sich noch nicht zum sozialen Gedanken staatlichen Strafrechts entwickelt hat, lassen es unwahrscheinlich erscheinen, daß sich schon hätte ein Asylausbilden können, das auch dem schlimmsten Verbrecher absolute Sicherheit zu gewährleisten vermöchte; auch würde, wie wir oben sahen, der Stolz den Indianer in der Regel hindern, von einem solchen Asylrecht Gebrauch zu machen. Hier bildet sich nun allmählich eine Scheidung zwischen verschuldeten und unverschuldeten Taten: mit wachsender Erkenntnis fühlt sich der Verletzte nicht mehr so gekränkt, wenn sein Feind ihm unverschuldet ein Leid zugefügt hat, als wenn dies schuldhafter Weise geschehen ist. Hier wird er in der Regel eher zum gütlichen Ausgleich geneigt sein, ja unter Umständen auf jede Genugtuung verzichten.[13]) In der ersten Aufwallung wird der Verletzte beziehungsweise der Bluträcher sich aber doch vielleicht zu einer feindlichen Handlung gegen den schuldlosen Verletzenden hinreißen lassen. Für diese Fälle ist das Asylrecht ein Bedürfnis. Den Täter kann der Stolz nicht hindern, dies Asyl aufzusuchen, da er sich keiner Schuld bewußt ist und weiß, daß der Verletzte sich nur durch momentane Aufwallung zu einer feindlichen Tat hinreißen lassen könnte, daß er aber bei ruhiger Ueberlegung sich ohne Schwierigkeiten mit ihm ausgleichen wird. Gegen den momentanen Zorn vermag aber dies meist auf religiöser Grundlage ruhende Asylrecht den Täter zu schützen, da der Verfolger zur Besinnung kommen und sich scheuen wird, das religiöse Asylrecht zu verletzen, während er vielleicht bei absichtlicher Tat sich im Rachedurst über die Heiligkeit des Ortes hinwegsetzen würde. Fürwahr! Asylrecht und Verschuldungsprivileg stehen vielleicht in einem innigeren Zusammenhang als man ahnt!

[11]) Muskoghe und Creek sind Synonyma: Vgl. Schoolcraft a. a. O. V S. 259.

[12]) Adair „The hist. of the American Indians" (Lond. 1775) S. 159.

[13]) Waitz a. a. O. III S. 132.

Aehnlich ausführliche Mitteilungen haben wir über das Verbrecheraſylrecht der Cherokees. Zunächſt beſteht auch bei ihnen ein Aſyl für verbrecheriſche Fremde, ſpeziell Kriegsgefangene: „Citis of refuge, similar to those of the Jews, were recognized sixty years ago among the Cherokees. Within their sacred limits no blood could be shed. „The beloved man", or man of wisdom and peace, was absolute ruler therein. Even an enemy at war if found within the peaceful boundaries, was entertained with the greatest hospitality and dismissed without harm."[14]) Aus Adairs Bericht erſehen wir wiederum, daß dieſe Aſylſtädte ganz wie bei den Creeks auch von einheimiſchen Verbrechern zum Schutz gegen die Blutrache aufgeſucht wurden: „Each of this Indian nations have either a house or town of refuge, which is a sure asylum to protect a man-slayer, or the infortunate captive, if they can once enter into it. The Cheerake, though now exceedingly corrupt, still observe that law so inviolably, as to allow their beloved town the privilege of protecting a wilful murderer: but they seldom allow him to return home afterwards in safety — they will revenge blood for blood, unless in some very particular case, when the eldest can redeem. However if he should accept of the price of blood to wipe away its stains, and dry up the tears of the rest of the nearest kindred of the deceased, it is generally productive of future ills; either when they are drinking spirituous liquors, or dancing their enthusiastic war dances, a tomahawk is likely to be sunk into the head of some of his relations."[15])

Im Gegenſatz zu den Aſylſtätten der Creeks finden alſo bei den Cherokees auch abſichtlich Mörder Schutz; nach dem oben Auseinandergeſetzten möchte ich meinen, daß dies Aſyl bei ihnen deshalb ſolchen abſoluten Schutz gewährt, weil — und nicht, wie Adair meint, trotzdem — ſie ſo „äußerſt verderbt" ſind. Uebrigens liegt ein gewiſſes Gegengewicht gegen dieſe Abſolutheit des Aſylrechts darin, daß dem Schützling in der Regel nicht geſtattet wird, in ſeine Heimat zurückzukehren: Ganz wie bei den Juden und auf Hawaii hat auch bei den Cherokees der Aufenthalt am Aſylort neben dem Schutzzweck zugleich auch Strafzweck.

Wer einmal das Aſyl erreicht hatte, der durfte der religiöſen Ueberzeugung der Cherokees nach nicht ohne Beleidigung der Gottheit gewaltſam daraus entfernt werden. Daher ſuchten ſie diejenigen, von denen es ihnen unerwünſcht war, daß ſie dort Aufnahme fanden, ähnlich wie wir es beim Sklavenaſylrecht der Goldküſte geſehen haben, mit allen Mitteln von den Aſylſtätten fern zu halten. Dies Mittel wandten ſie in den Fällen an, wo ein Eingeborener einen engliſchen Handelsmann oder Reiſenden getötet hatte, da die Engländer ſelbſtverſtändlich die Heiligkeit des Ortes nicht reſpektierten, ſondern den Verbrecher zur verdienten Strafe zogen.[17])

Andrerſeits kam dies Aſylrecht aber auch den verbrecheriſchen Fremden zugute. In dieſer Aſylſtadt namens Choate wurde einſt, wie Adair erzählt, auch ein tapferer Engländer beſchützt, der in Notwehr, bei Verteidigung ſeines Eigentums einen Indianer getötet hatte. „The gentleman told me", fährt Adair fort, „that as his trading house was near to that town of refuge, he had resolved with himself, after some months stay in it, to return home; but the head-man assured,

[14]) Boudinot in „Journ. Americ. Soc." V. (1873) S. 221.

[15]) Adair a. a. O. S. 158.

[16]) Adair a. a. O. S. 158.

[17]) eod.

[18]) eod. S. 159.

him, that though he was then safe, it would prove fatal, if he removed thence; so he continued in his asylum still longer till the affair was by time more obliterated, and he had wiped off all their tears with various presents." Charakteristisch ist hierbei wieder, daß der erzwungene Aufenthalt im Asyl dem Verletzten einen gewissen Ersatz für die entgangene Rache bieten soll; daher muß der Täter längere Zeit im Zufluchtsort bleiben und kann dann darauf rechnen, durch Geschenke den Verletzten beziehungsweise seine Familie ganz zu besänftigen.

Ein weiteres relatives Verbrecherasylrecht findet sich bei den Irokesen. — Hier fand der Mörder manchmal vor den Bluträchern beim Häuptling Schutz, namentlich, wenn er zur Tat provoziert war.[19]) Auch hier finden wir also, daß nur beim Vorhandensein „mildernder Umstände" Asyl gewährt wurde, weil eben nur dann die Bluträcher das Asyl achteten und sich leichter zum Abkauf der Blutrache überreden ließen; auch vergab sich in einem solchen Fall der Täter nichts, wenn er vor dem momentanen Rachedurst Schutz suchte.

In Kalifornien galten religiöse Kultstätten als Asyle.[20]) Aber im allgemeinen werden diese Asylstätten nicht allzuoft von Verbrechern in Anspruch genommen sein, da die Familie solidarisch für die Verbrechen eines jeden ihrer Mitglieder haftete und infolgedessen der nach einem Asyle flüchtende Verbrecher als feig galt, weil die Strafe auf seine Verwandten abwerfend.[21]) Also auch hier hatten die Asylstätten nur beschränkte Wirksamkeit.

Ein absolutes Asylrecht finden wir dagegen in Neu-Kaledonien, bei den Takhalis (Tacullies). Und gerade diese Indianer gehören zu den verkommensten.[22]) Sie haben zwar Häuptlinge, doch ist deren Macht in allen Beziehungen mehr als gering, nur haben sie ein weitgehendes Asylrecht. An Indian . . . . . , who has killed another or been guilty of some other bad action, finds the house or tent of the chief a safe retreat, so long as he is allowed to remain there. But as soon as he leaves it, the chief can afford the criminal no more protection, than anyother person in the village, unless he lets him have one of his garments. This garment of the chief will protect a malefactor from harm, while he weares it; for no person would attack him, while clothed with this safe-guard, sooner than he would attack the chief himself; and if he should, the chief would revenge the insult, in the same manner as if it were offered directly to himself."[23])

Dies Asylrecht beruht auf religiöser Grundlage: Der Häuptling ist vermutlich zugleich Zauberpriester. Sein Zelt ist heilig, weil es unter dem Schutze der Geister steht; der flüchtige Verbrecher, der das Häuptlingszelt erreicht, kommt dadurch unter den Schutz der Geister, wird gewissermaßen ihr Eigentum. Daß der Täter auch außerhalb der Asylstätte sicher ist, wenn er ein Kleid des Häuptlings trägt, hängt

---

[19]) Waitz a. a. O. IIt S. 33 unter Berufung auf Morgan „The league of the Iroquois" (Rochester 1854) S. 331; Copway „The traditonal hist. of the Ojibway nation" (London 1850) S. 143. — Beide Werke waren mir leider unzugänglich.

[20]) Bancroft „Native races" t S. 409 (mir unzugängtich), zit. bei Post „Grundriß d. ethnolog. Jurisprud." tt S. 253.

[21]) Bastian. Inselgruppen in Ozeanien, S. 237 Anm. 1.

[22]) Waitz a. a. O. ttt S. 126, 177.

[23]) Morse, Report to the Secretary of war on Indian affairs (New Haven 1822). App. 344. — Vgl. Bancroft, native races S. 123 zit. bei Post Ethnologische Jurisprudenz I S. 405.

wohl mit denselben Umständen zusammen. Durch das allen bekannte Häuptlingskleid wird der Schützling gewissermaßen einem jeden gegenüber als Eigentum der Geister legitimiert. Vielleicht werden noch eigenartige uns unerforschliche mysteriöse Anschauungen bei diesem Asylkleid mitwirken, denn weshalb sollten sonst sich die Tacullies noch mehr scheuen, den mit dem Asylkleid angetanen Verbrecher zu verletzen, als den Priester-Häuptling, der doch gleichfalls unter dem Schutze der Geister steht und dem Flüchtling diesen Schutz erst vermittelt hat? Vielleicht ist dies auch einfach so zu erklären, daß der, welcher gegen den Häuptling frevelt, nur dessen beziehungsweise seiner Familie Rache zu fürchten hat, daß dagegen der, welcher den Schützling verletzt, außer der Rache des Häuptlings auch der Rache der verletzten Familie gewärtig sein muß, wofür die analoge Erscheinung im kabylischen Anaja-System spricht.

Wie schon bemerkt und aus der ganzen Darstellung ersichtlich, halte ich es für keinen Zufall, daß wir nur bei solchen Völkern (Cherokee, Tacullies) absolutes reines Verbrecherasylrecht finden, die durch die europäischen Einflüsse kulturell im stärksten Niedergang begriffen sind und daß einzig und allein bei den Tacullies, die zweifellos von den genannten Völkerschaften am tiefsten stehen, dem Asylrecht jeder Strafcharakter mangelt.

Die übrigen uns zu Gebote stehenden Nachrichten über indianisches Verbrecherasylrecht sind entweder allgemein gehalten, sodaß wir, wie oben ausgeführt, nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß es reines Verbrecherasylrecht ist, oder es ist uns nur ausdrücklich mitgeteilt, daß Kriegsgefangene oder sonstige verbrecherische Fremde von diesem Asylrecht Gebrauch machten.

Nach einer Mitteilung Adairs bestand ein solches Verbrecherasylrecht unter den Indianern im ausgedehntesten Umfange, wenigstens räumlich, die Wirksamkeit dieses Asylrechts war allerdings vielfach eine illusorische: „In almost every Indian nation there are several peaceable towns, which are called „old-beloved", „ancient, holy, or white towns" [white is their fixt emblem of peace, friendship, happiness etc.]; they seem to have been formerly „towns of refuge", for it is not in the memory of their oldest people, that ever human blood was shed in them; although they often force persons from thence, and put them to death elsewhere.[24]) Formell wird also das Asylrecht gewahrt, materiell dagegen öfters gebrochen, ein Zeichen dafür, daß das Asylrecht erst in der Bildung begriffen ist, oder — was wahrscheinlicher ist, da die Freistädte „ancient" genannt werden —, daß es infolge Verringerung der religiösen Scheu schon seinen Höhepunkt überschritten hat und im Begriff ist, sich zu zersetzen.

Speziell von den westlichen Indianern gibt uns Hunter[25]) folgenden Bericht über ein Verbrecherasylrecht, das den Kriegsgefangenen zugute kam, das aber gleichfalls nur sehr relativen Schutz bot: „Every village has a post planted near the council lodge, which is uniformly painted red, on the breaking out of a war. It is the prisoners place of refuge. On arriving within a short distance of it, the women and children, armed as above [sc. with clubs, switches, and missiles] and sometimes even with firebrands, place themselves in two ranks, between which the warriors, one by one, are forced to pass: it is in general a flight for life; though some, who are sensible of the fate that

[24]) Adair a. a. O. S. 159.

[25]) Hunter, „Memoirs of a captivity among the Indians". 3d ed, Lond. 1824, S. 328.

awaits them, should they survive, move slowly, and perish by the way. Those who reach it are afterwards treated kindly, and permitted to enjoy uninterrupted repose, under the charge of relief guards, until a general council finally determins their fate."

Dieses Asylrecht ist in zwiefacher Hinsicht ein sehr relatives. Einmal insofern als es den Gefangenen sehr erschwert wird, den Asylpfahl zu erreichen; dann aber auch, weil es im Belieben der allgemeinen Totemversammlung liegt, dem am Asylpfahl Angelangten doch noch das Leben zu nehmen. Wir haben hier also eine ganz eigenartige, uns bis jetzt noch nicht in solchem Maße entgegengetretene Gestaltung des Asylrechts. Ich erkläre mir dieses Asylrecht folgendermaßen: religiöse Gedanken liegen offenbar nicht zugrunde, einmal weil der Asylpfahl rot und nicht weiß — mit der Farbe des Feindes — angestrichen ist, insbesondere aber, weil es völlig im Belieben der Totemversammlung steht, ob sie dem, der den Pfahl erreicht hat, das Leben schenken will oder nicht; dies wäre mit einer religiösen Auffassung dieses Asylrechts unvereinbar, da religiöse Scheu denjenigen, welche durch Berühren des Asylpfahls unter den Schutz der Geister gekommen wären, wenigstens einen beschränkten Schutz gewährt hätte, indem die Gefangenen anstatt zu Tode gemartert zu werden, Sklaven geworden wären. So viel steht also fest, daß religiöse Gedanken wenigstens zu der Zeit, wo Hunter seine Bemerkung machte, nicht mehr wirksam waren.

Man könnte nun vielleicht vermuten, daß früher auch dieses Asylrecht auf durchaus religiösen Grundlagen beruht habe, daß demzufolge die Gefangenen eine gewisse Sicherheit genossen hätten, wenn sie den Asylpfahl erreichten, daß also diese Gestaltung des Asylrechts, wo die Begnadigung in der Willkür der Totemversammlung steht, ein Zeichen des Verfalls sei, ganz ähnlich, wie wir es oben bei Adair's allgemeiner Nachricht über das Asylrecht der Rothäute annahmen.

Wenngleich wir diese Erklärung nicht widerlegen können, und schon die Analogie für sie spricht, so scheint mir doch folgender Erklärungsversuch eher das Richtige zu treffen: religiöse Gedanken irgendwelcher Art lagen diesem Asylrecht von vornherein fern, es ist dies weiter nichts, als ein System, um diejenigen der Feinde herauszufinden, welche am besten Schmerzen ertragen konnten und mutig waren, welche also für den Kampf ums Dasein am besten befähigt waren, die also es sich lohnte zu adoptieren, da sie ihrem neuen Stamm, in den sie völlig aufgingen, die besten Dienste zu leisten vermochten. Die negative Seite dieser Behauptung ist schon oben zu begründen versucht; für den positiven Teil aber spricht meines Erachtens folgendes. Einmal wurde es durch die Wunden, die sie bei diesen Spießrutenlaufen zum Asylpfahl erlitten, den Schwachen so gut wie unmöglich gemacht, den Asylpfahl zu erreichen; die tapfersten und stolzesten machten zwar von diesem Asylrecht keinen Gebrauch, weil es für einen Indianer als große Schande galt, die Gnade des Feindes in Anspruch zu nehmen[26]); insofern vermag man dieses Asylrecht als ein Zeichen des Verfalls zu bezeichnen, indem nach Hunters Bericht damals schon die große Mehrzahl der Gefangenen diesen edlen Stolz nicht mehr besaß. Ferner aber konnten diejenigen, welche bei diesem Spießrutenlaufen sich feige gezeigt hatten, durch Beschluß der Totemversammlung trotz Erreichen des Asylpfahls getötet werden, sodaß es in der Tat möglich war, alle irgendwie ungeeigneten Individuen von der Begnadigung auszuschließen. Endlich spricht noch für diese Auffassung, daß uns von den Irokesen eine ganz analoge Behandlung der Gefangenen

[26]) Waitz, a. a. O. Bd. III S. 156.

mitgeteilt wird, die offenbar denselben gemeinnützigen Motiven ihren Ursprung verdankt. Bei ihnen mußten nämlich die Gefangenen Spießruten laufen und wurden dann den Familien zur Adoption angeboten, die im Kriege Verluste gehabt hatten; es stand im freien Belieben der betreffenden Familien, diesen Ersatz anzunehmen oder abzulehnen; taten sie letzteres, so erlitten die Gefangenen einen qualvollen Tod.[27]) Der Unterschied ist also nur die Aeußerlichkeit, daß bei diesen die einzelnen Familien über Begnadigung oder Nicht-Begnadigung entscheiden, bei jenen dagegen die Gesamtheit, die Totemversammlung.

Bradbury[28]) verdanken wir die Nachricht, daß es bei den Aricaras am obern Missouri eine Asylhütte für Gefangene gab, aber, im Gegensatz zu dem eben behandelten Asylrecht, auf religiöser Grundlage; auch ist bemerkenswert, daß diese Hütte absoluten Schutz gewährt, daß also keiner, der dort Zuflucht gesucht hat, gewaltsam entfernt wird, um außerhalb der heiligen Hütte getötet zu werden, wie das nach Adair bei andern Indianerstämmen öfters vorkam. Das Gleiche teilt uns Perrin du Lac[29]) von allen Dörfern des oberen Missouri mit. Hier finden wir also die Religiösität noch durch keine zersetzenden Einflüsse zerrüttet und durch sie möglich gemacht ein absolutes Verbrecherasylrecht, mindestens für verbrecherische Fremde, das aber möglicherweise auch von Einheimischen in Anspruch genommen wurde.

So finden wir also bei den Indianern nicht allzuhäufig ein Verbrecherasylrecht, das auch landeseingeborenen Verbrechern zugute kommt. Der Grund hierfür ist, wie oben ausgeführt, in der selten stolzen männlichen Charakteranlage der Rothäute zu suchen. Daher haben wir das Verbrecherasylrecht bei den Indianern, dort wo wir es doch finden, als ein Produkt des Verfalls anzusehen, das eigentliche Verbrecherasylrecht deshalb, weil die Verbrecher nicht mehr den Mut haben, der Rache zu trotzen oder die verdiente Strafe auf sich zu nehmen, und das Gefangenenasyl deshalb, weil die Gefangenen lieber die Gnade des Feindes annehmen, als, wie einst allgemeine Sitte, lieber gefaßt den martervollsten Tod zu erleiden. Mit dieser Auffassung des amerikanischen Verbrecherasylrechts stimmt auch überein, daß sich in der Neuzeit die politischen Verhältnisse der meisten östlichen Völker nicht fester gestaltet, sondern sich im Gegenteil immer mehr zersetzt haben.[30])

§ 43. Fremdenasylrecht.

Eine andere Rolle spielt der Wandel der Kulturverhältnisse bei der historischen Entwicklung des indianischen Fremdenasylrechts. Man kann den Gegensatz so ausdrücken: In Amerika ist das Verbrecherasylrecht mit der Zersetzung der alten Kultur überhaupt erst aufgekommen, während gleichzeitig durch denselben Zersetzungsprozeß das in älterer Zeit bestehende absolute Fremdenasylrecht vielfach mehr und mehr relativ geworden ist.

Selbstverständlich findet das Fremdenasylrecht nur gegenüber solchen Fremden statt, die in friedlichen Absichten kommen; stellt sich aber heraus, daß der aufgenommene Fremde ein Feind ist, so geht er des gewährten Schutzes verlustig und ist nun der Feindschaft der Dorfgenossen schutzlos preisgegeben, wenn es ihm nicht

---

[27]) Waitz, a. a. O. III S. 156.

[28]) Bradbury, Travels in the interior of America (Liverpool 1817) S. 166.

[29]) Perrin du Lac, Reise in die beiden Louisiana (in „Bibliothek d. neuesten u. interessantesten Reisebeschreibungen" Bd. 28 (Wien 1807) S. 169 f.

[30]) Waitz a. a. O. III S. 126, 127 f.

gelingt, eins der oben geſchilderten Verbrecheraſyle für Gefangene und überhaupt verbrecheriſche Fremde zu erreichen.

Dieſe Grundzüge treten uns in allen Berichten der Reiſenden entgegen. So ſagt Hunter[31]) von den weſtlichen Indianern überhaupt: „When a stranger arrives among them, their first object is to ascertain, whether he is friendly. In doing this, they do not so much rely on professions, as conduct: they therefore talk very little; eye him at first closely; and then obse ıve all his ovements and looks with apparent careiessness, till convinced of his sincerity and good will."

„Satisfied in this respect, the Indians welcome him with a respectful and friendly attention, and make him a joint partaker in their comforts and pleasures. This conduct is particularly observable towards those who are in distress. I have known them to accompany those who have been indisposed, or had lost their way, for two or three days together. In fact, for a friend or a friendly stranger, they have no measure for their kindness and hospitality; and the same may generally be said of their hatred and persecution to those whom they esteem their enemies; though instances have occurred in which their active sympathies have been awakened in favour of known enemies, who had become incapable of doing them an injury."

Aehnlich lautet Coldens[32]) Bericht über das Fremdenaſylrecht der Indianer Kanadas: „The hospitality of these Indians is no less remarkable, than their other Virtues; as soon as any stranger comes, they are sure to offer him Victuals. If there be several in Company, and come from a-far one of their best Houses is cleaned and given up for their Entertainment....."

„When I was last in the Mohawks Country, the Sachems told me, that they had an Englishman among their People, a Servant who had run from his Master in New-York. I immediately told them, that they must deliver him up. No, the answered, we never serve any Man so, who puts himself under our protection. On this I insisted on the Injury they did thereby to his Master; and they allowed it might be an Injury and replied, though we never will deliver him up, we are willing to pay the Value of the Servant to the Master. Another Man made his Escape from the Goal of Albany, where he was in Prison on an Execution for Debt; the Mohawks received him, and, as they protected him against the Sheriff and his Officers, they not only paid the Debt for him, but gave him Land, over and above sufficient for a good Farm, whereon he lived when I was last there."

Ich glaube, daß uns Colden mit dieſer Schilderung keine Ausnahme berichtet, daß vielmehr in der „guten alten Zeit" bei den bei weitem meiſten Indianervölkern, mindeſtens Nordamerikas, ein ſo weit ausgedehntes unverletzliches Fremdenaſylrecht beſtand. Der Stolz und das Ehrgefühl hinderte den Indianer, einem friedlichen Fremden, der ſich unter ſeinen Schutz begeben hatte, dieſen Schutz zu verſagen.

Um noch ein Beiſpiel anzuführen, wo uns beſonders ſcharf entgegentritt, daß dieſes Fremdenaſylrecht nur den friedlichen Fremden zugute kommt, ſo teilt uns

---

[31]) Hunter a. a. O. S. 270.

[32]) Colden Hist. from the five Indian nations of Canada (London 1747). S. 11 f.

Keating[33]) folgendes von den Potawatomi mit: „To a stranger, if he be not an enemy, it is true that he (sc. one Potawatomi) will extend the most unrestricted hospitality; his principles as well as his habits of life prevent his greeting him, or joining him in conversation; but all that the most liberal spirit can do, to secure to him a friendly and fraternal reception, is cordially done. In all his actions, words, and motions, the stranger must however take heed lest he reveal himself to be an enemy; for in that case, not the bread that they have been breaking together, nor the tobacco of which they have both smoked, nor the sacred laws of hospitality, could protect the guest from the sacrifice which the Potawatomi considers as enjoined upon him by the paramount obligation of destroying his enemy, or that of his nation, whereever he may meet with him."

Ein analoges Gastrecht bestand noch bei den Muskogees,[34]) den Huronen[35]) und wohl überhaupt den meisten Indianerstämmen.

Von Mexiko berichtet Bastian,[36]) daß dort die geweihten Tempelbezirke als Asylstätten galten. Da er leider keine weiteren Angaben macht und auch keine Quellen anführt, so müssen wir es dahingestellt sein lassen, ob wir es hier mit Verbrecherasylrecht oder nur Fremdenasylrecht zu tun haben.

Noch eine interessante Gestaltung des Fremdenasylrechts ist zu erwähnen, für die wir eine Analogie schon in Australien gefunden haben. Für alle nördlicheren Völker gab es nämlich ein gemeinsames nationales Heiligtum, in dessen Nähe jede Feindseligkeit aufhören mußte, weil dort einst der große Geist zu den Menschen geredet und sie zur Einigkeit unter einander ermahnt hatte; dieses Heiligtum war ein Rotpfeifensteinbruch.[37]) Aber nicht nur in unmittelbarer Nähe dieses Heiligtums waren die dorthin wallfahrenden Völker gesichert, sondern auf dem ganzen Wege dorthin konnten sie unbehelligt feindliche Stämme durchziehen.[38]) Dieses Fremdenasylrecht beruht also zweifellos auf religiösen Grundlagen; dagegen scheint mir, wie schon bemerkt, das übrige indianische Fremdenasylrecht von religiösen Anschauungen in seiner Entstehung unbeeinflußt zu sein, dagegen seinen Ursprung zu haben in der stolzen, edlen Charakteranlage der Indianer und in politischen Verhältnissen.

Daß das Fremdenasylrecht seine Macht verliert, wenn sich herausstellt, daß der gastlich Aufgenommene ein Feind ist, ist nicht eigenartig, da an und für sich jeder Fremde von der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen ist und ihm nur durch das besondere Privileg des Fremdenasylrechts Schutz zugesichert werden kann. Dieses Privileg wird ihm aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung und Bedingung erteilt, daß er in friedlicher Absicht gekommen ist. Deshalb wird von der Erteilung des Fremdenasylrechts — wie oben mitgeteilte Berichte ergeben — immer erst zu erforschen sein, ob der Fremde als Freund oder Feind kommt. Täuscht der Gast das in ihn gesetzte Vertrauen, so hat er seinerseits den Asylrechtsvertrag gebrochen und

---

[33]) Keating, Narrative of an expedition to the source of St. Peters River Bd. I (Philadelphia 1824) S. 101.

[34]) Waitz a. a. O. III S. 138.

[35]) eod. III S. 166.

[36]) Bastian, Kulturländer des alten Amerika.

[37]) Waitz a. a. O. III S. 154; 179.

[38]) Bastian, Die Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern der Erde S. 219 vgl. Bastian, Die Kulturländer des alten Amerika I S. 785.

steht infolgedessen seinen frühern Gastfreunden ebenso rechtlos gegenüber, als wenn er von vornherein offen als Feind aufgetreten wäre.

Dies ist eine einfache Pflicht der Selbsterhaltung und wir müssen annehmen, daß auch in früheren Zeiten ein Feind des irrtümlich gewährten Fremdenasylrechtes wieder verlustig ging; nicht berührt wird dadurch natürlich die Frage, ob er nun etwa ein Verbrecherasylrecht erwerben konnte oder kann, eine Frage, die oben schon eingehend behandelt ist. Hiergegen läßt sich auch nicht etwa folgende Bemerkung Marquette's[39]) (1673) anführen: „C'est assez de le (sc. die Friedenspfeife) porter sur soy et de le faire voir pour marcher en assurance au milieu des ennemys, qui dans le fort du combat mettent bas les armes quand on le montre. C'est pour cela que les Ilinois m'en donnèrent un pour me servir de sauvegarde parmy toutes les nations par les quelles je devois passer dans mon voyage."

Nicht richtig, wenigstens in dieser Allgemeinheit scheint mir zu sein, daß jeder der die Friedenpfeife trägt, unverletzlich ist oder war.[40]) Nur unter einer doppelten Einschränkung kann man diesen Satz gelten lassen: Einmal ist es selbstverständlich, daß dieses Asylabzeichen nur von dem Volk geachtet wurde, welche es dem Fremden erteilt hatte und eventuell von mit diesem befreundeten Stämmen; daher ist unzweifelhaft anzunehmen, daß alle Völker, deren Gebiet Marquette auf seiner Reise berührte, den Ilinois befreundet waren. Zweitens gab die Friedenspfeife dem Reisenden nur deshalb Schutz, weil er sich friedlich verhielt; gegen räuberische Ueberfälle vermochte sie ihn zu schützen; hätte er aber selber die Offensive ergreifen wollen, so hätte ihm zweifellos die Friedenspfeife ebensowenig genützt, wie bei dem oben mitgeteilten neuen Beispiel unter den Potanatomis.[41])

Hierin ist also nicht der Unterschied zwischen alter und neuer Zeit und die oben behauptete Verringerung der Heiligkeit des Fremdenasylrechts zu suchen. Zweifellos galt auch in Amerika Freund und Feind identisch, insofern als die Vermutung dafür sprach, daß jeder Nicht-Genosse feindliche Absichten habe. Aber wenn sie sich überzeugten, daß der Fremde friedlich gesinnt sei, so nahmen sie ihn in der Regel auch freundlich auf. Im Gegensatz dazu kam es besonders in neuerer Zeit nicht selten vor, daß die Indianer draußen im Felde ungescheut jeden plündern, der ihnen begegnet, während sie den Gast und sein Eigentum schützen und verteidigen, sobald und solange er unter ihrem Dache ist.[42]) Während früher der einmal gewährte Schutz solange galt, bis sich der Gast des gewährten Rechtes durch Verletzung seiner Pflichten unwert zeigte, wofür das von Marquette mitgeteilte und oben angeführte

---

[39]) Zit. bei Kohler in der Ztschr. f. vergl. R.-W. XII S. 408 f.

[40]) So Kohler eod. [Die Bemerkung habe ich selbstverständlich gemacht mit Rücksicht auf den dort bezeichneten Anayagedanken: natürlich „wer die Friedenspfeife trägt, die ihm von einem maßgebenden Stammesgenossen gegeben ist". Selbstverständlich wollte ich nicht sagen, daß jeder immun sei, der überhaupt eine Pfeife trage! Kohler.]

[41]) [Naturgemäß: der Anayagenosse genießt den Anayaschutz, aber nicht mehr: er genießt so viel Schutz, wie der Geber des Anayagegenstandes, mithin nicht den Schutz gegen eine nunmehr vollbrachte Unbill! Jede Aeußerung muß in ihrem Zusammenhange verstanden werden. Kohler.] (Selbstredend lag es mir fern Kohler's Bemerkung einen andern Sinn unterschieben zu wollen: Ich gedachte nur seine kurze Bemerkung zu interpretieren, sodaß meine obigen Ausführungen nur explicite das ausdrücken, was in Kohler's Satz schon implicite enthalten ist. Der Verfasser.)

[42]) Waitz a. a. O. III S. 166.

Beispiel einen treffenden Beleg gibt, ist es ein Zeichen des Verfalls dieses Rechtsinstituts, wenn es schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts vorkommen konnte, daß einige Indianer, die einige Weiße umgebracht hatten, bald nachher einige andere, die in friedliche Gesinnung bei ihnen einkehrten, zwar kalt aber höflich in ihrem Dorfe aufnahmen und bewirteten, sie aber am andern Tage, als sie das Dorf verlassen hatten, überfielen und gleichfalls töteten.[43]) Fragen wir nach den Gründen des Verfalls dieses Rechtsinstituts bei den Indianern, so fällt es uns nicht schwer zu bemerken, daß der im Laufe der Zeit mehr und mehr eingetretene Verfall des Fremdenasylrechts auf derselben psychologischen Veränderung im Charakter der Indianer beruht, aus der wir oben das in der Neuzeit immer mehr aufblühende Verbrecherasylrecht ableiteten: Der Stolz, die Selbstachtung, das Ehrgefühl der Indianer hat in den letzten Jahrhunderten vielfach mehr und mehr nachgelassen. Als letzte Ursache für diese Aenderung können wir wohl mit Tanner annehmen, daß es nur die an den Europäern gemachten Erfahrungen gewesen sind, infolge deren bei jenen eine Aenderung der alten Sitte, der Heiligkeit des einmal gewährten Gastrechts und der freundlichen Behandlung friedlicher Fremder überhaupt eingetreten ist, ja wir können nach dem oben Ausgeführten noch weiter gehen und diesem zersetzenden Einfluß der „europäischen Zivilisation" auch das Gedeihen des Verbrecherasylrechts wenigstens zum großen Teile zuschreiben. Hier sehen wir also ein Beispiel, daß einmal aufkommendes Verbrecherasylrecht nicht immer parallel geht mit steigender Kulturentwicklung und daß andrerseits die Entwicklung des Fremdenasylrechts nicht immer zum schließlichen Resultat die Gleichberechtigung des Fremden und Einheimischen hat, daß vielmehr infolge ungünstiger Verhältnisse ein Rückschlag eintritt, der aus schon ziemlich weit im Fremdenasylrecht vorgeschrittenen Verhältnissen wieder beinahe zu dem anfänglichen bellum omnium contra omnes zurückführt.

§ 44. Sklavenasylrecht.

Zum Schluß sind noch einige kurze Bemerkungen über das Sklavenasylrecht zu machen, das also kein Afrika eigentümliches Rechtsinstitut ist.

Daß wir aber immerhin nur geringe Spuren dieses in Afrika so weit verbreiteten Rechtsinstituts in Amerika nachzuweisen vermögen, wird zum größten Teile wohl damit zusammenhängen, daß die Indianer fast ausnahmslos ihre Gefangenen töten oder adoptieren.[44]) Infolgedessen gab es überhaupt nur wenig Stämme die Sklaven hatten, da man auch wegen Verbrechen nur in ganz seltenen Fällen Sklave wurde.[45]) Da diese Sklaven außerdem noch meistens gut behandelt und nicht mit Arbeit überladen wurden,[46]) so war in der Regel überhaupt kein Bedürfnis für ein besonderes Sklavenasylrecht vorhanden. Denn in den wenigen Fällen, wo die Sklaven infolge grausamer Behandlung Grund gehabt hätten zu fliehen, vermochte das allgemeine, meist auf religiöser Grundlage beruhende Asylrecht ihnen hinreichenden Schutz zu gewähren: denn zweifellos waren auch Sklaven ebenso wie verbrecherische Fremde, Kriegsgefangene oder einheimische Verbrecher vor Verfolgung gesichert, wenn es ihnen gelang, eine der Asylstädte oder sonstige diesen Zwecken dienende Orte zu er-

[43]) Waitz a. a. O. III S. 166.

[44]) Letourneau, L'évolution de l'esclavage S. 135 ff., vgl. Waitz a. a. O. III S. 156.

[45]) Waitz, a. a. O. III S. 158.

[46]) eod

reichen; ebenso zweifellos ist, daß die Sklaven gegebenenfalls auch dieses Asylrecht sich werden zu Nutze gemacht haben, da für sie der Stolz kein Hinderungsgrund sein konnte, wie er es für den freien Verbrecher in der Regel war.

Sklavenasylrecht finden wir zunächst bei den Thlinkuthen. Hier genießt der Sklave keinerlei bürgerliche Rechte: Er kann kein Eigentum erwerben, darf ohne Einwilligung seines Herrn nicht heiraten und darf bei bestimmten großen Festlichkeiten geschlachtet werden.[47]) In Wirklichkeit ist allerdings für den Sklaven die Gefahr getötet zu werden, nicht allzugroß, da dies nur bei großen Leichenfeierlichkeiten geschieht,[48]) die ihrer Kostspieligkeit wegen nur von Reichen, insbesondere Häuptlingen veranstaltet werden.[49]) Aber selbst in diesen wenigen Fällen ist dem Sklaven infolge allmählicher Milderung der Sitte die Möglichkeit gegeben, dem Schlachttode zu entrinnen: Gelingt es nämlich dem zum Schlachtopfer auserlesenen Sklaven zu entkommen oder sich zu verbergen, so bleibt er am Leben und darf nach beendigtem Feste wieder in das Haus seines Herrn zurückkehren, ohne dafür gestraft zu werden; oft geben sogar vornehme Häuptlinge guten und beliebten Sklaven eine ähnliche Gelegenheit zum Entkommen an die Hand.[50]) Kohler[51]) erklärt dieses Sklavenasylrecht dadurch, daß der Herr den Sklaven aufgegeben habe und infolgedessen das Opfer nachträglich nicht nachgeholt werden könnte. Wie mir scheint, läßt sich gegen diese Auffassung einwenden, daß dann der Sklave frei werden mußte. Davon steht aber bei Holmberg nichts.[52]) Vielmehr geht daraus, daß der Sklave in das Haus seines Herrn zurückkommen darf, hervor, daß er das auch muß, denn sonst würde er es sicherlich vorziehen, fortan als freier Mann zu leben. Das Sklavenasylrecht

[47]) Holmberg „Ethnographische Skizze über die Völker des russ. Amerika" (Acta Societatis Fennicae IV S. 330 f.

[48]) eod. S. 325.

[49]) eod. S. 326.

[50]) eod. S. 331.

[51]) Kohler in Ztschrft f. vgl. R.-W. XII. S. 367.

[52]) [Es sagt es aber der bei mir zitierte Erman, Z. f. Ethnologie II S. 382. Ich führe zum Zeichen, daß nicht ich mich irre, die ganze Stelle Ermans an, wobei ich bemerke, daß Kalge der Name für Sklave ist: „Zunächst ist nämlich der zum Tode ausersehene Kalge stets ganz frei ausgegangen, sobald es ihm gelungen war, sich während der Leichenverbrennung versteckt zu halten. Sodann soll bei der zweiten Art von Erinnerungsfeier das Wesentliche darin bestanden haben, daß der Festgeber den Besitz einiger Sklaven, die er den versammelten Gästen vorführte, aufgab, während es einem durch den Schamanen vermittelten Orakel überlassen blieb, ob er diesen Verlust durch Tötung oder durch Freilassung derselben zu erfahren habe. Solche Freilassung von Kalgen erfolgte aber ferner bei mehreren ein für allem dazu ausersehenen Gelegenheiten . . . ." Damit dürfte die Frage erledigt sein. Kohler.] — (Hierzu möchte ich noch bemerken: Erman war mir seinerzeit nicht zugänglich, sonst hätte ich allerdings meine oben ausgesprochenen Ansicht ein wenig modifizieren müssen. Aber abgesehen davon, daß Holmbergs Bericht wohl aus anderer Zeit stammt als Ermans, daß also in der Zwischenzeit dies Rechtsinstitut eine weitere Entwicklung durchgemacht haben kann, scheint mir das oben gewonnene Resultat, daß nicht Wohlmollen für die Sklaven dies Institut geschaffen hat, sondern religiöse Motive (Pietät gegen den Verstorbenen) einerseits und egoistische andererseits, wenngleich allerdings nach Ermans Darstellung die religiösen bei weiten die stärksten zu sein scheinen, durch Ermans Ausführungen gerade noch mehr gefestigt: Der Sklave wird nämlich entweder zwar freigelassen, oder aber auch getötet, je nach der Entscheidung des Orakels: Seine Lage kann sich also ebensowohl verschlechtern als auch bessern.

Der Verfasser.)

bietet also keinen absoluten Schutz, es macht nicht frei, sondern bietet nur relative Sicherheit (es bewahrt vor dem Opfertod). Auf dieser Grundlage möchte ich folgenden Erklärungsversuch wagen: Ursprünglich wurden Sklaven, wenn es irgend möglich war, bei jeder Leichenfeierlichkeit getötet, um dem Verstorbenen im Jenseits zu dienen. Da Sklaven aber einen nicht unbedeutenden Wert repräsentieren, so wurde diese Sitte auf die Dauer ein wenig kostspielig, sodaß sich nur noch die Reichsten diesen Luxus erlauben konnten. Wie aber die allgemeine Sitte, dem Toten Kostbarkeiten mit in's Grab zu geben, infolge egoistischer Motive immer mehr verflachte, indem zunächst die Gegenstände nur noch am Grabe niedergelegt, nach einiger Zeit aber wieder in Gebrauch genommen wurden, schließlich aber selbst diese symbolische Weihung aufhörte, so finden wir auch die Thlinkuten im zweiten Stadium dieser Entwicklung: Wie man gewissermaßen den Toten zu täuschen suchte, indem man die Gegenstände zunächst an seinem Grabe niederlegte, sie aber bald wieder entfernte, so auch hier dadurch, daß man Sklaven zum Opfertod bestimmte, ohne aber den ernstlichen Willen zu haben, sich wirklich dieses kostbaren Gutes zu entäußern; deshalb gab man auch mit Vorliebe „guten, beliebten" Sklaven die Möglichkeit, sich vor dem dem Tode zu retten, um ihren Herren noch viele wertvolle Dienste leisten zu können Dieses Sklavenasylrecht ist also das Produkt zweier verschiedener Kräfte: Einmal des altruistischen Triebes der Pietät, andrerseits des egoistischen materiellen Eigennutzes. Dagegen scheint mir Wohlwollen für die Sklaven keinen oder doch nur geringen Anteil an der Entstehung dieses Rechtsinstituts zu haben.

Ein weiteres, auf anderen Grundlagen beruhendes Sklavenasylrecht wird uns von den Azteken in Mexiko berichtet. Hier war die Lage der Sklaven nicht allzuschlimm; vermutlich besonders weil es keine Kriegssklaven gab, sondern nur Schuld- und Strafsklaven. Sie konnten eigenes Vermögen erwerben, sich selbst wieder Sklaven halten und durften nur unter bestimmten Voraussetzungen von ihrem Herrn verkauft werden.[53]) Für Vergehen wurde den Sklaven ein hölzerner Halskragen umgelegt; gelang es ihm indessen, sich mit diesem in den Palast des Königs zu retten, so war er vollfrei; auch durfte ihn keiner bei diesem Unternehmen hindern: wer dies versuchte, wurde zur Strafe selber Sklave.[54]) Daß der Herr des Sklaven kein Interesse an diesem Asylrecht hat, liegt auf der Hand. Nahe läge vielleicht die Vermutung, daß nur aus Wohlwollen für die Sklaven dieses Rechtsinstitut gebildet sei, umsomehr, als ja auch die Allgemeinlage der Sklaven eine relativ sehr günstige ist. Ob solche Motive in der Tat mitgewirkt haben, müssen wir dahingestellt sein lassen, möglich ist es sehr wohl; wahrscheinlich ist es aber auch, daß mindestens daneben der König auch in seinem eigenen Interesse dies, den Interessen der Sklavenbesitzer zuwiderlaufende Asylrecht ins Leben gerufen hat. Zwar werden die Sklaven frei, wenn sie des Königs Palast erreichen, aber zweifellos werden sie aus Dankbarkeit ihr Leben lang freiwillig treue Diener des Königs bleiben und so indirekt dessen Macht und Ansehen vermehren helfen.

Noch ein zweites Sklavenasylrecht kannten die Azteken. Wenn es dem zum Verkauf gestellten Sklaven gelang, die Schranken des Marktes zu überschreiten, und den Fuß in menschliche Exkremente zu setzen, so wurde er von gewissen Beamten

---

[53]) Kohler in Ztschr. f. vgl. R.-W. XI S. 41 ff. Vgl. Bastian, Kulturländer des alten Amerika (1878) Bd. II S. 692 f.

[54]) Kohler, eod. S. 45 f. Vgl. Bastian, eod. S. 692, Anm. 1.

gereinigt und für frei erklärt.[55]) Nach Kohler[56]) ist der Sinn dieser Bestimmung vermutlich der, daß der beschmutzte Sklave durch die Reinigung zu einem ganz andern Mann geworden ist. Wenngleich mich diese Erklärung auch nicht voll befriedigt, so vermag ich doch nicht eine bessere zu geben und die dieser symbolischen Handlung zugrunde liegenden Gedanken aufzuhellen.

Bei den Guayeurus[57]) endlich wird ein Sklave durch Berührung eines Weibes frei. Die näheren Grundlagen sind mir unbekannt.

§ 45. Schluß.

Im Vorstehenden habe ich das Asylrecht der Naturvölker Ozeaniens, Afrikas und Amerikas im Zusammenhang mit der Gesamtkultur darzustellen versucht. Um die im wahren Sinne des Wortes universalgeschichtliche Entwicklung dieses Rechtsinstituts überblicken zu können, wäre vor allem noch eine Darstellung des asiatischen Asylrechts nötig. Eine Studie über dieses Thema hoffe ich in nicht allzuferner Zeit veröffentlichen zu können, da ich die mir zugänglichen Materialien bereits zum großen Teil gesammelt habe.[58]) Aber auch dann glaube ich durchaus nicht etwa, eine lückenlose Uebersicht über das Asylrecht der außereuropäischen Weltteile gegeben zu haben, bin vielmehr der Meinung, daß wir bei vielen Völkern noch dieses Rechtsinstitut finden werden, bei denen wir es bis jetzt noch nicht nachzuweisen vermocht haben. Aber immerhin dürfte dann das Material so weit vollständig sein, daß es möglich ist, auf seiner Grundlage eine Philosophie des Asylrechs zu geben, d. h. auf das der Erscheinung zugrunde liegende einzugehen, nachzuforschen, welchen Einflüssen und Umständen die Entstehung, kräftige Entwicklung und allmähliche Beseitigung des Asylrechts zuzuschreiben ist, welche Stellung das Asylrecht in der Entwicklung des Rechts überhaupt einnimmt und welche Bedeutung ihm für die Gesammtentwicklung der Kultur zukommt. Auch für diese Arbeit habe ich schon die ersten Vorstudien gemacht und hoffe dies interessante Problem in absehbarer Zeit zu bewältigen.

---

[55]) Kohler a. a. O. S. 46.

[56]) eod. [Ich erkläre mir nunmehr den Gebrauch anders; doch davon anderwärts. Kohler].

[57]) Post, Bausteine II S. 57 unter Berufung auf Bastian, Die Kulturländer des alten Amerika II S. 37 Nr. 2 und S. 132 Nr. 1.

[58]) Mittlerweile ist die Materialsammlung zum zweiten Teil der Universalgeschichte des Asylrechts schon weit vorgeschritten und kann schon jetzt mit Bestimmtheit versichert werden, daß in einem späteren Hefte dieser Sammlung eine Fortsetzung dieser Abhandlung erscheinen wird. In ihr werden einmal Nachträge zu dem Asylrecht der oben behandelten Völker gegeben, so z. B wird das Verbrecherasylrecht der Galle dargestellt, ferner aber wird das asiatische Asylrecht behandelt, mit Einschluß des jüdischen, das keine Sonderstellung einnimmt. Dieser zweite Teil wird viel Neues bringen, da uns namentlich über das Verbrecherasylrecht des muhammedanischen Kulturkreises, ganz besonders aber über die Entwicklung des persischen, zahlreiche ausführliche Nachrichten zu Gebote stehen, die noch nie verarbeitet sind.

Buchdruckerei Gustav Schenck Sohn, Berlin SW. 13.

MAY 6 1910
MAY 6 1910

An 2108.03.5
Das saylrecht der naturvolker.
Widener Library 006229654
3 2044 081 668 931